

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 26.02.2026, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 18.12.2025, Nr. 13/2025
- TOP 3 Neubau Wasserwerk Dürrhebstal
hier: Vergabe der Arbeiten für die Freianlage
- TOP 4 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2025 der Städtische Dienste Eberbach
- TOP 5 Kommunale Wärmeplanung für Eberbach
hier: Kenntnisnahme des Abschlussberichts und Grundsatzbeschluss über die Umsetzung einzelner Maßnahmen
- TOP 6 Neubau eines Jugendzentrums in der Güterbahnhofstraße
hier: Grundsatzbeschluss weitere Planung
- TOP 7 Zweites Teilnahmeverfahren, Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar;
hier: Erneute Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz.

Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn.
- TOP 8 Kalkulation der Wassergebühren mit Entwurf zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-) der Stadt Eberbach
- TOP 9 Ausgleich von Kostenunter/überdeckungen für die Kläranlage und Kanalisation nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG, Feststellung des Jahresergebnisses 2019
- TOP 10 Ausgleich von Kostenunter/überdeckungen für die Kläranlage und Kanalisation nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG, Feststellung des Jahresergebnisses 2020
- TOP 11 Ausgleich von Kostenunter/überdeckungen für die Kläranlage und Kanalisation nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG, Feststellung des Jahresergebnisses 2021

- TOP 12 Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2026 mit Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- TOP 13 Annahme von Geld- und Sachspenden
- TOP 14 Erhöhung Zuschuss Musikschule Eberbach e.V.
- TOP 15 Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees
- TOP 16 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister

Peter Reichert

Dieser Tagesordnungspunkt wird Ihnen als
Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2026-021

Datum: 27.01.2026

Beschlussvorlage

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2025 der Städtische Dienste Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat bestellt B & S Treuhand, Fellbach, als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 der SDE.

Klimarelevanz:

Der Jahresabschluss 2025 ist nicht klimarelevant.

Sachverhalt / Begründung:

Der Jahresabschluss 2024 der SDE wurde schon von der B & S Treuhand geprüft. Üblicherweise wird die Prüfungsgesellschaft nur alle 3 bis 5 Jahre gewechselt.

Die Betriebsleitung empfiehlt daher die Beauftragung von B & S Treuhand.

Peter Reichert
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kommunale Wärmeplanung für Eberbach

hier: Kenntnisnahme des Abschlussberichts und Grundsatzbeschluss über die Umsetzung einzelner Maßnahmen

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Der Abschlussbericht zur Kommunalen Wärmeplanung (Anlage 1) wird inklusive seiner Anhänge 1 - 3 zur Kenntnis genommen.
2. Den fünf von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Pflichtmaßnahmen aus Anhang (2), Strategiefeld (B) wird gemäß § 27 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG-BW) zugestimmt. Diese Maßnahmen werden mit entsprechenden Beschlussvorlagen mit Finanzierungsvorschlägen und mit Fördermittelakquise bearbeitet.
 - 1) Transformationsplan, Wärmenetz Steige
 - 2) Machbarkeitsprüfung, Kernstadt
 - 3) Machbarkeitsprüfungen, Prüfgebiete
 - 4) Prüfung, Wärmenetzverbund
 - 5) Prüfung von Beteiligungsmodellen für Investitionen in Wärmenetze

Klimarelevanz:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des im Dezember 2022 beschlossenen Meilensteinplanes in Bezug auf einen langfristigen Transformationsprozess in der Wärmeversorgung der Stadt, mit dem klaren Ziel, die Wärmewende vor Ort erfolgreich und sozial-verträglich umzusetzen.

Die Maßnahmen welche im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung umgesetzt werden, haben große Auswirkungen auf das lokale Klima. Sollte das Zielszenario für das Jahr 2040 erreicht werden, werden die jährlichen Emissionen zur Wärmebereitstellung um mehrere tausend Tonnen CO₂ pro Jahr sinken.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Am 18.03.2021 hat der Gemeinderat Eberbachs den Beschluss der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 gefasst. Die Wärmeplanung greift dieses Ziel auf und zeigt auf, wie die Wärmewende zur Klimaneutralität beitragen kann. Die kommunale Wärmeplanung ist ein technologieoffener, langfristiger, strategisch und umsetzungsorientiert angelegter Prozess mit dem Ziel eine weitgehend klimaneutrale Wärmeversorgung der Stadt Eberbach zu erreichen. Der Wärmeplan ist das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung und zeigt räumlich für jede Kommune, wo welcher Energieträger in welcher Menge im Gemeindegebiet genutzt wird. Außerdem zeigt er Sanierungspotenziale im Gebäudebereich zur Senkung des Wärmeverbrauchs sowie Potenziale zur Erschließung erneuerbarer Energien und Abwärme auf. Des Weiteren werden Maßnahmenvorschläge für unterschiedliche Themenbereiche erarbeitet und Wärmeversorgungsgebiete benannt, in denen zentrale bzw. dezentrale Wärmeversorgungslösungen geeignet sind. Damit stellt er auch für Gebäudeeigentümer und Energieversorger eine wichtige Orientierung zur Planungs- und Investitionssicherheit bei der Realisierung eigener (klimaneutraler) Versorgungssysteme dar.

Daraus erwächst jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sind weiterhin frei in der Wahl ihrer Beheizungstechnik. Die Verpflichtung aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) bei Heizungstausch 65 % erneuerbare Energien zu verwenden wird relevant, wenn die Kommune einen entsprechenden Beschluss trifft oder automatisch spätestens ab dem 01.07.2028.

2. Rechtlicher Rahmen

Im Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das KlimaG-BW verabschiedet und damit das Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2013 (sowie dessen Novellierungen 2020/2021) weiterentwickelt. Das Land Baden-Württemberg verfolgt mit der klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis 2040 ein ambitionierteres Ziel. Hinzu kommt der Meilensteinplan für Eberbach, welcher die Treibhausgasneutralität bis 2035 als Ziel festlegt. Aus diesem Grund werden die Anteile der fossilen Energieträger in der kommunalen Wärmeplanung für Eberbach bereits bis zum Jahr 2035 auf null gesenkt. Der verbleibende Bedarf an Wärme muss demnach durch erneuerbare Energien und Abwärme gedeckt werden. Während der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für Eberbach fand am 06. August 2025 eine erneute Novellierung des KlimaG-BW statt, da es an bundesrechtliche Vorgaben des seit Anfang 2024 geltenden Wärmeplanungsgesetzes des Bundes (WPG) angepasst wurde. Da die Novellierung des Gesetzes zum Zeitpunkt des Projektstarts noch nicht vorlag, orientiert sich der vorliegende Wärmeplan an der Fassung des KlimaG-BW von 2023. Für nähere Informationen dazu kann die Drucksache 17 / 9174 des Landtages von Baden-Württemberg („Abschnitt 6 Wärmeplanung“) eingesehen werden. Teilweise werden die neugefassten Inhalte gemäß KlimaG-BW (§ 27) ergänzt. Mit Inkrafttreten des WPG auf Bundesebene wurden die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland geschaffen. Die Wärmeversorgung soll damit auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 im Wärmesektor zu unterstützen. Für Kommunen in Baden-Württemberg greift hier allerdings das Landesgesetz, das eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040 fordert. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) verpflichtet die Bundesländer dazu, sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Gebiet alle Städte und Gemeinden, bis 30.06.2026 alle Großstädte > 100.000 EW bzw. bis zum 30.06.2028 alle Gemeinden < 100.000 EW, Wärmepläne erstellen. Bereits bis Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 nach Landesrecht aufgestellte kommunale Wärmepläne werden durch das Bundesgesetz anerkannt, müssen aber im Rahmen der Fortschreibung – im Zyklus von fünf Jahren – die bundesrechtlichen Regelungen erfüllen. Das Bundesgesetz legt darüber hinaus das Ziel fest, dass ab dem Jahr 2030 im bundesweiten Mittel die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral erzeugt werden soll WPG (§ 2). Dazu soll die

Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab 2030 zu einem Anteil von 30 % und ab 2040 zu 80 % mit Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist werden WPG (§ 29). Neu realisierte Wärmenetze müssen ab dem 1. März 2025 verpflichtend mindestens zu 65 % mit erneuerbaren Energien oder Abwärme gespeist werden WPG (§ 30). Schließlich enthält das Wärmeplanungsgesetz für die Betreiber eines Wärmenetzes eine Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen.

3. Erstellungsprozess

Die Vorgehensweise für die Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans ist im Klimaschutzgesetz (KlimaG BW) geregelt und gliedert sich in vier zentrale Prozessphasen auf:

- 3.1. Bestandsanalyse:** Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.
- 3.2. Potenzialanalyse:** Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme.
- 3.3. Aufstellung Zielszenario:** Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Dazu gehört eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030. Dies gelingt durch die Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.
- 3.4. Wärmewendestrategie:** Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre und einer Beschreibung möglicher Maßnahmen für die Erreichung der erforderlichen Energieeinsparung und den Aufbau der zukünftigen Energieversorgungsstruktur.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der kommunale Wärmeplan für Eberbach stellt eine fundierte Strategie dar, um die Wärmeversorgung schrittweise bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu gestalten. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorgaben auf Landes- und Bundesebene sowie angesichts der dringenden klimapolitischen Herausforderungen und dem kommunalen Ziel verfolgt Eberbach damit einen zukunftsgerichteten Ansatz.

Die Wärmeversorgung in Eberbach basiert derzeit primär auf Erdgas und Heizöl. Insbesondere die Potenziale für Wärmepumpen bieten die Chance, die Wärmeversorgung in Eberbach zukünftig klimaneutral zu gestalten. Hierbei können verschiedenen Umweltquellen genutzt werden. Gebiete mit einer geringen Wärmedichte sind als dezentrale Gebiete ausgewiesen. Hier eignen sich individuelle Wärmeversorgungs-lösungen wie beispielsweise Luft-Wärmepumpen. Zwei Gebiete sind als Wärmenetzgebiet festgelegt. Diese umfassen das Gebiet Steige, welches bereits heute ein Wärmenetz hat, das weiter ausgebaut werden kann, sowie das Gebiet Eberbach Kernstadt. Zudem sind fünf Gebiete in der Stadt Eberbach als Prüfgebiete für ein Wärmenetz ausgewiesen. Um die konkrete Umsetzbarkeit der Wärmenetz- und Prüfgebiete zu bewerten, sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, damit bei

positivem Ergebnis anschließende eine Umsetzung erfolgen kann. Diese Themen greift der Maßnahmenkatalog auf. Daneben kommt auch der Akteursbeteiligung der Energieeffizienz, der Unterstützung bei dezentralen Lösungen und der regenerativen Erzeugung eine hohe Bedeutung zu.

Der Abschlussbericht bildet eine zentrale Grundlage für die Wärmewende in Eberbach. Entscheidend für den Erfolg wird jedoch sein, dass die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge konsequent umgesetzt werden, um eine Zielerreichung sicherzustellen. Die Wärmewende ist dabei nicht nur eine Notwendigkeit im Sinne des Klimaschutzes, sondern auch eine große Chance für Eberbach: sie bietet die Möglichkeit die Lebensqualität vor Ort zu steigern, die regionale Wertschöpfung zu stärken, Kosten durch Energieeinsparungen langfristig zu senken und die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. Die kommunale Wärmeplanung markiert somit den Startpunkt eines langfristigen Transformationsprozesses, der von Eberbach aktiv gestaltet und begleitet wird – mit dem klaren Ziel, die Wärmewende vor Ort erfolgreich und sozial-verträglich umzusetzen.

5. Einzelmaßnahmen und Finanzierung

Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen aus der kommunalen Wärmeplanung nach dem KlimaG-BW (jetzt integriert in das bundesweite Wärmeplanungsgesetz - WPG) erfolgt durch die **konkrete Planung und Einleitung der Maßnahmen durch die Kommune**, wie z.B. der Ausbau von Wärmenetzen oder Förderprogrammen für dezentrale Heizungen. Festgeschrieben im Wärmeplan selbst sind mindestens fünf Maßnahmen, die innerhalb von fünf Jahren gestartet werden sollen und für die dann entsprechende Beschlussvorlagen mit Finanzierungsvorschlägen erstellt werden.

Die fünf vom Gemeinderat zu beschließende Einzelmaßnahmen sind nach Strategiefeld B (Anhang 2)

- 1) B.1 Transformationsplan, Wärmenetz Steige
- 2) B.2 Machbarkeitsprüfung, Kernstadt
- 3) B.3 Machbarkeitsprüfungen, Prüfgebiete
- 4) B.4 Prüfung, Wärmenetzverbund
- 5) B.5 Prüfung von Beteiligungsmodellen für Investitionen in Wärmenetze

Da abhängig, von der Komplexität des zu betrachtenden Versorgungsgebiets und der Tiefe der Analyse, der finanzielle Aufwand nur exemplarisch angegeben werden kann, ist mit folgender Kostenstruktur zu rechnen. Die Einzelmaßnahmen B.1 B.5 lägen in der Verantwortung des Netzbetreibers und müssten von diesem finanziert werden.

- **Kleine Konzepte:** Könnten sich im unteren fünfstelligen Bereich bewegen (z.B. 10.000 – 50.000 €), wodurch 5.000 – 25.000 € gefördert werden.
- **Große Konzepte:** Machbarkeitsstudien für große Quartiere oder Städte können schnell in den sechsstelligen Bereich gehen (z.B. 100.000 – 400.000 €), wobei bei einer Förderquote von 50 % der förderfähigen Kosten, bis zu 2 Mio. € Fördermittel abrufbar wären und somit die Förderung das BEW-Programm ein entscheidender Faktor ist, um diese Planungsschritte kostengünstig durchführen zu können.

6. Förderung

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung liegt ein Fördervertrag vor. Gemäß Vertrag erhält die Stadt Eberbach eine Zuwendung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg in Höhe von maximal 60.000 €. Der Förderzeitraum endet zum 31.03.2026. Der

Verwendungsnachweis, zum Erhalt der Zuwendung, ist spätestens zum Ablauf des Förderzeitraumes vorzulegen.

Seitens der Verwaltung wird daher darauf hingewiesen, dass bei einer Nichteinhaltung der zuvor genannten Fristen, die Zuwendung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Abschlussbericht KWP Eberbach (mit Ergänzungen)
Anhang 1_Steckbriefe_Wärmeversorgungsgebiete_Eberbach
Anhang 2_Maßnahmensteckbriefe_Eberbach
Anhang 3_Ergänzende_Darstellung_KWP_Eberbach



Foto: Stadt Eberbach/Andreas Held

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Eberbach

Abschlussbericht

Mannheim, 04.02.2026

Erstellt durch:



MVV RegioPlan GmbH

Besselstraße 14b

68219 Mannheim

Tel. 0621 / 87675-0, Fax 0621 / 87675-99

E-mail info@mvv-regioplan.de

Internet www.mvv-regioplan.de

Projektleitung: M.Sc. WirtschaftsIng. Katrin Rauland
M.Sc. Geogr. Patrick Burst

Projektbearbeitung: M.Sc. Geogr. Patrick Burst
M.Sc. WirtschaftsIng. Katrin Rauland

Projekt-Nr.: 79003

In Zusammenarbeit mit:

Stadt Eberbach

Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

Finanziert aus Fördermitteln des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Zuwendungs-Nr.: BWKWP 24139



INHALTSVERZEICHNIS

1	Wärmeplanung Eberbach: Einführung und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtlicher Rahmen	2
1.2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
1.3	Sonstige klimapolitische Rahmenbedingungen und Förderkulisse	4
1.4	Ablauf der kommunalen Wärmeplanung	5
1.5	Kommunikation, Öffentlichkeits- und Akteursbeteiligung	6
1.6	Datenschutz	7
1.7	Das Untersuchungsgebiet	8
2	Bestandsanalyse	10
2.1	Städtebauliche Struktur und Entwicklung	10
2.2	Wärmebezogene Datengrundlagen und Methodik	15
2.2.1	<i>Ausgangsbasis</i>	15
2.2.2	<i>Verarbeitung der Daten</i>	16
2.3	Beheizungsstruktur	17
2.4	Wärmeerzeugung, -speicherung und Versorgungsstruktur	19
2.5	Energie- und Treibhausgasbilanz	23
3	Potenzialanalyse	31
3.1	Energieeinsparung und Energieeffizienz	31
3.2	Definition von Gebieten mit erhöhtem Einsparpotenzial	34
3.3	Nutzung der Wärme aus Abwasser	36
3.4	Nutzung industrieller Abwärme	37
3.5	Erneuerbare Erzeugungspotenziale in Eberbach	38
3.5.1	<i>Biomasse</i>	39
3.5.2	<i>Oberflächennahe Geothermie</i>	40
3.5.3	<i>Tiefengeothermie</i>	46
3.5.4	<i>Solarthermie</i>	47
3.5.5	<i>Photovoltaik zur Stromerzeugung</i>	50
3.5.6	<i>Umweltwärme aus Außenluft (mittels Wärmepumpe)</i>	52
3.5.7	<i>Flusswasserwärme</i>	54
3.5.8	<i>Windkraft zur Stromerzeugung</i>	55
3.6	Transformation der Wärmenetze	56
3.7	Transformation der Erdgasnetze und Einsatz von Wasserstoff	57
3.8	Potenziale zur zentralen Wärmespeicherung	62
3.9	Potenziale für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	63

3.10	Zusammenfassung der Potenziale	63
4	Zielszenario und Umsetzungsstrategie für Eberbach	65
4.1	Voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete	66
4.2	Zielszenario	69
4.2.1	<i>Energiebilanzen</i>	69
4.2.2	<i>Versorgungsstruktur</i>	73
4.2.3	<i>Treibhausgasbilanzen</i>	76
4.3	Maßnahmenkatalog	77
4.4	Verstetigungsstrategie, Controlling und Fortschreibung	81
4.4.1	<i>Verstetigung der kommunalen Wärmeplanung</i>	82
4.4.2	<i>Controlling der Umsetzung</i>	82
4.4.3	<i>Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung</i>	83
5	Fazit und Ausblick	84
6	Quellenverzeichnis	86

Anhang:

Anhang 1: Steckbriefe Wärmeversorgungsgebiete

Anhang 2: Maßnahmensteckbriefe

Anhang 3: Verteilung dezentraler Wärmeerzeuger nach Art der Wärmeerzeuger in einer baublockbezogenen Darstellung

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht über die Arbeitsschritte der kommunalen Wärmeplanung	5
Abbildung 2: Lage der Stadt Eberbach im Rhein-Neckar-Kreis	8
Abbildung 3: Lage und Anbindung der Stadt Eberbach	9
Abbildung 4: Verteilung des Gebäudebestandes nach Sektoren	11
Abbildung 5: Sektorale Verteilung der vorherrschenden Gebäudenutzung auf Baublockebene	12
Abbildung 6: Überwiegende Gebäude- und Nutzungstypen auf Baublockebene	13
Abbildung 7: Verteilung der Baualtersklassen auf Baublockebene	14
Abbildung 8: Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger	18
Abbildung 9: Räumliche Verteilung der dezentralen Wärmeerzeuger auf Baublockebene (Status Quo)	19
Abbildung 10: Wärmeversorgungssituation nach Brennstoffkategorie (Status Quo)	20
Abbildung 11: Lage des Wärmenetzgebiets Steige und Standorte der Energiezentrale	21
Abbildung 12: Netzversorgungsgebiete in Eberbach (Status Quo)	22
Abbildung 13: Endenergieverbrauch nach Energieträgern	24
Abbildung 14: Räumliche Verteilung der Energieträger nach überwiegendem Endenergieanteil in baublockbezogener Darstellung	24
Abbildung 15: Endenergieverbrauch nach Sektoren	25
Abbildung 16: Wärmebedarf nach Energieträgern (Median der Jahre 2021 bis 2023)	26
Abbildung 17: Spezifische Wärmebedarfsdichte auf Gebäudeblockebene	28
Abbildung 18: Wärmebedarf nach Straßensegmenten (Wärmelinienindichte)	29
Abbildung 19: THG-Emissionen: Relative Aufteilung nach Sektoren	30
Abbildung 20: Potenzielle Wärmebedarfsreduktion bis zum Zieljahr (2035) mit Zwischenjahren	32
Abbildung 21: Mögliche Effizienzmaßnahmen und potenzielle Einsparungen im Gebäudebestand	33
Abbildung 22: Räumliche Verteilung der Gebiete mit erhöhtem Einsparpotenzial	35
Abbildung 23: Abwassernetz und Standort der Kläranlage von Eberbach	37
Abbildung 24: Flächennutzung nach Biomassepotenzialarten	40
Abbildung 25: Schematische Darstellungen einer Erdwärmesonde und Erdwärmekollektor	41
Abbildung 26: Erdreichtemperaturen nach Tiefe unter der Geländeoberkante	42
Abbildung 27: Lage von Wasserschutzgebietszonen auf der Gemarkung Eberbach	43
Abbildung 28: Technische Potenzialflächen für die Nutzung oberflächennaher Geothermie - Kollektoren	44
Abbildung 29: Technische Potenzialflächen für die Nutzung oberflächennaher Geothermie - Sonden	46
Abbildung 30: Solarthermie-Potenzial auf Dachflächen in gebäudeblockbezogener Darstellung	

	48
Abbildung 31: Potenzialflächen für Freiflächen-Solarthermie (technisches Potenzial)	49
Abbildung 32: Photovoltaik-Potenzial auf Dachflächen in gebäudebockbezogener Darstellung	51
Abbildung 33: Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik nach LUBW Energieatlas (Stand 2018)	52
Abbildung 34: Beispielhafter Ausschnitt des Flächenpotenzials für die Errichtung von Luftwärmepumpen im Siedlungsbereich	54
Abbildung 35: Windpotenzialflächen nach LUBW und Verortung der geplanten Windparks „Hohe Warte“ und „Hebert“ in der Gemarkung Eberbach (Darstellung: MVV Regioplan)	56
Abbildung 36: Zusammenfassung der technischen Potenziale erneuerbarer Energien	64
Abbildung 37: Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete	67
Abbildung 38: Endenergiebilanz Status Quo („Ist“) und für das Zielszenario der Jahre 2030 und 2035 nach Energieträger	72
Abbildung 39: Endenergiebilanz Status Quo („Ist“) und für das Zielszenario der Jahre 2030 und 2035 nach Sektoren	72
Abbildung 40: Wärmebedarf- bzw. Nutzenergiebilanz Status Quo („Ist“) und für das Zielszenario der Jahre 2030 und 2035 nach Energieträger	73
Abbildung 41: Erzeugungsmix des Wärmenetzanteils im Zieljahr 2035 unter Annahme des Zielszenarios	74
Abbildung 42: Absatzzahlen für Heizungswärmepumpen in Deutschland 2018 bis 2024	75
Abbildung 43: Anzahl der Heizsysteme im Zieljahr 2035 unterteilt nach Energieträgern	75
Abbildung 44: Treibhausgasbilanz Status Quo („Ist“) und für die Zielszenarien der Jahre 2030 und 2035	77
Abbildung 45: Strategiefelder Maßnahmenkatalog	78

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über die wichtigsten Termine des Beteiligungsprozesses	7
Tabelle 2: Detailinformationen zum Wärmenetzbestand	20
Tabelle 3: Detailinformationen zu bestehenden Erzeugungsanlagen des Wärmenetzes	21
Tabelle 4: Detailinformationen zu weiteren bestehenden Erzeugungsanlagen auf der Gemarkung	21
Tabelle 5: Emissionsfaktoren nach Energieträgern	23
Tabelle 6: Wärmenetzzeignung in Abhängigkeit von der Wärmedichte (links) bzw. in Abhängigkeit der Wärmeliniedichte (rechts)	27
Tabelle 7: Anteile erneuerbarer Energien an der künftigen Versorgung von Wärmenetzgebieten,	

bzw. Prüfgebieten für eine Wärmenetzversorgung	70
Tabelle 8: Maßnahmenliste Wärmeplanung Eberbach	80
Tabelle 9: Akteure der Wärmeplanung Eberbachs	82
Tabelle 10: Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung	84

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a	Jahr
Abb.	Abbildung
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEW	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
BW	Baden-Württemberg
CO ₂ äq	Kohlenstoffdioxid-Äquivalente
DH	Doppelhaus
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EFH	Einfamilienhaus
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
EWärmeG	Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz)
GIS	Geoinformationssystem
GW	Gigawatt
GWh	Gigawattstunde
Kap.	Kapitel
KEA (BW)	KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau (Förderbank des Bundes)
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWP	Kommunale(r) Wärmeplan(ung)
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
LoD	Level of Detail (Detailstufen von 3D-Gebäudemodellen)
LPG	Flüssiggas
MFH	Mehrfamilienhaus
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
OSM	OpenStreetMap
PV	Photovoltaik
RH	Reihenhaus
THG	Treibhausgasemissionen
UG	Untersuchungsgebiet
WPG	Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) stellenweise verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der folgende Text enthält verschiedentlich Informationen zu Gesetzen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Er gewährleistet weder einen allumfassenden Überblick über die genannten Gesetze und ihre Wechselwirkungen noch handelt es sich hierbei um eine Rechtsberatung.

1 Wärmeplanung Eberbach: Einführung und Aufgabenstellung

Der Klimawandel und die damit zusammenhängenden Folgen gehören zu den größten globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Um den Anstieg der Erderwärmung zu stoppen, muss der Ausstoß von Treibhausgasen drastisch reduziert werden, vor allem in den Bereichen Energie, Verkehr, Industrie und der Landwirtschaft. Insbesondere bei der Energieerzeugung und dem Energieverbrauch (Wärme und Strom) gibt es sehr großen Handlungsbedarf, denn etwa die Hälfte des Energieverbrauchs in Deutschland entfällt auf den Wärmesektor¹. Daher hat die Umsetzung der Wärmewende eine große Bedeutung für den Klimaschutz, das Erreichen der Klimaziele und der Treibhausgasneutralität. Die Wärmewende beschreibt den ziel- und umsetzungsorientierten Transformationsprozess zu einer klimaneutralen Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme, der zunächst eine Reduzierung des Wärmebedarfs der Gebäude erfordert. Doch auch künftig werden noch erhebliche Mengen Energie für Wärme eingesetzt, die nach und nach möglichst vollständig aus verschiedenen Quellen erneuerbarer Energien und Abwärme gedeckt werden sollen. So wird der Gebäudebestand langfristig klimaneutral.² Städte und Gemeinden können und müssen hier ihren wichtigen Beitrag leisten, auch weil Wärme nur eingeschränkt transportfähig ist und erneuerbare Energiepotenziale lokal gehoben werden müssen.

Am 18.03.2021 hat der Gemeinderat Eberbachs den Beschluss der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 gefasst.³ Die Wärmeplanung greift dieses Ziel auf und zeigt auf, wie die Wärmewende zur Klimaneutralität beitragen kann.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein technologieoffener, langfristiger, strategisch und umsetzungsorientiert angelegter Prozess mit dem Ziel eine weitgehend klimaneutrale Wärmeversorgung der Stadt Eberbach zu erreichen. Der Wärmeplan ist das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung und zeigt räumlich für jede Kommune, wo welcher Energieträger in welcher Menge im Gemeindegebiet genutzt wird. Außerdem zeigt er Sanierungspotenziale im Gebäudebereich zur Senkung des Wärmeverbrauchs sowie Potenziale zur Erschließung erneuerbarer Energien und Abwärme auf. Des Weiteren werden Maßnahmenvorschläge für unterschiedliche Themenbereiche erarbeitet und Wärmeversorgungsgebiete benannt, in denen zentrale bzw. dezentrale Wärmeversorgungs-lösungen geeignet sind. Damit stellt er auch für Gebäudeeigentümer und

¹ Vgl. Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (AEE), „Energieverbrauch in Deutschland im Jahr 2023“.

² Klimaneutralität bedeutet dabei, dass menschliches Handeln das Klima nicht beeinflusst bzw. netto keine negativen Auswirkungen auf das Klima hat. Dies wird erreicht, indem entweder keine Treibhausgase freigesetzt werden oder indem die entstandenen Emissionen durch Kompensationsmaßnahmen wie Aufforstung o.ä. vollständig ausgeglichen werden (vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o. J.): Lexikon der Entwicklungspolitik).

³ Stadt Eberbach, „Klimaneutralität bis 2035 | Eberbach“.

Energieversorger eine wichtige Orientierung zur Planungs- und Investitionssicherheit bei der Realisierung eigener (klimaneutraler) Versorgungssysteme dar.

Zur Bearbeitung und Erstellung des kommunalen Wärmeplans für die Stadt Eberbach wurde die MVV Regioplan GmbH aus Mannheim beauftragt.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Im Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das **KlimaG BW**⁴ verabschiedet und damit das Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2013 (sowie dessen Novellierungen 2020/2021) weiterentwickelt. Das Land Baden-Württemberg verfolgt mit der klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis 2040 ein ambitionierteres Ziel. Hinzu kommt der Meilensteinplan für Eberbach, welcher die Treibhausgasneutralität bis 2035 als Ziel festlegt. Aus diesem Grund werden die Anteile der fossilen Energieträger in der kommunalen Wärmeplanung für Eberbach bereits bis zum Jahr 2035 auf null gesenkt. Der verbleibende Bedarf an Wärme muss demnach durch erneuerbare Energien und Abwärme gedeckt werden.

Während der kommunalen Wärmeplanung fand am 06. August 2025 eine erneute Novellierung des KlimaG BW statt, da es an bundesrechtliche Vorgaben des seit Anfang 2024 geltenden Wärmeplanungsgesetzes des Bundes (WPG)⁵ angepasst wurde. Da die Novellierung des Gesetzes zum Zeitpunkt des Projektstarts noch nicht vorlag, orientiert sich der vorliegende Wärmeplan an der Fassung des KlimaG BW von 2023. Für nähere Informationen dazu kann die Drucksache 17 / 9174 des Landtages von Baden-Württemberg („Abschnitt 6 Wärmeplanung“) eingesehen werden.⁶ Teilweise werden neugefassten Inhalte nach KlimaG BW (§ 27) ergänzt.

Mit Inkrafttreten des WPG auf Bundesebene wurden die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland geschaffen. Die Wärmeversorgung soll damit auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 im Wärmesektor zu unterstützen. Für Kommunen in Baden-Württemberg greift hier allerdings das Landesgesetz, das eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040 fordert. Das Wärmeplanungsgesetz verpflichtet die Bundesländer dazu, sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Gebiet alle Städte und Gemeinden (bis 30.06.2026 alle Großstädte > 100.000 EW bzw. bis zum 30.06.2028 alle Gemeinden < 100.000 EW) Wärmepläne erstellen. Bereits bis Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 nach Landesrecht aufgestellte kommunale Wärmepläne werden

⁴ Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) vom 07.02.2023

⁵ Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

⁶ Vgl. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2025), S. 2, ff.

durch das Bundesgesetz anerkannt, müssen aber im Rahmen der Fortschreibung – im Zyklus von fünf Jahren – die bundesrechtlichen Regelungen erfüllen.

Das Bundesgesetz legt darüber hinaus das Ziel fest, dass ab dem Jahr 2030 im bundesweiten Mittel die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral erzeugt werden soll (§ 2 (1)). Dazu soll die Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab 2030 zu einem Anteil von 30 % und ab 2040 zu 80 % mit Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist werden (§ 29 (1)). Neu realisierte Wärmenetze müssen ab dem 1. März 2025 verpflichtend mindestens zu 65 % mit erneuerbaren Energien oder Abwärme gespeist werden (§ 30 (1)). Schließlich enthält das Wärmeplanungsgesetz für die Betreiber eines Wärmenetzes eine Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen.

Mit dem seit November 2020 geltenden Gebäudeenergiegesetz (GEG)⁷ soll die Wärmewende in den Gebäuden unterstützt und erreicht werden. Das Gesetz bezieht sich auf alle Gebäude, die beheizt oder klimatisiert werden und enthält im Wesentlichen Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und an den Einsatz erneuerbarer Energien, indem es beispielsweise Vorgaben zur Heizungs- und Klimatechnik, zu Wärmedämmstandards oder zum sommerlichen Hitzeschutz macht.

Zum 01.01.2024 wurde eine Novellierung des GEG beschlossen. Künftig soll möglichst jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies gilt im Neubau in Neubaugebieten bereits ab 01.01.2024, außerhalb von Neubaugebieten ist dies ab Mitte 2028 verpflichtend. Für bestehende, funktionierende Heizungen ändert sich dadurch zunächst nichts. Für neue Heizungen in Bestandsgebäuden gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Ist absehbar, dass das Haus an ein Wärmenetz angeschlossen werden kann, gilt eine Frist von 10 Jahren. Heizungen mit fossilen Brennstoffen müssen nach GEG spätestens 2045 abgeschaltet werden.

1.2 Planungsrechtliche Vorgaben

Auf die aktuellen klima- und energiepolitischen Entwicklungen hat die Gesetzgebung insbesondere durch die Novellierungen des Baugesetzbuchs (BauGB) 2011 und 2013⁸ reagiert, in dem u. a. Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel für die Bauleitplanung, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben oder bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erweitert wurden. Insbesondere zu berücksichtigende Belange bei der Abwägung

⁷ Mit dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) wurde die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) abgelöst und deren Inhalte zu einer Vorschrift verbunden.

⁸ Änderung durch Art. 1 Gesetz vom 11.6.2013 BGBl I S. 1548 (Nr. 29).

(vgl. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB) und neue Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten, z. B. für erneuerbare Energien, sollen zur Umsetzung der Energie- und Wärmewende beitragen. Seit der BauGB-Novelle 2013 sind auch die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei der städtebaulichen Sanierung zu erfassen und zu gewichten, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten und Verhältnissen angezeigt ist (§ 136 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BauGB).

Zu den bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigenden Zielen und Gestaltungsmöglichkeiten gehören z. B. die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Verkehrsströmen, Förderung einer klimaschonenden Stadt- und Siedlungsstruktur („kompakte Stadt“, günstige ÖPNV-Anbindung, Förderung des Radverkehrs), der Ausschluss fossiler Brennstoffe oder die Berücksichtigung gebäude- und energiebezogener Aspekte (z. B. Ausrichtung der Gebäude).

1.3 Sonstige klimapolitische Rahmenbedingungen und Förderkulisse

Die aktuell wesentlichen Rahmenbedingungen für die Wärmeversorgung ergeben sich zum einen aus der Entwicklung der Energie- und Rohstoffpreise, der Kosten für Investitionen in Wärmeversorgungstechnologien und der Verfügbarkeit von personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen. Zum anderen wird die Entwicklung auch durch energie- und wärmerrelevante Gesetze und Verordnungen und die Förderkulisse von Bund und Ländern gesteuert, hier z. B.:

- Entwicklung der Fördersätze in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für Einzelmaßnahmen, Wohn- und Nichtwohngebäude beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)⁹.
- Bonus für die Modernisierung der energetisch schlechtesten Gebäude („Worst Performing Buildings“ (WPB)-Bonus) der KfW (Programm Nr. 261 und 263).
- Förderung zur Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze, u. a. Machbarkeitsstudien und Transformationspläne, sowie Optimierung, Konzeption, Planung und Umsetzung neuer Wärmenetze mit hohen Anteilen erneuerbaren Energien (inkl. kalter Nahwärme) durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW, Modul 1-4) bei der BAFA,
- Gesetzliche Verschärfung der Anforderungen für den Einsatz erneuerbarer Energien, wie z. B. Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes mit einer für Solarnutzung geeigneten Dachfläche sowie beim Neubau eines für Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (KlimaG BW § 23),

⁹ Links zu den Förderprogrammen siehe Linkverzeichnis.

- Städtebauförderung des Bundes und des Landes; z. B. Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung für Kommunen in Baden-Württemberg durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.

1.4 Ablauf der kommunalen Wärmeplanung

Die **Transformation der Wärmeversorgung** zur Klimaneutralität und die kommunale Wärmeplanung als strategischer Steuerungsprozess sind von herausragender Bedeutung für den Klimaschutz. Jede Kommune entwickelt in ihrem kommunalen Wärmeplan einen individuellen Weg, der die spezifische städtebauliche und versorgungstechnische Ausgangssituation sowie vorhandene Potenziale, Strukturen, Prozesse und Zuständigkeiten vor Ort bestmöglich berücksichtigt. Er dient somit als strategische Grundlage und Fahrplan, um konkrete Entwicklungsziele und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die handelnden Akteure in den nächsten Jahrzehnten bei der Transformation der Wärmeversorgung zu unterstützen.

Die kommunale Wärmeplanung gliedert sich in vier wesentliche Arbeitsschritte (vgl. Abbildung 1):

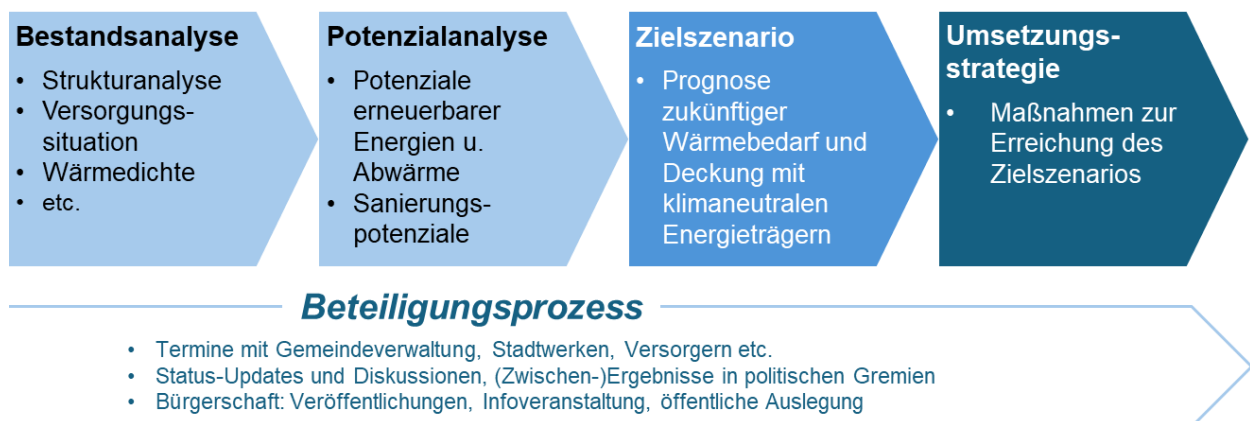


Abbildung 1: Übersicht über die Arbeitsschritte der kommunalen Wärmeplanung (Quelle: Eigene Darstellung)

Zunächst erfolgt die ausführliche Bestandsaufnahme und -analyse der bestehenden Wärmeversorgung, Wärmeverbräuche, die daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen sowie u. a. der städtebaulichen Struktur, des Gebäudebestands und der Baualtersklassen.

Darauf folgt die Potenzialanalyse, bei der Sanierungspotenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme und technische Potenziale für lokal verfügbare erneuerbare Energien sowie Abwärme in der Kommune abgeschätzt und bilanziert werden.

Auf Basis der Ergebnisse aus der Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse folgt die Entwicklung des klimaneutralen Szenarios, das im Falle von Eberbach als Zielszenario für das Jahr 2035 dient. Dazu gehört auch eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2030 sowie die Angabe von Eignungsstufen. Diese

werden durch die Einteilung von Wärmeversorgungsgebieten für eine leitungsgebundene Versorgung (Wärmenetzgebiet, Wasserstoffnetzgebiet) bzw. für eine dezentrale Einzelversorgung von Gebäuden ermittelt. Zudem können „Prüfgebiete“ ausgewiesen werden, sofern *„die für eine Einteilung erforderlichen Umstände noch nicht ausreichend bekannt sind, weil ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher auf andere Art mit Wärme versorgt werden soll“*.¹⁰ Für die Planung der zukünftigen Energieversorgung sind neben den Klimaschutzzielen insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.

Neben den Wärmeversorgungsgebieten beinhaltet die Umsetzungsstrategie – als Roadmap für die Umsetzung der Wärmewende – einen umfassend beschriebenen Maßnahmenkatalog, mit Hilfe dessen das Ziel der treibhausgasneutralen Versorgung bis zum Zieljahr erreicht werden kann. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Energieversorgern, Netzbetreibern, der Bürgerschaft und weiteren relevanten Akteuren erforderlich.

Die Arbeitsschritte der kommunalen Wärmeplanung werden durch einen Beteiligungsprozess begleitet.

1.5 Kommunikation, Öffentlichkeits- und Akteursbeteiligung

Parallel zur fachlichen Erarbeitung des kommunalen Wärmeplans hat die Stadt Eberbach die Bürgerschaft und relevanten Akteure in den Prozess eingebunden (Öffentlichkeits- und Akteursbeteiligung) sowie informiert (Pressearbeit).

Der Wärmeplanungsprozess für Eberbach wurde mit den betroffenen Akteuren in einem Beteiligungsprozess auf unterschiedlichen Ebenen begleitet. Zur Abstimmung der wesentlichen Schritte und Beteiligungsformate wurde regelmäßig Rücksprache mit dem Klimaschutzmanagement gehalten. Daneben wurden mehrmals fachliche (Zwischen-)Ergebnisse in Lenkungskreisterminen präsentiert und über den Fortschritt der kommunalen Wärmeplanung (KWP) diskutiert. Darüber hinaus erfolgten Abstimmungstermine (online und telefonisch) mit der Verwaltung und den Stadtwerken Eberbach als wesentliche Akteure der lokalen Wärmewende.

Die wichtigsten Termine sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

¹⁰ vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 10 WPG.

Tabelle 1: Übersicht über die wichtigsten Termine des Beteiligungsprozesses

Datum	Gremium	Inhalte
12.10.2024	Verwaltung, SW	Kick-Off Wärmeplanung
12.12.2024	Gemeinderat	Ausblick Wärmeplanung
15.01.2025	Verwaltung, SW	1. Lenkungskreis
21.01.2025	Öffentlichkeit	Informationen Wärmeplanung
15.05.2025	Verwaltung, SW	2. Lenkungskreis
05.2025	Gemeinderat	Zwischeninformation
19.08.2025	Verwaltung, SW	3. Lenkungskreis
21.10.2025	Verwaltung	4. Lenkungskreis
05.11.2025	Politik	Sachstandspräsentation
13.01.2025	Öffentlichkeit	Vorstellung Ergebnisse der Wärmeplanung
13.01.2025-12.02.2025	Öffentlichkeit	Öffentliche Auslegung der Wärmeplanung
26.02.2025	Gemeinderat	Beschluss der Wärmeplanung

Neben der Information im Internet ist die Öffentlichkeit in Form verschiedener Pressemitteilungen über den aktuellen Stand der Wärmeplanung informiert bzw. zu Veranstaltungen eingeladen worden.

1.6 Datenschutz

Gemäß den Vorschriften zum Datenschutz dürfen die Veröffentlichungen zum Wärmeplan keine personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen¹¹ enthalten. Im Rahmen der Darstellungen der Bestandsdaten findet daher eine Aggregation von mindestens drei Hausadressen für dezentrale Wärmeerzeugungsanlagen bzw. mindestens fünf Hausadressen bei leitungsgebundenen Wärmeversorgungsarten statt.

¹¹ Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Kritische Infrastrukturen, hier des Sektors Energie (insb. Strom-, Gas-, Kraftstoff- und Fernwärmeversorgung) und Wasser (Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) werden nach der „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz“ (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) vom 22.04.2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 339), bestimmt. Demnach gelten Infrastrukturen dann als kritisch, wenn Sie bestimmte Schwellenwerte nach Anhang 1 (Sektor Energie) oder Anhang 2 (Sektor Wasser) überschreiten.

1.7 Das Untersuchungsgebiet

Die Stadt Eberbach hat ca. 14.500 Einwohner¹². Sie gehört zum Rhein-Neckar-Kreis¹³ (Vgl. Abbildung 2) und befindet sich im Odenwald unmittelbar am Neckar. Die Stadt Eberbach liegt ca. 20 km Luftlinie östlich von der Großstadt Heidelberg und wird insbesondere über die B 37 / B 45 sowie die Neckartalbahn erschlossen. Die Teile der Stadt Eberbach sind u. a. über die L 595, L 590 L 524 und L 2311 angebunden (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 2: Lage der Stadt Eberbach im Rhein-Neckar-Kreis
(Quelle: <https://www.rhein-neckar-kreis.de>)

¹² vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Stand: 2022) – Bevölkerung im Überblick

¹³ Der Landkreis Rhein-Neckar-Kreis hat ca. 555.000 Einwohner (Statistisches Landesamt BW (Stand: 2022))

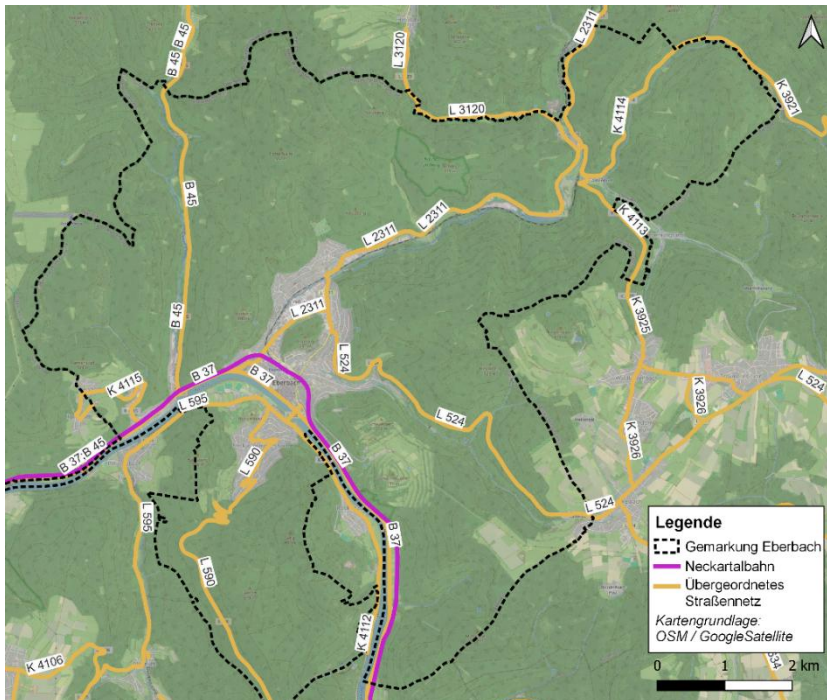


Abbildung 3: Lage und Anbindung der Stadt Eberbach
(Darstellung: Regioplan; Grundlage: Geoportal Baden-Württemberg (<https://www.geoportal-bw.de>))

Die Fläche der Stadt Eberbach umfasst rund 8.115 ha und teilt sich auf in 422 ha Siedlungsflächen, 241 ha Verkehrsflächen, 7.294 ha Vegetationsflächen und 157 ha Gewässer.¹⁴

Zur Stadt Eberbach zählen neben dem Stadtkern weitere Stadtteile: Brombach, Friedrichsdorf, Badisch Schöllnbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Badisch Igelsbach, Gaimühle, Unterdiebach und Neckarwimmersbach.¹⁵ Prägend für die Stadt Eberbach sind die Lage in einer Aufweitung des Neckartals, welcher seine Fließrichtung in diesem Bereich von Norden nach Westen ändert als auch der Odenwald mit seiner höchsten Erhebung, dem Katzenbuckel, welcher sich unmittelbar östlich von Eberbach befindet. In Kapitel 2.1 wird näher auf die Struktur und Entwicklung Eberbachs eingegangen.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar handelt es sich bei Eberbach um ein Mittelzentrum, welches durch seine Lage zwischen Heidelberg und Mosbach Teil von zwei großräumigen Entwicklungsachsen der Regionalplanung ist.¹⁶

¹⁴ vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Stand: 2022) – Fläche nach tatsächlicher Nutzung

¹⁵ Stadt Eberbach (2024): Stadtteile

¹⁶ Verband Region Rhein-Neckar, *Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar*.

2 Bestandsanalyse

Für das Aufstellen eines Wärmeplans und die Ermittlung des Zielszenarios ist die Erhebung und Beurteilung der Ist-Situation unerlässlich. Die Bestandsanalyse zeigt räumlich auf, wo in der Stadt welcher Energieträger in welchem Umfang verbraucht wird. Neben der Wärmeversorgung über Gas- und Wärmenetze sowie das Stromnetz ist die dezentrale Wärmeversorgung mit Energieträgern wie Heizöl oder Biomasse relevant.

Weiter spielen städtebauliche Aspekte (wie Bebauungsdichte, Siedlungsstrukturen, Baualtersklassen) und Nutzungsstrukturen (wie Wohnen, Gewerbe) sowie laufende oder geplante städtebauliche Entwicklungen und Projekte (z. B. geplante Neubaugebiete, Sanierungsverfahren, Realisierung von Solarparks) eine Rolle.

2.1 Städtebauliche Struktur und Entwicklung

Die Stadt Eberbach hat sich um die Altstadt herum entwickelt, deren Geschichte seit dem 11. Jahrhundert dokumentiert ist. Das Bild wird auf Gemarkungsebene insbesondere durch die Ansiedlung von Industriebetrieben nach dem ersten Weltkrieg und Bau-/Stadtentwicklungen nach dem zweiten Weltkrieg bis in die 70er-Jahre hinein geprägt.

Der Stadtkern von Eberbach (ca. 9.000 Einwohner) ist dabei das einwohnerreichste Gebiet. Er grenzt nördlich an den Neckar und erstreckt sich talaufwärts nach Norden. Zentrum des Stadtkerns bildet die Altstadt mit historischen Gebäuden und schmalen Wegführungen, die neben der Wohnnutzung auch von Gastronomie und Einzelhandel geprägt ist. Hier wurden im Rahmen des Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramms (SEP) bereits Quartiersentwicklungen angestoßen. Darunter das Sanierungsgebiet „Neckarstraße I“ im Bereich der Neckarstraße / Adolf-Knecht-Straße / Brückenstraße und die Projektentwicklung „Rosenturmquartier“.¹⁷ Westlich an die Altstadt schließen zunächst Wohnnutzung und dann öffentliche Einrichtungen an, darunter die Theodor-Frey-Schule und das Hohenstaufen-Gymnasium. Nördlich der Altstadt liegt der Bahnhof von Eberbach und grenzt diese vom östlich bis nördlich um den Ohrsberg gelegenen Gewerbegebiet ab. Das Gewerbegebiet wird wiederum im Nordwesten durch die Itter begrenzt, in deren Nordwesten ein weiteres Wohngebiet entlang des Tals liegt (Quartier Nord-West). Östlich der Altstadt und des Ohrsbergs erstreckt sich Wohnbebauung, u. a. entlang des Holderbachtals.

¹⁷ Stadt Eberbach, „Sanierungsgebiete“.

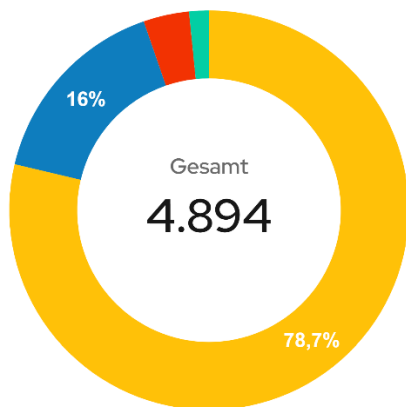
Der Stadtteil Neckarwimmersbach (ca. 3.200 Einwohner)¹⁸ grenzt an die südliche Seite des Neckars und ist durch eine Brücke an die Altstadt angebunden. Der Stadtteil ist überwiegend von Wohnnutzung in einer mittleren bis dichten Wohnstruktur geprägt.

Die weiteren Stadtteile Brombach (ca. 350 EW), Badisch Igelsbach (ca. 120 EW), Pleutersbach (ca. 590 EW), Rockenau (ca. 710 EW), Lindach (ca. 220 EW), Unterdielbach (ca. 190 EW), Gaimühle (ca. 70 EW), Friedrichsdorf (ca. 300 EW) und Badisch Schöllnbach (ca. 30 EW) zeichnen sich überwiegend durch lockere Wohnbebauung aus. Ausnahme bilden Industrie- und Gewerbestrukturen zwischen dem Stadtkern und Badisch Igelsbach.

Gebäudenutzung und -typen

Die Verteilung der rund 4.900 auf der Gemarkung erfassten beheizten Gebäude nach der Nutzungsart bzw. nach dem Wirtschaftssektor zeigt das Diagramm in Abbildung 4. Die Wohnnutzung ist mit ca. 79 % der dominierende Sektor, gefolgt von Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) mit einem Anteil von ca. 16 %. Die Sektoren Industrie sowie öffentliche Bauten (darunter kommunale Liegenschaften sowie Kliniken, Kirchen etc.) bilden 3,7 %, bzw. 1,6 % des Gebäudebestands.

Gebäudebestand



Wirtschaftssektor	Gebäudebestand	
Privates Wohnen	78,7 %	3.852
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	16 %	782
Industrie & Produktion	3,7 %	180
Öffentliche Bauten	1,6 %	80
Gesamt	100%	4.894

Abbildung 4: Verteilung des Gebäudebestandes nach Sektoren¹⁹
 (Datenquellen: ALKIS, Zensus 2022)

Abbildung 5 zeigt die vorherrschenden **Gebäudenutzungen auf Baublockebene** im Stadtgebiet. Erkennbar sind die vorwiegende Wohnnutzung in den peripher gelegenen Stadtteilen sowie die

¹⁸ Stadt Eberbach, „Stadtteile“.

¹⁹ Datengrundlage: Statistisches Bundesamt (Destatis), „Zensus 2022“.

gewerblichen und industriellen Nutzungen im Stadtkern und westlich des Stadtkerns in Richtung Igelsbach.

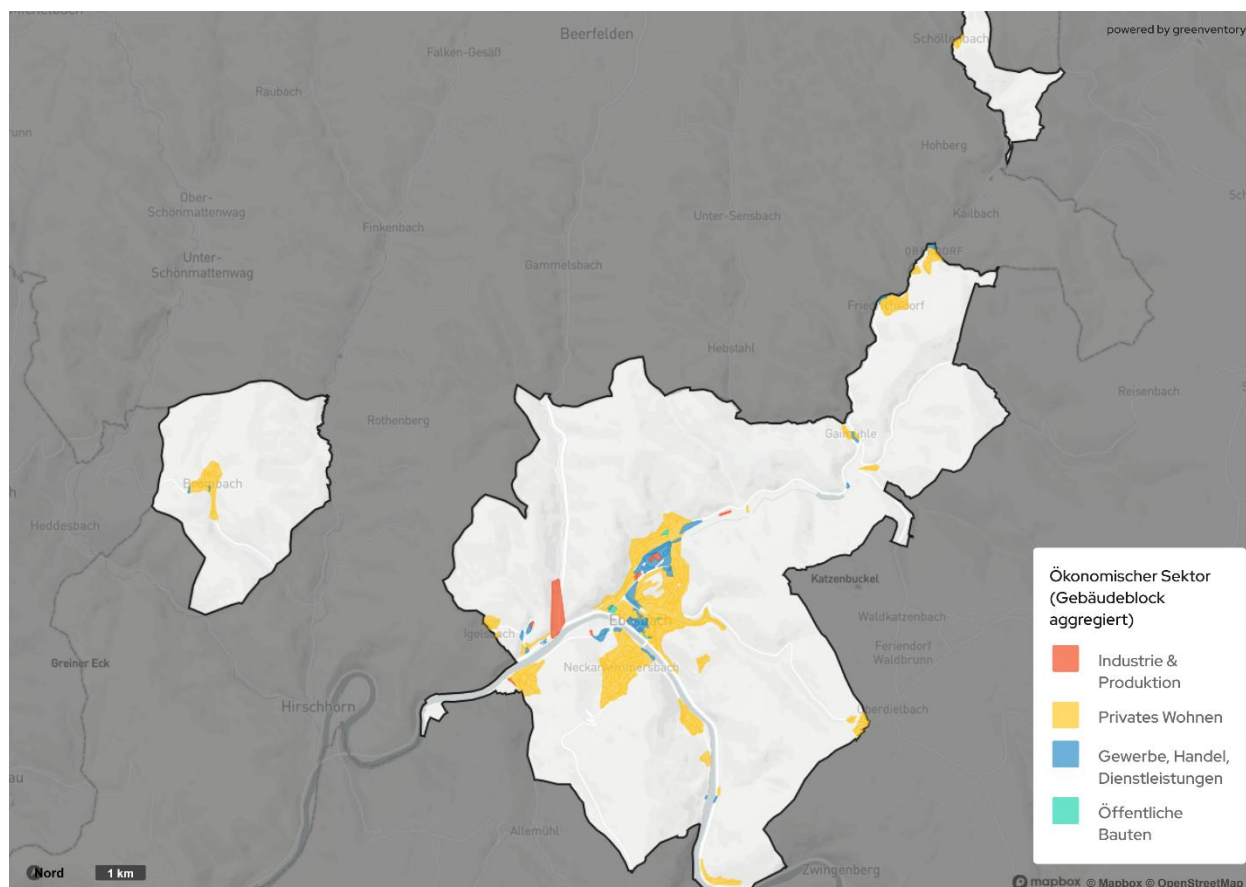


Abbildung 5: Sektorale Verteilung der vorherrschenden Gebäudenutzung auf Baublockebene

Eine zusammenfassende Darstellung der vorwiegenden Gebäudetypen auf Baublockebene kann der nachfolgenden Abbildung 6 entnommen werden. Bei der Wohnbebauung des Stadtkerns handelt es sich überwiegend um Einfamilien- und Reihenhäuser mit Ausnahme einiger Mehrfamilienhäuser, u. a. im Bereich Im Ruhebaum / Friedrichsdorfer Landstraße oder auch entlang der unteren Talstraße. Sichtbar ist zudem die Mischnutzung der Altstadt. In den umliegenden Stadtteilen überwiegt Einzelhausbebauung mit vereinzelt Reihen- und Mehrfamilienhäusern. Industrie und Gewerbe finden sich zwischen Igelsbach und dem Stadtkern sowie östlich/nördlich des Ohrsbergs wieder, zudem gibt es weitere, kleinere Betriebe und Lagerstätten in den Stadtteilen, z. B. im Nordwesten von Neckarwimmersbach, wo daneben auch Sport- und Freizeitflächen (u. a. mit dem Schwimmbad) angesiedelt sind.

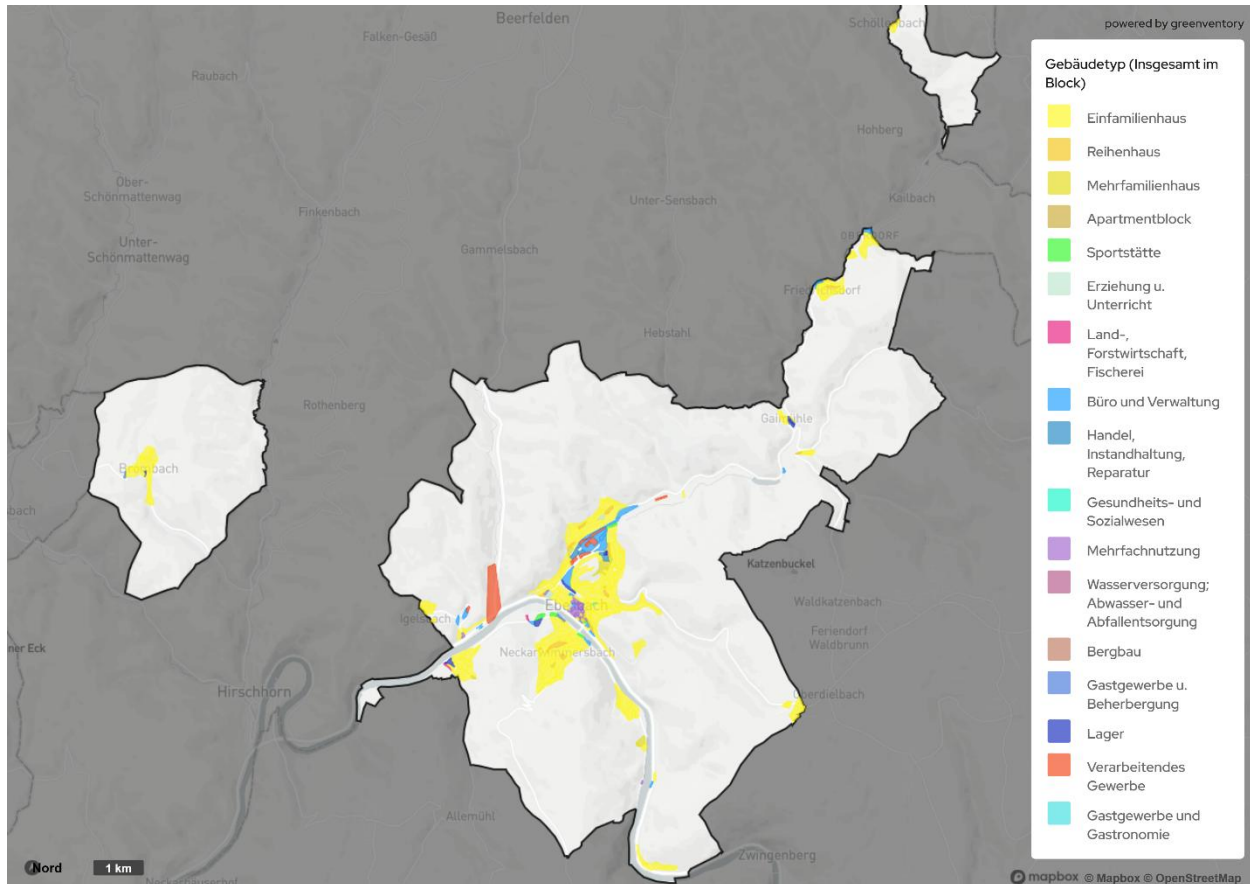


Abbildung 6: Überwiegende Gebäude- und Nutzungstypen auf Baublockebene

Baualtersklassen

Ein wichtiges Strukturmerkmal, das v. a. für die Berechnung des Sanierungspotenzials im Gebäudebestand verwendet wird, ist die Verteilung der Baualtersklassen in der Gemarkung (vgl. Abbildung 7). Gemäß der Datenlage sind insgesamt rund 66 % der Gebäude (Anzahl ca. 3.200) in Eberbach vor der 1. Wärmeschutzverordnung (1977) erbaut worden.

Die räumliche Verteilung der vorwiegenden Baualtersklassen auf Baublockebene ergibt sich aus Abbildung 7. Sie spiegelt die oben beschriebene städtebauliche Struktur und Siedlungsentwicklung räumlich wider. Die Altstadt sowie die Bebauung der Ortskerne von Brombach, Rockenau und Lindach und Teile von Neckarwimmersbach sind der Baualtersklasse „vor 1919“ zuzuordnen. Die überwiegend auf der Gemarkung vertretende Baualtersklasse umfasst Gebäude, die zwischen 1949-1978 in der Nachkriegszeit errichtet wurden. Hinzu kommen jüngere Gebietsentwicklungen (Baualtersklassen 1979-1990, 2001-2010, 2011-2018, meist im Bereich des Wohnsektors (mit Ausnahme des Gewerbegebietes südwestlich des Ohrsbergs), u. a. im Süden von Rockenau, im Norden von Lindach oder im Nordosten des Stadtkerns von Eberbach.

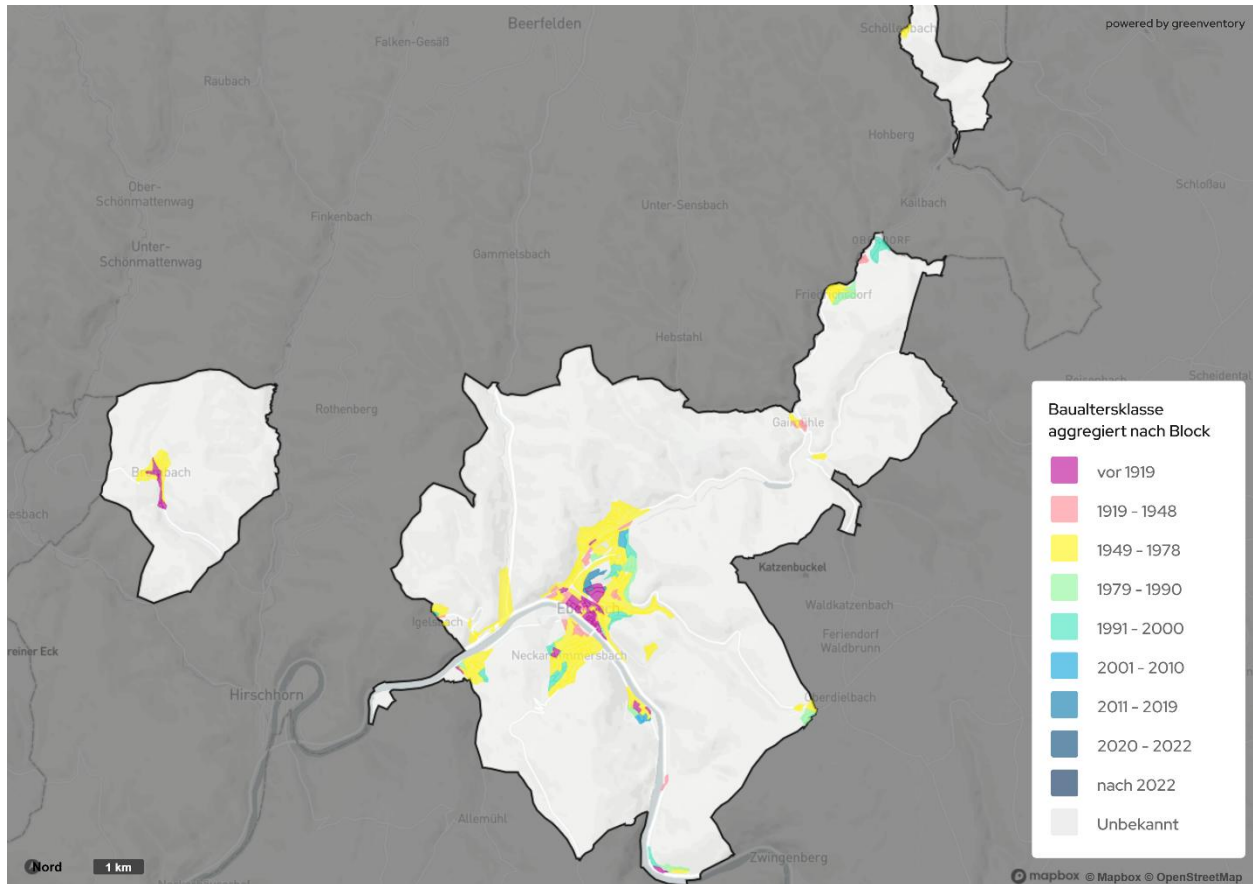


Abbildung 7: Verteilung der Baualtersklassen auf Baublockebene

Denkmalschutz

Insbesondere in der Altstadt von Eberbach befinden sich nach Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg vom Landesamt für Denkmalpflege insgesamt 155 bestehende Kulturdenkmale, oder zu prüfende Objekte.

Gemäß § 8 Abs. 1 DSchG BW darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem äußeren Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Für eine Außenwanddämmung oder Fenstersanierung ist daher ein Antrag zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen, die dann im Einzelfall über die Zulässigkeit entscheidet. Die Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigt in § 24, f. für solche Fälle z. T. Ausnahmeregelungen bezüglich der energetischen Mindestanforderungen.

Darüber hinaus gibt es auf der Gemarkung weitere Gebäude, die baukulturell erhaltenswert sind, jedoch formal nicht dem Denkmalschutz unterliegen.

2.2 Wärmebezogene Datengrundlagen und Methodik

2.2.1 Ausgangsbasis

Der Wärmeplan wurde unter Nutzung eines sogenannten digitalen Zwillings (DZ) erstellt. Dieser bildet Gebäude, Flächen und Gebiete, die mit Informationen zu Geometrie und energetisch relevanten Attributen angereichert werden, in einem virtuellen Modell digital ab. Die MVV Regioplan GmbH nutzte hierfür den digitalen Zwilling der Fa. greenventory GmbH mit Sitz in Freiburg. Dabei wurden Daten zum Gebäudebestand mit Angaben zu den Verbräuchen leitungsgebundener Energieträger sowie Daten zu Feuerstätten innerhalb der Gemarkung aufbereitet, georeferenziert, miteinander verschnitten und plausibilisiert.

Aus Gründen des Datenschutzes wurden adress- und personenbezogene Daten, insbesondere **Verbrauchsangaben** der Netzbetreiber und Daten aus Kkehrbüchern der Schornsteinfeger, für die Erhebung, Auswertung und Ergebnisdarstellung datenschutzkonform zusammengefasst.

Geliefert bzw. verwendet wurden für die kommunale Wärmeplanung vorrangig folgende Daten:

- Verbräuche leitungsgebundener Wärmeversorgung (für jeweils drei Jahre):
 - Wärmenetzverbräuche
 - Erdgasverbräuche
 - Wärmestromverbräuche (Heizstrom)
- Dezentrale Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik:
 - Art, Brennstoff und Heizleistung der Feuerstätten (elektronisches Kkehrbuch)
- Netz- und Infrastrukturdaten:
 - Erdgasnetz
 - Wärmenetze
- Erzeugerdaten:
 - Heizzentralen
 - Erneuerbare und KWK-Anlagen
- Denkmalschutz:
 - Flächendenkmäler und denkmalgeschützte Einzelgebäude

Der digitale Zwilling greift des Weiteren auf folgende öffentliche Bestandsdatenquellen zurück:

- Gebäudeinformationen
 - Daten des Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
 - LoD/LoD 2-Daten (LoD steht dabei für das „Level of Detail“ der 3D-Gebäudemodelle)
 - Zensusdaten
 - Ggf. Ergänzungen aus OSM (OpenStreetMap), z. B. zu Stockwerks-Informationen

2.2.2 Verarbeitung der Daten

Die Bestandsanalyse liefert die Berechnungsgrundlage auf Basis der Ist-Situation. Alle vorliegenden Informationen werden im digitalen Zwilling zusammengefasst und für die weitere Verarbeitung und Analyse aufbereitet.

Gebäudeinformationen

Mithilfe öffentlicher Datenquellen (darunter die Gebäudehöhen-Informationen aus dem ALKIS-Gebäudeumringe-Datensatz, 3D-Gebäudemodelle im LoD2, Stockwerks-Informationen aus OSM) sowie eines proprietären KI-Modells (der Greenventory GmbH mit Sitz in Freiburg) werden für Gebäude unterschiedliche Kennwerte ermittelt, wie die Grundfläche, Brutto-Gesamtfläche, Nutzfläche und Wohnfläche.

Zudem wird eine Kategorisierung in die Sektoren Wohngebäude, Industrie & Produktion, GHD (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) sowie öffentliche Gebäude („öffentlicher Dienst“) vorgenommen. Grundlage dafür bildet eine Gebäudekategorie-Systematik, die sich an der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft orientiert (bekannt als NACE-Codes)²⁰ und mithilfe von ALKIS-Gebäudekategorien, OSM-Daten und Corine Land Cover Daten gewonnen wird.

Des Weiteren ist Wohngebäuden ein Wohngebäude-Subtyp zugeordnet. Maßgeblich sind hier die Kategorien „Einfamilienhaus (EFH)“, „Mehrfamilienhaus (MFH)“, „Reihenhaus (RH)“ und „Apartmentblock“.

Die Altersklasse der Gebäude ist vom Zensus abgeleitet, wobei ein De-Aggregations-Algorithmus den einzelnen Gebäuden eine konkrete Altersklasse zuordnet. Garagen werden in weiteren Analysen nicht berücksichtigt.

Zuordnung des Heizsystems

Die Bestimmung des primären Heizsystems wird für jedes beheizte Gebäude vorgenommen. Die Zuteilung unterliegt dabei einem Hierarchiesystem, welches zunächst Wärmenetzdaten, Wärmestromdaten (falls vorhanden) und Erdgasverbräuche zuordnet. Liegen für Adressen keine leitungsgebundenen Verbräuche vor, so wird ihnen das Heizsystem aus den Schornsteinfegerdaten zugeordnet. Sollten auch darüber keine Daten vorliegen, wird als letzte Instanz auf Ergebnisse des Zensus 2022 zurückgegriffen.

Bestimmung des Wärmebedarfs

²⁰ Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, NACE Rev. 2.

Für jedes Gebäude wird auf Basis der aggregierten Realdaten ein Wärmebedarf errechnet. Dieser setzt sich aus dem Energiebedarf in kWh/a sowie der Effizienz des genutzten Heizsystems zusammen.

Berechnung der Wärmeliniendichte

Die Berechnung und Darstellung der Wärmebedarfsdichtekarten (baublockbezogen, Linien) erfolgt vollständig im digitalen Zwilling. Sie stellen in Hinblick auf die Bestandsanalyse und die Ermittlung der Zielszenarien eine wichtige Information dar. Bei der Wärmeliniendichte wird der Verbrauch von an die Straße angrenzenden Gebäuden auf Straßensegmente projiziert. Sie gibt damit die absetzbare Wärmemenge (kWh/a) im Verhältnis zur Leitungslänge (m) an und kann damit Wärmenetzpotenzialgebiete aufzeigen.

2.3 Beheizungsstruktur

Das GEG²¹ sieht in § 72 ein Betriebsverbot für ineffiziente, fossil beschickte Erdöl- oder Erdgasheizungen vor, die ihre technische Nutzungsdauer überschritten haben. Im Gesetzestext heißt es:

- (1) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.*
- (2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.*
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf*
 - 1. Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel,*
 - 2. heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt sowie*
 - 3. heizungstechnische Anlagen mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung als Bestandteil einer Wärmepumpen-Hybridheizung oder einer Solarthermie-Hybridheizung nach § 71h, soweit diese nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.*

Für die Praxis bedeutet das, dass fossil beschickte Kessel, die früher als 1991 eingebaut wurden oder die nach 1991 über 30 Jahre in Betrieb waren, auszutauschen sind.

Zusammenfassend zeigt Abbildung 8 die Anzahl aller dezentralen Wärmeerzeuger im

²¹ Gebäudeenergiegesetz v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).

Untersuchungsgebiet einschließlich des eingesetzten Energieträgers. Erkennbar ist die Dominanz von Heizöl- und Erdgaskesseln im Status Quo. Weitere Energieträger bilden geringfügige Anteile, darunter aber bereits einige erneuerbare, wie elektrisch betriebene Luft- und Erdwärmepumpen, Elektro- sowie Pelletheizungen. Auch liegen z. T. bereits Fernwärme Übergabestationen für die Wärmeabnahme aus einem Bestandswärmenetz vor.

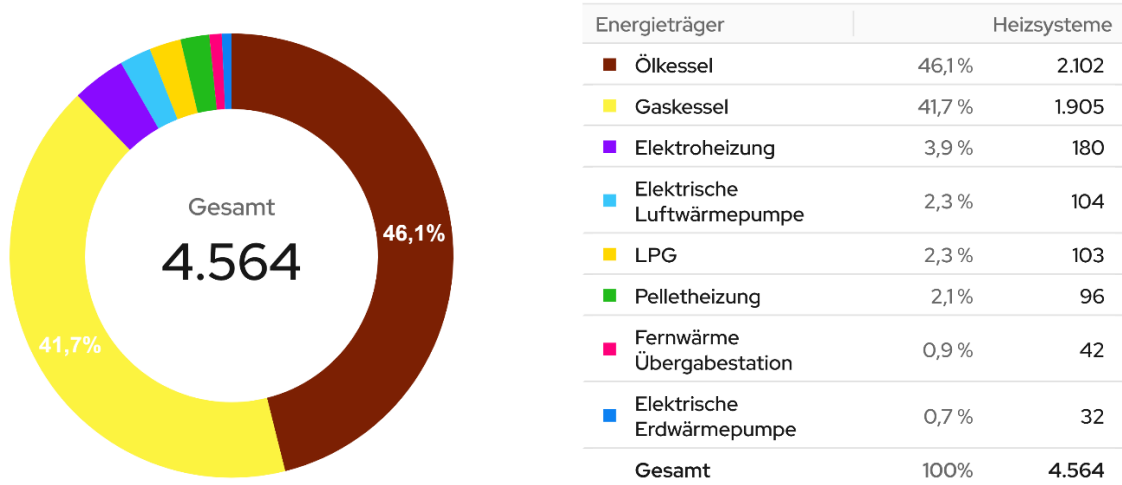


Abbildung 8: Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger

Nachfolgend ist die räumliche Verteilung der Heizsysteme gezeigt (vgl. Abbildung 9). Dabei ist jeweils das am häufigsten im Gebäudeblock vertretene Heizsystem dargestellt. Erkennbar ist die Dominanz von Erdgas im Stadtkern und Heizöl in den weiteren Stadtteilen von Eberbach. Zudem sind die mittels Wärmenetz versorgten Gebiete im Nordwesten des Stadtkerns zu sehen. In wenigen Bereichen stellen Elektroheizungen / Luftwärmepumpen das überwiegend vorliegende Heizsystem. Anhang 3 zeigt zusätzlich die jeweiligen Wärmeerzeugeranteile auf Baublockebene.

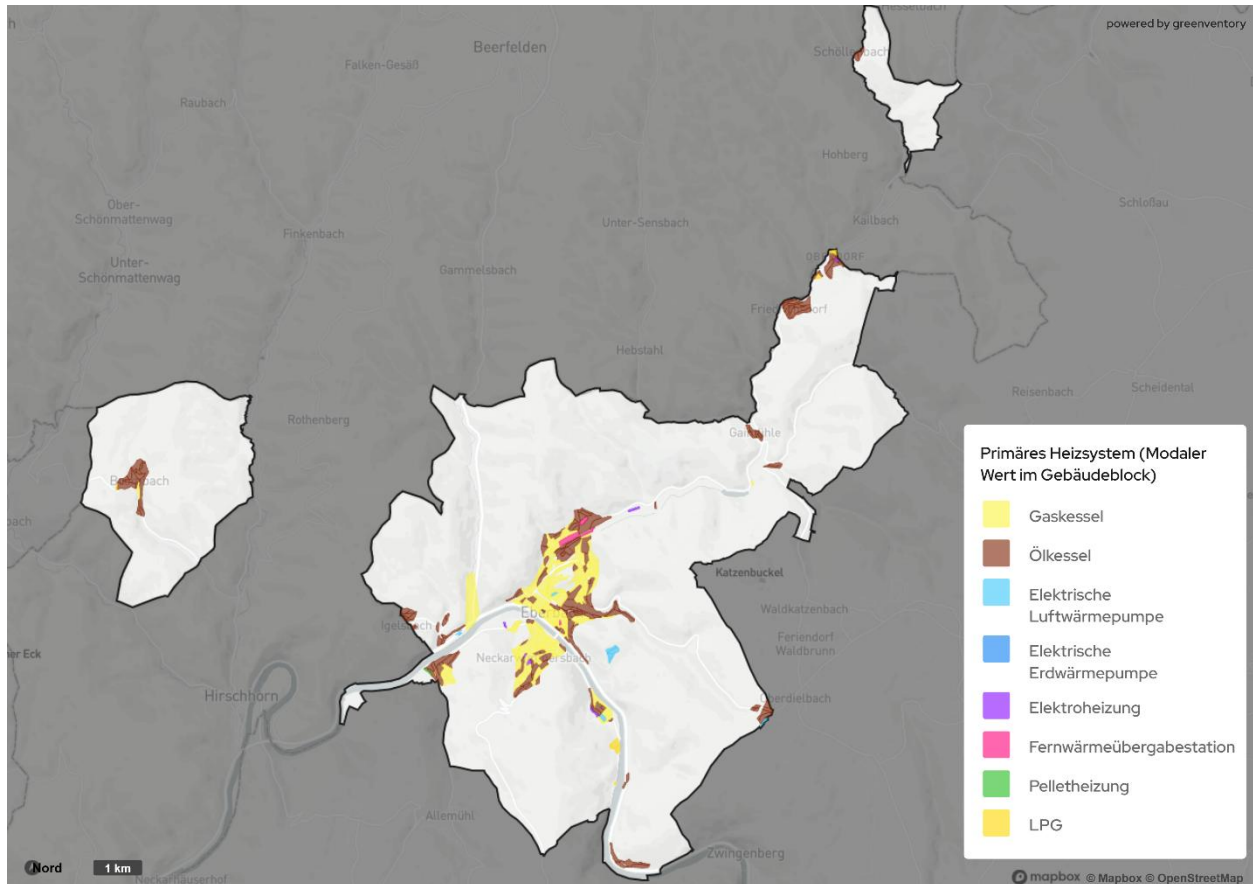


Abbildung 9: Räumliche Verteilung der dezentralen Wärmeerzeuger auf Baublockebene (Status Quo)

2.4 Wärmeerzeugung, -speicherung und Versorgungsstruktur

Die Wärme in Eberbach wird im Status Quo vorrangig durch fossile Energieträger erzeugt. Abbildung 10 zeigt die vorherrschende Wärmeversorgungssituation auf Baublockebene, unterteilt in Gebiete mit Wärmenetz, Versorgung mit Erdgas und Strom sowie mit Heizöl, Flüssiggas und Holzpellets. Hierbei wird derjenige Energieträger für einen Baublock angezeigt, der den höchsten Anteil am Endenergieverbrauch bzw. -bedarf ausmacht.

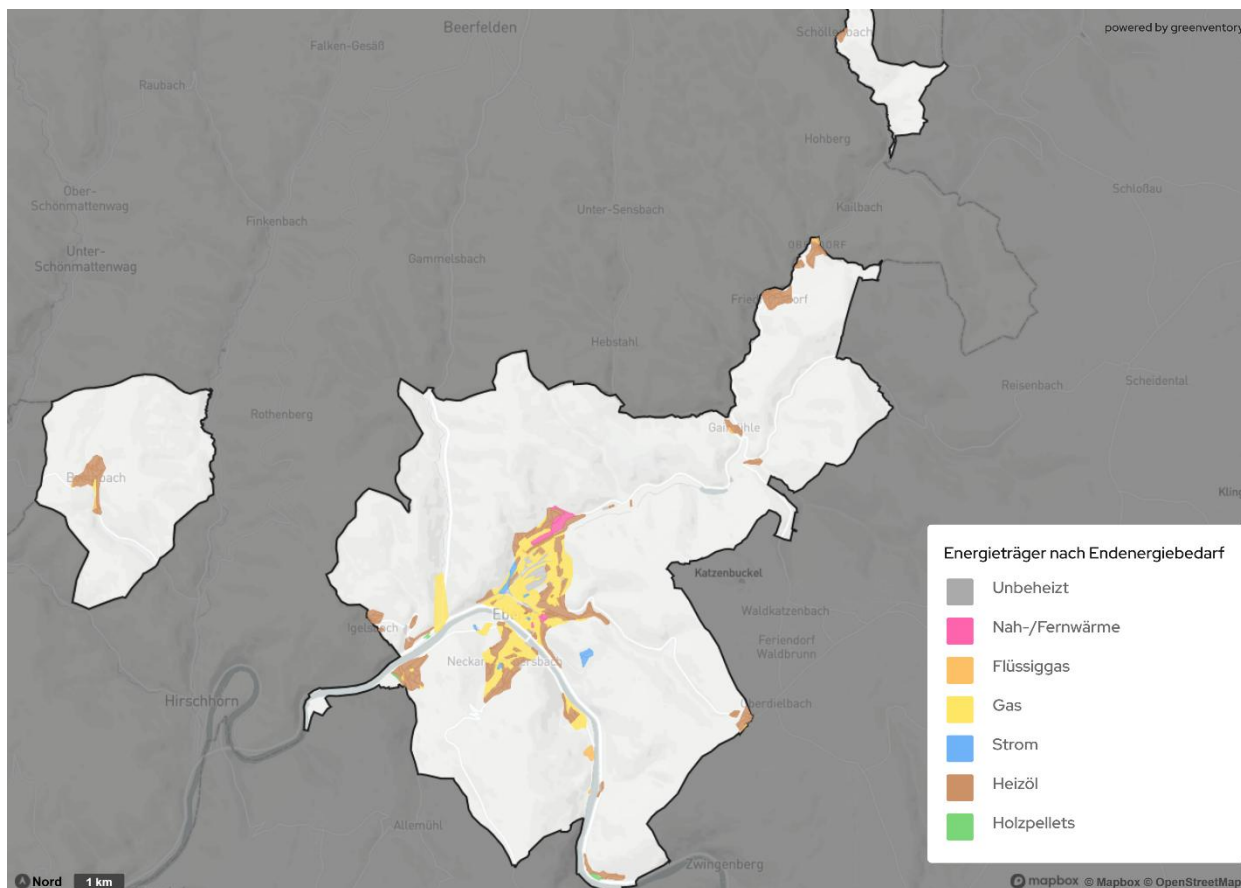


Abbildung 10: Wärmeversorgungssituation nach Brennstoffkategorie (Status Quo)

In Eberbach gibt es zum Zeitpunkt der Berichterstellung ein Wärmenetz im Nordwesten des Stadtkerns im Bereich Steigestraße / Berliner Straße sowie Memelstraße / Pestalozzistraße (vgl. Abbildung 11).

Tabelle 2 zeigt einen Überblick zu den wichtigsten Kennzahlen des Wärmenetzes. In der darauffolgenden Abbildung ist die detaillierte Abgrenzung des Wärmenetzgebiets sowie die Lage der Erzeugungsanlage zu sehen.

Tabelle 2: Detailinformationen zum Wärmenetzbestand²²

Name	Art	Jahr der Inbetriebnahme	Temperatur	Trassenlänge in m	Anzahl Anschlüsse
Wärmenetz Steige	Wasser	2010	90 °C Vorlauf 55 °C Rücklauf	1.300	19

²² Informationen bereitgestellt durch: Stadtwerke Eberbach GmbH (2025)



Abbildung 11: Lage des Wärmenetzgebiets Steige und Standorte der Energiezentrale

Die Energieerzeugung erfolgt mithilfe von zwei Heizkesseln. Die wesentlichen Informationen zu den Heizzentralen können der nachfolgenden Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Detailinformationen zu bestehenden Erzeugungsanlagen des Wärmenetzes

Name	Art	Nennleistung Wärme­erzeugung	Nennleistung Strom­erzeugung	Anteil Energieträger
Wärmenetz Steige	Heizkessel	800 kW	0	100 % Holzhackschnitzel
Wärmenetz Steige	Heizkessel	2.700 kW	0	100 % Erdgas

Daneben befinden sich weitere Erzeugungsanlagen auf der Gemarkung, die nicht zur Erzeugung für eine Wärmenetzversorgung dienen. Diese sind in Tabelle 4 gelistet.

Tabelle 4: Detailinformationen zu weiteren bestehenden Erzeugungsanlagen auf der Gemarkung

Name	Art	Nennleistung Wärme­erzeugung	Nennleistung Strom­erzeugung	Anteil Energieträger
Scheuerbergstr.	BHKW	194 kW	119 kW	100 % Erdgas
Scheuerbergstr.	Heizkessel	1.200 kW	0	100 % Erdgas
Neckarstr.	BHKW	13,3 kW	55 kW	100 % Erdgas
Neckarstr.	Heizkessel	86 kW	0	100 % Erdgas

Schwanheimer Str.	BHKW	19,5 kW	60 kW	100 % Erdgas
Schwanheimer Str.	Heizkessel	84,5 kW	0	100 % Erdgas
Neuer Markt	Heizkessel	200 kW	0	100 % Erdgas

Weite Teile des Stadtkerns von Eberbach sowie von Pleutersbach, Neckarwimmersbach und Rockenau werden bislang über ein bestehendes, zusammenhängendes Gasnetz der Stadtwerke Eberbach versorgt. Die Trassenlänge des Gasnetzes beträgt in Summe knapp 57 km, wobei die Leitungsabschnitte im Niederdruck mit 35 bzw. 70 mbar betrieben werden. Die ersten Leitungsabschnitte wurden Ende der 1950er/in den 1960er Jahren in der Altstadt sowie östlich des Ohrsbergs gelegt. Davon ausgehend fanden in den 70er Jahren Erweiterungen des Netzes des Stadtkerns sowie erste Abschnittsverlegungen in Neckarwimmersbach statt. Seit den 1980ern sind Teile von Pleutersbach erschlossen, ab Ende der 1980er Jahre auch Rockenau. Jüngste Netzerweiterungen nach 2010 umfassen Bereiche südlich des Ohrsbergs sowie vereinzelte Nachverdichtungen im Stadtkern, in Neckarwimmersbach und in Pleutersbach.

Eine Übersicht über bestehende Gebiete in denen (zum Teil) eine Erdgasversorgung bzw. Wärmenetzversorgung vorliegt, kann Abbildung 12 entnommen werden.



Abbildung 12: Netzversorgungsgebiete in Eberbach (Status Quo)

Auf der Gemarkung Eberbach bestehen bislang keine Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen. Im Wärmenetz Steige gibt es einen Wärmespeicher mit einem Fassungsvermögen von 100.000 Litern.²³

²³ Stadtwerke Eberbach, „Wärmeversorgung in der Steige“, o.J.

2.5 Energie- und Treibhausgasbilanz

Die Ausgangssituation der Stadt Eberbach soll im Folgenden mit Hilfe einer **Energie- und Treibhausgasbilanz** beurteilt werden. Hierfür wurden zum einen der Wärmeverbrauch und zum anderen die Treibhausgas-Emissionen im Wärmebereich für die Gemarkung ermittelt.

Im Wesentlichen wurden die Verbrauchswerte (jeweils der Median aus den Jahren 2021 bis 2023) in Summe bilanziert und mit den THG-Emissionsfaktoren des Technikkatalogs Wärmeplanung 1.1 des KWW (Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende) aufgerechnet.²⁴ Die für den Status Quo gültigen Emissionsfaktoren der Wärmenetze wurden in den weiteren Berechnungen verwendet. Der Primärenergiefaktor der Fernwärmeversorgung „Steige“ in Eberbach ist nach Bilanzdaten der Jahre 2012 bis 2014 mit $f_{P,FW} = 0,47$ anzusetzen (Gutachten vom 9. April 2015). Die neben dem Wärmenetz für weitere Energieträger zugrunde liegenden Emissionsfaktoren sind der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 5: Emissionsfaktoren nach Energieträgern²⁵

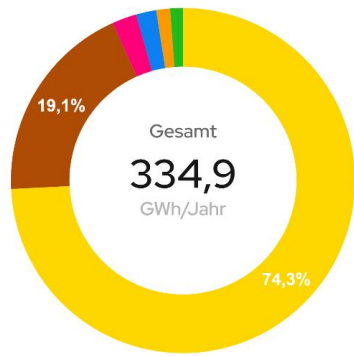
Energieträger	Faktor Heizwert zu Brennwert	Emissionsfaktor (tCO ₂ e/MWh)		
		2022	2030	2040
Strom	-	0,499	0,110	0,025
Heizöl	1,06	0,310	0,310	0,310
Erdgas	1,11	0,240	0,240	0,240
Steinkohle	1,06	0,400	0,400	0,400
Holz	1,1	0,020	0,020	0,020
Biogas	1,11	0,139	0,133	0,126
Solarthermie	-	0	0	0

Endenergie

In Summe beträgt der **Endenergiebedarf** der Stadt Eberbach rund 335 GWh/Jahr bzw. 335.000 MWh/Jahr. Abbildung 13 zeigt den gesamten Endenergieverbrauch in GWh/a gegliedert nach den jeweils vorherrschenden Energieträgern.

²⁴ Vgl. Langreder u. a., *Technikkatalog Wärmeplanung 2024*.

²⁵ Datengrundlage: Langreder u. a.



Energieträger	Endenergiebedarf GWh/Jahr	
Gas (Netz)	74,3 %	248,8
Heizöl	19,1 %	63,8
Nah-/Fernwärme	2,3 %	7,8
Strom (Mix bundesweit)	1,9 %	6,4
Flüssiggas (LPG)	1,3 %	4,2
Holzpellets	1,2 %	3,9

Abbildung 13: Endenergieverbrauch nach Energieträgern

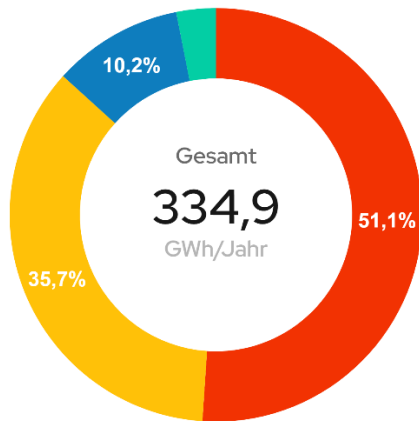
Auffällig ist, dass bislang Erdgas mit einem Anteil von etwa drei Vierteln des Endenergiebedarfs der deutlich meistverbrauchtete Energieträger ist. Heizöl stellt mit einem Anteil von 19 % ebenfalls einen großen Anteil dar. Hinzu kommen geringe Erdgaseinsätze im bestehenden Fernwärmenetz, welches allerdings überwiegend mit Biomasse (Holzhackschnitzeln) betrieben wird.

Der Anteil von fossilen Energieträgern in Bezug auf den Endenergieverbrauch liegt im Status Quo bei 95,7 %. Etwa 4,3 % der Wärmeversorgung sind bereits als erneuerbar einzustufen. Dabei ist berücksichtigt, dass der Strommix in Deutschland zum aktuellen Stand noch nicht vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.



Abbildung 14: Räumliche Verteilung der Energieträger nach überwiegender Endenergieanteil in baublockbezogener Darstellung

In Abbildung 14 ist die Verteilung der Energieträger in Bezug auf den Endenergieanteil auf Gebäudeblockebene dargestellt. Zu sehen ist das Wärmenetz Steige als Nah-/Fernwärmeversorgung sowie Bereiche, die vorwiegend durch das Gasnetz versorgt werden. Einzelne Baublöcke weisen daneben Holzpellets, Strom und Flüssiggas als überwiegend verbrauchten Energieträger auf.



Wirtschaftssektor	Endenergiebedarf GWh/Jahr
Industrie & Produktion	171,2
Privates Wohnen	119,5
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	34
Öffentliche Bauten	10,2
Gesamt	334,9

Abbildung 15: Endenergieverbrauch nach Sektoren

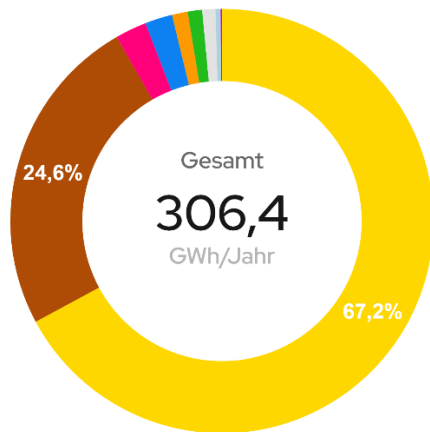
In Abbildung 15 wird der Endenergieverbrauch verteilt auf die Sektoren „privates Wohnen“, „öffentlicher Dienst“²⁶, „Gewerbe, Handel und Dienstleistungen“ und „Industrie und Produktion“ gezeigt. Dabei nimmt der Industriesektor in Eberbach den größten Anteil ein, gefolgt vom Wohnen mit knapp 36 % und dem Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (10 %). Die öffentlichen Bauten nehmen einen Anteil von 3 % ein. Dies spiegelt die Bedeutung des Wirtschaftsstandorts Eberbach wider, an welchem unter anderem ein Unternehmen im Bereich der Gelatine-Produktion ansässig ist.

Wärmebedarf (Nutzenergie)

Der jährliche Wärmebedarf (Nutzenergiebedarf)²⁷ der Stadt Eberbach beläuft sich insgesamt auf etwa 306 GWh/a. In Abbildung 16 ist die Verteilung des gesamten Wärmebedarfs – dargestellt in GWh pro Jahr – differenziert nach den jeweiligen Energieträgern visualisiert.

²⁶ Die Kategorie „öffentlicher Dienst“ umfasst u. a. Feuerwehrgebäude, KiTas, Schulen, Turnhallen, Schwimmbäder, Rathäuser, Kliniken und Kirchen

²⁷ Endenergie ist die Energie, die Haushalte und Betriebe für Heizung und Warmwasser beziehen (z. B. Erdgas, Fernwärme), während Nutzenergie die tatsächlich im Gebäude ankommende Wärme ist – also das, was nach Umwandlungsverlusten effektiv genutzt wird.



Energieträger	Wärmebedarf GWh/Jahr	
Gas (Netz)	67,2 %	205,7
Heizöl	24,6 %	75,4
Nah-/Fernwärme	2,4 %	7,4
Strom (Mix bundesweit)	2,1%	6,4
Flüssiggas (LPG)	1,2 %	3,6
Holzpellets	1,1%	3,3
Unknown	1%	3,1
Luftwärme	0,4 %	1,1
Erdwärme	0,1%	0,418

Abbildung 16: Wärmebedarf nach Energieträgern (Median der Jahre 2021 bis 2023)

Vom Gesamtwärmebedarf entfallen ca. 47 % Industrie und Produktion, 40 % auf das private Wohnen, 10 % auf Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) und rund 3 % auf den öffentlichen Sektor. Die Wärmebedarfe sind dabei in die Nutzungsarten Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aufgeschlüsselt.

Die Analyse des Wärmebedarfs ist in der kommunalen Wärmeplanung von zentraler Bedeutung, weil sie aufzeigt, wie viel Wärme tatsächlich in den Gebäuden ankommt und genutzt wird – unabhängig davon, wie viel Energie ursprünglich bereitgestellt wurde. Nur durch das Verständnis des tatsächlichen Wärmebedarfs lassen sich gezielte Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, zur energetischen Sanierung von Gebäuden und zur Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme entwickeln. Zudem macht die Betrachtung der Nutzenergie die Umwandlungsverluste sichtbar, die zwischen der gelieferten Endenergie und der tatsächlich genutzten Wärme entstehen. Dadurch können Kommunen fundierte Entscheidungen treffen, um Energieverluste zu minimieren, die Versorgung effizienter zu gestalten und ihre Klimaziele wirksam zu verfolgen.

Wärmebedarfs- und Wärmelinienindichten

Zur Betrachtung des Gesamtwärmebedarfs können sogenannte Wärmebedarfsdichten und Wärmelinienindichten herangezogen werden. Zur Ermittlung wird der Wärmebedarf auf eine räumlich begrenzte Fläche (Abbildung 17) bzw. die Länge von Straßenabschnitten (Abbildung 18) bezogen. Hohe Werte können ein wichtiger Indikator dafür sein, dass Wärmenetze wirtschaftlich realisierbar sind. Die nachstehenden Tabellen zeigen eine Einschätzung der Eignung zur Errichtung von Wärmenetzen nach dem Leitfaden Wärmeplanung.

Wärmedichte [MWh/ha*a]	Einschätzung der Eignung zur Errichtung von Wärmenetzen	Wärmelinien-dichte [MWh/m*a]	Einschätzung der Eignung zur Errichtung von Wärmenetzen
0–70	Kein technisches Potenzial	0–0,7	Kein technisches Potenzial
70–175	Empfehlung von Wärmenetzen in Neubaugebieten	0,7–1,5	Empfehlung für Wärmenetze bei Neerschließung von Flächen für Wohnen, Gewerbe oder Industrie
175–415	Empfohlen für Niedertemperaturnetze im Bestand	1,5–2	Empfehlung für Wärmenetze in bebauten Gebieten
415–1.050	Richtwert für konventionelle Wärmenetze im Bestand	> 2	Wenn Verlegung von Wärmetrassen mit zusätzlichen Hürden versehen ist (z. B. Straßenquerungen, Bahn- oder Gewässerquerungen)
> 1.050	Sehr hohe Wärmenetzeignung		

Tabelle 6: Wärmenetzeignung in Abhängigkeit von der Wärmedichte (links) bzw. in Abhängigkeit der Wärmelinien-dichte (rechts)

(Quelle: Ortner et al. (2024), S. 54)

Sogenannte „Ankerkunden“, z. B. Schulzentren oder Verwaltungsgebäude, welche eine langfristig gesicherte, konstante und meist hohe Abnahmemenge gewährleisten, erhöhen das Wärmenetzeignungspotenzial zusätzlich.

Bei geringen Wärmebedarfs- bzw. Wärmelinien-dichten wie in peripheren Siedlungsgebieten / dörflichen Strukturen sind hingegen i. d. R. dezentrale Lösungen die wirtschaftlichere Option.

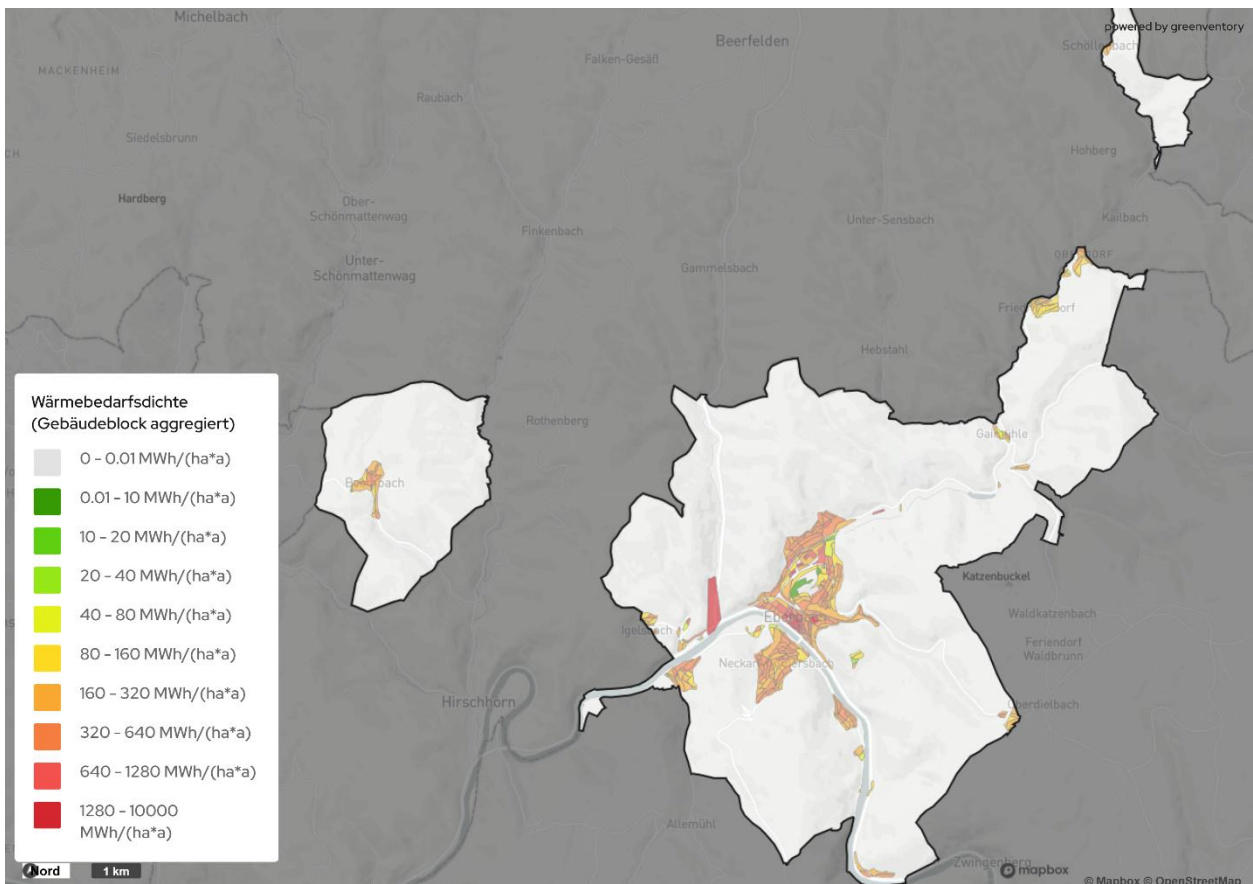


Abbildung 17: Spezifische Wärmebedarfsdichte auf Gebäudeblockebene

Abbildung 17 zeigt den Wärmeverbrauch je ha Bodenfläche pro Jahr auf Baublockebene für die Stadt Eberbach (Wärmebedarfsdichte). Die Werte reichen von grünen/gelben Kategorien (geringer Verbrauch pro ha Bodenfläche) bis zu orangenen/rötlichen Kategorien (erhöhter Verbrauch). Die Daten stellen grobe Orientierungswerte dar, die ggf. im Rahmen von Nachprüfungen hinsichtlich einer Wärmenetzeignung näher zu untersuchen sind. Meist spiegeln sich hohe Wärmedichten aufgrund von Nutzungs- und Bebauungsdichten wider. Dies ist bei hohen Wärmedichten im Bereich von industrieller Produktion oder z. B. auch bei der GRN-Klinik Eberbach erkennbar. Auch weisen der Altstadtkern sowie Teile von Neckarwimmersbach entlang der Schwanheimer Straße z. T. hohe Wärmedichten auf.

Auch die Wärmelinienindichte (siehe Abbildung 18) ermöglicht eine spezifische Aussage hinsichtlich potenzieller Wärmeabnahmemengen in Bezug auf vordefinierte Straßenabschnitte (kWh je m/Jahr)²⁸. In den Stadtteilen abseits des Stadtkerns ergeben sich dabei überwiegend geringe Wärmelinienindichten. Ausnahmen mit erhöhten Wärmelinienindichten bilden einzelne Straßensegmente. Außerdem liegen hohe Wärmelinienindichten im Bereich der Industrie vor (z. B. zwischen Stadtkern und Igelsbach). Der Stadtkern weist verglichen mit den umliegenden Stadtteilen mehr Gebiete mit mittleren bis hohen Wärmelinienindichten auf. Insbesondere in der Altstadt und im Gewerbe nordwestlich des Ohrsbergs sind die Wärmelinienindichten hoch.

²⁸ Üblicherweise umfasst ein Straßensegment den Abschnitt zwischen zwei Straßenkreuzungen.

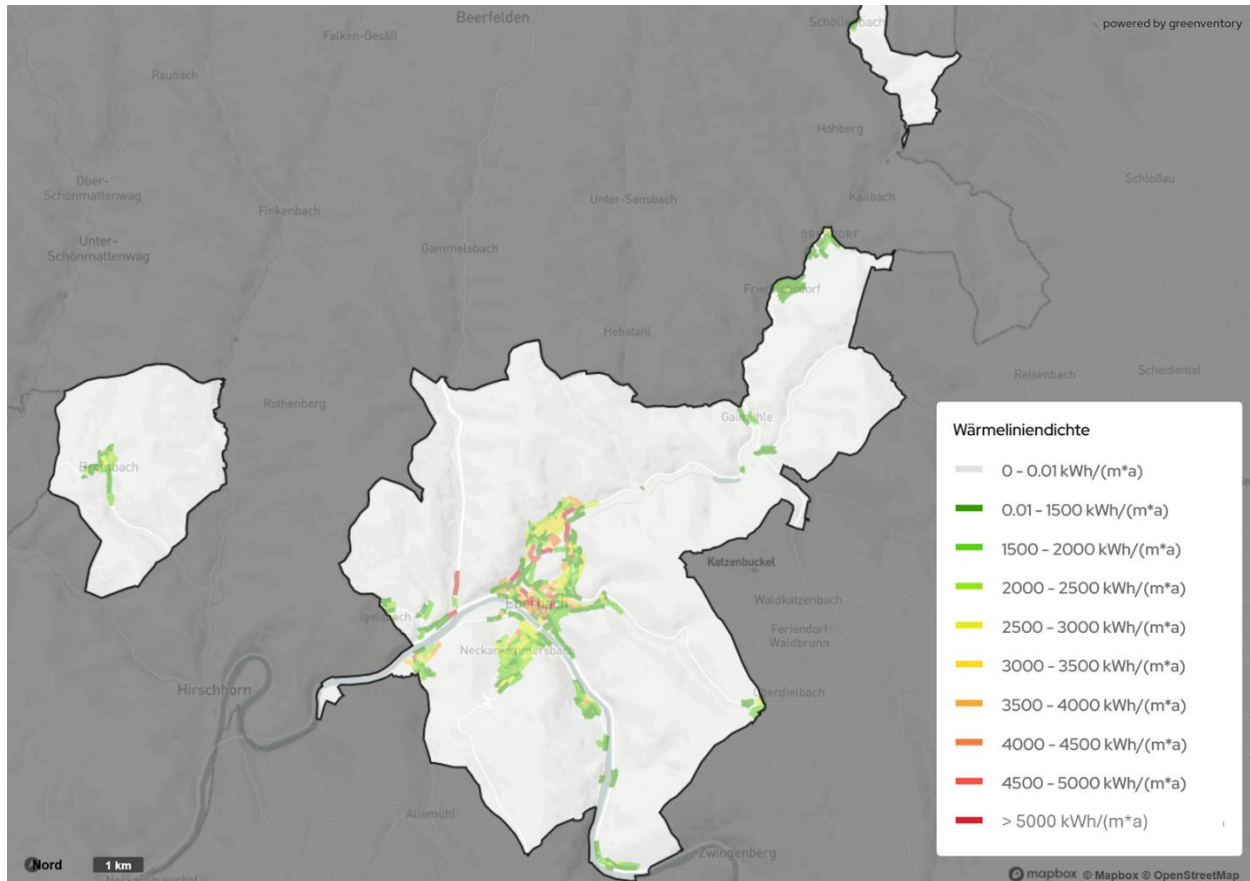


Abbildung 18: Wärmebedarf nach Straßensegmenten (Wärmeliniendichte)

Treibhausgasemissionen

Abbildung 19 zeigt die Treibhausgasemissionen (**THG-Emissionen**) der Stadt Eberbach im Wärmebereich in Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂äq) pro Jahr für den Status Quo, gegliedert nach Sektoren. In Summe werden rund 76.400 t CO₂äq pro Jahr emittiert.

Die THG-Emissionen ergeben sich in Eberbach vorwiegend aus dem Sektor Industrie und Produktion (ca. 37.450 t CO₂äq/a), gefolgt vom Sektor Wohnen (ca. 29.300 t CO₂äq/a). Der Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die öffentlichen Bauten nehmen mit ca. 7.950 t CO₂äq/a, bzw. ca. 1.700 t CO₂äq/a eine untergeordnete Rolle ein.

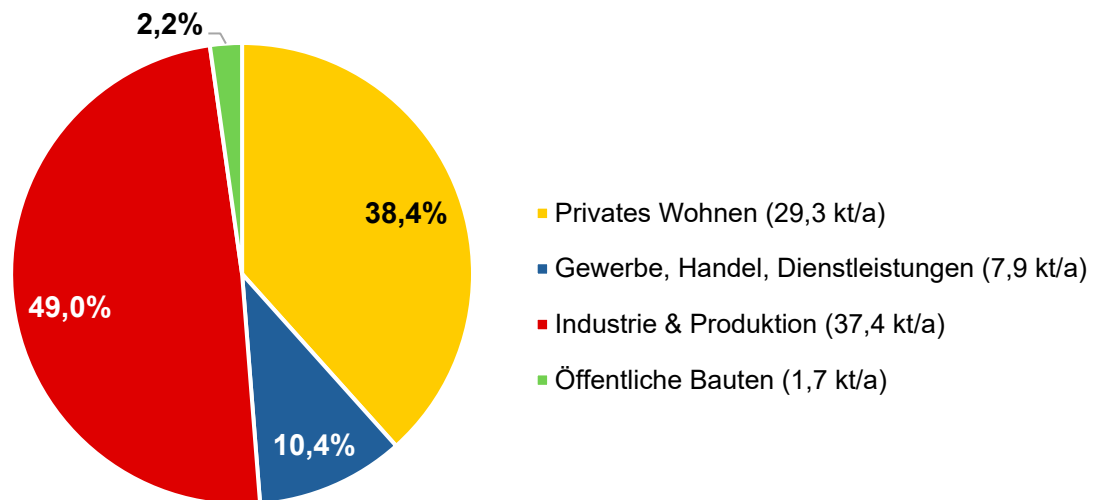


Abbildung 19: THG-Emissionen: Relative Aufteilung nach Sektoren

In Hinblick auf die Energieträger ist Erdgas für rund 70,7 % (54 kt/a) der Treibhausgasemissionen verantwortlich, gefolgt von Heizöl mit 24,4 % (18,6 kt/a). Die weiteren Anteile Strom (2,8 %), Flüssiggas (1,3 %), Fernwärme (0,5 %) und Holz (Pellets/Hackschnitzel) (0,3 %).

3 Potenzialanalyse

3.1 Energieeinsparung und Energieeffizienz

- Energetische Sanierung der Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Die energetische Sanierung der Bestandsgebäude bietet einen großen Hebel, um den Raumwärmebedarf der Gebäude zu senken. Manche Häuser sind effizienter, vor allem Neubauten oder sanierte Gebäude, andere wiederum weniger effizient. Eigentümer schlecht isolierter Gebäude sind hingegen oft sparsamer und heizen nicht so viel oder nicht so viele Räume. In Eberbach sind knapp 66 % des Wohngebäudebestands vor der ersten Wärmeschutzverordnung (1977) erbaut, d. h. zu einer Zeit, als Energieeffizienz generell noch keine wesentliche Rolle beim Neubau spielte.

Die Ermittlung des Sanierungspotenzials erfolgt modellbasiert. Unter dem Begriff des Sanierungspotenzials wird die Differenz des aktuellen Wärmebedarfs im Bestand zum Wärmebedarf in saniertem Zustand verstanden. Dabei wird berücksichtigt, dass die jährlichen Sanierungsraten, d. h. der Anteil des Gebäudebestandes, der im Durchschnitt pro Jahr saniert wird, unter realistischen Annahmen begrenzt sind. Während zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 eine durchschnittliche Sanierungsrate von 1,73 benötigt wird²⁹, entwickelten sich die Sanierungsraten in Deutschland in den vergangenen Jahren leicht rückläufig. Im Jahr 2024 lag diese bei 0,69 %, im Jahr 2022 noch bei 0,88 %.³⁰ Um die lokalen Klimaziele zu erreichen, wurde für die Stadt Eberbach eine jährliche Sanierungsrate von 1,0 % festgelegt, wobei von einer Sanierungstiefe nach KfW 55 Standard ausgegangen wird.

Den Nichtwohngebäuden liegen, je nach Sektor, pauschale interpolierte, prozentuale Einsparungsfaktoren nach dem Endbericht der Studie „Energie und Klimaschutzziele 2030“ zugrunde.³¹

Die sich daraus ergebenden berechneten Einsparpotenziale für den Gebäudebestand werden im nachstehenden Diagramm (Abbildung 20) gezeigt. Die Einsparung durch Sanierung bis zum Zieljahr beträgt ca. 14 %, bzw. entspricht einer Reduktion des aktuellen Wärmebedarfs von 306 GWh/a auf 264 GWh/a im Jahr 2035.

²⁹ Vgl. Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), *dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität*.

³⁰ Vgl. Bundesverband energieeffiziente Gebäudehüllen e.V. (BuVEG), „Sanierungsquote im deutschen Gebäudebestand“.

³¹ Fuchs u. a., *Energie- und Klimaschutzziele 2030*.

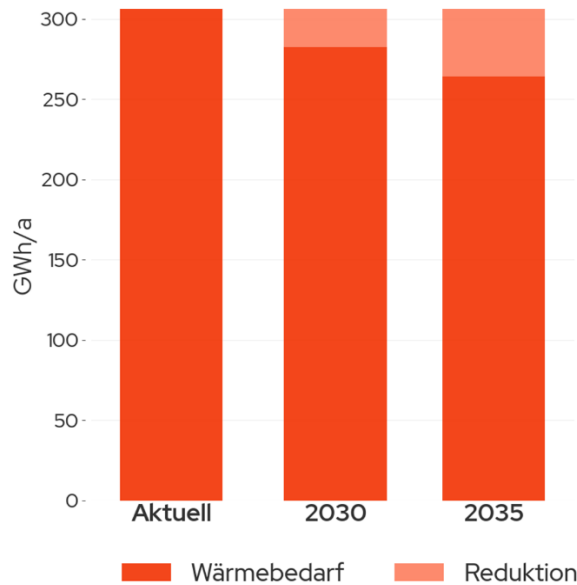


Abbildung 20: Potenzielle Wärmebedarfsreduktion bis zum Zieljahr (2035) mit Zwischenjahren

Weitere Potenziale zur **Effizienzsteigerung** im Gebäudebestand betreffen insbesondere folgende Maßnahmen (vgl. auch Abbildung 21):

- Effizienzsteigerung der Heizungssysteme: Für Effizienzsteigerungen von Heizsystemen gibt es verschiedene technische Optionen, z. B. Absenkung der Vorlauftemperatur mittels Einstellung von Anlagenparametern, Nachtabsenkung der Temperaturen, Überprüfung/Berücksichtigung der Anwesenheitszeiten und der anschließenden Anpassung von Zeitplänen der Bewohner und Nutzer oder vor allem der hydraulische Abgleich, bei dem alle Teile des Heizsystems genau aufeinander abgestimmt werden.³²
- Technisches Monitoring und Optimierung von Anlagen: Bei Nichtwohngebäuden (Gewerbe, Industrie oder öffentliche Liegenschaften) kann die Effizienz und Funktionsweise von technischen Anlagen mit Hilfe eines Monitorings, regelmäßigen Kontrollen oder unter Einsatz von Sensorik überprüft und optimiert werden, z. B. durch bedarfsgerechte Beleuchtung, Temperaturfühler oder automatische Einzelraumregelung.
- Einsparung von Prozesswärme: Wesentliche Effizienzpotenziale bestehen beim Verbrauch von Prozesswärme bei Industriebetrieben durch Modernisierungs- und Optimierungsmaßnahmen, z. B. durch energieeffiziente Anlagenkomponente (Pumpen, Ventilatoren etc.) oder effiziente Umwandlungs- und Erzeugertechnologien. Weitere Potenziale bietet die Wärmerückgewinnung durch Abwärme. Die bisher ungenutzte Abwärme kann für das Heizen von Gebäuden, das Aufbereiten von Warmwasser oder zur Vorwärmung von Verbrennungs- und Trocknungsluft

³² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), „Kostet wenig, bringt viel: der hydraulische Abgleich“.

verwendet werden. Die Wärme kann zudem ausgekoppelt und über ein Wärmenetz weitere Gebäude beheizen.

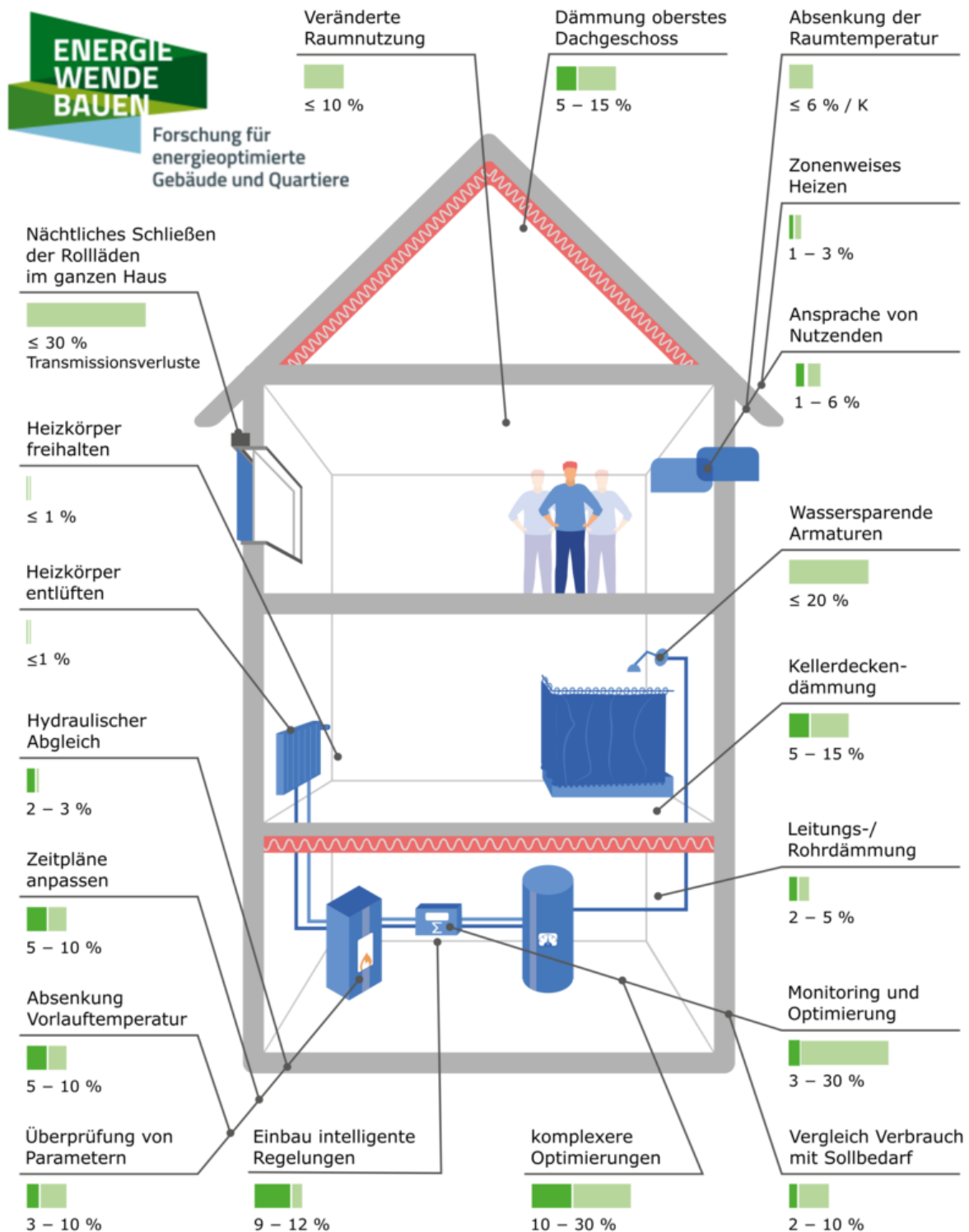


Abbildung 21: Mögliche Effizienzmaßnahmen und potenzielle Einsparungen im Gebäudebestand³³

³³ Rehmann, Streblow, und Müller, *Kurzfristig umzusetzende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Quartieren*.

3.2 Definition von Gebieten mit erhöhtem Einsparpotenzial

Im Rahmen des WPG sind Gebiete mit erhöhtem Einsparpotenzial solche räumlichen Bereiche innerhalb einer Kommune, in denen sich durch gezielte Maßnahmen besonders hohe Energieeinsparungen im Wärmesektor erzielen lassen. Diese Gebiete sind von besonderer Bedeutung für die kommunale Wärmeplanung, da sie eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Klimaziele spielen.

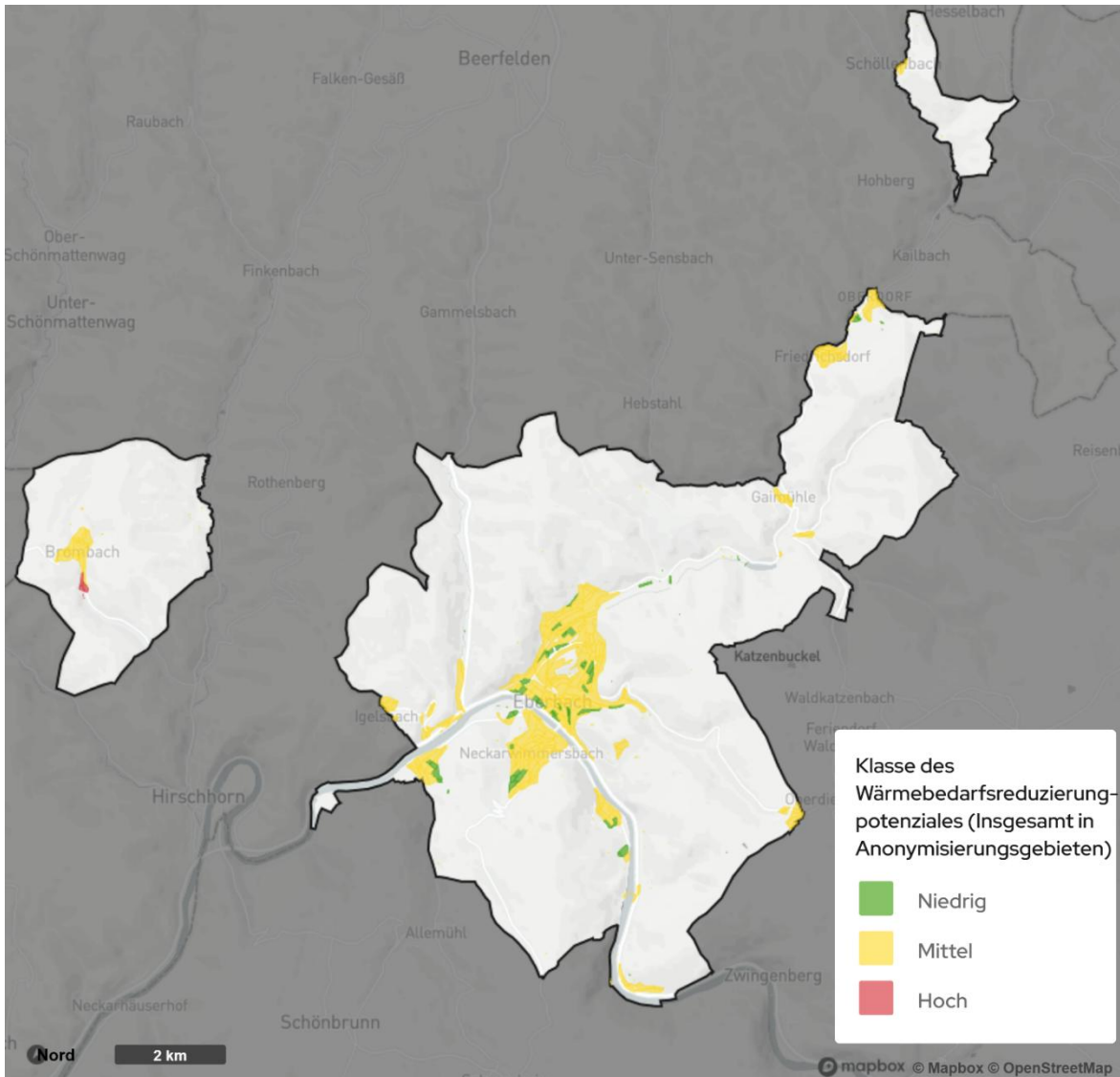


Abbildung 22 sind Teilgebiete mit erhöhten Einsparpotenzialen dargestellt. Die Sanierungspotenzialklasse (niedrig, mittel, hoch) basiert auf der Sanierungstiefe, welche sich aus dem Verhältnis von spezifischem Wärmebedarf (berechnet nach TABULA (Typology Approach for Building Stock Energy Assessment))³⁴ im sanierten Zustand und dem momentanen Bedarf ergibt.

³⁴ Vgl. <https://www.iwu.de/forschung/gebäudebestand/tabula/>

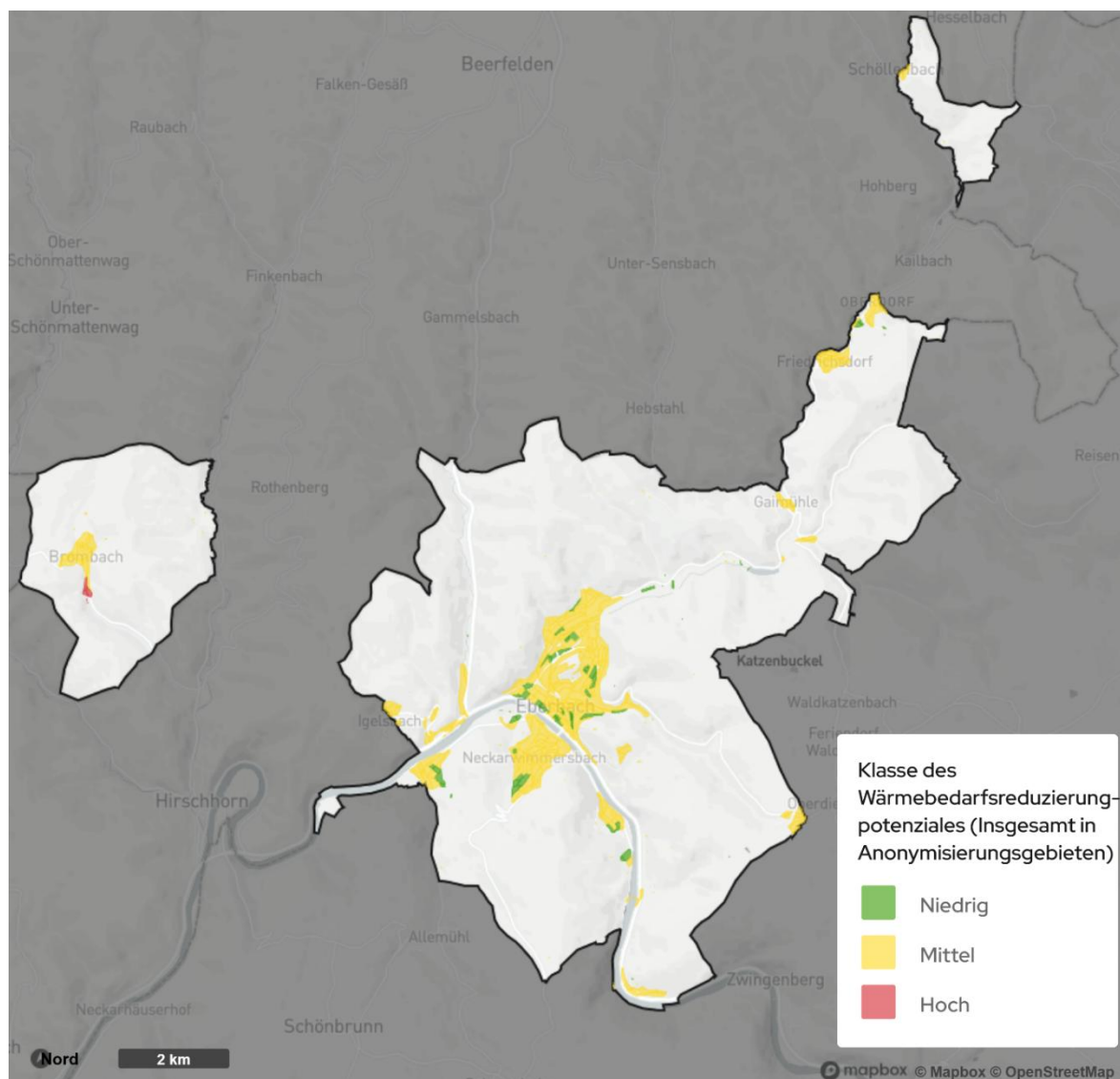


Abbildung 22: Räumliche Verteilung der Gebiete mit erhöhtem Einsparpotenzial

Anhand der räumlichen Verteilung können Gebiete abgeleitet werden, die künftig als Sanierungsgebiete von Interesse sein könnten. Die Ausweisung von Sanierungsgebieten kann Entwicklungsprozesse zur Modernisierung von Gebäuden und Infrastruktur in Stadtteilen anstoßen, beispielsweise durch finanzielle Anreize und Steuererleichterungen. Sanierungsgebiete werden durch eine Sanierungssatzung nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) förmlich festgelegt. Der Sanierungsbedarf privater Gebäude ist dabei i. d. R. nicht allein ausschlaggebend für eine mögliche Ausweisung eines Teilgebietes als Sanierungsgebiet. Voraussetzung für die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme nach § 136 ff. BauGB ist das Bestehen sog. städtebaulicher Missstände³⁵, zu deren Behebung das Gebiet durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich

³⁵ Der Begriff des städtebaulichen Missstandes wird in § 136 Abs. 2 S. 2 BauGB gesetzlich bestimmt. Es werden zwei Arten unterschieden, die sich in einem Gebiet überlagern können: (bauliche) Substanzschwächen und/oder Funktionsschwächen (in Bezug auf die Aufgaben, die ein Gebiet nach seiner Lage und Funktion erfüllen soll).

verbessert oder umgestaltet werden soll. Vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes werden i. d. R. vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB durchgeführt.

In Bezug auf Sanierungsgebiete wurden im Rahmen des Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramms (SEP) bereits Quartiersentwicklungen in Eberbach angestoßen. Darunter das Sanierungsgebiet „Neckarstraße I“ im Bereich der Neckarstraße / Adolf-Knecht-Straße / Brückenstraße und die Projektentwicklung „Rosenturmquartier“.³⁶ Diese Entwicklungsmaßnahmen fokussierten sich dabei insbesondere auf die Altstadt. Die Sanierungspotenzialklassenbestimmung für Eberbach zeigt weitgehend ein mittleres Wärmebedarfsreduzierungspotenzial auf Baublockebene. Ausnahme bildet ein räumlich eng begrenzter Bereich im Süden von Igelsbach mit erhöhtem Einsparungspotenzial.

3.3 Nutzung der Wärme aus Abwasser

Um das Potenzial der **Abwasserwärme** im kommunalen Entwässerungssystem beurteilen zu können, sind neben einer ausreichenden Dimensionierung des Abwasserkanals zur Installation von Wärmetauschertechnologien vor allem ein ausreichender Trockenwetterabfluss von 15 Liter pro Sekunde (Bundesamt für Energie, 2004) erforderlich, um eine ausreichende Überströmung bzw. Wärmeabnahme des Wärmetauschers zu gewährleisten, unabhängig davon, ob dieser als Rinnenwärmetauscher im Kanal oder in Kombination mit einer Schachtsieb- und -pumpanlage außerhalb des Kanals installiert wird.

Die im Abwassernetz anfallende Jahresabwassermenge beträgt in Summe rund 3.790.000 m³ im Jahr, wovon ca. 1.348.000 m³/a auf Fremdwasserabfluss, 1.532.000 m³ auf Regenwasserabfluss und 910.000 m³/a auf den Schmutzwasserabfluss entfallen. Abbildung 22 zeigt das zugehörige Abwassernetz der Gemarkung.

³⁶ Stadt Eberbach, „Sanierungsgebiete“.

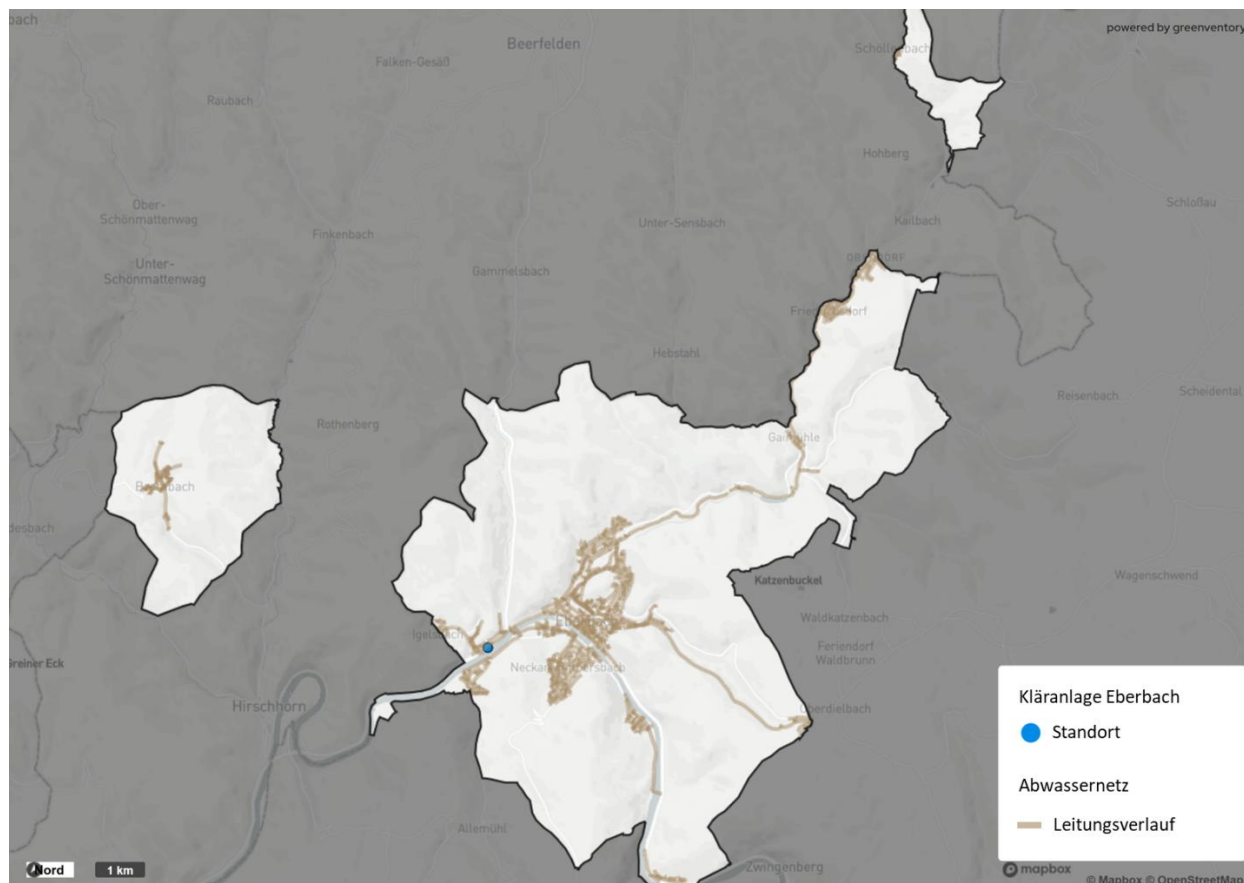


Abbildung 23: Abwassernetz und Standort der Kläranlage von Eberbach

Die mittlere jährliche Zulauftemperatur der Kläranlage beträgt ca. 12,2 °C, wohingegen die mittlere jährliche Ablauftemperatur rund 14,1 °C beträgt. In den Wintermonaten liegt die Temperatur sowohl im Zu- als auch Ablauf unter 10 °C. Um das Abwärmepotenzial aus dem Ablauf der Kläranlagen nutzen zu können, muss die Kläranlage in der Nähe eines möglichen Wärmenetzgebietes liegen. Für die Berechnung des Potenzials wird unter Annahme einer maximalen Abkühlung von 7 K und 4.500 Vollbenutzungsstunden ein Potenzial von 14,2 GWh/a ermittelt.

3.4 Nutzung industrieller Abwärme

Die Nutzbarmachung **unvermeidbarer Abwärme** für die Wärmeversorgung ist nach der Abwärmevermeidung (Abwärmekaskade) die effizienteste Art mit Abwärme umzugehen. Abwärme kann hierbei bspw. bei industriellen Prozessen als „Abfallprodukt“ anfallen. Statt diese Wärme ungenutzt in die Umwelt abzugeben, werden spezielle Wärmerückgewinnungssysteme bzw. -tauscher eingesetzt, um die Abwärme zu erfassen und für weitere wärmerrelevante Zwecke zu nutzen.

Im Rahmen des Projekts des im Dezember 2024 veröffentlichten Integrierten Quartierskonzeptes Eberbach³⁷ wurden bereits die größten Unternehmen der Gemarkung mithilfe des Abfragebogens

³⁷ MVV Regioplan GmbH, *Integriertes Quartierskonzept Eberbach*.

hinsichtlich einer potenziellen Abwärmeauskopplung angefragt. Zudem wurden Einträge der Plattform für Abwärme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft.³⁸

Nach Prüfung der Daten verfügen auf der Gemarkung Eberbach vier Unternehmen über ein Abwärmepotenzial. In Summe wird für diese eine Wärmemenge und damit ein technisches Potenzial von ca. 104 GWh/a angegeben. Dabei ist zu beachten, dass Teile des Potenzials keine Vorhersehbarkeit der Verfügbarkeit aufweisen. Zudem bestehen, je nach Monat/Jahreszeit, Schwankungen der verfügbaren Wärmemengen. Außerdem ist eine räumliche Nähe zu potenziellen Wärmenetzversorgungsgebieten notwendig, um die Potenziale ohne größere Wärmeverluste zu nutzen.

3.5 Erneuerbare Erzeugungspotenziale in Eberbach

Zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes muss der nach Einspar- und Effizienzmaßnahmen verbleibende Wärmebedarf möglichst treibhausgasarm über erneuerbare Energieträger gedeckt werden. Erneuerbare Energien haben gegenüber fossilen Energieträgern deutliche Vorteile: Sie stehen nahezu unerschöpflich zur Verfügung und wirken durch ihre sehr geringen THG-Emissionen klimaschonend, d. h. sie treiben den Treibhauseffekt nicht weiter an. Durch ihre lokale Verfügbarkeit stärken sie außerdem die lokale Wertschöpfung und reduzieren Importabhängigkeiten für fossile Energieträger. Vielfach sind Technologien marktreif entwickelt, so dass – bei langfristigem Planungshorizont (> 20 Jahre) und hinsichtlich steigender CO₂-Preise – erneuerbare Energiequellen mittlerweile konkurrenzfähig erschlossen werden können.

Im Rahmen der **Potenzialanalyse** werden die auf der Gemarkung vorhandenen Potenziale der wesentlichen erneuerbaren Energieträger für Wärme und Strom ermittelt. Nach dem Leitfaden für kommunale Wärmepläne des KWW Halle *„bietet es sich an, technische Angebotspotenziale zu erheben und anschließend den Bedarfen gegenüberzustellen. Es kann keine umfassende Analyse der wirtschaftlichen und erschließbaren Potenziale erfolgen. Jedoch ist es sinnvoll bereits bekannte Hemmnisse explizit darzustellen und damit verbundene Unsicherheiten aufzuzeigen.“*³⁹

Das Wärmeplanungsgesetz fordert, die Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien quantitativ und räumlich differenziert darzustellen (§ 16 WPG). Die Darstellung der Potenziale im Wärmeplan verfolgt das Ziel, Anhaltspunkte zu liefern, welche Energiequellen in vertiefenden, nachgelagerten Analysen genauer untersucht werden können.

³⁸ Bundesstelle für Energieeffizienz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), *Plattform für Abwärme*.

³⁹ Ortner u. a., Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche.

In den nachfolgenden Kapiteln werden daher zunächst die unterschiedlichen technischen erneuerbaren Energiepotenziale auf Gemarkungsebene quantifiziert.

3.5.1 Biomasse

Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und organischen Abfällen für die Energieerzeugung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kann ein Baustein zur Nutzung lokaler erneuerbarer Energieressourcen und damit für die Umsetzung der Wärmewende sein. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass derartige Flächen bereits heute einer Nutzungskonkurrenz unterliegen können.

Biomasse aus Holz kann hingegen kurzfristig verfügbar sein und ist erneuerbar. Sie bietet als Energieträger die Möglichkeit, bei Vergasung und Verbrennung hohe Temperaturen zu erzeugen und lässt sich gut transportieren und lagern, so dass sie überregional und saisonal flexibel verwendet werden kann. Vor dem Hintergrund von Naturschutz, Ressourceneffizienz und mit Rücksicht auf die Bedeutung der stofflichen Nutzung von Holz in u. a. der Bau-, Zellstoff- und Möbelindustrie können generell nur Waldrestholz aus der (nachhaltigen) Forstwirtschaft sowie holzartige Abfälle aus Haushalten, Gewerbe oder der Landschaftspflege für die Wärmeerzeugung verwendet werden.

Die räumliche Verteilung der für Biomasse u. U. relevanten Landnutzungsarten ist in Abbildung 24 zu sehen. Hierbei ist die Lage im Odenwald anhand des hohen Waldflächenanteils erkennbar. Zudem befinden sich auf der Gemarkung vereinzelt Wiesen- und Ackerflächen. Die Siedlungsgebiete sind in blau dargestellt.

In Summe ergibt sich für die Gemarkung Eberbach ein technisches Potenzial zur Wärmegewinnung durch Biomassenutzung in Höhe von ca. 34.600 MWh/a, wobei ca. 5.650 MWh/a auf landwirtschaftliche Flächen (Energiepflanzen) und Grasflächen, ca. 25.500 MWh/a auf Waldflächen und ca. 3.450 MWh/a auf Siedlungsabfälle entfallen. Für die Gewinnung von Strom aus Biomasse beträgt die Potenzialsomme rund 7.250 MWh/a (davon 4.500 MWh/a auf landwirtschaftlichen Flächen / Gras- und Rebflächen) und 2.750 MWh/a durch Siedlungsabfälle).

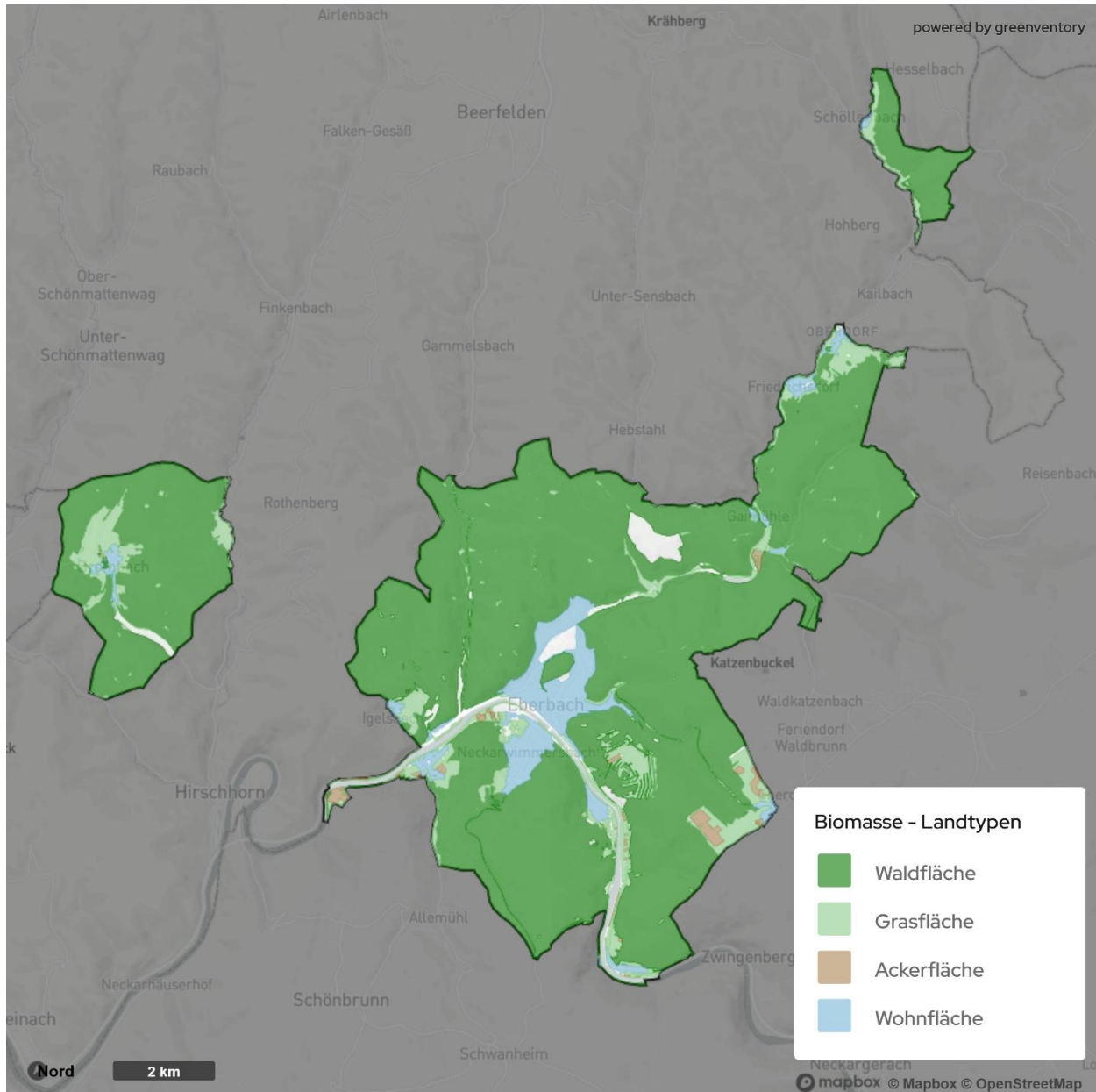


Abbildung 24: Flächennutzung nach Biomassepotenzialarten

3.5.2 Oberflächennahe Geothermie

Bei der Erdwärme unterscheidet man grundsätzlich zwischen Tiefengeothermie und oberflächennaher Geothermie (bis 400 m Bohrtiefe).⁴⁰ Bei der oberflächennahen Geothermie gibt es vorrangig die folgenden Verfahren:⁴¹

⁴⁰ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), *Erdwärmenutzung in Hessen - Leitfaden für Erdwärmesondenanlagen zum Heizen und Kühlen*.

⁴¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, *Leitfaden zur Geothermie in Rheinland-Pfalz*.

- **Grundwassernutzung:** Über Entnahme- und Schluckbrunnen wird dem Grundwasser Energie i.d.R. mit einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe entzogen und dieses anschließend wieder zurückgeführt.
- **Erdwärmekollektoren:** Flach verlegte Rohrsysteme o.a. Erdwärmekörbe, die i.d.R. an eine Sole-Wärmepumpe angeschlossen sind.
- **Erdwärmesonden:** Geschlossene Rohrsysteme mit frostsicherer Sole, die Wärme aus größeren Tiefen zur Sole-Wärmepumpe fördern. Bei mehreren Sonden spricht man von Sondenfeldern.

In Abbildung 25 sind schematisch Erdwärmesonde und Erdwärmekollektor abgebildet. Die Auswahl des geeigneten Verfahrens hängt von Grundstücksgröße, Bodenbeschaffenheit, Lage, Zugänglichkeit, Genehmigungslage (z. B. Wasserrecht) und Investitionsbereitschaft ab. Erdwärmesonden stellen eine Lösung für die Nutzung von Geothermie auf kleineren Grundstücken dar, die für die kostengünstigeren Erdwärmekollektoren keine ausreichend große Fläche bieten. Die gewonnene Wärme kann über klassische Heizkörper oder Fußbodenheizungen genutzt werden.

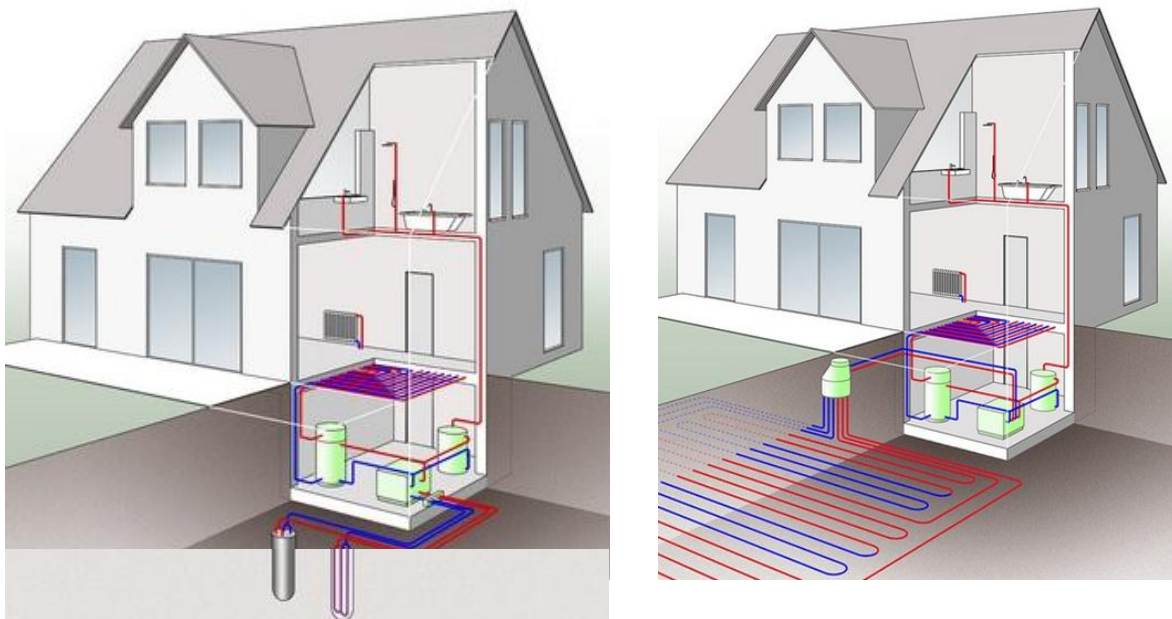


Abbildung 25: Schematische Darstellungen einer Erdwärmesonde und Erdwärmekollektor⁴²

⁴² Bundesverband Wärmepumpe e.V. (BWP), „Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor & -sonde“.

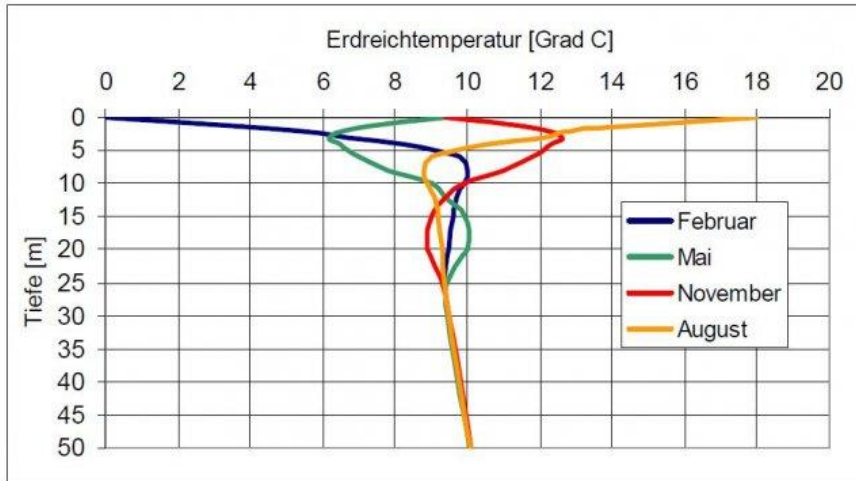


Abbildung 26: Erdreichtemperaturen nach Tiefe unter der Geländeoberkante⁴³

Abbildung 26 zeigt, dass die Temperaturen mit zunehmender Bohrtiefe ansteigen und in tieferen Erdschichten, ab einer Bohrtiefe von ca. 25 m, über das Jahr hinweg unabhängig von der Außentemperatur der Luft sehr konstant bleiben. Bei einer oberflächennahen geothermischen Anlage wird eine Sole-Wärmepumpe hinter die geothermische Bohrung geschaltet. Die Sole-Wärmepumpe nutzt die Erdwärme als Umweltwärme zur Erzeugung von Heizenergie. Wärmepumpen arbeiten effizienter mit einem möglichst geringen Temperaturhub (Differenz der Wärmequellentemperatur und der Vorlauftemperatur des Heizungssystems). Somit arbeitet eine Sole-Wärmepumpe mit geothermischer Bohrung bei kalten Temperaturen im Winter deutlich effizienter als eine Luft-Wärmepumpe.

Wasserschutzgebiete

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet jede Person, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um u. a. eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften zu vermeiden. Erdwärmesonden bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bau und Betrieb von Erdwärmebohrungen sind in den Schutzzonen I bis III / IIIA von Wasserschutzgebieten oder in vergleichbaren Zonen von Heilquellenschutzgebieten i. d. R. verboten. Ausnahmen sind in den Zonen III / IIIA im Einzelfall möglich, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Auch in Zone IIIB ist über die wasserrechtliche Erlaubnisbedürftigkeit und -fähigkeit im Einzelfall zu entscheiden.⁴⁴

Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind hingegen grundsätzlich für Geothermie in Betracht zu ziehen. In diesen Gebieten sind Zustrombereiche von Grundwassernutzungen,

⁴³ Hubbuch, „Optimierung von Erdwärmesonden“.

⁴⁴ Umweltministerium Baden-Württemberg, *Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden*.

Bohrtiefenbegrenzungen und Einzelfallbeurteilungen ggf. mit der Unteren Wasserschutzbehörde abzustimmen. Wie in Abbildung 27 zu sehen ist, sind auf der Gemarkung Eberbach mehrere Schutzgebiete mit unterschiedlichen Schutzgebietszonen vorhanden. Große Teile von Brombach und Neckarwimmersbach liegen in der Schutzgebietszone III und III A, dort sind Erdwärmesonden nur unter der oben genannten Voraussetzung möglich. Die gelb dargestellten Bereiche umfassen die Zone I und II, bzw. II A. Die davon betroffenen Flächen liegen allerdings außerhalb des direkten Siedlungsbereichs.

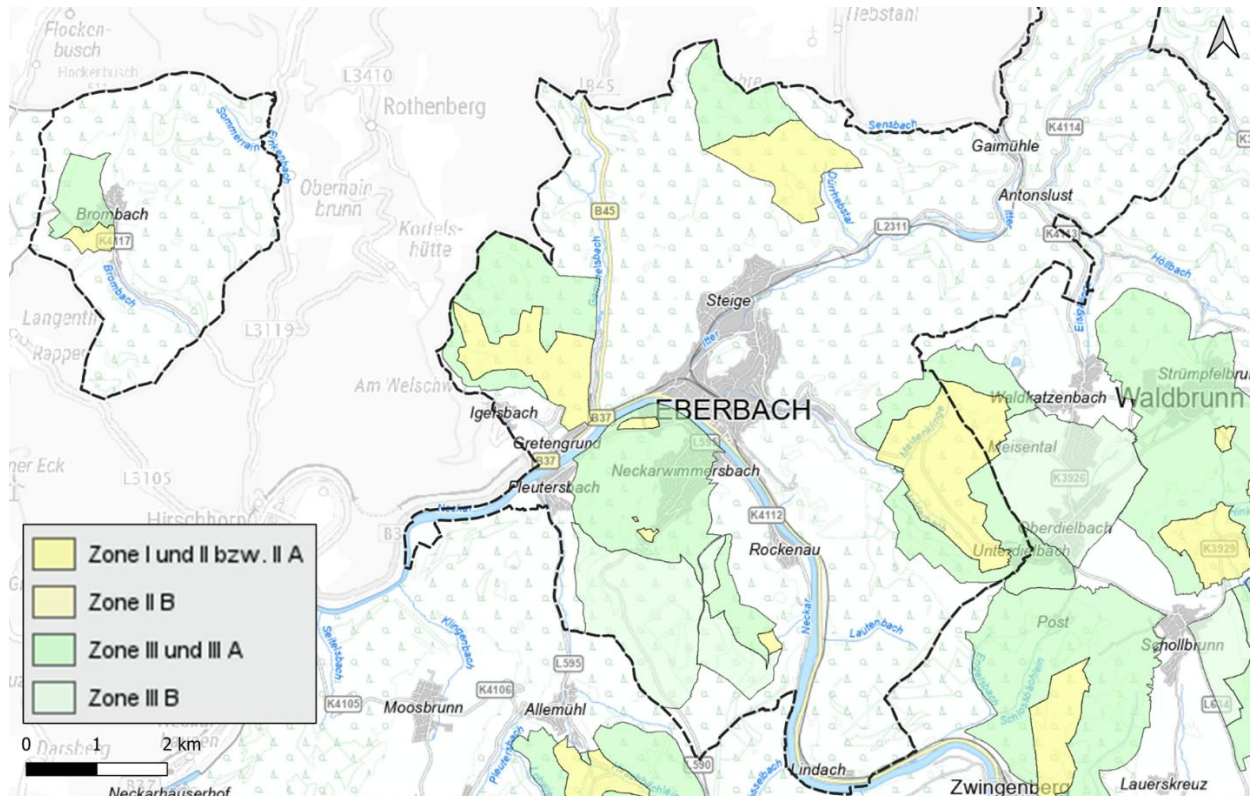


Abbildung 27: Lage von Wasserschutzgebietszonen auf der Gemarkung Eberbach⁴⁵

Bohr- und Bergrecht

Jede Bohrung für die Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau über das LGRB Anzeigeportal (<https://anzeigeportal.lgrb-bw.de/>) anzuzeigen. Die Gestattung sowie die Überwachung und das Niederbringen von Erdwärmeerschließungen, die tiefer als 100 m reichen, erfolgt durch die Landesbergdirektion im LGRB. Diese Zuständigkeit ergibt sich § 127 BbergG, welcher alle Bohrungen, die tiefer als 100 m eindringen, unter das Rechtsregime des Bergrechts stellt. Ansprechpartner für Bürger beim Genehmigungsprozess einer Bohrung ist das Wasserrechtsamt

⁴⁵ LUBW, Wasserschutzgebietszonen.

im Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises (RNK), welches mit dem Landratsamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) die rechtliche Abstimmung durchführt.

Weitere Informationen zur Nutzung von Geothermie finden sich in den aktuellen Leitfäden zur Nutzung der Erdwärme (Grundwasser, Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren) des Umweltministeriums Baden-Württemberg.⁴⁶

Potenzial durch Erdwärmekollektoren

Für das Untersuchungsgebiet werden im Rahmen der Wärmeplanung die technischen Potenziale unter Berücksichtigung der rechtlichen Einschränkungen für die Wärmegewinnung durch Erdwärmekollektoren bestimmt. Dabei wird eine wirtschaftliche Eingrenzung getroffen, nach welcher nur Flächen in einem Abstand bis zu 1.000 m zu bestehender Bebauung betrachtet werden.

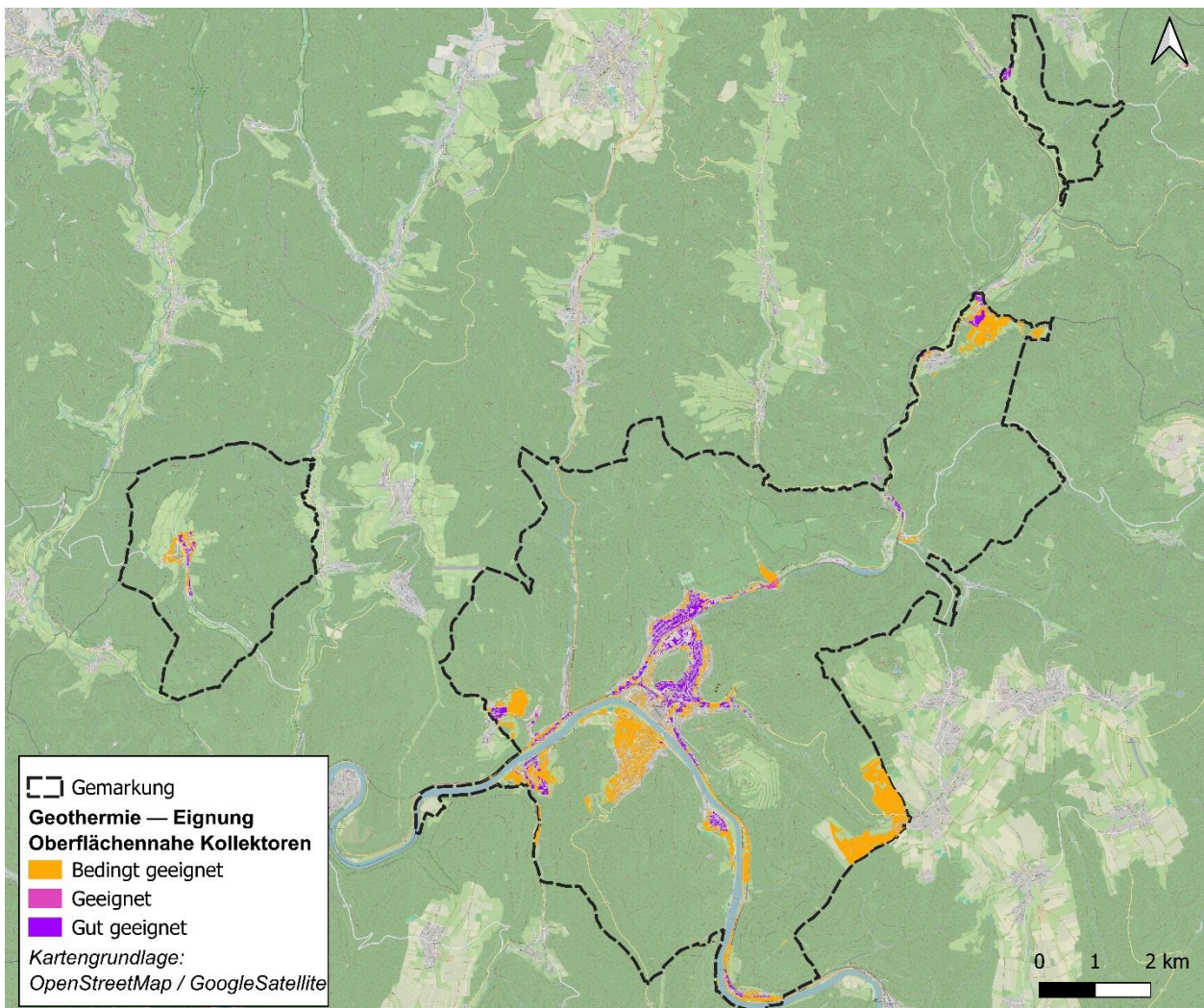


Abbildung 28: Technische Potenzialflächen für die Nutzung oberflächennaher Geothermie - Kollektoren

⁴⁶ Vgl. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023) (B): Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021

Zu beachten ist, dass die Flächenpotenziale von Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden in Konkurrenz zueinanderstehen und nicht doppelt genutzt werden. Für die Einschätzung ist an dieser Stelle das gesamte technische Potenzial unter der Prämisse einer vollständigen Nutzung der Flächen durch Erdwärmekollektoren berücksichtigt. Es resultiert ein technisches Potenzial in Höhe von 171.400 MWh/a für die Nutzung von Erdwärmekollektoren.

Potenzial durch Erdwärmesonden

Für die Gemarkung Eberbach wurden im Rahmen der Wärmeplanung die technischen Potenziale unter Berücksichtigung der rechtlichen Einschränkungen für die Wärmegewinnung durch Erdwärmesonden bestimmt. Dabei wurde eine Bohrlochtiefe von 100 m angesetzt sowie ein Raster, welches ein Bohrloch pro 100 m² Fläche ermöglicht, sofern Flächenpotenziale vorhanden sind. Die erreichbaren Temperaturen wurden mit einem Temperaturgradienten von 0,03 K/m ausgehend von der Oberflächentemperatur abgeschätzt. Zudem wurde dabei, analog zu der Potenzialbestimmung für Erdwärmekollektoren, eine wirtschaftliche Eingrenzung getroffen, nach welcher nur Flächen in einem Abstand bis zu 1.000 m zu bestehender Bebauung betrachtet werden. Entsprechend sind auch hier südliche Gemarkungsgebiete von der Betrachtung ausgenommen (vgl. Abbildung 29).

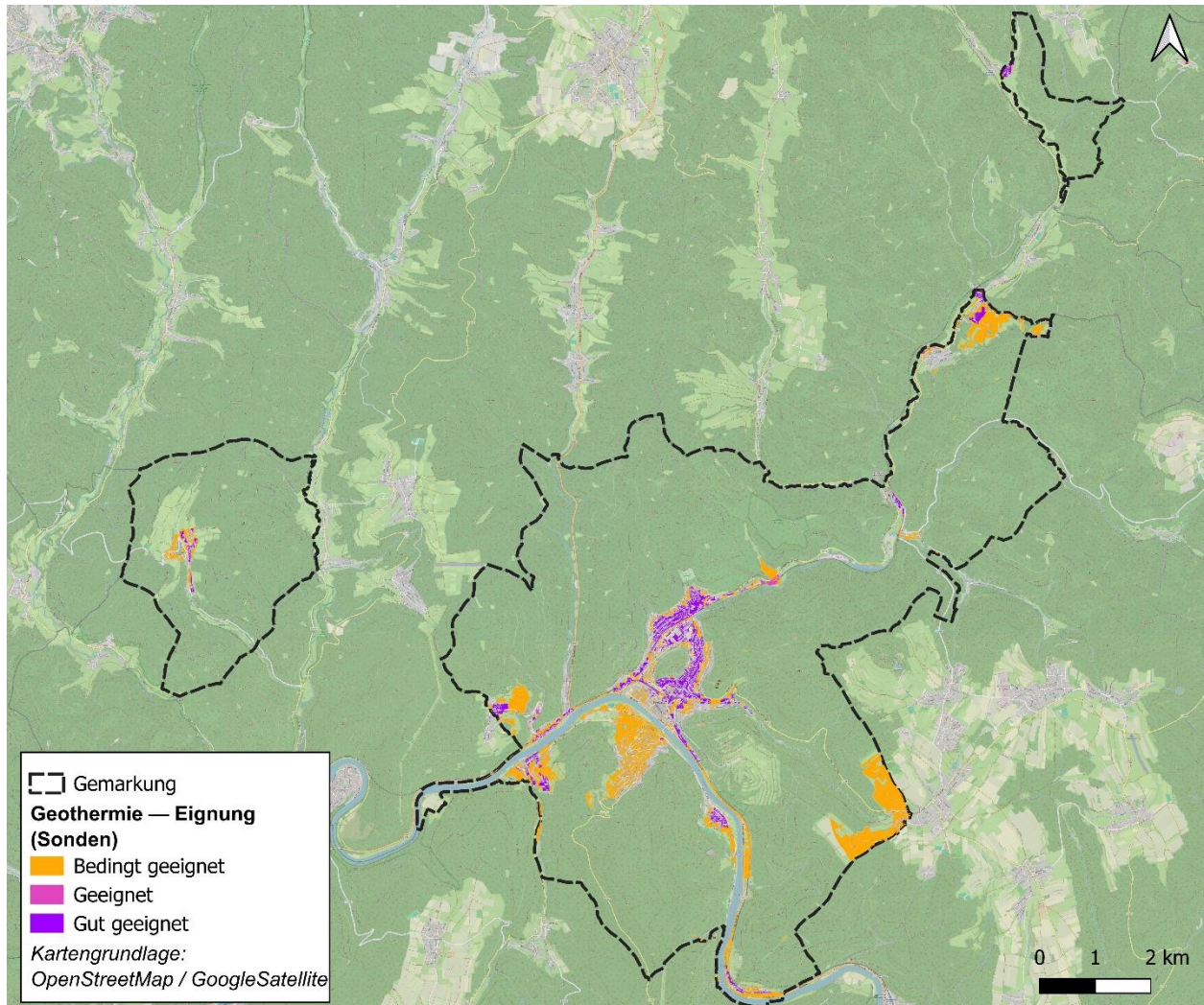


Abbildung 29: Technische Potenzialflächen für die Nutzung oberflächennaher Geothermie - Sonden

Für die Einschätzung ist das gesamte technische Potenzial unter der Prämisse einer vollständigen Nutzung der Flächen durch Erdwärmesonden genannt (Flächenkonkurrenz zu Erdwärmekollektoren zu beachten). Es resultiert ein technisches Potenzial in Höhe von 308.100 MWh/a für die Nutzung von Erdwärmesonden.

3.5.3 Tiefengeothermie

Eine Tiefengeothermieanlage kann, unabhängig von Wettereinflüssen und Tages- und Nachtzeiten, nahezu ganzjährig ununterbrochen umweltfreundliche Wärme und/oder Strom liefern. Tiefengeothermie ist als lokale erneuerbare Energiequelle grundlastfähig und kann damit wesentlich zu einer hohen Versorgungssicherheit in einem klimaneutralen Wärmesektor beitragen. Eine solche Anlage nutzt die Wärme ab mindestens 400 m Tiefe. In diesen Tiefen kann Wärme mit hohen Temperaturen genutzt werden, die dann direkt (fast ohne den Einsatz von zusätzlichem Strom) in ein Wärmenetz eingespeist werden kann.

Der Realisierung einer tiefengeothermischen Anlage gehen umfangreiche Voruntersuchungen

und Genehmigungsverfahren voraus. In Eberbach sind zum aktuellen Stand keine tiefengeothermischen Untersuchungen vorgesehen, sodass kein Potenzial quantifiziert wird.

3.5.4 Solarthermie

Solarthermieanlagen wandeln Sonnenenergie in thermische Energie um. **Solarthermische Kollektoren** werden vorwiegend auf privaten oder gewerblichen Gebäudedächern installiert, können jedoch auch als solarthermische Großanlagen in Kombination mit Langzeitspeichern in einer Wärmenetzversorgung eingesetzt werden.

Eberbach liegt in einem Breitengrad, in dem die Strahlungsintensität der Sonne keinen ganzjährigen und vollständigen solarthermischen Heizbetrieb gewährleistet. In der Praxis bedeutet dies, dass in der Übergangszeit (Frühjahrs- und Herbstmonate) nur temporär auf eine Zuschaltung der konventionellen Heizung verzichtet werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei mittlerer Auslegung von solarthermischen Anlagen durchschnittlich 60 % des Endenergieverbrauchs für die Warmwasserbereitung⁴⁷ sowie 10 % des Endenergieverbrauchs⁴⁸ für die Gebäudeheizung abgedeckt werden können. Bei größerer Auslegung einer Solarthermieanlage inkl. Pufferspeicher lässt sich die Eigenverbrauchsquote weiter erhöhen. In der Sommer- und teils in der Übergangszeit können solarthermische Anlagen fossile Heizungsanlagen sogar vollständig ersetzen. Solarthermie ist eine Erfüllungsoption für das GEG und bewährt sich insbesondere in klimafreundlichen Hybridsystemen, wie z. B. in Kombination mit Wärmepumpen.

Solarthermie auf Dachflächen

Die Solarstrahlung auf Dachflächen kann sowohl zur Erzeugung von Wärme (Solarthermie) als auch von Strom (Photovoltaik) genutzt werden. Die Dachflächenpotenziale für Solarthermie werden im Digitalen Zwilling ermittelt. Die Berechnung orientiert sich dabei an einer Methode der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA). Demnach wird eine Potenzialfläche von 25 % der Gebäudefläche aller Gebäude bestimmt, deren Grundfläche über 50 m² groß ist. Die Bestimmung der jährlichen Wärmeerzeugung erfolgt mittels einer spezifischen Wärmeerzeugungsmenge von 400 kWh/(m²*a).⁴⁹

Grundsätzlich sind, wie aus Abbildung 30 hervorgeht, vor allem große Dachflächen für eine Nutzung mit Solarthermie geeignet. Entsprechend sind die höchsten Potenzialwerte im Bereich von Gewerbe-/Industriegebieten vorzufinden. Das für die Gemarkung ermittelte technische Potenzial der Gesamtheit der betrachteten Dachflächen entspricht 77.900 MWh/a.

⁴⁷ Vgl. DAA GmbH: Solaranlagenportal. Solarthermie Berechnung für die solare Warmwasserbereitung (<https://www.solaranlagen-portal.com/solarthermie/kauf/berechnung>) (letzter Abruf: 06.05.2025).

⁴⁸ Vgl. Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2016).

⁴⁹ Vgl. KEA-BW (2021).

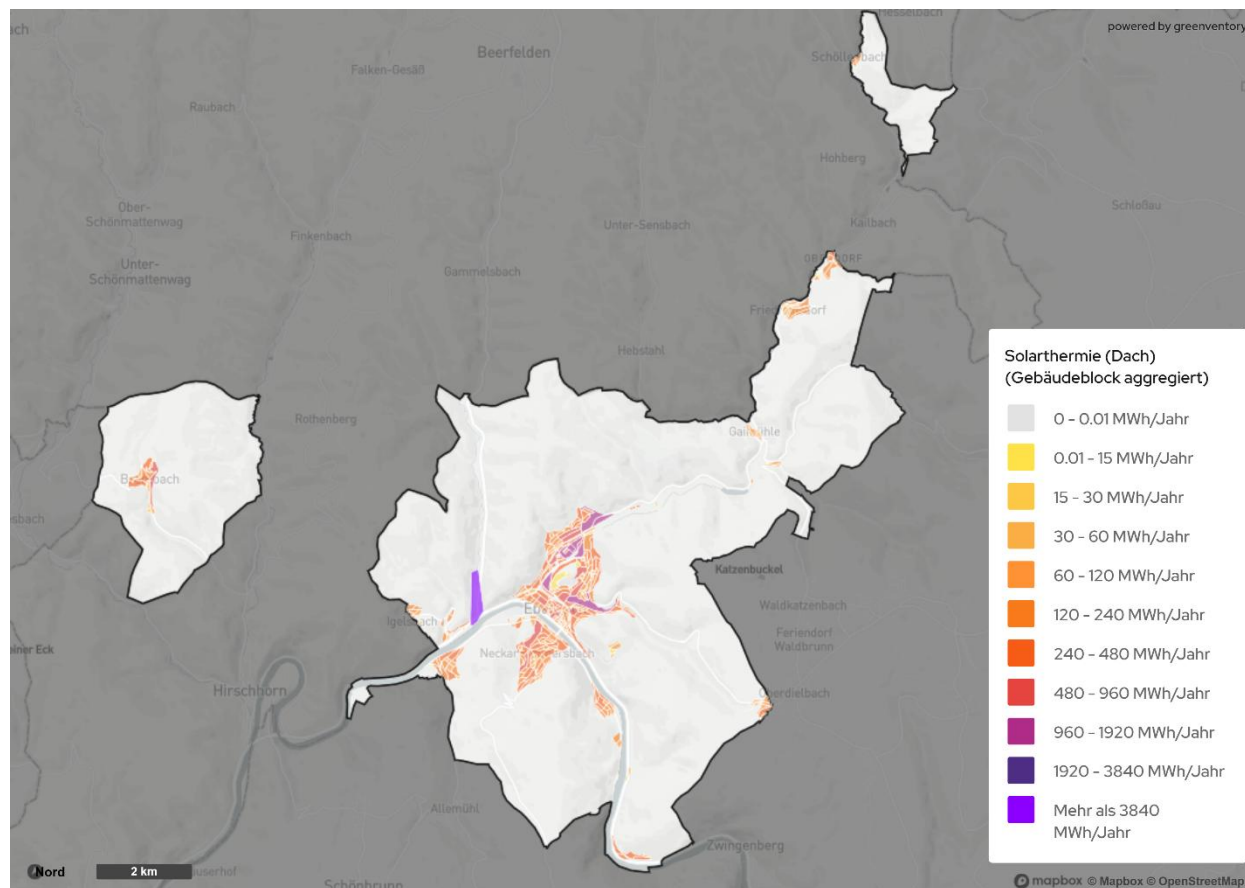


Abbildung 30: Solarthermie-Potenzial auf Dachflächen in gebäudeblockbezogener Darstellung

Freiflächen

Für die Flächenauswahl werden zunächst vor allem landwirtschaftliche und Offenlandflächen in Betracht gezogen. Siedlungs- und Infrastrukturf lächen, Waldflächen sowie technisch ungeeignete Flächen werden dagegen pauschal ausgeklammert. Ungeeignet sind i. d. R. Areale mit einer zu starken Hangneigung ($> 30^\circ$) oder innerhalb natur- oder artenschutzrechtlicher Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Zudem sind aus erschließungstechnischen Gründen sehr kleine oder schmale Flächen ausgeschlossen ($< 500 \text{ m}^2 / 5 \text{ m}$ Mindestbreite). Zusätzlich wird die Einschränkung zugrunde gelegt, dass die Freiflächen nicht weiter als 1 km von den möglichen Wärmeabnehmern liegen sollte, um Wärmeverluste zu vermeiden.

Die Verteilung der daraus resultierenden Potenzialflächen kann Abbildung 31 entnommen werden. Grundsätzlich werden als Annahmen zur Leistungsdichte ein Wert von 3.000 kWp/ha sowie hinsichtlich Volllaststunden von 800 h/a zugrunde gelegt. Des Weiteren wird zur Berücksichtigung der Verluste bei der Übertragung und Speicherung ein Reduktionsfaktor von $0,611$ zwischen theoretisch errechneter und praktisch erzielbarer Wärmemenge angelegt. Das daraus resultierende technische Potenzial beträgt 310.200 MWh/a .

Da die Potenzialflächen für Freiflächen-Solarthermie in der Regel in Konkurrenz zu bestehenden Nutzungen (Landwirtschaft) sowie den Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik (vgl. Kapitel

3.5.5) stehen, wird in Hinblick auf das Zielszenario von keiner Realisierung einer Freiflächen-Solarthermieanlagen ausgegangen.

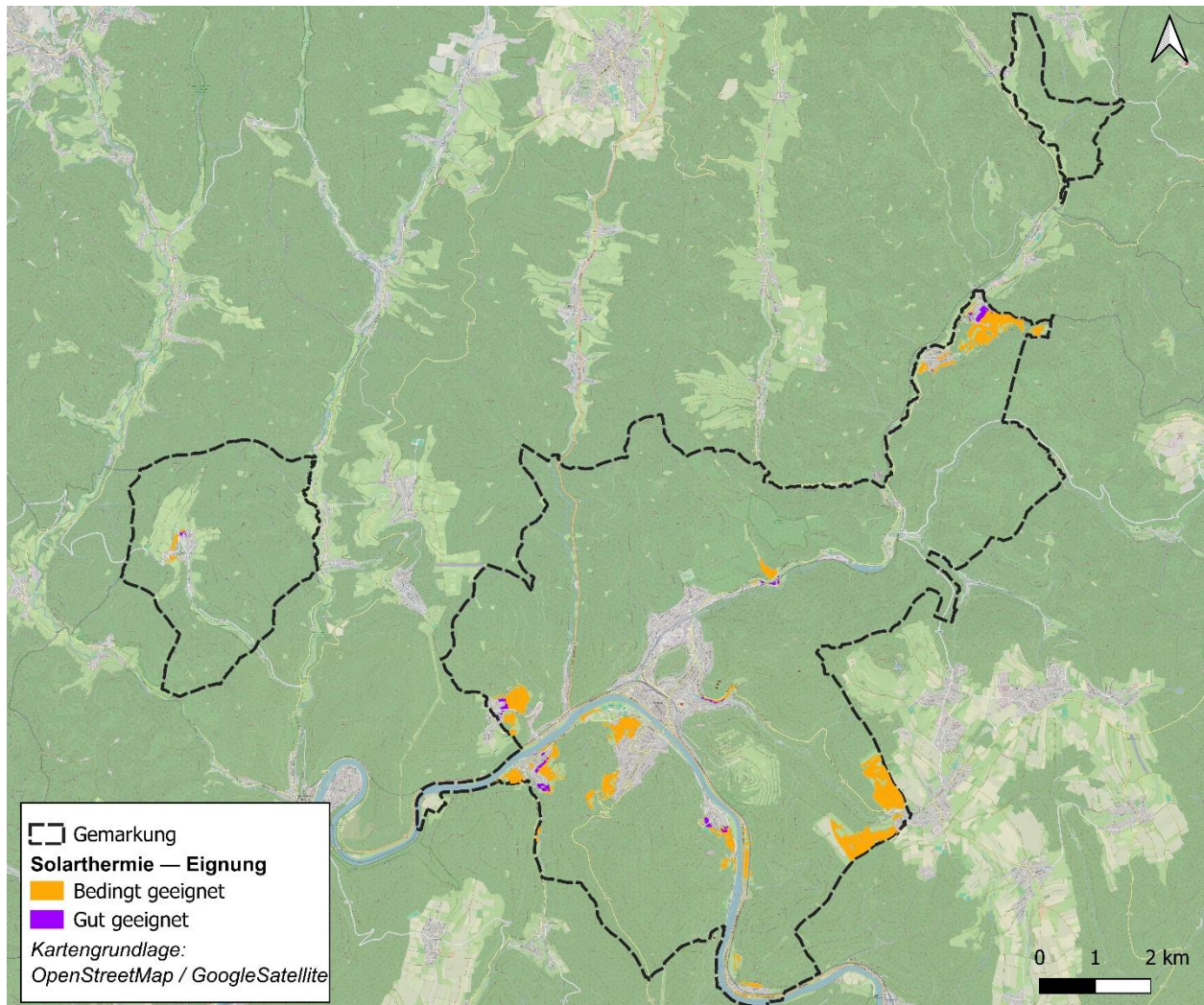


Abbildung 31: Potenzialflächen für Freiflächen-Solarthermie (technisches Potenzial)

3.5.5 Photovoltaik zur Stromerzeugung

Die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien wird nicht nur für die wachsende Anzahl elektrisch betriebener Fahrzeuge, sondern auch für die zunehmend strombasierte Wärmeversorgung (Luft-/Erdwärme-/Wasserwärmepumpen, Großwärmepumpen etc.) erheblich an Bedeutung gewinnen.

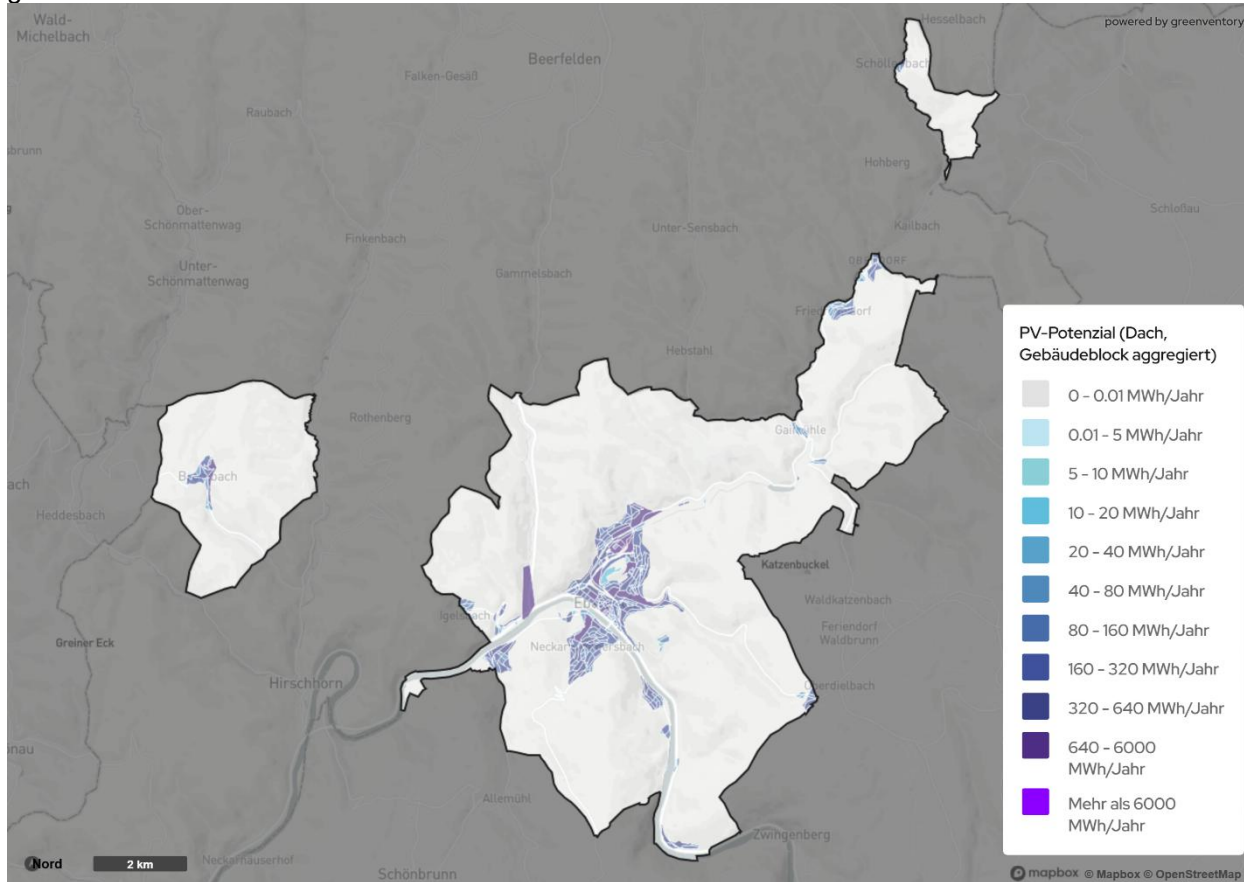


Abbildung 32 zeigt die ermittelten Dachflächenpotenziale für Photovoltaik auf Baublockebene in Eberbach.

Die Potenzialberechnung erfolgte nach dem Leitfaden für Kommunale Wärmeplanung der KEA BW.⁵⁰ Nach diesem wird das Wärmeerzeugungspotenzial über die Grundfläche der Gebäude (nur Gebäude mit Grundfläche über 50 m²) ermittelt. Dabei werden 25 % der Grundfläche der Gebäude als Dachfläche für Photovoltaik angesetzt. Das Potenzial zur jährlichen Stromerzeugung wird dann anhand einer spezifischen Erzeugungsleistung von 0,22 kWp/m² sowie einer spezifischen Energieerzeugungsmenge von 1.000 kWh/(kWp*a) errechnet.

Das technische Potenzial für die PV-Stromerzeugung auf Dachflächen liegt demnach für die Stadt Eberbach bei ca. 86.000 MWh/a.

⁵⁰ Vgl. Peters, Steidle, und Böhnisch, *Kommunale Wärmeplanung - Handlungsleitfaden (KEA-BW)*.

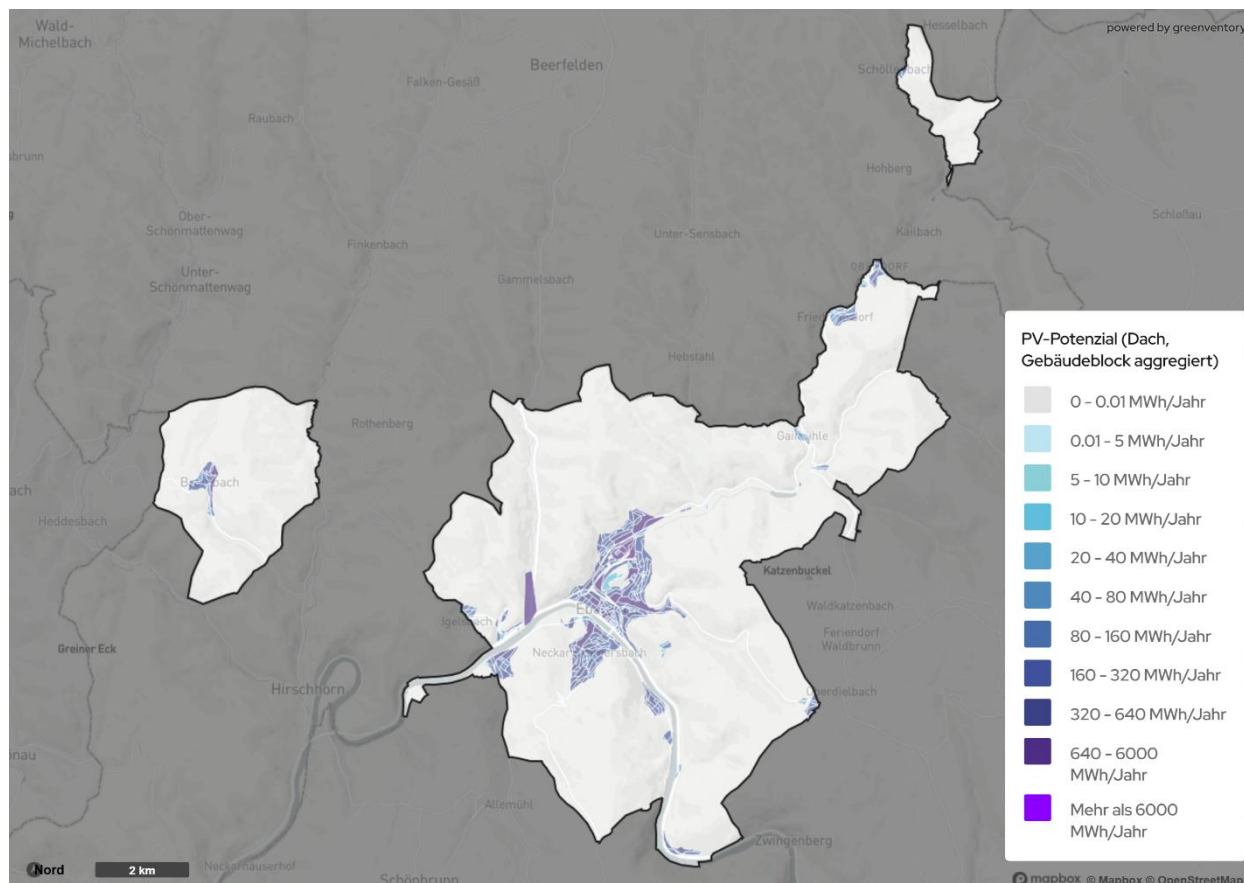


Abbildung 32: Photovoltaik-Potenzial auf Dachflächen in gebäudeblockbezogener Darstellung

Freiflächen

Das Potenzial für Freiflächen-Photovoltaik wurde für die Gemarkung Eberbach bereits im Rahmen des Integrierten Quartierskonzeptes Eberbach berechnet, welches im Dezember 2024 veröffentlicht wurde.⁵¹ Dabei wurden durch den Energieatlas der LUBW (Stand 2018) ausgewiesene Potenzialflächen betrachtet. Unter Ansetzen der Technikennzahl von 40 kWh/m² nach dem Leitfaden für Kommunale Wärmeplanung der KEA BW (2021)⁵² wurde dabei ein Potenzial ermittelt, das im Anschluss mit der Kommune näher eingegrenzt wurde. Daraus ergibt sich für die Gemarkung ein Photovoltaik-Freiflächen-Potenzial in Höhe von ca. 77.000 MWh/a.

⁵¹ MVV Regioplan GmbH, *Integriertes Quartierskonzept Eberbach*.

⁵² Peters, Steidle, und Böhnisch, *Kommunale Wärmeplanung - Handlungsleitfaden (KEA-BW)*.

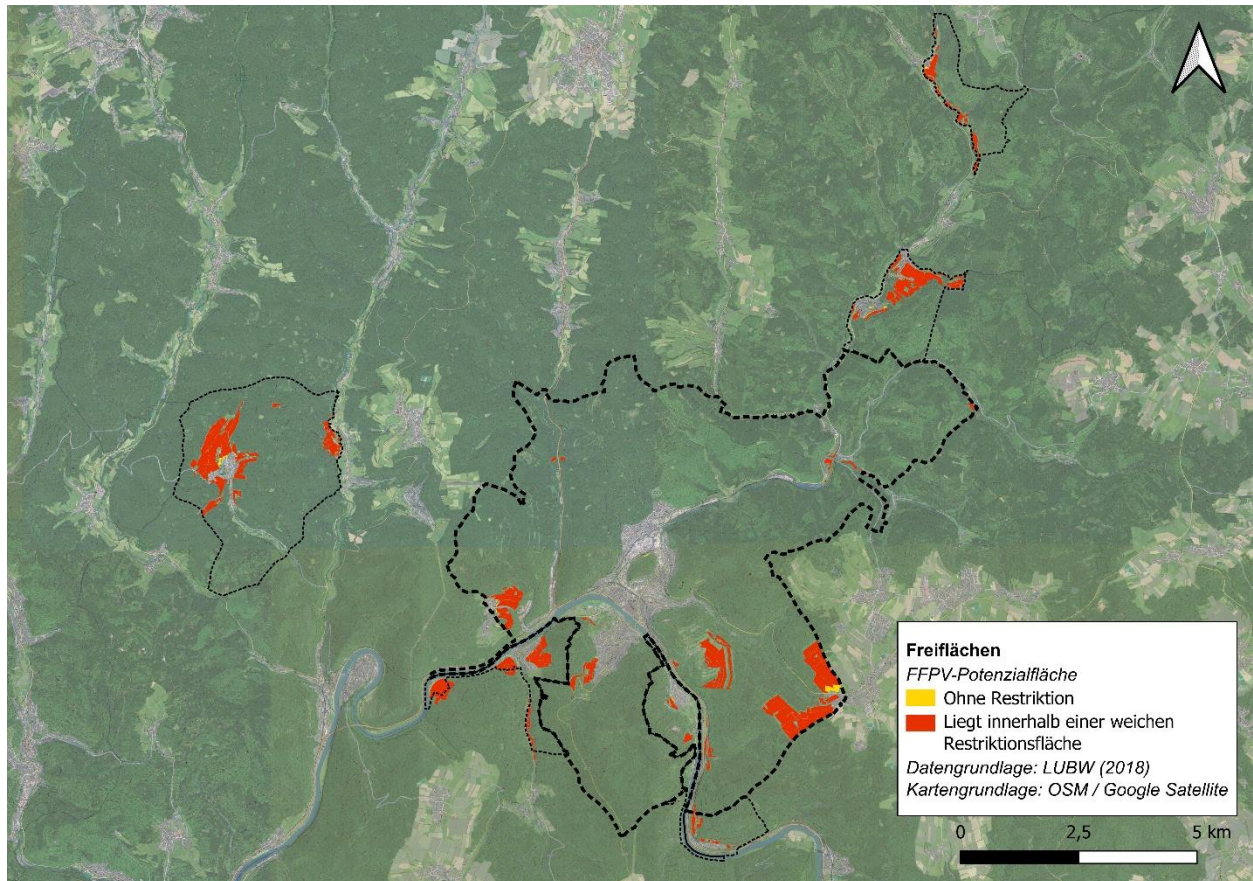


Abbildung 33: Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik nach LUBW Energieatlas (Stand 2018)⁵³

3.5.6 Umweltwärme aus Außenluft (mittels Wärmepumpe)

Luft kann mithilfe von Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem im Vergleich zu Direktstromheizungen deutlich geringeren Stromeinsatz zur effizienten Wärmeerzeugung genutzt werden. Luft-Wärmepumpen entziehen der Außenluft Wärme und heben („pumpen“) sie unter Zuführung von mechanischer Energie in einem Kreislaufprozess durch Verdampfung und Verdichtung eines Arbeitsmediums auf ein höheres Temperaturniveau. Diese „gepumpte“ Wärme kann dann an das Medium im Heizverteilsystem eines Gebäudes abgegeben und als Raumwärme genutzt werden. Wärmepumpen erfüllen als effiziente Technologie die Anforderungen des GEG.

Der Strombedarf eines Wärmepumpensystems kann dabei auch über regenerativ erzeugten Eigenstrom (z. B. PV) oder Ökostrom aus dem Stromnetz gedeckt werden. Bei steigenden Preisen für Wärmepumpenstromtarife und sinkenden Kosten für Batteriespeicher werden Komplettlösungen für ein dezentrales Energiemanagement zunehmend wirtschaftlich. Diese Eigenverbrauchsoptimierung ist nicht zuletzt auch auf Grund von gesunkenen EEG-Einspeisevergütungen und gestiegenen Strompreisen attraktiv.

⁵³ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), „Energieatlas Baden-Württemberg“.

Der Einsatz der Wärmepumpen ist insbesondere bei gut gedämmten Häusern mit geringen Vorlauftemperaturen im Wärmeverteilsystem wie beispielsweise bei Flächenheizungen sehr vorteilhaft, da die Wärmepumpe bei geringem Temperaturhub am effizientesten arbeitet. Dies ist im Neubau oder im sanierten Altbau der Fall, so dass als Einsatzorte bspw. Niedrigenergiehäuser mit Fußbodenheizung in Betracht kommen. Mit baulichen Anpassungen an der Heizungstechnik (z. B. Vergrößerung der Wärmeübertragerflächen der Raumheizkörper) ist der Einsatz im unsanierten Altgebäudebestand ohne umfassende Effizienzhausanierung ebenfalls möglich. Da die Wärmepumpe in der Regel im unsanierten Altbau einen höheren Temperaturhub leisten muss, um die höheren Vorlauftemperaturen im Vergleich zur Flächenheizung bereit zu stellen, kann sie nicht auf ihrem Effizienzmaximum betrieben werden, woraus i. d. R. ein höherer Strombedarf resultiert. Ob die Wärmepumpe ohne Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Grundsätzlich steht Umweltwärme aus Außenluft immer und überall zur Verfügung. Einschränkungen ergeben sich aus Flächenbedarfen. Zur Ermittlung des Luftwärmepumpen-Potenzials werden daher folgende Anforderungen an eine Nutzung gestellt: Zunächst werden Flächen ermittelt, die in unmittelbarer Umgebung von Gebäuden liegen, um Wärmeverluste zu vermeiden. Das unten genannte technische Potenzial bezieht sich daher lediglich auf den Siedlungsbereich. Daneben muss auch ein genügender Abstand zu Nebengebäuden gewährleistet sein, um Problemen hinsichtlich Schallemissionen vorzubeugen. Als Mindestabstand werden hier 10 m berücksichtigt. Zudem werden Straßen, Plätze o. ä. Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs ausgeschlossen.

Abbildung 34 zeigt einen beispielhaften Ausschnitt der ermittelten Potenzialflächen. Es wird deutlich, dass insbesondere in locker bebauten Siedlungsgebieten Potenziale zur Errichtung von Luftwärmepumpen vorhanden sind. Dichtere Bebauung, wie sie häufig in Altstädten / alten Ortskernen vorzufinden ist, verfügt aufgrund geringerer Flächenverfügbarkeit i. d. R. über geringere Potenziale.

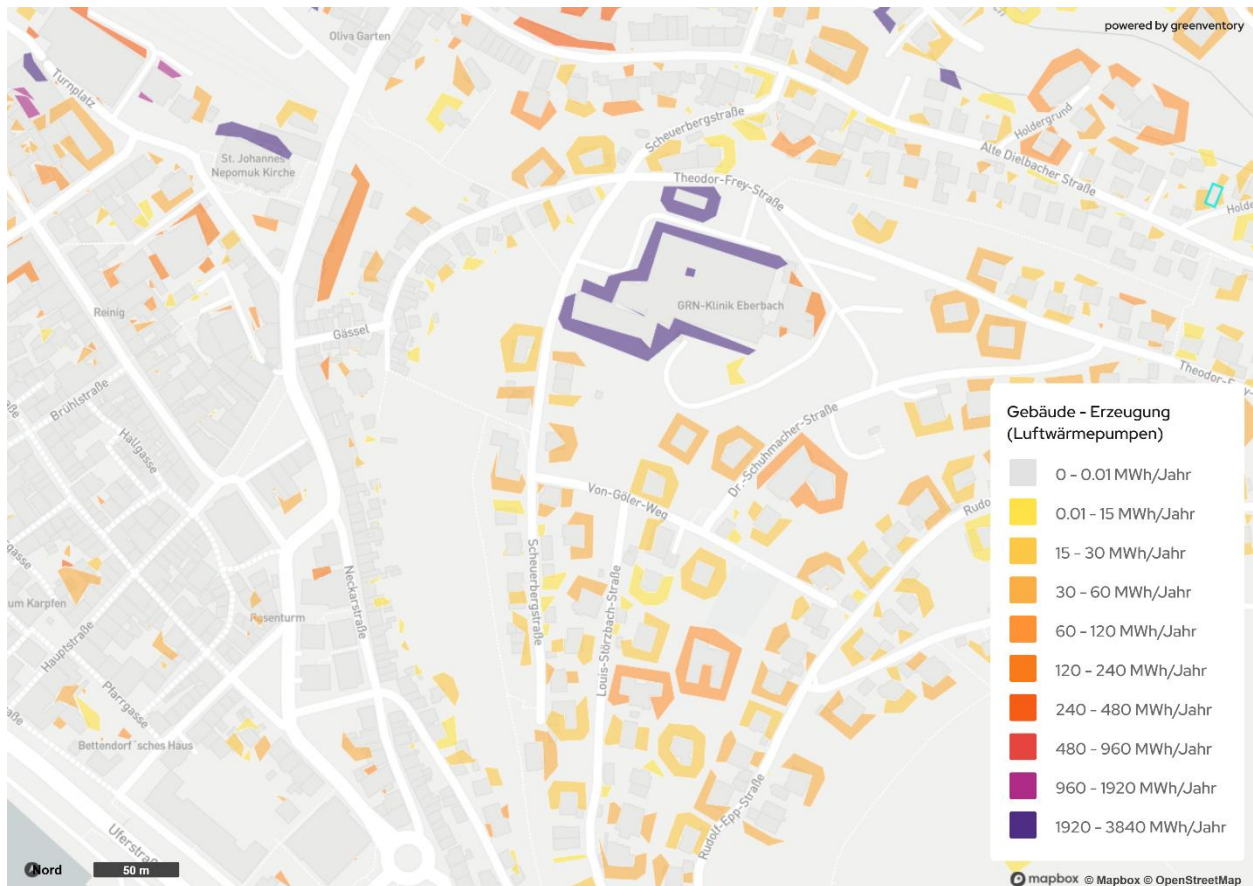


Abbildung 34: Beispielhafter Ausschnitt des Flächenpotenzials für die Errichtung von Luftwärmepumpen im Siedlungsbereich

Für die Siedlungsbereiche wird unter den oben getroffenen Annahmen ein technisches Potenzial für Luftwärmepumpen von ca. 170.000 MWh/a ermittelt. Auf Freiflächen können, da Umweltwärme aus der Luft stets als verfügbar anzusehen ist, weitere Potenziale mithilfe von Großwärmepumpen und Wärmenetzen erschlossen werden. Hier ist zu beachten, dass entsprechende Flächen in räumlicher Nähe zur Gebäude-/ Quartiersstruktur sein sollten, um Übertragungsverluste zu vermeiden.

3.5.7 Flusswasserwärme

Neben der Außenluft können auch weitere (Wärme-)Quellen für Wärmepumpen genutzt werden, wie z. B. Oberflächengewässer. Eberbach liegt direkt am Neckar, dessen gespeicherte Wärme über Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Großwärmepumpen) für die Gebäudebeheizung nutzbar gemacht werden kann. Die Nutzung unterliegt einigen rechtlichen Rahmenbedingungen und muss vorab entsprechend geprüft werden – nicht abschließend hinzuweisen sei hier auf z.B. die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Nutzung oberirdischer Gewässer, die Landeswassergesetze sowie weitere Regelungen.

Durch Eberbach fließen der Neckar und die Itter, welche die Möglichkeit bietet, die Wärme des Flusswassers über Wasser-Wasser-Wärmepumpen nutzbar zu machen. Zur Ermittlung des Potenzials wurde jeweils eine Abkühlung um 3 Kelvin sowie 2.050 Vollbenutzungsstunden der Wärmepumpe bei einer Jahresarbeitszahl von 3 angenommen. Der Durchfluss bei Niedrigwasser beim Neckar liegt bei $47 \text{ m}^3/\text{s}$ ⁵⁴, bei der Itter bei $1,1 \text{ m}^3/\text{s}$, jeweils basierend auf Messungen an Messstationen außerhalb Eberbachs, da hier selbst keine Messergebnisse vorliegen.⁵⁵ Unter Berücksichtigung einer angenommenen Entnahmerate von 10 % bzw. 20 % ergibt sich für Eberbach ein Potenzial von 181.700 MWh/a für den Neckar und 5.700 MWh/a für die Itter.

3.5.8 Windkraft zur Stromerzeugung

Mit einer zunehmenden strombasierten Wärmeversorgung und durch die im Zielszenario (vgl. Kap. 4.24.2 unten) angenommenen Deckungsanteile elektrisch betriebener Wärmepumpen stellen Windkraftanlagen zur regenerativen Stromerzeugung, insbesondere in der Heizperiode, auch einen notwendigen Baustein für die Wärmewende dar. Während das Potenzial durch Photovoltaik sein Maximum im Sommerhalbjahr erreicht, liegt dieses für die Windkraft im Winterhalbjahr, so dass Windkraft eine sinnvolle Ergänzung darstellt. Zudem ist Windkraft gegenüber Photovoltaik und Biomasse deutlich flächeneffizienter⁵⁶.

Auf der Gemarkung Eberbach befinden sich Stand Sommer 2024 noch keine Windkraftanlagen, es liegen jedoch aktuelle Planungen für Windparks vor. Die in Planung befindlichen Anlagen umfassen den Windpark „Hebert“ mit einem prognostizierten Potenzial von 71.500 MWh/a sowie die nach Meilensteinplan in Aussicht gestellten Anlagen „ForstBW“ mit ca. 42.900 MWh/a.⁵⁷ Hinzu kommt die Planung des Windparks „Hohe Warte“ mit ca. 47.100 MWh/a.⁵⁸ In Summe bilden die Planungen ein Potenzial in Höhe von 161.500 MWh/a. Abbildung 35 zeigt die Lage der geplanten Windparks „Hebert“ und „Hohe Warte“.

⁵⁵ LUBW, „Daten- und Kartendienst der LUBW“.

⁵⁶ Windkraft ist ca. 20-mal so flächeneffizient wie Photovoltaik und über 300-mal wie Biomasse, vgl. BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), „FAQ Windkraft: Pro & Contra Windenergie“.

⁵⁷ Stadt Eberbach, *Meilensteinplan Klimaneutralität 2035 Stadt Eberbach am Neckar*.

⁵⁸ Berechnungsgrundlage: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), „Energieatlas Baden-Württemberg“.

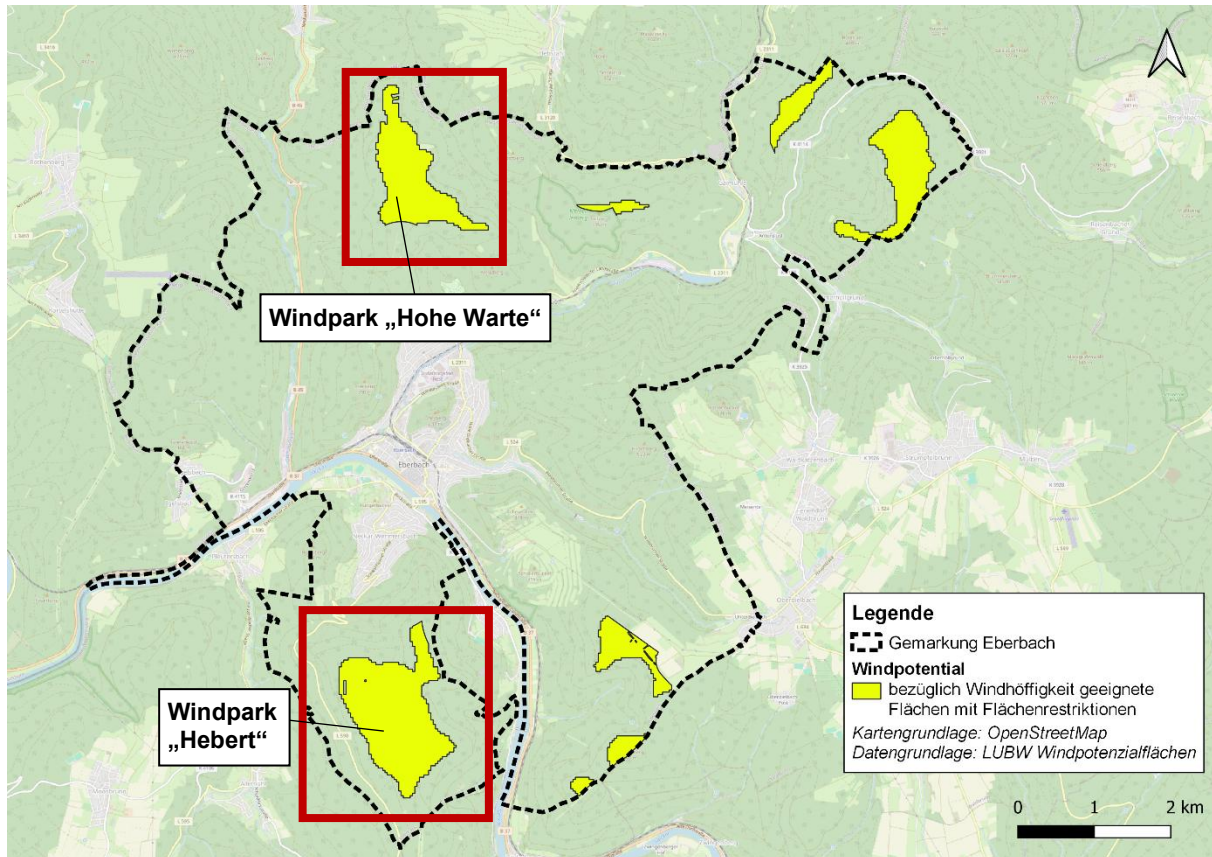


Abbildung 35: Windpotenzialflächen nach LUBW und Verortung der geplanten Windparks „Hohe Warte“ und „Hebert“ in der Gemarkung Eberbach (Darstellung: MVV Regioplan)

3.6 Transformation der Wärmenetze

Die §§ 29 - 32 WPG regeln die schrittweise Umstellung von Wärmenetzen auf erneuerbare Energien und Abwärme. Ziel ist die Treibhausgasneutralität der Wärmenetze bis zum Zieljahr 2045. Bestehende Wärmenetze müssen dazu ab dem Jahr 2030 mindestens 30 Prozent ihrer Wärme aus erneuerbaren Quellen oder unvermeidbarer Abwärme gewinnen. Dieser Anteil steigt bis 2040 auf mindestens 80 Prozent. (Neue Wärmenetze, die ab dem 1. März 2025 in Betrieb gehen, müssen von Anfang an mindestens 65 Prozent erneuerbare Energie oder Abwärme nutzen).

Für Baden-Württemberg sind diese Ziele nach Landesrecht weiter verschärft. Das Landesziel ist hier die Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2040. Damit sind nach KlimaG BW § 27a auch alle Wärmenetze bis spätestens 31. Dezember 2040 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu speisen. Da Eberbach 2035 als Zieljahr für die Klimaneutralität festgelegt hat, wird dieses Jahr als Jahr der Treibhausgasneutralität der Wärmenetze in der Wärmeplanung angenommen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die Betreiber aller Wärmenetze verpflichtet, bis Ende 2026 einen Fahrplan vorzulegen, in dem sie konkret darstellen, wie sie ihr Netz Schritt für Schritt klimafreundlich umbauen wollen – geregelt in § 32 Abs. 1 WPG: „Jeder Betreiber eines

Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungs-fahrplan zu erstellen und der durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen.“

Eine detailliertere Einbeziehung der Ergebnisse Wärmenetztransformation in den kommunalen Wärmeplan wird im Rahmen der Fortschreibung erfolgen.

3.7 Transformation der Erdgasnetze und Einsatz von Wasserstoff

Die Nationale Wasserstoffstrategie⁵⁹, die 2023 umfassend fortgeschrieben wurde, ist ein zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaziele und zur Transformation der Energieversorgung in Deutschland. Sie verfolgt das Ziel, Deutschland zu einem Standort für Wasserstofftechnologien zu entwickeln. Dabei steht insbesondere „grüner“ Wasserstoff, hergestellt aus erneuerbaren Energien, im Fokus.

Die Strategie priorisiert den Einsatz von Wasserstoff dort, wo Elektrifizierung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist – beispielsweise in der Stahl- oder Chemieindustrie. Für den Gebäudesektor wird die Rolle des Wasserstoffs als nachgeordnet betrachtet und ausdrücklich nur unter sehr spezifischen Voraussetzungen in Erwägung gezogen.

Gleichzeitig eröffnet insbesondere das Wärmeplanungsgesetz (WPG) Kommunen die Möglichkeit, sogenannte Wasserstoffnetzgebiete auszuweisen. Dies wirft die Frage auf, ob und inwiefern es aktuell sinnvoll ist, solche Wärmeversorgungsgebiete mit Wasserstoff in die kommunale Wärmeplanung zu integrieren.

In Deutschland arbeiten verschiedene Akteure an der Bereitstellung bzw. Erzeugung sowie Übertragung von Wasserstoff. Gleichwohl besteht heute eine unsichere rechtliche Grundlage zum Umgang mit Wasserstoff in der kommunalen Wärmeplanung. Darüber hinaus stellen Studien die Verfügbarkeit von Wasserstoff zur Wärmeerzeugung in Privathaushalten in Frage. Die planungsverantwortliche Stelle soll gleichzeitig mit dem Instrument der Wärmeplanung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern Planungssicherheit im Rahmen der Wärmewende geben. Diese Vorgaben und Entwicklungen gilt es im Rahmen von Wärmeplanungen zu berücksichtigen.

Anmerkung: Die folgende Darstellung (Stand: 07/2025) bezieht sich auf das aktuell gültige Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Verbindung mit der aktuellen Fassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Im politischen Rahmen wurden bereits Änderungen der gesetzlichen Regelungen angekündigt, die zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch ausstehen. Es besteht daher die

⁵⁹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), „Nationale Wasserstoffstrategie“.

Möglichkeit, dass sich die Regelungen zukünftig ändern können. Hier sei auf die jeweils aktuelle Fassung der benannten Gesetze und aktuelle Darstellungen der Bundesnetzagentur hingewiesen.

Rechtliche Einordnung

Betreibern von Gasverteilnetzen ist es gemäß WPG möglich, einen Vorschlag für die Versorgung eines Teilgebietes z. B. in Form eines Wasserstoffnetzes einzubringen. Hierzu stellt der Gasverteilnetzbetreiber *„die Annahmen und Berechnungen, die dem Vorschlag zu Grunde liegen, nachvollziehbar und transparent dar“* (§ 18 Abs. 4 WPG).

Umstellung der Gasnetzinfrastruktur

Wie bereits skizziert müssen Heizungsanlagen nach 2026 (bei Kommunen mit über 100.000 Einwohnern) bzw. nach 2028 (bei Kommunen unter 100.000 Einwohnern) bei Neueinbau mit 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden. Eine Ausnahmeregelung besteht dann, wenn die Gasnetzinfrastruktur transformiert werden soll – die Nutzung beim Endverbraucher erfolgt dann über sogenannte H₂-ready-Heizungen.

Um als Anlagenbetreiber diese Ausnahmeregelungen nutzen zu können, muss ein sogenannter Fahrplan für die Umrüstung des Erdgasnetzes auf Wasserstoff vorliegen (vgl. § 71k GEG). Was diese Fahrpläne enthalten müssen, hat die Bundesnetzagentur im Anschluss an ein Konsultationsverfahren definiert – in der Festlegung FAUNA³⁶: *„Unter bestimmten Voraussetzungen, die in dem Ausnahmetatbestand des §71kGEG geregelt sind, soll es jedoch weiterhin möglich sein, eine Erdgasheizung einzubauen und zu betreiben. Dazu muss allerdings sichergestellt sein, dass spätestens ab dem Jahr 2045 Wasserstoff als Energieträger genutzt wird. Damit Heizungsanlagenbetreiber von dem Ausnahmetatbestand Gebrauch machen können, hat der Verteilnetzbetreiber zusammen mit der für die Wärmeplanung zuständigen Stelle einen Fahrplan zu beschließen.“*

Weiterhin ist definiert, dass die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle (oftmals die Kommune) gemeinsam mit dem Netzbetreiber für einen Fahrplan einreichungsberechtigt sind.

Die Einschätzungen aus dem FAUNA-Gutachten zeichnen ein differenziertes Bild der rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Fahrplan nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG. So wird ausdrücklich festgestellt, dass – entgegen der Auffassung eines Teilnehmenden der Konsultation – keine gesetzliche oder untergesetzliche Pflicht zur Beschlussfassung und Einreichung eines solchen Fahrplans besteht. Vielmehr wird klargestellt, dass der Fahrplan lediglich Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung ist. D. h. nur wenn Heizungsanlagenbetreiber im betreffenden Gebiet auch nach dem 30.06.2026 (für Gemeinden ab 100.000 EW) bzw. nach dem 30.06.2028 (für kleinere Gemeinden) weiterhin Erdgasheizungen in Bestandsgebäuden

ohne die Einhaltung der 65 %-EE-Vorgabe installieren dürfen sollen, muss ein entsprechender Fahrplan vorliegen und bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

In der praktischen Konsequenz ergibt sich daraus jedoch faktisch eine Notwendigkeit zur Erstellung eines solchen Fahrplans. Denn wenn beispielsweise das Ziel besteht, das Netz bis zum Jahr 2040 vollständig auf Wasserstoff umzustellen, verbleibt einer Kommune mit weniger als 100.000 Einwohnern ein Zeitraum von zwölf Jahren, in dem alle Netznutzer, die ihre Heizungsanlagen erneuern müssen, die 65-Prozent-Vorgabe für erneuerbare Energien einhalten müssten – sofern kein Fahrplan nach § 71k GEG vorliegt. Da dies ohne H₂-Ready-Kessel nicht möglich wäre, ist absehbar, dass viele Nutzer das Netz nicht weiter nutzen könnten. Wer also vermeiden möchte, dass das Netz in der Zwischenzeit stark ausgedünnt oder gar unrentabel wird, wird ein erhebliches Interesse daran haben, frühzeitig einen belastbaren Fahrplan zu beschließen. Ein solcher Plan schafft Planungssicherheit, schützt die Anschlussbasis und stellt die Kontinuität der Netzentwicklung sicher – auch wenn er formell nicht verpflichtend ist.

Weitere Rahmenbedingungen gelten laut Bundesnetzagentur für diese Fahrpläne:

- Die Erstellung eines Fahrplans sollte auf Grundlage der kommunalen Wärmeplanung erfolgen. Die entsprechenden Teilgebiete sollten als Wasserstoffnetzausbaugesbiet in der Wärmeplanung dargestellt werden (gem. § 26 WPG). *„Der Fahrplan orientiert sich örtlich an den durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle innerhalb der kommunalen Wärmeplanung ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugesbiets (§§26, 27 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)). Diese Vorgabe dient dazu, die Fahrpläne hinsichtlich der Größe des betroffenen Gebiets in sinnvoller Weise übersichtlich zu halten und der Bundesnetzagentur möglichst einheitliche Entscheidungen über die Genehmigung des Fahrplans zu ermöglichen. Dabei ist eine Orientierung an den Teilgebieten, welche durch die für die Wärmeplanung zuständigen Stellen bereits eingeteilt wurden, vorzugswürdig“.*
- Ein Bestandteil der Fahrpläne ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung, die den Umbau der Gasnetze zu Wasserstoffnetzen, sowie eine Produktion und Speicherung des Wasserstoffs vor Ort bzw. den H₂-Bezug über bereits geplante vorgelagerte Netze, als ökonomisch günstigste Lösung für das Versorgungsgebiet nachweist. *„Um diesem umfassenden gesetzlichen Auftrag gerecht werden zu können, sind die wirtschaftlichen Aspekte innerhalb eines Businessplans vollumfänglich hinsichtlich Kostentragung, Finanzierung und sämtlicher Investitionen darzulegen“.*⁶⁰

⁶⁰ Bundesnetzagentur, Festlegung vom Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz (FAUNA) (Az.: 4.28/1#1), 33.

- Ferner muss nachgewiesen werden, dass der Transport über vorgelagerte Netze sichergestellt sein muss. *„Der Nachweis einer gesicherten Versorgung aus dem vorgelagerten (Transport-)netz ist durch einen aussagefähigen Auszug aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Netzentwicklungsplan zu erbringen. Das Verbundnetz ist sehr vermascht und in aller Regel werden Netze nicht lediglich über einen einzigen Netzkoppelpunkt aufgespeist, sondern über mehrere. Zudem ist es nicht selten, dass Netze zwei oder mehr vorgelagerte Netzebenen haben“.*⁶¹
- Die Bundesnetzagentur stellt ferner dar, warum die Detailtiefe der Fahrpläne hoch ist. Sie dient u.a. dazu sicherzustellen, dass Verbraucher- und Klimaschutz ernstgenommen und verfolgt werden: *„Die Bundesnetzagentur hat die Kritik zahlreicher Konsultationsteilnehmer, die Festlegung enthalte überbordende Bürokratie und einen zu hohen Detailgrad der Fahrpläne, zur Kenntnis genommen. Sie kann aufgrund der hier dargelegten Grundsätze und der Rechtsfolgen des Fahrplans weder die Kritik im Ergebnis nicht nachvollziehen noch dieser folgen. Zusätzlich dazu sind die einreichenden Stellen – die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und der zuständige Netzbetreiber – in der Entscheidung, einen Fahrplan zu beschließen, vollkommen frei. Für dieses freiwillige Vorgehen entsteht den einreichenden Stellen zwar zusätzlicher Aufwand. Im Hinblick auf Verbraucher- und Klimaschutzinteressen ist dieser zusätzliche Aufwand jedoch vollumfänglich gerechtfertigt. Wer den in der Festlegung verlangten planerischen und darstellerischen Aufwand als zu hoch betrachtet, setzt sich dem Verdacht aus, die nötige intensive Prüfung zu vernachlässigen, ob Anlagenbetreiber oder Mieter durch den Fahrplan nahegelegt werden soll, die ökonomischen Risiken des Einbaus fossiler Heizungsanlagen einzugehen.“*⁶²

Aussagen zur Studienlage

Gleichzeitig sagt die Studienlage, z. B. der HAW Hamburg⁶³, dass Wasserstoff in Privathaushalten zur Wärmeversorgung nicht oder nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen wird; oder wenn, dann nur zu verhältnismäßig hohen Preisen. Die Nutzung von Wasserstoff zur Wärmeerzeugung ist technisch ineffizient, der Einsatz von Wärmepumpen ist im Vergleich 5-6 mal effizienter. Es ist zu erwarten, dass der Einsatz von Wasserstoff für die Erzeugung von Wärme in zentralen Spitzenlastkraftwerken unter Einbindung weiterer erneuerbarer und nachhaltiger Wärmequellen in einer Nah- oder Fernwärmeversorgung ermöglicht und vorrangig an dieser Stelle eingesetzt werden sollte.

⁶¹ Bundesnetzagentur, 38.

⁶² Bundesnetzagentur, 8.

⁶³ Vgl. Doucet u. a., *Grüner Wasserstoff für die Energiewende: Potentiale, Grenzen und Prioritäten – Teil 6: Wasserstoffanwendungen im Sektorenvergleich.*

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die bisherige Situation der Betreiber von Gasnetzen verändert hat: durch den Vertrieb von Wärmepumpen und Biomasseheizungen durch Dritte ist eine Wettbewerbssituation entstanden. Das bedeutet in Bezug auf die o.g. Umrüstkriterien zum Wasserstoffnetz eine weitere Unsicherheit: selbst, wenn nach heutigem Kenntnisstand eine Umrüstung eines Gasnetzes aufgrund der Wärmedichte als wirtschaftlich erscheint, kann bis zum tatsächlichen Umrüstzeitpunkt eine deutliche Veränderung eingetreten sein, da Verbraucher sich in diesem Zeitraum bspw. für die Installation einer Wärmepumpe entscheiden können.

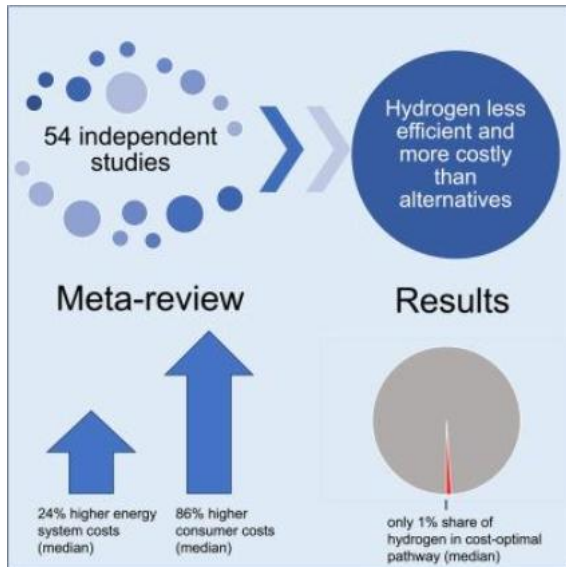


Abbildung 46: Überblick zur Metastudie Wasserstoff ⁶⁴

Eine 2024 veröffentlichte Metastudie⁶⁵ an der Universität Oxford zur Nutzung von Wasserstoff zum Heizen in Gebäuden zeigt auf, dass fast alle enthaltenen, unabhängigen Studien nicht von einer zentralen Rolle des Wasserstoffs in diesem Bereich ausgehen. Die wissenschaftlichen Studien stützen mehrheitlich nicht die Annahme, dass Wasserstoff eine zentrale Rolle in kosteneffizienten Dekarbonisierungspfaden spielen kann. Vielmehr sei sein Einsatz mit höheren Kosten für Energiesysteme und Verbraucher verbunden. In den meisten untersuchten Szenarien werden stattdessen Elektrifizierung – insbesondere über Wärmepumpen – und der Ausbau von Fernwärme als effizientere und kostengünstigere Alternativen angesehen.

Ergebnis und Empfehlung

Im Ergebnis bedeutet das, dass in Bezug auf die durch die Wärmeplanung zu erfüllende Aufgabe der Planungssicherheit eine große und über viele Jahre anhaltende Unsicherheit gegenüber Bürgerinnen und Bürgern entstehen wird, wenn Wasserstoffnetzausbauggebiete zum jetzigen Zeitpunkt als belastbare Planung oder als Prüfgebiet angekündigt werden. Dies gilt insbesondere

⁶⁴ Rosenow, „A Meta-Review of 54 Studies on Hydrogen Heating“, 1.

⁶⁵ Vgl. Rosenow, „A Meta-Review of 54 Studies on Hydrogen Heating“.

dann, wenn es sich bei den Wasserstoffnetzausbaugebieten um Gebiete mit vorrangiger Wohnnutzung ohne industrielle Nutzung handelt.⁶⁶

Für den aktuellen Stand der Wärmeplanung in Eberbach sind aus diesen Gründen keine Wasserstoffgebiete als Wärmeversorgungsgebiete ausgewiesen.

3.8 Potenziale zur zentralen Wärmespeicherung

Zentrale Wärmespeicher können nach der Länge des Speicherbetriebs in Kurzfristspeicher, mittelfristige Speicher und saisonale Wärmespeicher unterteilt werden. Jede dieser Speicherarten erfüllt unterschiedliche Anforderungen im Energiesystem und trägt auf ihre Weise zur effizienten Nutzung von Wärmeenergie bei.⁶⁷

Kurzfristige Wärmespeicher speichern Wärme für Stunden bis wenige Tage. Sie dienen vor allem dazu, Lastspitzen zu glätten und den Betrieb von Heizsystemen effizienter zu gestalten. Ein Pufferspeicher speichert Wärme für Heizungen, vergleichbar mit einem Stromspeicher, welcher für PV-Anlagen genutzt wird. Ein Pufferspeicher gleicht Schwankungen zwischen Wärmeangebot und -bedarf aus, sorgt dafür, dass Heizung und Warmwasser jederzeit zuverlässig verfügbar sind und gleicht Leistungsspitzen aus.⁶⁸**Mittelfristige Wärmespeicher** überbrücken Zeiträume von mehreren Tagen bis zu wenigen Wochen. Sie sind besonders nützlich, um wetterbedingte Schwankungen auszugleichen oder den Betrieb über Wochenenden zu optimieren. Kombiniert man Wärmepumpen mit mittelgroßen Wärmespeichern, kann die Wärmepumpe in einer auf dynamische Strompreise bzw. dynamischen Netzentgelten optimierten Fahrweise betrieben werden und Betriebskosten gesenkt werden. Kombiniert man den Wärmespeicher mit einer KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung), dann kann Stromerzeugung und Wärmenutzung getrennt werden. Die eingesetzten Technologien reichen von gut isolierten Wasserspeichern bis hin zu innovativen Eiseispeichern. Wärmespeicher, die kurz- bis mittelfristige Schwankungen ausgleichen können sind standardmäßig in jeder Energiezentrale verbaut.

Saisonale Wärmespeicher sind darauf ausgelegt Wärme über mehrere Monate hinweg zu speichern – etwa die im Sommer gewonnene Solarwärme, die dann im Winter genutzt wird. Sie kommen vor allem in Fernwärmenetzen oder großen solarthermischen Anlagen zum Einsatz. Weitere Anwendungsfelder für große Wärmespeicher ergeben sich, wenn die Volllaststundenzahl des Wärmeerzeugers erhöht werden soll, beispielsweise in Kombination mit Tiefengeothermie, mit

⁶⁶ Manche industriellen Prozesse müssen mit Wasserstoff transformiert werden, um klimaneutral zu werden, weil Elektrifizierung allein physikalisch, chemisch oder wirtschaftlich an Grenzen stößt. Beispielsweise können hohe Temperaturen durch Elektrifizierung nicht effizient bzw. wirtschaftlich erreicht werden, daher wird hier oft auf die Verbrennung von Wasserstoff zurückgegriffen.

⁶⁷ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), *Speicher für die Energiewende*.

⁶⁸ Vgl. Bosch Thermotechnik GmbH, „Pufferspeicher für Heizung, Warmwasser und Solar“.

der Abwärme aus Rechenzentren oder anderer industrieller Abwärme. Mittlere und große Wärmespeicher in Kombination mit elektrischen Direktheizern oder Wärmepumpen können als Power-To-Heat Anwendungen in Zusammenarbeit mit dem Strom-Übertragungsnetzbetreiber realisiert werden, um Lastspitzen im Stromnetz zu glätten. Typische Technologien sind Behälter Wärmespeicher, Erdbecken-Wärmespeicher, Erdsonden-Wärmespeicher und Aquifer Wärmespeicher, die große Mengen an Wärme im Boden oder in (Grund-) Wasser speichern können. Diese Speicher ermöglichen eine saisonale Verschiebung von Energieangebot und -nachfrage, erfordern jedoch viel Platz und hohe Investitionen.

In Eberbach gibt es im Wärmenetz Steige bereits einen Wärmespeicher mit Fassungsvermögen von 100.000 Litern. Dieser wird insbesondere in den Nachtstunden eingesetzt.⁶⁹ Im Zuge der Transformation und des potenziellen Ausbaus des Wärmenetzes ist zu prüfen, ob dieser zukünftig neu dimensioniert werden sollte bzw. ein zusätzlicher Wärmespeicher angebaut werden. Des Weiteren ist beim Bau weiterer Wärmenetze ebenfalls die Integration von Wärmespeichern zu prüfen.

3.9 Potenziale für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugen durch Verbrennungsprozesse sowohl elektrische Energie als auch Wärme. Derzeit werden KWK-Anlagen in der Regel mit Erdgas betrieben. (Umweltbundesamt, 2025) Zur Umstellung auf erneuerbare Energien, wären alternative Brennstoffe wie grüner Wasserstoff oder Biomasse eine mögliche Lösung. Dieser Lösungsansatz wird jedoch nicht präferiert, da hierbei das Ressourcenproblem ausgelagert wird. Aus diesem Grund wird kein KWK-Potenzial ausgewiesen und auf eine räumliche Darstellung verzichtet

3.10 Zusammenfassung der Potenziale

Der Wärmebedarf muss künftig aus erneuerbaren Energiepotenzialen gedeckt werden, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Im Nachfolgenden sind, die im Zuge der Potenzialanalyse ermittelten, technischen Potenziale in ihrer Gesamtheit, unterteilt nach Wärmegewinnung und Stromgewinnung, dargestellt. Dabei werden die gesamten Potenziale von Wärmesonden und Wärmekollektoren dargestellt, wobei hier eine Flächenkonkurrenz besteht (vgl. Kap. 3.5.2). Gleiches gilt für die dargestellten Potenziale für Freiflächen-Solarthermie und Freiflächen-Photovoltaik (vgl. Kap. 3.5.4). Bei den gezeigten technischen Potenzialen handelt es sich um eine Obergrenze, welche lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie technologische Möglichkeiten, nicht aber Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit betrachtet. Sie dienen der Einschätzung der grundsätzlichen Möglichkeiten zur Wärme- und Stromgewinnung auf der Gemarkung.

⁶⁹ Stadtwerke Eberbach, „Wärmeversorgung in der Steige“.

Insbesondere Potenziale für Luftwärmepumpen sowie Dachflächen-Photovoltaik werden künftig eine große Rolle für die Energiebereitstellung dezentral versorgter Wohngebiete spielen. Für die Versorgung von Wärmenetzen ist davon auszugehen, dass eine Kombination mehrerer der vorhandenen Wärmepotenziale zum Einsatz kommt.

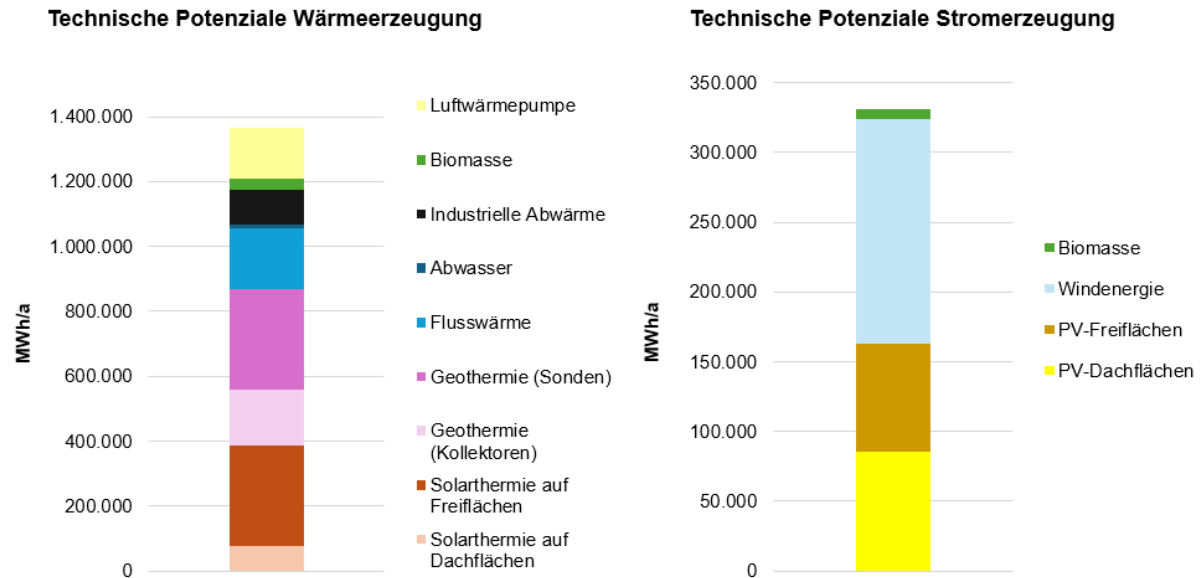


Abbildung 36: Zusammenfassung der technischen Potenziale erneuerbarer Energien

4 Zielszenario und Umsetzungsstrategie für Eberbach

Kapitel 4.1 zeigt die voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete, auf deren Basis die in Kapitel 4.2 beschriebenen Energie- und Treibhausgasbilanzen des Zielszenarios für die Jahre 2030 und 2035 berechnet werden.

Die Umsetzungsstrategie für die Stadt Eberbach umfasst folgende Bausteine:

- Maßnahmenkatalog (Kap. 4.3),
- Verstetigungsstrategie, Controlling und Fortschreibung (Kap. 4.4).

Bei der Bewertung der Zielszenarien ist zu beachten, dass die Technologien zur Wärmeerzeugung nicht verbindlich festgelegt werden, sondern die Einteilung in Eignungsgebiete und die Szenarien als Ausgangspunkt für eine strategische Infrastrukturentwicklung dienen, wie den Ausbau von Wärmenetzen. Um die technische und wirtschaftliche Machbarkeit des Ausbaus von Wärmenetzen festzustellen und daraufhin fundierte Entscheidungen zu treffen, sind i. d. R. detaillierte Untersuchungen in Form von Machbarkeitsstudien erforderlich. Die Umsetzung der Strategie ist abhängig von zahlreichen weiteren Variablen und Rahmenbedingungen, die in dieser Szenarioanalyse nicht berücksichtigt werden (können). Dazu gehören beispielsweise die Bereitschaft der Gebäudeeigentümer, treibhausgasneutrale Wärmeerzeugungstechnologien einzubauen, Schwankungen in Anlagen- und Brennstoffpreisen sowie der Erfolg bei der Kundenakquisition für Wärmenetze. Die Rahmenbedingungen werden auch durch nationale und internationale politische und wirtschaftliche Entwicklungen beeinflusst. Gerade die langfristige Entwicklung von Energieträgerpreisen (z. B. Erdgas und -öl, zukünftig auch Wasserstoff) ist mit großen Unsicherheiten verbunden. Gleichfalls spielt auch die Entwicklung der Strompreise eine wichtige Rolle, da sie direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Attraktivität verschiedener Technologien und Versorgungsmodelle hat, wie zum Beispiel für den Einsatz von Wärmepumpen. Verschiedene Prognosen gehen von einem Anstieg der Strompreise bis 2040 aus.⁷⁰ Die Entwicklung hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, wie dem künftigen Ausbau erneuerbarer Energien und den Investitionskosten für Infrastruktur und Netzkapazitäten, der Nachfrageentwicklung oder die Entwicklung der CO₂-Bepreisung

⁷⁰ Vgl. z. B. <https://www.vbw-bayern.de/vbw/Themen-und-Services/Infrastruktur/Energie/Neue-Strompreisprognose-bis-2040.jsp> (Abruf: 20.10.2025). Die Bundesregierung ging 2023 auf Grundlage einer Berechnung des BMWK im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes von einem moderaten Anstieg bis 2042 auf rund 40

4.1 Voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

Auf Grundlage der untersuchten Potenziale sowie der Bestandsanalyse werden **Wärmeversorgungsgebiete** für die Gemarkung Eberbach abgegrenzt. Die Wärmeversorgungsgebiete dienen einer zielgerichteten Beschreibung der zukünftigen Wärmeversorgungsstruktur für das Jahr 2035. Dabei stellen Überlegungen zur künftigen Wärmeversorgung innerhalb der Gebiete das Hauptkriterium für die Grenzziehung der Gebiete dar. Diese erfolgt insbesondere unter Betrachtung der Wärmelinien-dichte, also der potenziellen Abnahme(dichte) von Wärme entlang von Straßenabschnitten. Weitere Einteilungskriterien sind:

- die städtebauliche Struktur unter Betrachtung von Gebäudealtersklassen und damit einhergehenden Einsparungs-/Sanierungspotenzialen,
- Nutzungsarten innerhalb der Gebiete (Wohnen, Gewerbe, Industrie, komm. Liegenschaften, Gemeinwesen),
- die Netzsituation im Bestand, insbesondere die Verfügbarkeit von Gas- und Wärmenetzen,
- verfügbare Erzeugungspotenziale,
- und das Vorhandensein große Verbraucher als Ankerkunden.

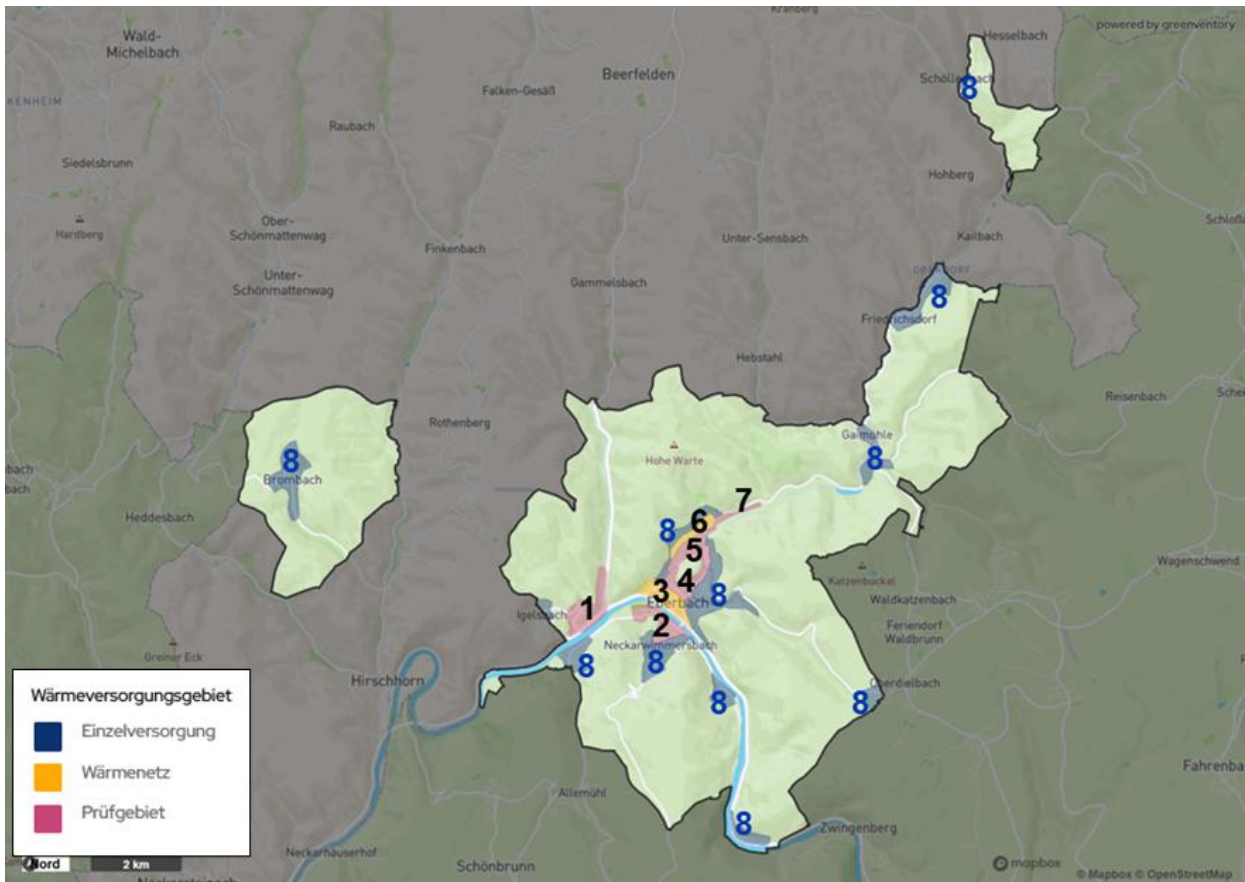
Die Einteilung der Wärmeversorgungsgebiete erfolgt in folgende Gebietskategorien:

- Wärmeversorgungsgebiet für eine dezentrale Versorgung,
- Wärmeversorgungsgebiet für ein Wärmenetz,
- Wärmeversorgungsgebiet für ein Wasserstoffnetz,
- oder Prüfgebiet.

Bei „**Prüfgebieten**“ handelt es sich um Teilgebiete, deren prägende Wärmeversorgungsart noch nicht abschließend feststeht und daher im weiteren Prozess noch zu prüfen ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Eignung für ein Wärmenetz besteht, jedoch die Umsetzung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen noch offen ist. Insbesondere über die Entwicklung in den Prüfgebieten sind Akteure und die Bürgerschaft laufend zu informieren, um frühzeitig Handlungs- und Planungssicherheit für die Betroffenen sicherzustellen.

Die Einteilung erfolgt dabei konzeptionell und verläuft nicht immer Gebäudescharf. Die Einteilung der Wärmeversorgungsgebiete wurde in enger Abstimmung mit der Stadt Eberbach sowie den Stadtwerken Eberbach festgelegt. Abbildung 37 zeigt die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für das Jahr 2035. Eine Transformation der Bestandsnetze muss spätestens bis zum Zieljahr 2035 vollständig erfolgt sein. Die dezentralen Gebiete (Einzelversorgungsgebiete) sollen sukzessive bis 2035 auf eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung umgestellt werden. Diese Transformation ist stark abhängig von den gesetzlichen Regelungen (GEG) und der Investitionsentscheidung der Eigentümerschaft. Für die im Plan

dargestellten Prüfgebiete kann bislang kein Zeithorizont oder eine eindeutige Aussage über die Art der künftigen Wärmeversorgung getroffen werden.⁷¹



1	Eberbach Gewerbegebiet West (Prüfgebiet)	5	Eberbach Gewerbegebiet Zentrum (Prüfgebiet)
2	Eberbach Neckarwimmersbach Nord (Prüfgebiet)	6	Eberbach Steige (Wärmenetzgebiet)
3	Eberbach Kernstadt (Wärmenetzgebiet)	7	Eberbach Gewerbegebiet Nordost (Prüfgebiet)
4	Eberbach Ohrsberg (Prüfgebiet)	8	Dezentrale Gebiete

Abbildung 37: Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

Für alle Gebäude in peripheren Lagen, die keinem gezeigten Wärmeversorgungsgebiet zugeordnet sind, wird davon ausgegangen, dass sich diese individuell mit Wärme versorgen.

Anhang 1 enthält für alle Wärmeversorgungsgebiete Steckbriefe, welche die weiterführende operative Arbeit der Verwaltung mit den Ergebnissen der kommunalen Wärmeplanung erleichtern. Der Bürgerschaft ermöglichen sie bei Bedarf eine zusammenfassende und übersichtliche Information über die betroffenen Gebiete.

⁷¹ Hier muss zunächst in weitergehenden Untersuchungen geprüft werden, ob sich eine Umsetzung von Wärmenetzen vor allem wirtschaftlich abbilden lässt. Die grundsätzlichen Anforderungen an eine Wärmenetzplanung, d. h. Lage, Verfügbarkeit technischer Potenziale und Platz für Erzeugungsanlagen sowie eine ausreichende Wärmeabnahme sind gegeben.

Wie gut ein Gebiet für die dezentrale Versorgung bzw. für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz geeignet ist, wird nach den folgenden Kriterien bewertet, welche aus dem Leitfaden Wärmeplanung⁷² abgeleitet sind:

- (1) voraussichtliche Wärmegestehungskosten,
- (2) Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit,
- (3) kumulierte Treibhausgasemissionen.

(1) Die **voraussichtlichen Wärmegestehungskosten** umfassen sowohl die Investitionskosten einschließlich Infrastrukturausbau als auch Betriebskosten, die sich über die Lebensdauer der Anlagen ergeben. Der Energieträgerpreis bis 2035 ist dabei mit starken Unsicherheiten behaftet, weshalb eine qualitative Einschätzung der genauen Quantifizierung vorgezogen wird. Demnach bilden für die Kostenbetrachtung bzw. die Einschätzung der voraussichtlichen Gestehungskosten folgende Indikatoren die Bewertungsgrundlage:

- Wärmelinienichte,
- Vorhandensein potenzieller Ankerkunden für ein Wärme-/Wasserstoffnetz,
- erwarteter Anschlussgrad an Wärme-/Gasnetze, wenn ein Netz vorhanden ist oder erwartet wird,
- langfristiger Prozesswärmebedarf,
- Vorhandensein von Wärme- oder Gasnetzen im Teilgebiet,
- spezifische Investitionskosten für Ausbau/Bau eines Wärmenetzes
- sowie gebäudeseitige Anschaffungs- und Investitionskosten.

Zudem wird davon ausgegangen, dass die Preise und auch die Verfügbarkeit von Wasserstoff nicht für eine Nutzung im Wohn- oder Gewerbesektor geeignet sind. Lediglich Industriebetriebe mit hohem Prozesswärmebedarf sind aus wirtschaftlicher Sicht für eine Betrachtung einer künftigen Wasserstoffversorgung von Relevanz (vgl. Kapitel 3.7). Für eine Wärmenetzeignung sind insbesondere eine hohe künftige Wärmeabnahme (Wärmelinienichte) oder potenzielle Ankerkunden von Relevanz, die eine konstante Abnahme gewährleisten.

(2) Für das **Realisierungsrisiko und die Versorgungssicherheit** wird eine qualitative Bewertung anhand der folgenden Indikatoren vorgenommen:

- Risiken hinsichtlich Auf-/Aus-/Umbau der Bestandsinfrastruktur,
- Risiken hinsichtlich rechtzeitiger Verfügbarkeit von Energieträgern / lokalen Wärmequellen,

⁷² Ortner u. a., *Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche.*

- Resilienz gegenüber sich ändernden Rahmenbedingungen.

Aufgrund der Unsicherheiten zur Verfügbarkeit von Wasserstoff wird für diesen lediglich die Bewertung „sehr wahrscheinlich ungeeignet“ vergeben. Außerdem müssen bestehende Wärmenetze zukünftig transformiert werden, sofern sie zum Status Quo noch mit fossilen Energieträgern betrieben werden.

(3) Beim Indikator der **kumulierten Treibhausgasemissionen** werden diejenigen Treibhausgasemissionen betrachtet, die sich aus der Entwicklung des Energiebedarfs und der sukzessiven Umstellung der Wärmeerzeugung in den betrachteten Wärmeversorgungsgebieten ergeben. Dabei spielt die Art der künftigen Wärmeversorgung sowie der Zeitpunkt der jeweiligen Umstellung eine übergeordnete Rolle.

Beispielsweise können die kumulierten fossilen Emissionen bei Wärme- oder Wasserstoffnetzen, die erst zu einem späten Zeitpunkt umgestellt werden, hoch sein, da die Energiegewinnung durch Verbrennungsprozesse länger anhalten wird als bei dezentralen Gebieten, bei denen die Umstellung auf erneuerbare Optionen potenziell früher erfolgen wird oder bereits erfolgt ist.

Die Bewertung der Gebiete hinsichtlich der Versorgungsvarianten nach den in diesem Kapitel angeführten Kriterien kann in Anhang 1 für jedes Gebiet entnommen werden.

4.2 Zielszenario

4.2.1 Energiebilanzen

Bevor die aus dieser Zuteilung resultierende Energiebilanz gezogen wird, werden zunächst methodisch die Zuweisungen der darin einfließenden Energieträger erläutert. Der Energiemix für künftig sehr wahrscheinlich oder wahrscheinlich mittels Wärmenetz versorgte Gebiete sowie für künftig wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich dezentral versorgte Gebiete ergibt sich aus der nachfolgend erläuterten Zuteilungslogik.

Angenommener Energieträgermix für Wärmenetzgebiete:

Der im Rahmen der Wärmeplanung berücksichtigte künftige **Energieträgermix** des Zielszenarios für die Wärmenetzgebiete sowie Prüfgebiete, in denen ein erhöhtes Potenzial für Wärmenetze besteht, wurde in direkter Abstimmung mit der Kommune und den Stadtwerken Eberbach festgelegt und ist in nachstehender Tabelle 7 zusammengefasst. Ausnahme bildet das Gebiet „Eberbach Gewerbegebiet West“, für welches kein Mix im Sinne eines Wärmenetzes angegeben wird. Dies fließt als dezentrales Gebiet in die Bilanz des Zielszenarios ein, da eine wesentliche Abhängigkeit von einem potenziellen Ankerkunden besteht. Für die in Tabelle 7 gezeigten Gebiete wird angenommen, dass bis 2035 eine Anschlussquote an das Wärmenetz von 70 % (bezogen auf

die Anzahl angeschlossener Gebäude, wobei Gebäude mit den höchsten Verbräuchen zuerst angeschlossen werden) vorliegt bzw. vorliegen wird. Die restlichen 30 % werden durch dezentrale Heizungslösungen, wie z. B. Luftwärmepumpen, gedeckt werden.⁷³ Es ist zu beachten, dass die Annahmen zu den Energieträgern lediglich erste Annahmen darstellen und in Form von tiefergehenden Untersuchungen weiter konkretisiert werden müssen. Im Rahmen der Fortschreibung der Wärmeplanung, können neue Erkenntnisse zu Energieträgern, tatsächlicher Umsetzung von Wärmenetzen und Anschlussquote berücksichtigt werden.

Tabelle 7: Anteile erneuerbarer Energien an der künftigen Versorgung von Wärmenetzgebieten, bzw. Prüfgebieten für eine Wärmenetzversorgung

Gebietsname	Anteile der für das Zielszenario angenommenen Energieträger im Zieljahr
Eberbach Steige	50 % Biomasse (Holzpellets, Hackschnitzel, etc.) 45 % Wärmepumpe (Strom + Umweltwärme) 5 % Strom direkt (Power to heat)
Eberbach Kernstadt	70 % Wärmepumpe (Strom + Umweltwärme) 30 % Biomasse (Holzpellets, Hackschnitzel, etc.)
Eberbach Gewerbegebiet Nordost (Prüfgebiet)	70 % Wärmepumpe (Strom + Umweltwärme) 20 % Biomasse (Holzpellets, Hackschnitzel, etc.) 5 % Oberflächennahe Geothermie (Strom + Erdwärme) 5 % Strom direkt (Power to heat)
Eberbach Gewerbegebiet Zentrum (Prüfgebiet)	70 % Wärmepumpe (Strom + Umweltwärme) 20 % Biomasse (Holzpellets, Hackschnitzel, etc.) 5 % Oberflächennahe Geothermie (Strom + Erdwärme) 5 % Strom direkt (Power to heat)
Eberbach Ohrsberg (Prüfgebiet)	70 % Wärmepumpe (Strom + Umweltwärme) 20 % Biomasse (Holzpellets, Hackschnitzel, etc.) 5 % Oberflächennahe Geothermie (Strom + Erdwärme) 5 % Strom direkt (Power to heat)
Eberbach Neckarwimmersbach Nord (Prüfgebiet)	70 % Wärmepumpe (Strom + Umweltwärme) 20 % Biomasse (Holzpellets, Hackschnitzel, etc.) 5 % Oberflächennahe Geothermie (Strom + Erdwärme) 5 % Strom direkt (Power to heat)

Der angenommene Energiemix für **dezentrale Gebiete** (inklusive Prüfgebiet „Eberbach Gewerbegebiet West“) ergibt sich aus der folgenden Systematik: Zunächst wird auf Gebäudeebene identifiziert, ob sich das Gebäude für eine Luftwärmepumpe eignet, wobei insbesondere Abstandsflächen zu umliegenden Gebäuden berücksichtigt werden. Zudem werden Straßen, Plätze und weitere Ausschlussflächen im Siedlungsbereich identifiziert. Wird eine Luftwärmepumpennutzung als ungeeignet eingestuft, wird das Gebäude im nächsten Schritt der Versorgung mit oberflächennaher Geothermie zugeordnet. Hierbei werden zunächst die Erdsonden-Potenziale und im Anschluss die Erdwärmekollektoren-Potenziale geprüft. Sollten auch hierfür Restriktionen vorliegen,

⁷³ Bei den in Tabelle 8 genannten Wärmepumpen handelt es sich um zentrale Großwärmepumpen, die entsprechende Anteile des Energiebedarfs in den Wärmenetzen decken können.

die eine Nutzung oberflächennaher Geothermie einschränken, wird dem Gebäude ein Biomassekessel zugeordnet.

Hinweis: Bei den Annahmen handelt es sich jeweils um einen möglichen Weg zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung in den Gebieten. Eine Verpflichtung, z. B. zum Anschluss an ein Wärmenetz oder zur Realisierung einer bestimmten dezentralen Lösung, wird dadurch nicht begründet.

Endenergiebedarf

Abbildung 38 enthält den **Endenergiebedarf** für den Wärmesektor (in GWh/a), gegliedert nach Energieträgern. Ziel der Wärmeplanung ist eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2035. Dazu ist eine Ablösung der fossilen Energieträger notwendig, weshalb die Anteile von Erdgas und Heizöl in den Szenarien bis 2030 zunächst sinken und bis 2035 auf null reduziert sind.

Insgesamt sinkt der benötigte Endenergieeinsatz von 334,9 GWh/a (Status Quo) auf 134,6 GWh/a im Zieljahr 2035.

Für die Nah-/Fernwärmeversorgung heißt das Folgendes: zum Status Quo werden 42 Gebäude mittels Nah-/Fernwärme versorgt (Fernwärme Übergabestation). Bis zum Zieljahr steigt die Anzahl der wärmenetzversorgten Gebäude unter den Prämissen des Zielszenarios (Prüfgebiete mit Ausnahme von Eberbach Gewerbegebiet West als künftige Wärmenetzgebiete) auf ca. 1.000 Gebäude von insgesamt 4.560 wärmeversorgten Gebäuden auf der Gemarkung an. Somit werden im Zieljahr rund 22 % der Gebäude über ein Wärmenetz versorgt. Für das Zwischenjahr 2030 wird dieser Anteil am Gebäudebestands noch deutlich geringer ausfallen.

Während der Anteil der leitungsgebundenen Wärmeversorgung am Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung im Status Quo ca. 2,3 % ausmacht (7,8 GWh/a Nah-/Fernwärme), sind es im Zieljahr etwa 42,7 % (57,5 GWh/a Nah-/Fernwärme).

Die Anzahl bzw. der Anteil der Gebäude mit leitungsgebundener Erdgasversorgung liegt im Status Quo bei rund 1.900 Gebäuden (42 % des Gebäudebestands, bezogen auf beheizte Gebäude), bis 2030 wird zunächst eine langsame Abnahme angenommen und eine beschleunigte Abnahme bis 2035, so dass sie schließlich bei 0 Gebäuden anlangt (0 %).

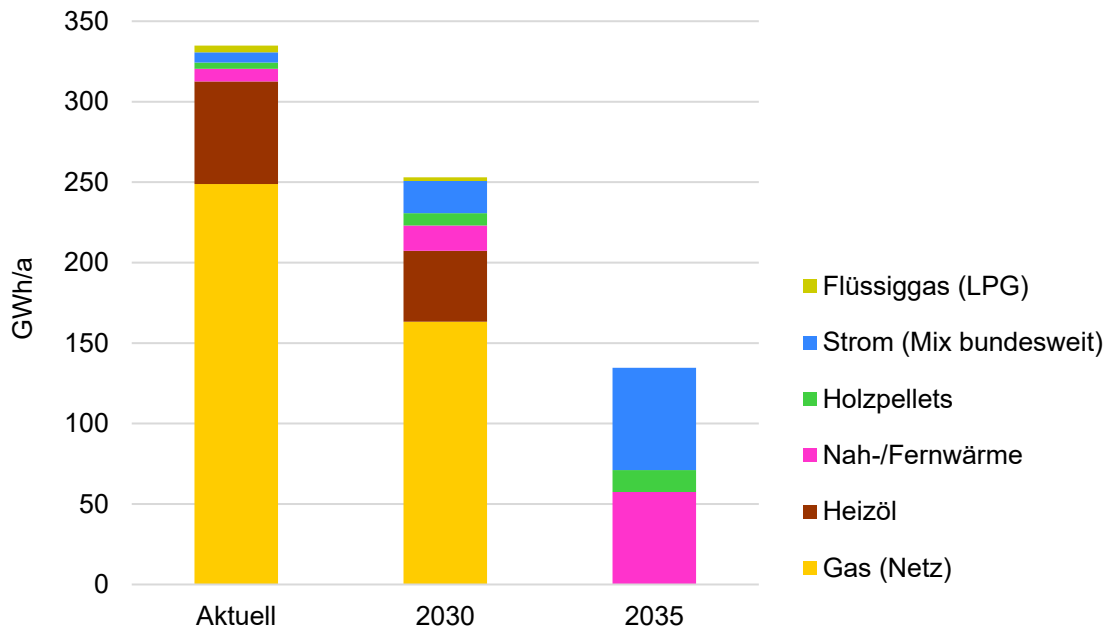


Abbildung 38: Endenergiebilanz Status Quo („Ist“) und für das Zielszenario der Jahre 2030 und 2035 nach Energieträger

Hinsichtlich der **sektoralen Entwicklung** kann Abbildung 37 entnommen werden, dass die höchsten absoluten Einsparungen im Sektor Industrie & Produktion auftreten. Im Wohnsektor sinkt der Endenergieeinsatz im Bereich Wärme von 119,5 GWh/a im Status Quo auf 51,9 GWh/a im Zieljahr 2035.

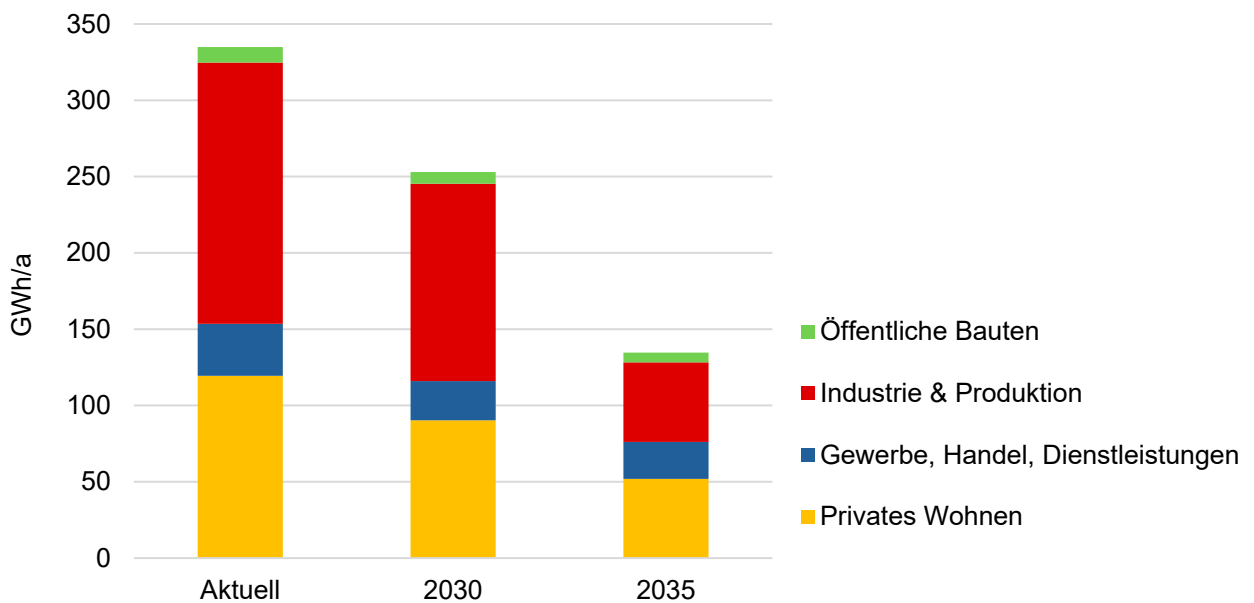


Abbildung 39: Endenergiebilanz Status Quo („Ist“) und für das Zielszenario der Jahre 2030 und 2035 nach Sektoren

Durch die Ausnutzung der Sanierungspotenziale und besserer Wirkungsgrade von Heizungstechnologien (z. B. Luft-Wärmepumpen) wird der Endenergiebedarf bzw. -verbrauch künftig deutlich

rückläufig sein. Trotz einer hohen Effizienz der Wärmepumpen-Technologie ist bei der Darstellung des Wärmebedarfs (vgl. Abbildung 40) ein erhöhter Strombedarf zu erkennen. Bei einer Wärmepumpe kann eine kWh Strom in bis zu über drei kWh Wärme gewandelt werden (je nach Coefficient of Performance (COP) der jeweiligen Wärmepumpe).

Wärmebedarf (Nutzenergie)

Der Unterschied zwischen Endenergie (= Teil der Primärenergie, der den Verbraucher nach Abzug von Übertragungs- und Umwandlungsverlusten erreicht) und Nutzenergie (= Energie, die dem Endnutzer für seine Bedürfnisse zur Verfügung steht, hier auch als Wärmebedarf bezeichnet) wird auch aus dem Vergleich von Abbildung 40 mit Abbildung 38 deutlich: bei Strom zeigen sich die Wärmebedarfe deutlich höher als die dazu eingesetzte Endenergie.

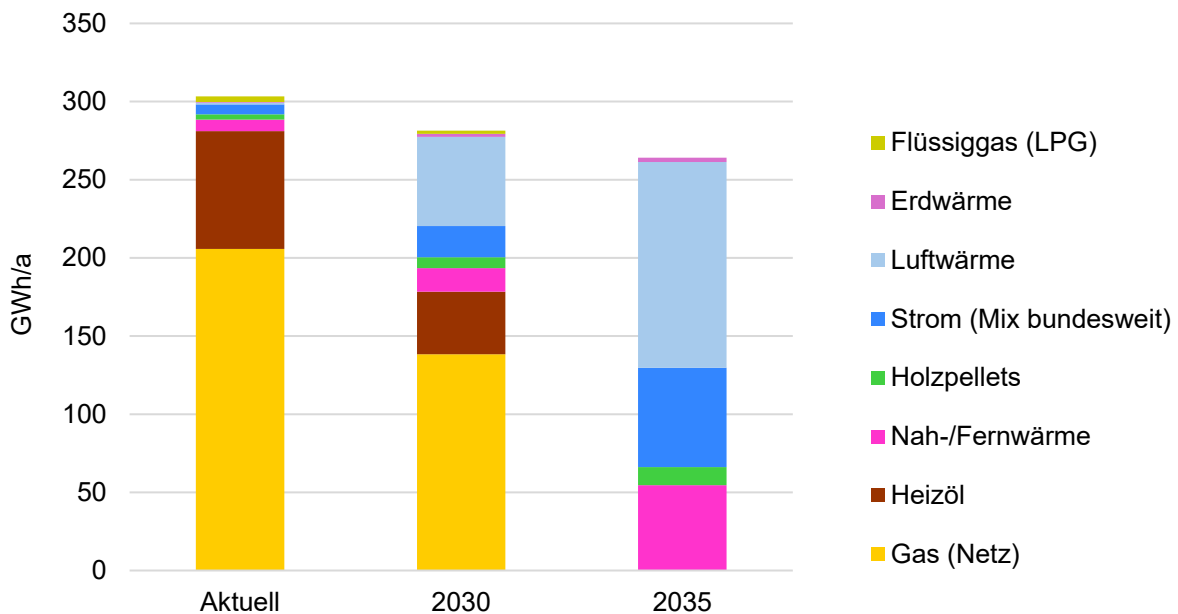


Abbildung 40: Wärmebedarf- bzw. Nutzenergiebilanz Status Quo („Ist“) und für das Zielszenario der Jahre 2030 und 2035 nach Energieträger

4.2.2 Versorgungsstruktur

Für die Erzeugung der Wärmenetze ergebene sich basierend auf den in Tabelle 7 aufgeführten Annahmen folgende Energieträger. Diese umfassen Biomasse, Großwärmepumpen (Umweltwärme und Strom), oberflächennahe Geothermie (Wärmepumpe + Strom und Erdwärme) sowie einen geringen Anteil Strom direkt (Power to heat). Abbildung 41 zeigt den Erzeugungsmix der Nah-/Fernwärme auf der Gemarkung für das Zieljahr 2035 unter der Annahme einer Wärmenetzrealisierung in den Wärmenetz- und Prüfgebieten (mit Ausnahme des Gewerbegebiets West).

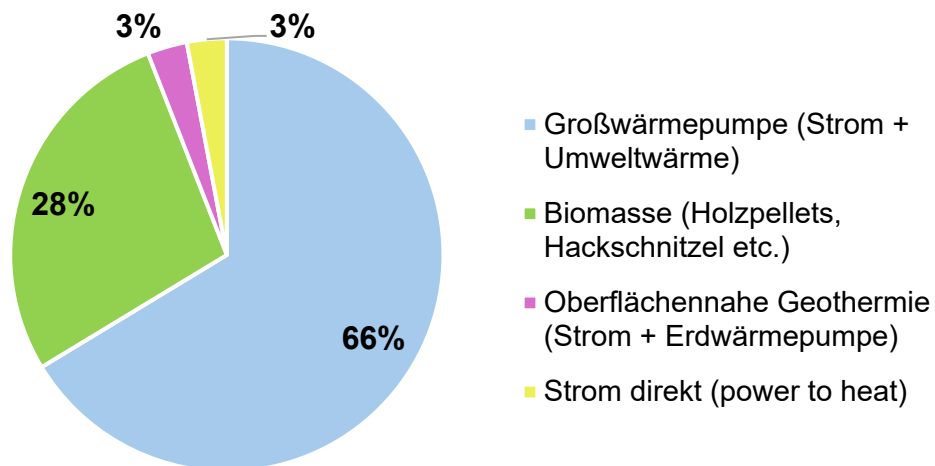


Abbildung 41: Erzeugungsmix des Wärmenetzanteils im Zieljahr 2035 unter Annahme des Zielszenarios

Um das dargestellte Zielszenario zu erreichen, wird es notwendig sein Potenziale erneuerbarer Energien zu nutzen. Für das Zieljahr 2035 wird, neben dem oben aufgeschlüsselten Endenergieeinsatz für das Wärmenetz in Höhe von 57,5 GWh/a, ein Endenergieeinsatz in Höhe von 63,6 GWh/a im Bereich Strom sowie in Höhe von bzw. 13,6 GWh/a im Bereich Biomasse für dezentral versorgte Gebäude benötigt. Der Anteil von Strom setzt sich dabei aus den Bestandteilen der Stromdirektheizung, der Luftwärmepumpen und der Sole-Wärmepumpen (oberflächennahe Erdwärmekollektoren / oberflächennahe Erdwärmesonden) zusammen. Die nachstehende Abbildung des Bundesverbands Wärmepumpe e.V. zeigt, dass beim Wärmepumpenabsatz der vergangenen Jahre insbesondere Luft-Wasser-Wärmepumpen eingebaut wurden. Die Anteile neuer erdwärmegekoppelter Wärmepumpen sind im Verhältnis deutlich geringer.

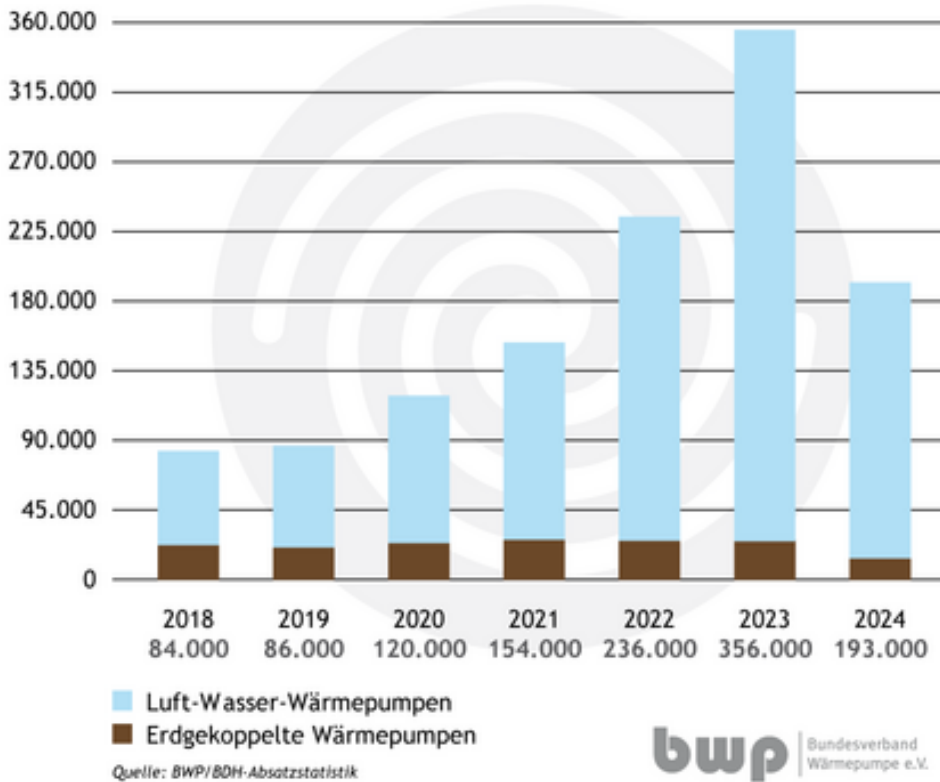
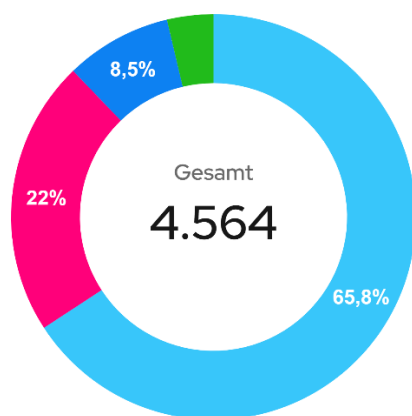


Abbildung 42: Absatzzahlen für Heizungswärmepumpen in Deutschland 2018 bis 2024⁷⁴

In der Bilanzierung des Zielszenarios ist in Bezug auf die Heizsysteme daher die in Abbildung 43 dargestellte Verteilung gewählt, in welcher der Anteil der Luftwärmepumpen deutlich demjenigen der Erdwärmepumpen überwiegt. Außerdem sind die Fernwärme Übergabestationen der (potenziellen) Wärmnetzgebiete im Zieljahr zu sehen.



Heizungsarten	Heizsysteme	
Elektrische Luftwärmepumpe	65,8 %	3.002
Fernwärme Übergabestation	22 %	1.006
Elektrische Erdwärmepumpe	8,5 %	387
Pelletheizung	3,7 %	169
Gesamt	100%	4.564

Abbildung 43: Anzahl der Heizsysteme im Zieljahr 2035 unterteilt nach Energieträgern

⁷⁴ Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V., „Wärmepumpen: Markt geht auf 193.000 Geräte zurück, aber Vertrauen in die Förderung steigt“.

Durch die dezentralen Wärmepumpenlösungen sowie ergänzend Großwärmepumpen zur Erzeugung von Nah-/Fernwärme, kommen künftig entsprechende erhöhte Strombedarfe zum Tragen. Für Hauseigentümer von Ein-/Doppel-/Reihen-/Mehrfamilienhäusern kann es sich ggf. anbieten, diese Wärmeversorgungslösungen gemeinsam mit Dachflächen-Photovoltaik zu betreiben (vgl. 3.5.5).

Zu erkennen sind bei den Heizsystemen im Zieljahr ergänzend auch Biomasseheizungen (Pelletheizung), welche dort zum Einsatz kommen werden, wo keine Wärmepumpenlösungen umsetzbar sind (z. B. wegen fehlender Flächenverfügbarkeit). Der Anteil von durch Biomasse gedecktem Wärmebedarf in Höhe von ca. 11,6 GWh/a (Nutzenergie) kann ggf. nur in Teilen durch auf der Gemarkung vorhandene Potenziale gedeckt werden, jedoch werden Pellets häufig ohnehin über den Einzelhandel bezogen, welcher mit seinem Angebot von regional bis hin zu überregional reichen kann.

4.2.3 Treibhausgasbilanzen

Zur Berechnung der **THG-Emissionen** (inkl. CO₂-Äquivalente und Vorketten) für 2030 und 2035 wurden die heizungsbezogenen Emissionsfaktoren nach Energieträgern des Technikkataloges Wärmeplanung 1.1 herangezogen.⁷⁵ Die Angaben sind in Tabelle 5 bzw. Kapitel 2.5 dargestellt.

Die insbesondere für dezentrale Gebiete ausgewiesenen Wärmepumpen tragen wegen des zukünftig noch höheren Anteils an erneuerbarem Strom und der – gegenüber einer Direktstromnutzung – erhöhten Effizienz nur in sehr geringem Ausmaß zur THG-Emissionsbelastung bei.

Unter den ambitionierten Annahmen des Zielszenarios für die Stadt Eberbach ist eine fast vollständige Klimaneutralität für die Gemarkung möglich, wie die nachfolgende Abbildung 44 zeigt.

⁷⁵ vgl. Langreder, N. et al. (2024).

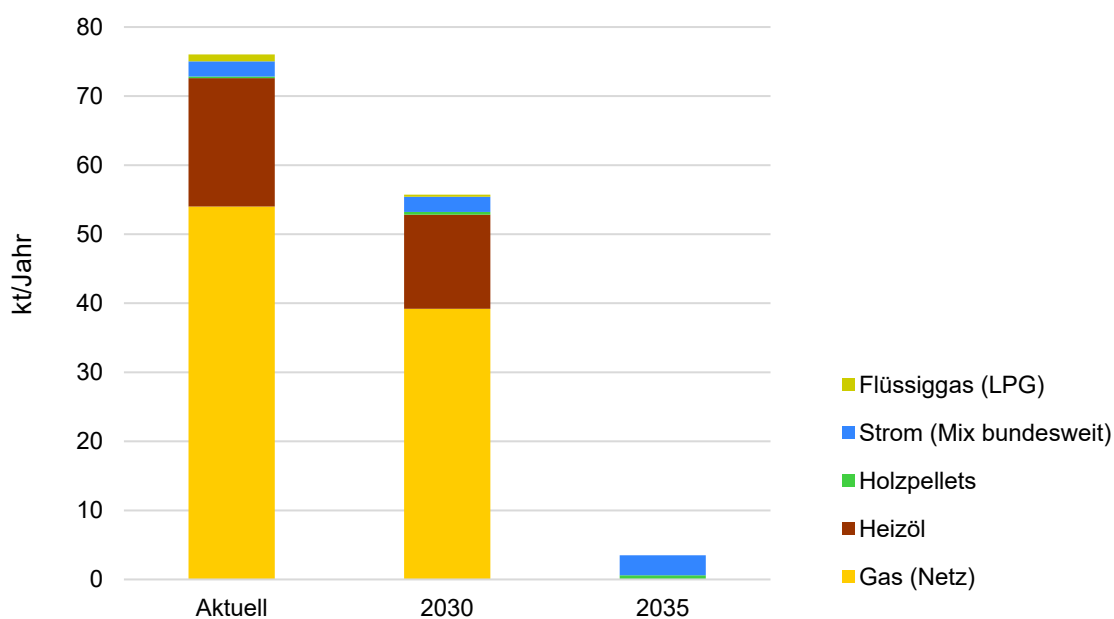


Abbildung 44: Treibhausgasbilanz Status Quo („Ist“) und für die Zielszenarien der Jahre 2030 und 2035

Im Wärmebereich wurden in Eberbach zum Status Quo insgesamt THG-Emissionen in Höhe von ca. 76 kt CO₂äq pro Jahr emittiert. Bis 2035 wird ein Rückgang von ca. 95 % auf dann 3,5 kt CO₂äq/a berechnet. Insbesondere ist das auf den Rückgang des Energieverbrauchs der fossilen Energieträger Gas und Heizöl zurückzuführen, deren Anteil aktuell noch bei ca. 95 % der Emissionen liegt. Auch spielt die Transformation des Bestandwärmenetzes eine Rolle bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen. Der verbleibende Anteil resultiert insbesondere daraus, dass für Strom ein bundesweiter Mix angenommen wurde und davon auszugehen ist, dass dieser im Jahr 2035 noch nicht vollständig klimaneutral ist.

4.3 Maßnahmenkatalog

Die Umsetzung des Wärmeplans kann nur schrittweise über einen langfristigen Zeitraum erfolgen. Folglich wird auch der Transformationspfad in einzelnen Schritten und durch verschiedene Einzelmaßnahmen beschrieben.

Folgende Strategiefelder wurden dabei für Eberbach definiert:



Abbildung 45: Strategiefelder Maßnahmenkatalog

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wurden sechs zentrale Strategiefelder identifiziert, die als Leitlinien für die Umsetzung einer erfolgreichen Wärmewende dienen. Jedes dieser Felder adressiert einen wesentlichen Aspekt der Transformation hin zu einer klimaneutralen und resilienten Wärmeversorgung. Grundsätzlich können viele der Maßnahmen nicht ausschließlich einem Strategiefeld zugeordnet werden. Um eine möglichst große Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wurden die Maßnahmen dem Strategiefeld zugeordnet, unter das sie am besten einzuordnen sind.

A) Potenzialerschließung und Ausbau Erneuerbarer Energien

Dieses Strategiefeld zielt darauf ab, lokal vorhandene Potenziale für erneuerbare Wärmequellen systematisch zu identifizieren und nutzbar zu machen. Dazu zählen z.B. PV-Freiflächen-Anlagen oder Umweltwärme. Durch die Nutzung dieser Potenziale kann die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert, regionale Wertschöpfung gesteigert und ein wichtiger Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen geleistet werden. Die Potenzialerschließung schafft die Grundlage für eine strategische Planung weiterer Investitionen und Projekte.

B) Netzausbau und -transformation

Wärmenetze spielen eine Schlüsselrolle in der Wärmewende, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten mit hohen Wärmedichten. Dieses Strategiefeld umfasst die Entwicklung und

Transformation von Wärmenetzen und die Perspektive von Gasnetzen. Durch Wärmenetze kann die Wärmeversorgung zentral gesteuert und klimaeffizient gestaltet werden.

C) Sanierung, Modernisierung, Effizienzsteigerung und Heizungsumstellung in Gewerbe, Industrie und öffentlichen Gebäuden

Die energetische Sanierung von Gebäuden sowie die Umstellung veralteter Heizsysteme sind essenziell für eine deutliche Reduzierung des Wärmebedarfs und der THG-Emissionen. Dieses Strategiefeld bündelt Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Bestand und zur Integration moderner Heiztechnologien. Hier geht es insbesondere darum, Eigentümern eine Hilfestellung zu geben, um in den zahlreichen dezentralen Wärmeversorgungsgebieten die Wärmewende voranzubringen. Eine verbesserte Gebäudehülle, effizientere Anlagentechnik und ein bewusster Umgang mit Energie sind zentrale Hebel für eine kostengünstige und nachhaltige Wärmeversorgung.

D) Kommunikation und Verbraucherverhalten

Technische Maßnahmen allein reichen nicht aus, um die Wärmewende erfolgreich umzusetzen – ebenso entscheidend ist die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger. Hierbei geht es um neutrale, zielgerichtete Hilfestellungen in Form passender kommunikativer Formate. Dieses Strategiefeld widmet sich daher der Bewusstseinsbildung, der Information und der aktiven Einbindung der Bevölkerung. Der Startschuss dafür hat bereits im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung mit den verschiedenen Beteiligungsformaten stattgefunden.

E) Strategische Entwicklung

Dieses übergreifende Strategiefeld befasst sich mit der langfristigen Koordination, Priorisierung und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung z.B. mit Blick auf die personelle Organisation innerhalb der Verwaltung und auf die Erstellung einer entsprechenden Fachkräftestrategie. Damit schafft dieses Feld die strukturellen Voraussetzungen für eine nachhaltige und zielgerichtete Wärmewende auf kommunaler Ebene.

F) Heizungsumstellung und Transformation in Gebäuden

Dieses Strategiefeld fokussiert sich auf Maßnahmen, um Gebäude bei der Umstellung von fossilen Heizsystemen auf erneuerbare, dezentrale Heizsysteme zu unterstützen.

Insgesamt ergänzen sich diese sechs Strategiefelder gegenseitig und bilden gemeinsam ein ganzheitliches Fundament für die Transformation des kommunalen Wärmesystems hin zu einer klimaneutralen Zukunft.

Derzeit befinden sich viele Kommunen in einer schwierigen finanziellen Situation. Daher ist eine Querverbindung zum Fördermittelmanagement nötig, um für Einzelmaßnahmen entsprechende Förderzugänge zu nutzen und somit die Eigenmittel möglichst zu reduzieren.

In der Startphase sollte der Fokus insbesondere auf der **Schaffung von handlungsfähigen Strukturen in den Verwaltungen** der Gemeinden bestehen. „Die KWP ist ein fortlaufender, rollierender Prozess und erfordert langfristige Organisationsstrukturen. Nach der Erstellung des kommunalen Wärmeplans beginnt die Detailplanung und Maßnahmenumsetzung, dazu zählen u. a. das Vorantreiben der energetischen Sanierung, die Koordination der Infrastrukturentwicklung, die Sicherung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung, die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme, das Akquirieren und Bereitstellen von finanziellen Mitteln und ggf. die Vergabe von Leistungen an Externe.“⁷⁶

Die Maßnahmen sind im Anhang 2 detailliert dargestellt. Aufgrund der Übersichtlichkeit zeigt die folgende Tabelle lediglich die Maßnahmentitel, zugeordnet zum jeweiligen Strategiefeld.

Tabelle 8: Maßnahmenliste Wärmeplanung Eberbach

Nr.	Strategiefeld/Maßnahme	Priorität	Start	Abschluss
A	Potenzialerschließung und Ausbau Erneuerbarer Energien			
A.1	Prüfung des Ausbaus von PV-Freiflächen-Anlagen	C	bereits laufend	2026
A.2	Prüfung der Erschließung des Flusswasserwärmepotenzials	A	2026	2027
A.3	Umsetzung Windkraftausbau	B	bereits laufend	2032
B	Netzausbau und -transformation			
B.1	Transformationsplan Wärmenetz Steige	A	2026	2027
B.2	Machbarkeitsstudie Kernstadt	A	2026	2027
B.3	Machbarkeitsprüfungen Prüfgebiete	B	2026	2027
B.4	Prüfung Wärmenetzverbund	A	2026	2027
B.5	Prüfung von Teilnehmungsmodellen für Investitionen in Wärmenetze	B	2026	2027
B.6	Erstellung eines Gasnetztransformationsplans	A	2026	2028
C	Sanierung/Modernisierung/ Effizienzsteigerung/Heizungsumstellung in Gewerbe, Industrie und öffentlichen Gebäuden			
C.1	Klimaneutraler kommunaler Gebäudebestand	A	bereits laufend	2035
C.2	Runder Tisch Gewerbe & Industrie	B	2026	fortlaufend
D	Kommunikation / Verbraucherverhalten			
D.1	Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung zur Umsetzung	A	2026	fortlaufend
D.2	Fortführung Beratung und Informationsangebote für Private Haushalte zu Sanierung und Energiewende	C	bereits laufend	fortlaufend
D.3	"Bürger für Bürger" - Beispielprojekte	C	2027	fortlaufend

⁷⁶ Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), *Erste Schritte in der Kommunalen Wärmeplanung: Die Vorbereitungsphase*, S. 13.

D.4	Energieberatungstage mit lokalen Handwerksbetrieben	B	2027	fortlaufend
D.5	Online Wärmeportal für Bürgerinnen und Bürger	B	2026	fortlaufend
E	Strategische Entwicklung			
E.1	Aufbau handlungsfähiger Strukturen in der Verwaltung zur Umsetzung der Wärmewende	A	2026	2026
E.2	Klimaschutz/Wärmewende in der Bauleitplanung	B	2027	2027
E.3	Fachkräftestrategie entwickeln	B	2026	fortlaufend
E.4	Wärmewende interkommunal	C	2027	fortlaufend
F	Heizungsumstellung und Transformation in Gebäuden			
F.1	Bündelungsaktionen für Photovoltaik- und Wärmepumpenausbau in dezentralen Gebieten	A	2026	2027
F.2	Unterstützungsangebote Gebäudenetze	A	2026	fortlaufend

4.4 Verstetigungsstrategie, Controlling und Fortschreibung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Instrument, das auf die Transformation der Wärmeversorgung hin zur Klimaneutralität abzielt. Der kommunale Wärmeplan bildet das Fundament für zukünftige Planungen und Projekte und bildet eine erste, strukturierte und detaillierte Bestandsaufnahme der lokalen Wärmeversorgung. Ferner werden Maßnahmen und Ziele definiert. Damit die genannten Maßnahmen wirksam umgesetzt werden können und die Ziele nachhaltig erreichen werden, bedarf es einer **Verstetigungsstrategie**, die sicherstellt, dass die Wärmeplanung nicht als „einmaliges“ Projekt, sondern als fortlaufender Prozess in der Kommune verankert wird. Die Verstetigung der Aktivitäten sollte ferner über ein geeignetes **Controlling** der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung sichergestellt werden.

Die Themen, mit denen Stadtverwaltungen und andere Akteure dabei in Zukunft konfrontiert sein werden, sind vielfältig. Die nachfolgende Auflistung zeigt, auf welche Herausforderungen eine Verstetigungsstrategie abzielen sollte. Folgende Themen sind beispielhaft zu nennen:

- Die Wärmewende ist ein langfristiges Projekt, das von der Kommune vorangetrieben oder zumindest gesteuert werden muss. Hierzu müssen personelle Kapazitäten und Know-How zur Verfügung stehen.
- Die Erzeugung erneuerbarer Energie bedarf geeigneter Flächen, was unter Anbetracht der Flächenkonkurrenz in vielen Gebieten eine Herausforderung darstellt.
- Zur Herstellung von Wärmenetzen bedarf es entsprechender Voruntersuchungen (Machbarkeitsprüfungen, Machbarkeitsstudien) bzw. im Fall von bestehenden Wärmenetzen einem Transformationsplan. Entsprechende Leistungen können ausgeschrieben werden.
- Viele Kommunen sind auf Fördermittel angewiesen, die auch in Zukunft akquiriert werden müssen. Hierzu bedarf es personeller Ressourcen und entsprechendes Know-How zu verschiedenen Fördermittelzugängen.

- Die Bürgerschaft sollte fortlaufend in den Wärmewendeprozess einbezogen werden; unabhängig davon, ob die Immobilie in einem dezentralen Wärmeversorgungsgebiet, einem Wärmenetz oder einem Prüfgebiet liegt.
- Die angestrebten Sanierungsraten von Gebäuden wollen erreicht werden. Privateigentümer sollen zur Sanierung motiviert, gefördert und beraten werden können.

4.4.1 Verstetigung der kommunalen Wärmeplanung

Für eine Verstetigung des Prozesses gibt die folgende Tabelle einen Überblick über die wichtigsten internen (innerhalb der Kommunalverwaltung) und externen Akteure.

Tabelle 9: Akteure der Wärmeplanung Eberbachs

Akteur	Themenbereich
Klimaschutzmanagement	Strategische Koordination der Umsetzung der Wärmeplanung
Wärmenetzbetreiber	Transformation bestehender Wärmenetze, ggf. Bau/Betrieb weiterer Wärmenetze
Gas- und Stromnetzbetreiber	Transformation Gas- und Stromnetz
Kommunale Entscheidungsträger	Politische Legitimation, Finanzierung
Stadtkämmerei	Finanzierung
Energieberater	Individuelle Beratung der Bürgerschaft
Bauamt	Planerische Belange im Kontext der Wärmewende
Tiefbauamt	Koordination von Tiefbaumaßnahmen etc.

Die Stadt Eberbach strebt an, ihr Engagement in der kommunalen Wärmeplanung zu verstetigen. Dabei kommt den in der Tabelle 9 genannten Akteuren eine wesentliche Bedeutung zu, um die in Kapitel 4.3 dargestellten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so die Wärmewende Eberbachs zu unterstützen.

4.4.2 Controlling der Umsetzung

Ein wirkungsvolles Controlling ist die Grundlage für eine **Überprüfung des Fortschrittes** im Rahmen der Wärmewende. Gemeinsam mit der Verstetigungsstrategie bildet das Controlling die Richtschnur der kommenden Jahre. Das Controlling gewährleistet die systematische Überwachung und Bewertung der im Wärmeplan definierten Strategie mit ihren zahlreichen Maßnahmen. Es gibt ferner die Möglichkeit, bei einer Abweichung entsprechende Schritte einzuleiten und beispielsweise alternative oder zusätzliche Maßnahmen in der Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung einzubeziehen.

Um den jährlichen Fortschritt der Umsetzung zu dokumentieren, präsentiert die Verwaltung jährlich („Umsetzungsbericht kommunale Wärmeplanung“) den aktuellen Stand im politischen

Rahmen, sodass auch die politischen Entscheidungsträger über den Projektfortschritt informiert sind. Hierbei soll der Fortschritt innerhalb einzelner Maßnahmen qualitativ dargestellt werden.

Zur qualitativen Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen wird ein systematisches, mehrstufiges Vorgehen etabliert. Jede Maßnahme des Wärmeplans wird anhand eines festgelegten Kriterienrasters beschrieben und im Umsetzungsbericht dokumentiert. Die Kriterien umfassen:

- Statusbeschreibung der Maßnahme
- Darstellung qualitativer Fortschrittsindikatoren
 - Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren (z. B. Energieversorger, Wohnungswirtschaft, Industrie, Bürger).
 - Einbindung von Fördermitteln oder Ressourcen
 - Sichtbare Wirkungen vor Ort (z. B. begonnene Bauprojekte, Konzepte in Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit).
 - Hemmnisse und Herausforderungen, die im Prozess auftreten
- Ampelsystem zur Übersicht: Ergänzend zur qualitativen Beschreibung wird jede Maßnahme in einer Gesamtübersicht durch ein Ampelsystem bewertet. Es kann dabei unterschieden werden in grün (planmäßige Umsetzung), gelb (teilweise Umsetzung mit Verzögerungen) und rot (nicht umgesetzt, erhebliche Verzögerungen).

Dieses Vorgehen erlaubt eine verständliche, übersichtliche und begründete Einschätzung der Umsetzungsfortschritte. Es macht Entwicklungen sichtbar und schafft eine Grundlage für notwendige Anpassungen im Rahmen der Fortschreibung des Wärmeplans.

4.4.3 Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung

Das Wärmeplanungsgesetz gibt vor, dass der kommunale Wärmeplan alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden soll (§ 25 Abs. 1 WPG). Mit einer kontinuierlichen Fortschreibung können laufende Entwicklungen in den Kommunen und der Gas- und Wärmenetze sowie aus der Umsetzung der Maßnahmen regelmäßig in die Datenbanken und in den Maßnahmenkatalog eingepflegt werden, z. B. wenn sich die Grenzen der Wärmeversorgungsgebiete verschieben, die Potenziale für Wasserstoff oder Abwärme ändern oder Prüfungen und Machbarkeitsuntersuchungen Wärmenetze negative Ergebnisse liefern. Zudem können sich aus der aktuellen Klimaschutzpolitik und Förderlandschaft Änderungen ergeben.

Ist der kommunale Wärmeplan regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich, kann er sich zu einem wichtigen Tool für die Stadtverwaltung, die Akteure und Bürger entwickeln.

Gemäß § 25 des Wärmeplanungsgesetzes sind Kommunen verpflichtet, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und, sofern erforderlich, fortzuschreiben. Zweck der Fortschreibung ist, die ermittelten Strategien und Maßnahmen zu überwachen. Das Landesgesetz BW

Stand August 2025 verweist im KlimaG BW §27, Abs. 1a auf den entsprechenden Paragraphen im WPG.

Neben einer Überprüfung der eigenen Ziele und Maßnahmen können zum Zeitpunkt der Fortschreibung weitere Informationen in die Fortschreibung aufgenommen werden, die während der Erarbeitung der ersten Version der kommunalen Wärmeplanung noch nicht vorlagen. Hier sei u. a. verwiesen auf die Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen. § 32 WPG verpflichtet Betreiber von Wärmenetzen, die bislang noch nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme gespeist werden, bis zum 31. Dezember 2026 einen solchen Fahrplan vorzulegen. Die Ergebnisse dieser Fahrpläne können und sollten in die Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung aufgenommen werden.

Gesetzlich verankert im Wärmeplanungsgesetz ist die Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung im 5-Jahres-Rhythmus. Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Bausteine der kommunalen Wärmeplanung dabei mindestens überprüft und aktualisiert werden sollten.

Tabelle 10: Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung

ASPEKT	HINWEISE ZUR UMSETZUNG
ZEITLICHER RHYTHMUS	Spätestens alle 5 Jahre muss der Wärmeplan überprüft und ggf. fortgeschrieben werden (§ 25 WPG).
GEBIETSEINTEILUNG	Überprüfung und ggf. Anpassung der Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete. Prüfgebiete anhand des aktuellen Stands der Maßnahmenumsetzung bzw. Entscheidungsfindung anpassen.
BESTANDSANALYSE	Aktualisierung der Infrastrukturdaten, Verbrauchsdaten und eingesetzten Energieträger. Fokus auf Gebiete mit Veränderungen.
POTENZIALANALYSE	Überprüfung, inwieweit vorhandene Potenziale erschlossen werden konnten. Berücksichtigung technischer Entwicklungen und neuer Erkenntnisse.
ZIELSZENARIO	Anpassung des Zielbilds der Wärmeversorgung und der Gebietszuordnung im Zieljahr und / oder den Stützjahren.
MONITORING & CONTROLLING	Überprüfung des Monitoring-Systems zur Erfassung des Umsetzungsstands der Maßnahmen. Vergleich mit vorherigem Wärmeplan, Analyse von Abweichungen, regelmäßige Dokumentation.
BETEILIGUNG & KOMMUNIKATION	Beteiligungsverfahren insbesondere bei wesentlichen Änderungen empfohlen. Besonders relevant bei Umstellung von Versorgungsarten oder strategischen Neubewertungen von Wärmeversorgungsgebieten.

5 Fazit und Ausblick

Der kommunale Wärmeplan für Eberbach stellt eine fundierte Strategie dar, um die Wärmeversorgung schrittweise bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu gestalten. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorgaben auf Landes- und Bundesebene sowie angesichts der dringenden klimapolitischen Herausforderungen und dem kommunalen Ziel verfolgt Eberbach damit einen

zukunftsgerichteten Ansatz. Der kommunale Wärmeplan ist der Startschuss für eine umfassende Transformation in der Wärmeversorgung.

Die Wärmeversorgung in Eberbach basiert derzeit primär auf Erdgas und Heizöl. Insbesondere die Potenziale für Wärmepumpen bieten die Chance, die Wärmeversorgung in Eberbach zukünftig klimaneutral zu gestalten. Hierbei können verschiedenen Umweltquellen genutzt werden. Gebiete mit einer geringen Wärmedichte sind als dezentrale Gebiete ausgewiesen. Hier eignen sich individuelle Wärmeversorgungslösungen wie beispielsweise Luft-Wärmepumpen. Zwei Gebiete sind als Wärmenetzgebiet festgelegt. Diese umfassen das Gebiet Steige, welches bereits heute ein Wärmenetz hat, das weiter ausgebaut werden kann, sowie das Gebiet Eberbach Kernstadt. Zudem sind fünf Gebiete in der Stadt Eberbach als Prüfgebiete für ein Wärmenetz ausgewiesen. Um die konkrete Umsetzbarkeit der Wärmenetz- und Prüfgebiete zu bewerten, sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, damit bei positivem Ergebnis anschließende eine Umsetzung erfolgen kann. Diese Themen greift der Maßnahmenkatalog auf. Daneben kommt auch der Akteursbeteiligung der Energieeffizienz, der Unterstützung bei dezentralen Lösungen und der regenerativen Erzeugung eine hohe Bedeutung zu.

Der Abschlussbericht bildet eine zentrale Grundlage für die Wärmewende in Eberbach. Entscheidend für den Erfolg wird jedoch sein, dass die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge konsequent umgesetzt werden, um eine Zielerreichung sicherzustellen. Die Wärmewende ist dabei nicht nur eine Notwendigkeit im Sinne des Klimaschutzes, sondern auch eine große Chance für Eberbach: sie bietet die Möglichkeit die Lebensqualität vor Ort zu steigern, die regionale Wertschöpfung zu stärken, Kosten durch Energieeinsparungen langfristig zu senken und die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. Die kommunale Wärmeplanung markiert somit den Startpunkt eines langfristigen Transformationsprozesses, der von Eberbach aktiv gestaltet und begleitet wird – mit dem klaren Ziel, die Wärmewende vor Ort erfolgreich und sozial-verträglich umzusetzen.

6 Quellenverzeichnis

- Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (AEE). „Energieverbrauch in Deutschland im Jahr 2023“. Online-Mediathek, 2024. <https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/energieverbrauch-in-deutschland-im-jahr-2023-nach-strom-waerme-und-verkehr>.
- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Hrsg. *NACE Rev. 2: statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft*. Eurostat Reihe: Allgemeine und Regionalstatistiken Thema: Methodologies and working papers. Luxemburg, 2008. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-manuals-and-guidelines/-/ks-ra-07-015>.
- Bosch Thermotechnik GmbH. „Pufferspeicher für Heizung, Warmwasser und Solar“. Zugegriffen 12. Dezember 2025. <https://www.bosch-homecomfort.com/de/de/wohngebaeude/wissen/heizungsratgeber/pufferspeicher-heizung/>.
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN). „FAQ Windkraft: Pro & Contra Windenergie“. Erneuerbare Energien. Zugegriffen 5. September 2025. <https://www.bund-naturschutz.de/energiewende/erneuerbare-energien/faq-windkraft>.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE). „Kostet wenig, bringt viel: der hydraulische Abgleich“. Februar 2025. <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Standardartikel/hydraulischer-abgleich-energieeffizientes-heizen.html>.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). „Nationale Wasserstoffstrategie“. Bundesministerium für Bildung und Forschung - BMBF, 26. Juli 2023. https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/energiewende-und-nachhaltiges-wirtschaften/nationale-wasserstoffstrategie/nationale-wasserstoffstrategie_node.html.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Hrsg. *Speicher für die Energiewende*. 2024. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/speicher-fuer-die-energiewende.pdf?__blob=publicationFile&v=6.
- Bundesnetzagentur. *Festlegung vom Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz (FAUNA) (Az.: 4.28/1#1)*. Bonn, 2024. <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Fahrplaene/start.html>.
- Bundesstelle für Energieeffizienz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Hrsg. *Plattform für Abwärme*. 2025. https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Effizienzpolitik/Plattform_fuer_Abwaerme/plattform_fuer_abwaerme_no.de.html.
- Bundesverband energieeffiziente Gebäudehüllen e.V. (BuVEG). „Sanierungsquote im deutschen Gebäudebestand“. Zugegriffen 20. Juni 2025. <https://buveg.de/sanierungsquote/>.
- Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. „Wärmepumpen: Markt geht auf 193.000 Geräte zurück, aber Vertrauen in die Förderung steigt“. 21. Januar 2025.

<https://www.waermepumpe.de/presse/pressemitteilungen/details/waermepumpen-markt-geht-auf-193000-geraete-zurueck-aber-vertrauen-in-die-foerderung-steigt/>.

Bundesverband Wärmepumpe e.V. (BWP). „Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor & -sonde“. Mediengalerie/Grafiken. Zugriffen 29. August 2025. <https://www.waermepumpe.de/presse/mediengalerie/grafiken/>.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Hrsg. *dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität*. 2021. <https://www.dena.de/infocenter/dena-leitstudie-aufbruch-klimaneutralitaet-1/>.

Doucet, Felix, Jens-Eric von Düsterlho, Jonas Bannert, Marina Blohm, und Lia Lichtenberg. *Grüner Wasserstoff für die Energiewende: Potentiale, Grenzen und Prioritäten – Teil 6: Wasserstoffanwendungen im Sektorenvergleich*. Hamburg: CC4E/HAW, 2025. https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2025/186826/pdf/2025_03_NRL_AG5_H2_Teil_6_Wasserstoff_im_Sektorenvergleich.pdf.

Erste Schritte in der Kommunalen Wärmeplanung: Die Vorbereitungsphase. With Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena). 2023. https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2023/Erste_Schritte_in_der_Kommunalen_Waermeplanung.pdf.

Fuchs, Anna-Lena, Tobias Kelm, Nabil Abdalla, Fabian Bergk, Horst Fehrenbach, Marie Jamet, Udo Lambrecht, u. a. *Energie- und Klimaschutzziele 2030*. Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW), ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH, Öko-Institut e.V., Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, HIR Hamburg Institut Research, 2017. https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Aktuelles/2017/20170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Hrsg. *Erdwärmennutzung in Hessen - Leitfaden für Erdwärmesondenanlagen zum Heizen und Kühlen*. 6., Überarbeitete Auflage. Wiesbaden, 2019. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/geologie/erdwaerme/Leitfaden_Erdwaerme_6._Auflage_gesamt.pdf.

Hubbuch, Markus. „Optimierung von Erdwärmesonden“. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW. Zugriffen 29. November 2024. <https://erdsondenoptimierung.ch/>.

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). „Energieatlas Baden-Württemberg“. 2023 2016. <https://www.energieatlas-bw.de/>.

Langreder, Nora, Frederik Lettow, Malek Sahnoun, Sven Kreidelmeyer, Aurel Wunsch, Saskia Lengning, Sebastian Lübbers, u. a. *Technikkatalog Wärmeplanung 2024*. Heidelberg, Freiburg, Stuttgart, Berlin: Ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg, Öko-Institut e.V., IER Stuttgart, adelphi consult GmbH, Becker Büttner Held PartGmbH, Prognos AG, et al., 2024. <https://www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waermewende/bundesgesetz-zur-waermeplanung>.

- LUBW. „Daten- und Kartendienst der LUBW“. 2024. https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/processingChain?repositoryItemGlobalId=gewaesserguetedaten.meros%3Ameros_z_fisgequa_registrierdaten.sel&conditionValues-SetHash=A3ED5CE&selector=gewaesserguetedaten.meros%3Ameros_z_fisgequa_registrierdaten.sel&sourceOrderAsc=false&offset=0&limit=2147483647.
- . *Wasserschutzgebietszonen*. 6. Oktober 2025. <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?mapId=49d1f27a-fe2e-40d5-b3b7-10f482f2cbea&repositoryItemGlobalId=.Natur+und+Landschaft.Schutzgebiete.Naturschutzgebiete.layer&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=488881.4646964368%2C5474283.2463936545%2C506357.7389076437%2C5483817.0747919865>.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Hrsg. *Leitfaden zur Geothermie in Rheinland-Pfalz*. 2025. https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/erdwaerme/erdwaerme_allgemein/leitfaden_geothermie.pdf.
- MVV Regioplan GmbH. *Integriertes Quartierskonzept Eberbach*. Mannheim: MVV Regioplan GmbH, 2024. https://www.eberbach.de/site/eberbach_2023root/get/documents_E-1822843062/eberbach/Pressestelle/Quartierskonzepte/241204_Quartierskonzept_Eberbach.pdf.
- Ortner, Sara, Angelika Paar, Lea Johannsen, Philipp Wachter, Dominik Hering, Martin Pehnt, Yanik Acker, u. a. *Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche*. Heidelberg, Freiburg, Stuttgart, Berlin: Ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg, Öko-Institut e.V., IER Stuttgart, adelphi consult GmbH, Becker Büttner Held PartGmbH, Prognos AG, et al., 2024. https://api.kww-halle.de/fileadmin/PDFs/Leitfaden_Waermeplanung_final_17.9.2024_geschuetzt.pdf.
- Peters, Max, Thomas Steidle, und Helmut Böhnisch. *Kommunale Wärmeplanung - Handlungsleitfaden (KEA-BW)*. Stuttgart: KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, 2020.
- Rehmann, Felix, Rita Streblov, und Dirk Müller. *Kurzfristig umzusetzende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Quartieren*. Technische Universität Berlin, 2022. <https://doi.org/10.14279/DEPOSITONCE-16045>.
- Rosenow, Jan. „A Meta-Review of 54 Studies on Hydrogen Heating“. *Cell Reports Sustainability* 1, Nr. 1 (Januar 2024): 100010. <https://doi.org/10.1016/j.crsus.2023.100010>.
- Stadt Eberbach. „Klimaneutralität bis 2035 | Eberbach“. Zugegriffen 11. September 2025. <https://www.eberbach.de/leben/klimaschutz/konzepte-und-informationen/klimaneutralitaet-bis-2035->.
- . *Meilensteinplan Klimaneutralität 2035 Stadt Eberbach am Neckar*. o. J. https://www.eberbach.de/site/eberbach_2023root/get/params_E-2063345959_Dattachment/3184119/Meilensteinplan%20Eberbach%202022.pdf.

- . „Sanierungsgebiete“. Städtische Website. *Sanierungsgebiete*, 30. September 2025. <https://www.eberbach.de/wirtschaft-und-bau/bauen-planen-wohnen/bauleitplanung/sanierungsgebiete>.
- . „Stadtteile“. *Stadtteile Eberbach*, o. J. Zugegriffen 30. September 2025. <https://www.eberbach.de/kultur-und-tourismus/sehen-erleben/stadtteile>.
- Stadtwerke Eberbach. „Wärmeversorgung in der Steige“. o.J. <https://www.stadtwerke-eberbach.de/waerme-228.html>.
- . „Wärmeversorgung in der Steige“. Zugegriffen 11. September 2025. <https://www.stadtwerke-eberbach.de/waerme-228.html>.
- Statistisches Bundesamt (Destatis). „Zensus 2022“. Zensus Datenbank, 2022. <https://ergebnisse.zensus2022.de/datenbank/online>.
- Umweltministerium Baden-Württemberg. *Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden*. 4. überarbeitete Neuauflage. Freiburg, 2005. https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/050506-Leitfaden-Nutzung-von-Erdwaerme.pdf.
- Verband Region Rhein-Neckar. *Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar*. Mannheim: Verband Region Rhein-Neckar, 2014. https://planungsregion.m-r-n.com/site-planungsregion/assets/files/1112/erp_plansatze_und_begrundung.pdf.



Anhang 1 zum Entwurf des Abschlussberichts

Steckbriefe Wärmeversorgungsgebiete

MVV Regioplan

Kommunaler Wärmeplan Eberbach, 12/2025

**Wir begeistern
mit Energie.**

Wärmeversorgungsgebiete: Einführung

Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung werden **Wärmeversorgungsgebiete** erarbeitet, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine bestimmte Form der Wärmeversorgung eignen. Mit ihnen soll die Transformation der Wärmeversorgung in Eberbach bis 2035 auf kleinräumlicher Ebene beschrieben werden. Gemeinsam mit dem Maßnahmenkatalog stellen sie damit den Kern des Handlungskonzepts der Kommunalen Wärmeplanung dar.

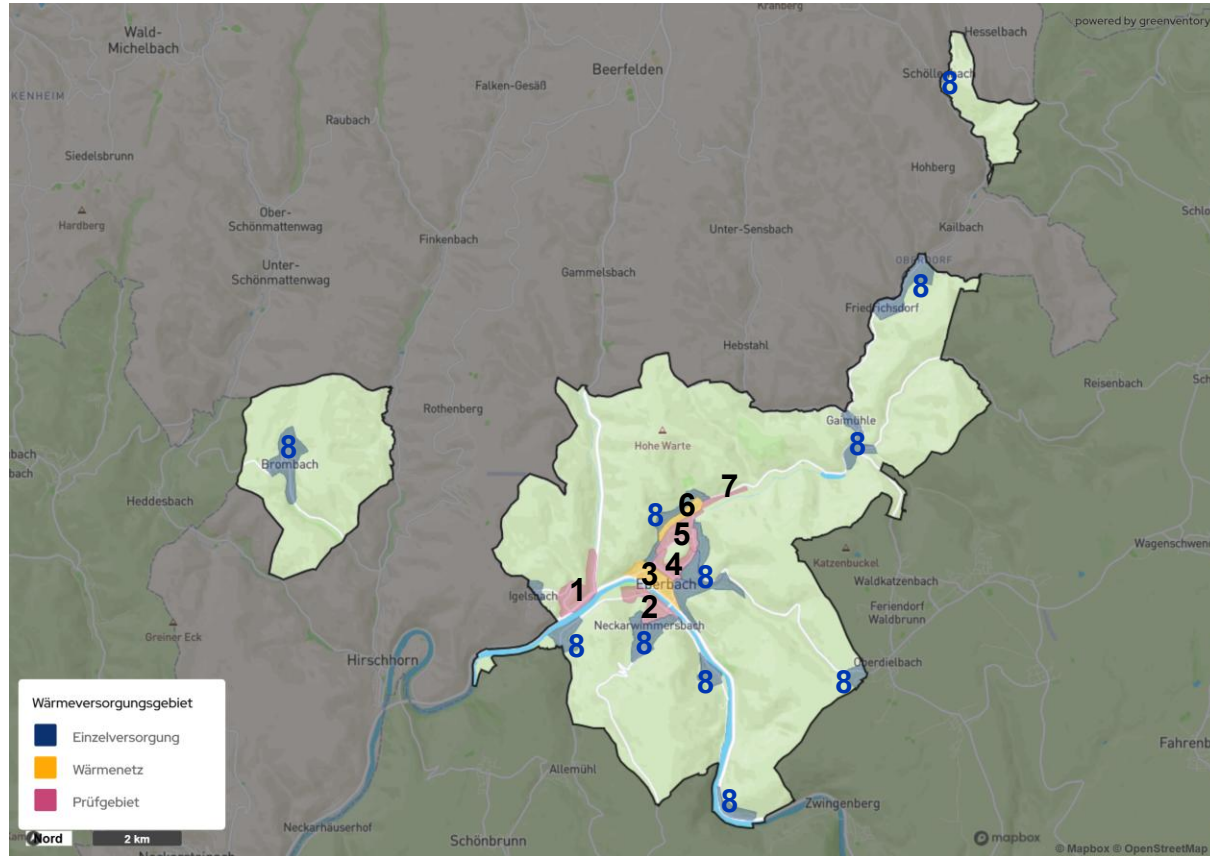
Ausgehend von der Bestandsanalyse werden Gemeindegebiete grundsätzlich anhand folgender Kriterien abgegrenzt und nach perspektivischer Versorgungsoption mit Fokus auf zentraler bzw. dezentraler Wärmeerzeugung eingeordnet:

- Städtebauliche Struktur und Entwicklung
- Nutzungsarten der Gebäude
- Mögliche Wärmeerzeugungspotenziale
- Wärmeverbrauchsichte (flächenbezogener Wärmeverbrauch)
- Netzinfrastruktur bzw. -strategie

Steckbriefe



Überblick Wärmeversorgungsgebiete

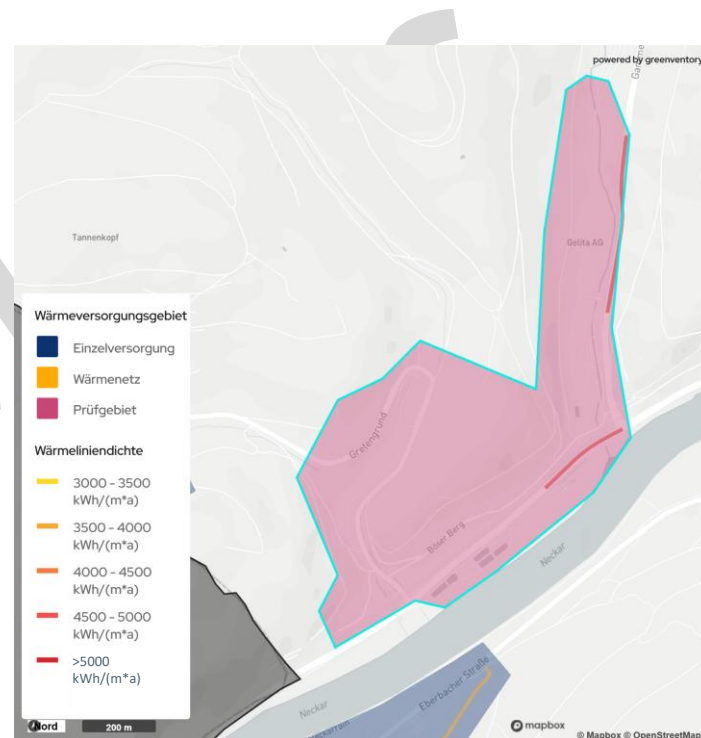


1	Eberbach Gewerbegebiet West
2	Neckarwimmersbach Nord
3	Eberbach Kernstadt
4	Eberbach Ohrsbarg
5	Eberbach Gewerbegebiet Zentrum
6	Eberbach Steige
7	Eberbach Gewerbegebiet Nordost
8	Dezentrale Gebiete

Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

1) Eberbach Gewerbegebiet West

Gebietseinteilung	Prüfgebiet (für eine potenzielle Wärmenetzversorgung)
Energieeinsparpotenzial [bis 2035]	Mittel [~ 15 % Wärmebedarfsreduktion]
Umstellung der Wärmeversorgung	Weitere Analysen notwendig
Gebäudetypen und Nutzungsart	Überwiegende Struktur: Gewerblich, EFH Überwiegende Nutzungsart: Industrie & Gewerbe, südwestlich Wohnen
Gebäudealter	Überwiegend 1949-1978
Netzbestand aktuell	Gasnetz: vorhanden Wärmenetz: nicht vorhanden
Wärmebedarfsdichte	hoch
Wärmebedarf Status Quo	148,5 GWh/a



*Die gezeigte Wärmeliniedichte bezieht sich auf den Wärmebedarf im Zieljahr 2035










Übersicht Eignungsgebiete

REGIOPLAN |



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

1) Eberbach Gewerbegebiet West

Gebietskategorie	Wärmenetzgebiet	Wasserstoffnetzgebiet	Dezentrales Gebiet
Voraussichtliche Wärmegehaltungskosten			
Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit			
Kumulierte Treibhausgasemissionen	mittel	hoch	mittel
Gesamtbewertung der Eignung			

Bewertung der Eignung nach WPG:



Sehr wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich ungeeignet



Sehr wahrscheinlich ungeeignet



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

1) Eberbach Gewerbegebiet West

Fazit / Zusammenfassung:

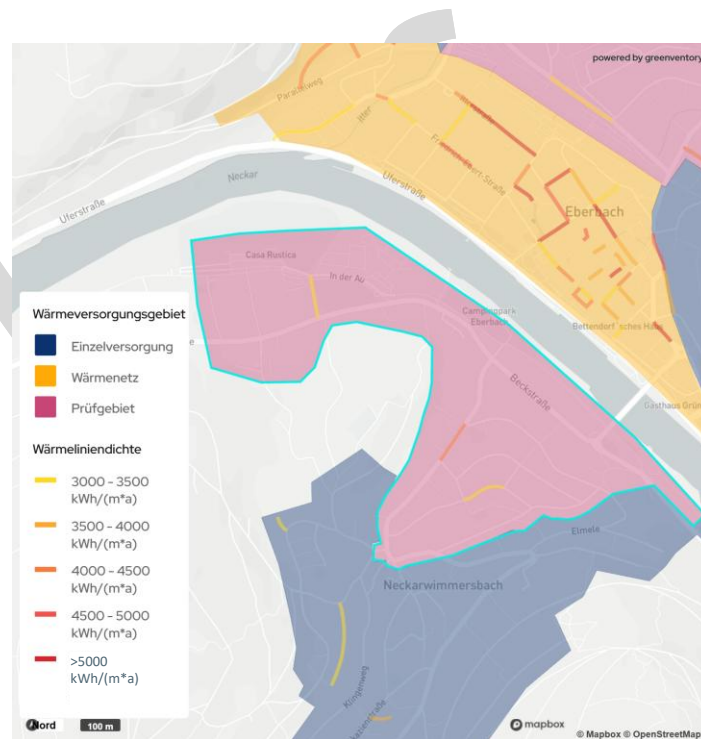
Das Gewerbegebiet West liegt westlich der Kernstadt Eberbach, unmittelbar nördlich des Neckars. Neben Wohnbebauung entlang der Straßen Böser Berg, Gretengrund und der Uferstraße, ist das Gebiet von gewerblichen und industriellen Anlagen geprägt, darunter die Produktionsstätte der Produktionsstätten der Catalent Germany Eberbach GmbH (Weichgelatine kapseln für die Medizinische Industrie) und der GELITA AG, (weltweit führender Anbieter von Gelatine). Die aktuelle Wärmeversorgung erfolgt, sofern der Gesamtverbrauch betrachtet wird, weitgehend über Erdgas. Ein Großteil der Wohngebäude wird hingegen mit Öl geheizt. Vor dem Hintergrund des Meilensteinplans der Stadt Eberbach mit Ziel der Klimaneutralität bis 2035, müssen diese fossilen Energieträger künftig durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden.

Die Entwicklung der Wärmeversorgung des Gebiets ist stark an die Gelita AG gekoppelt. Seitens Gelita wird derzeit ein Zukunftskonzept entwickelt, das in der Fortschreibung der Wärmeplanung berücksichtigt werden kann. Die spezifischen Wärmebedarfe sowie potenzielle Wärmeauskopplungsoptionen lassen zum aktuellen Stand keine genauen Aussagen zu. Das Gebiet wird im Zuge der Wärmeplanung daher als **Prüfgebiet** aufgeführt.

Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

2) Neckarwimmersbach Nord

Gebietseinteilung	Prüfgebiet (für eine potenzielle Wärmenetzversorgung)
Energieeinsparpotenzial [bis 2035]	Gering [~ 12 % Wärmebedarfsreduktion]
Umstellung der Wärmeversorgung	Weitere Analysen notwendig
Gebäudetypen und Nutzungsart	Überwiegende Struktur: EFH, RH Überwiegende Nutzungsart: Wohnen, Nordwesten vereinzelt gewerblich
Gebäudealter	Überwiegend 1949-1978, nördlich z. T. 1919-1948
Netzbestand aktuell	Gasnetz: vorhanden Wärmenetz: nicht vorhanden
Wärmebedarfsdichte	mittel
Wärmebedarf Status Quo	8,8 GWh/a



*Die gezeigte Wärmeliniedichte bezieht sich auf den Wärmebedarf im Zieljahr 2035










Übersicht Eignungsgebiete

REGIOPLAN |



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

2) Neckarwimmersbach Nord

Gebietskategorie	Wärmenetzgebiet	Wasserstoffnetzgebiet	Dezentrales Gebiet
Voraussichtliche Wärmegestehungskosten			
Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit			
Kumulierte Treibhausgasemissionen	mittel	hoch	niedrig
Gesamtbewertung der Eignung			

*Bewertung der Eignung
nach WPG:*



Sehr wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich ungeeignet



Sehr wahrscheinlich ungeeignet



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

2) Neckarwimmersbach Nord

Fazit / Zusammenfassung:

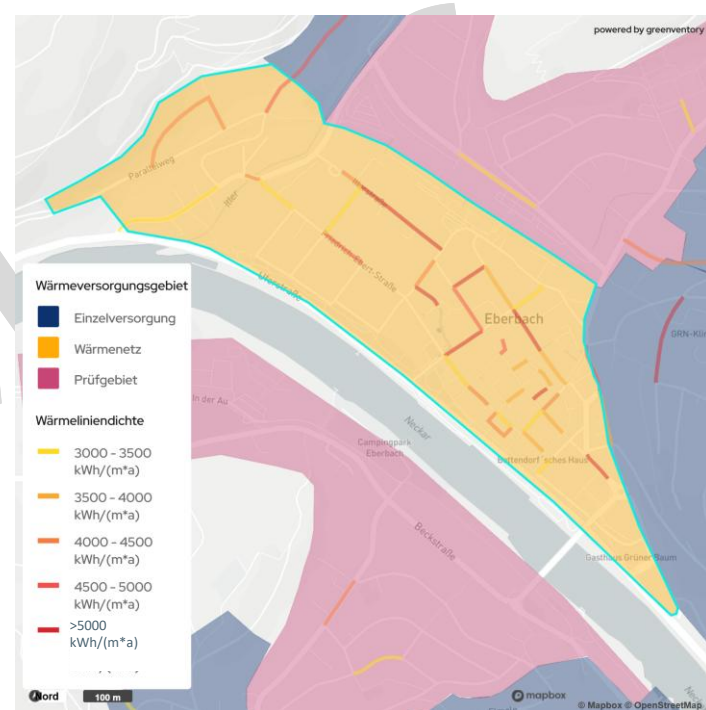
Das Wärmeversorgungsgebiet Neckarwimmersbach Nord grenzt unmittelbar südlich an den Neckar an. Es zeichnet sich zentral v. a. durch eine Wohnnutzung in Form von Einfamilien-/Reihenhaus- und Mehrfamilienhausbebauung aus. Im Westen befinden sich Sport- und Freizeitanlagen, darunter das Sportzentrum in der Au mit Frei- und Hallenbad.. Mit der Bootswerft und einer Gärtnerei liegen vereinzelt gewerbliche Nutzungen vor. Die Wärmeversorgung im Status Quo erfolgt überwiegend durch Erdgas. Vor dem Hintergrund des Meilensteinplans der Stadt Eberbach mit Ziel der Klimaneutralität bis 2035 muss dieser fossile Energieträger künftig durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden.

In Teilen verfügt das Gebiet über eine erhöhte Wärmeliniendichte, also Bereiche, in denen die prognostizierte Wärmeabnahme auf Straßenabschnitte bezogen lukrativ für eine Wärmenetzlösung sein könnte. Inwiefern ein Wärmenetz im nördlichen Teilbereich von Neckarwimmersbach realisiert, bzw. wirtschaftlich abgebildet werden kann, müsste mit tiefergehenden Analysen (Machbarkeitsstudie) geprüft werden. Daher wird das Gebiet im Zuge der Wärmeplanung als **Prüfgebiet** aufgeführt.

Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

3) Eberbach Kernstadt

Gebietseinteilung	Gebiet für die zentrale Versorgung
Energieeinsparpotenzial [bis 2035]	Mittel [~ 15 % Wärmebedarfsreduktion] Sanierungsgebiet: bereits städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Neckarstraße I“ (2016 ausgelaufen)
Umstellung der Wärmeversorgung	Zieljahr 2035
Gebäudetypen und Nutzungsart	Überwiegende Struktur: EFH, RH, Mehrfachnutzung Überwiegende Nutzungsart: Mischnutzung Wohnen und Gewerbe/Handel/Dienstleistungen
Gebäudealter	Überwiegend vor 1919, westlich Erweiterungen 1919-1948 und 1949-1978
Netzbestand aktuell	Gasnetz: vorhanden Wärmenetz: nicht vorhanden
Wärmebedarfsdichte	hoch
Wärmebedarf Status Quo	24,1 GWh/a












*Die gezeigte Wärmeliniedichte bezieht sich auf den Wärmebedarf im Zieljahr 2035

Übersicht Eignungsgebiete

Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

3) Eberbach Kernstadt

Gebietskategorie	Wärmenetzgebiet	Wasserstoffnetzgebiet	Dezentrales Gebiet
Voraussichtliche Wärmegestehungskosten			
Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit			
Kumulierte Treibhausgasemissionen	mittel	hoch	niedrig
Gesamtbewertung der Eignung			

*Bewertung der Eignung
nach WPG:*



Sehr wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich ungeeignet



Sehr wahrscheinlich ungeeignet



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

3) Eberbach Kernstadt

Fazit / Zusammenfassung:

Das Gebiet Eberbach Kernstadt umfasst die Altstadt von Eberbach sowie die Erweiterung nach Nordwesten bis zum Hohenstaufen-Gymnasium. Die Altstadt wird durch eine dichte Bebauungsstruktur mit Mischnutzung geprägt, an welche sich westlich Wohnbebauung bestehend aus Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern sowie die zwei Schulzentren (die Thomas-Frey-Schule und das Hohenstaufen-Gymnasium), Dr. Weiss Grundschule im Osten und der Verwaltungssitz in der Mitte angliedern. Letztere stellen potenzielle Ankerkunden mit einer langfristig gesicherten Wärmeabnahme dar. Die Wärmeversorgung erfolgt im Status Quo primär über Erdgas und in Teilen durch Heizöl. Vor dem Hintergrund des Meilensteinplans der Stadt Eberbach mit Ziel der Klimaneutralität bis 2035 müssen diese fossilen Energieträger künftig durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden.

Im Rahmen des im Jahr 2024 erstellen Integrierten Quartierkonzepts Eberbach wurde das Gebiet bereits näher untersucht. Die darin enthaltene Machbarkeitsprüfung für ein Wärmenetz kommt zu dem Fazit, dass sich das Gebiet grundsätzlich für ein Wärmenetz eignen kann, auch, da dezentrale Alternativen innerhalb der Altstadt nur bedingt eine geeignete Lösung darstellen. Hinzu kommt eine hohe Wärmedichte aufgrund der städtebaulichen Struktur. Die Machbarkeitsprüfung (PN 432 – Programmteil A) empfiehlt eine weiterführende Betrachtung in Form einer BEW Machbarkeitsstudie durchzuführen.

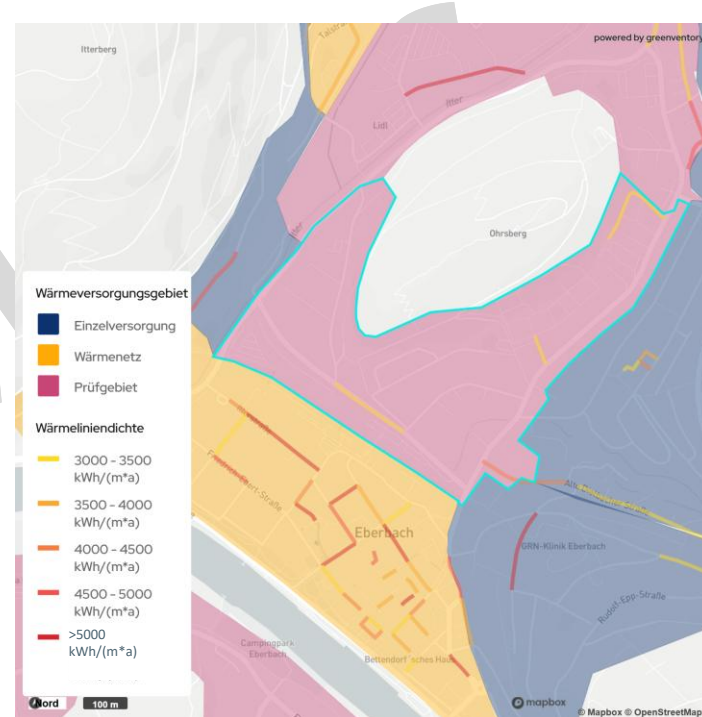
Da bisherige Voruntersuchungen zu dem Schluss kommen, dass ein Wärmenetz für das Gebiet eine sinnvolle Wärmeversorgungsvariante darstellen kann, wird das Gebiet im Zuge der Wärmeplanung als **Wärmenetzgebiet** aufgeführt. Dies geschieht unter Einbezug der Einschätzung der Stadtwerke Eberbach.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Nutzung von dezentralen Versorgungslösungen durch Gebäudeeigentümer:innen in Wärmenetzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.

Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

4) Eberbach Ohrsbach

Gebietseinteilung	Prüfgebiet (für eine potenzielle Wärmenetzversorgung)
Energieeinsparpotenzial [bis 2035]	Mittel [~ 15 % Wärmebedarfsreduktion] Sanierungsgebiet: bereits städtebauliches Entwicklungskonzept „Güterbahnhofstraße“ (1. Änderung) von 2020 vorhanden
Umstellung der Wärmeversorgung	Weitere Analysen notwendig
Gebäudetypen und Nutzungsart	Überwiegende Struktur: Gewerbe, EFH Überwiegende Nutzungsart: östlich Wohnen, westlich Gewerbe
Gebäudealter	Südlich vor 1919, westliches Gewerbe 2011-2019, nordöstlich v. a. 1949-1978
Netzbestand aktuell	Gasnetz: vorhanden Wärmenetz: nicht vorhanden
Wärmebedarfsdichte	mittel
Wärmebedarf Status Quo	8,3 GWh/a



*Die gezeigte Wärmeliniedichte bezieht sich auf den Wärmebedarf im Zieljahr 2035










Übersicht Eignungsgebiete

REGIOPLAN |



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

4) Eberbach Ohrsberg

Gebietskategorie	Wärmenetzgebiet	Wasserstoffnetzgebiet	Dezentrales Gebiet
Voraussichtliche Wärmegestehungskosten			
Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit			
Kumulierte Treibhausgasemissionen	niedrig	hoch	niedrig
Gesamtbewertung der Eignung			

Bewertung der Eignung nach WPG:



Sehr wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich ungeeignet



Wahrscheinlich geeignet



Sehr wahrscheinlich ungeeignet



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

4) Eberbach Ohrsborg

Fazit / Zusammenfassung:

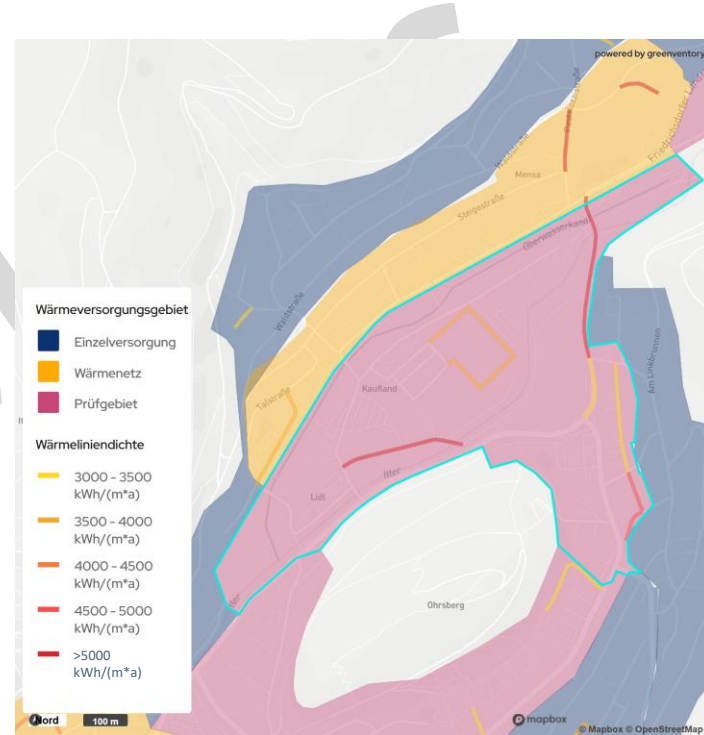
Das Gebiet Eberbach Ohrsborg umschließt den südlichen Bereich des Ohrsborges und reicht südlich bis zum Bahnhof. Die Nutzung innerhalb des Gebiets besteht sowohl aus Wohnnutzung, z. T. mit Mehrfamilienhäusern (u. a. entlang der Friedrichsdorfer Landstraße) als auch aus gewerblich genutzten Gebäuden. Die aktuelle Wärmeversorgung erfolgt weitgehend über Erdgas, wobei die Neubebauung entlang Im Wolfsacker / Sante-David-Straße bereits mittels Wärmestrom (Wärmepumpen) versorgt wird. Vor dem Hintergrund des Meilensteinplans der Stadt Eberbach mit Ziel der Klimaneutralität bis 2035 müssen die fossilen Energieträgeranteile (Erdgas/Öl) künftig durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden.

In einigen Teilbereichen innerhalb des Gebiets liegen erhöhte Wärmelinienindichten vor, die auch künftig eine für ein Wärmenetz geeignete Wärmeabnahme vermuten lassen (u. a. Im Ruhbaum / Güterbahnhofstraße). Inwiefern ein Wärmenetz südlich des Ohrsborges realisiert, bzw. wirtschaftlich abgebildet werden kann, müsste mit tiefergehenden Analysen (Machbarkeitsstudie) geprüft werden. Das Gebiet wird daher im Zuge der Wärmeplanung als **Prüfgebiet** aufgeführt.

Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

5) Eberbach Gewerbegebiet Zentrum

Gebietseinteilung	Prüfgebiet (für eine potenzielle Wärmenetzversorgung)
Energieeinsparpotenzial [bis 2035]	Hoch [~ 33 % Wärmebedarfsreduktion]
Umstellung der Wärmeversorgung	Weitere Analysen notwendig
Gebäudetypen und Nutzungsart	Überwiegende Struktur: Industrie/Gewerbebetriebe & Hallen, MFH, RH Überwiegende Nutzungsart: Gewerbe & Industrie, östlich der Friedrichsdorfer Landstraße Wohnen
Gebäudealter	Überwiegend 1949-1978, südlich z. T. 1919-1948 und 1979-1990
Netzbestand aktuell	Gasnetz: vorhanden Wärmenetz: nicht vorhanden
Wärmebedarfsdichte	hoch
Wärmebedarf Status Quo	16,3 GWh/a



*Die gezeigte Wärmeliniedichte bezieht sich auf den Wärmebedarf im Zieljahr 2035










Übersicht Eignungsgebiete

REGIOPLAN |



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

5) Eberbach Gewerbegebiet Zentrum

Gebietskategorie	Wärmenetzgebiet	Wasserstoffnetzgebiet	Dezentrales Gebiet
Voraussichtliche Wärmegestehungskosten			
Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit			
Kumulierte Treibhausgasemissionen	mittel	hoch	niedrig
Gesamtbewertung der Eignung			

*Bewertung der Eignung
nach WPG:*



Sehr wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich ungeeignet



Sehr wahrscheinlich ungeeignet



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

5) Eberbach Gewerbegebiet Zentrum

Fazit / Zusammenfassung:

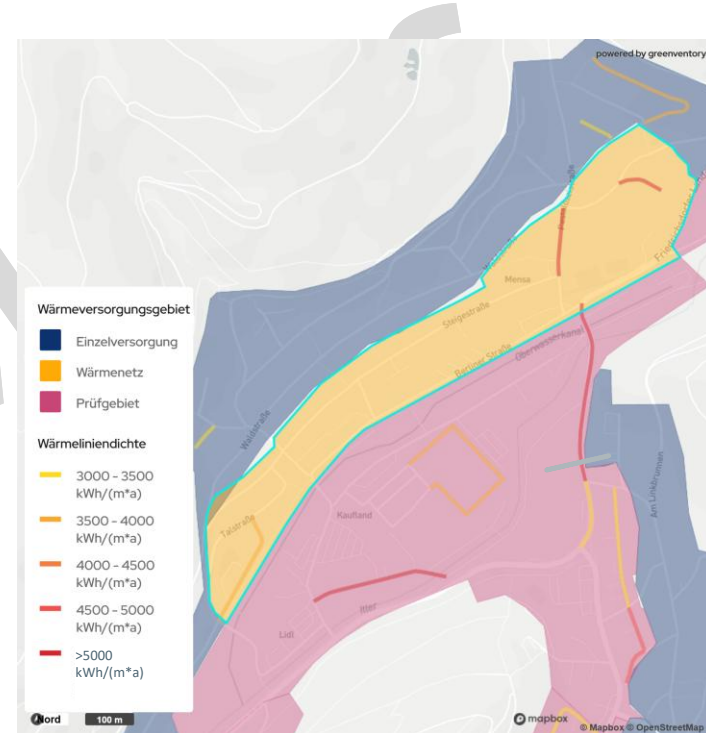
Das Wärmeversorgungsgebiet Eberbach Gewerbegebiet Zentrum umfasst Bereiche nördlich des Ohrsbergs und wird nordwestlich vom Verlauf der Itter begrenzt. Während der Nordwesten des Gebiets durch ansässiges Gewerbe geprägt ist, umfasst der östliche Teil Wohnbebauung (u. a. Mehrfamilienhäuser) entlang der Straße Am Schlüsselacker / der Friedrichsdorfer Landstraße. Der Großteil der Gebäude innerhalb des Gebiets wird mit Erdgas oder Heizöl versorgt. Vor dem Hintergrund des Meilensteinplans der Stadt Eberbach mit Ziel der Klimaneutralität bis 2035 müssen diese fossilen Energieträgeranteile (Erdgas/Öl) künftig durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden. Einzelne Gebäude im Gebiet werden bereits mittels Stromeinsatz mit Wärme versorgt (Wärmepumpen).

Zum Teil liegen hohe Wärmelinienichten vor. Die hohe Wärmeabnahme ist dabei auf gewerbliche Nutzungen sowie die Mehrfamilienhausbebauung zurückzuführen und stellt ein Potenzial für eine potenzielle Wärmenetzlösung dar. Inwiefern ein Wärmenetz nördlich des Ohrsberges für das Gewerbegebiet und die daran angrenzende Wohnbebauung realisiert, bzw. wirtschaftlich abgebildet werden kann, müsste mit tiefergehenden Analysen (Machbarkeitsstudie) geprüft werden. Das Gebiet wird daher im Zuge der Wärmeplanung als **Prüfgebiet** aufgeführt.

Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

6) Eberbach Steige

Gebietseinteilung	Gebiet für die zentrale Versorgung
Energieeinsparpotenzial [bis 2035]	Mittel [~ 23 % Wärmebedarfsreduktion]
Umstellung der Wärmeversorgung	Zieljahr 2035
Gebäudetypen und Nutzungsart,	Überwiegende Struktur: EFH Überwiegende Nutzungsart: Wohnen
Gebäudealter	Überwiegend 1949-1978
Netzbestand aktuell	Gasnetz: vorhanden Wärmenetz: vorhanden
Wärmebedarfsdichte	mittel
Wärmebedarf Status Quo	10,2 GWh/a



*Die gezeigte Wärmeliniedichte bezieht sich auf den Wärmebedarf im Zieljahr 2035










Übersicht Eignungsgebiete

REGIOPLAN |



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

6) Eberbach Steige

Gebietskategorie	Wärmenetzgebiet	Wasserstoffnetzgebiet	Dezentrales Gebiet
Voraussichtliche Wärmegestehungskosten			
Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit			
Kumulierte Treibhausgasemissionen	niedrig	hoch	niedrig
Gesamtbewertung der Eignung			

*Bewertung der Eignung
nach WPG:*



Sehr wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich ungeeignet



Sehr wahrscheinlich ungeeignet



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

6) Eberbach Steige

Fazit / Zusammenfassung:

Das Wärmeversorgungsgebiet Eberbach Steige liegt im Nordwesten der Kernstadt Eberbach, wobei der Osten durch die Itter begrenzt wird und die nordwestliche Gebietsgrenze die Wohnbebauung entlang der Steigestraße / Stettiner Straße bildet. Das Gebiet zeichnet sich durch Wohnnutzung aus, die sowohl Einfamilienhausbebauung, aber zu weiten Teilen auch Mehrfamilienhausbebauung aufweist. Die Wärmeversorgung erfolgt entlang Teilen der Steigestraße / Berliner Straße / Stettiner Straße bereits über ein bestehendes Wärmenetz. Weitere Bereiche, insbesondere im Südwesten des Wärmeversorgungsgebiets werden bislang mit Erdgas oder Heizöl versorgt. Vor dem Hintergrund des Meilensteinplans der Stadt Eberbach mit Ziel der Klimaneutralität bis 2035 müssen diese fossilen Energieträgeranteile (Erdgas/Öl) künftig durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden.

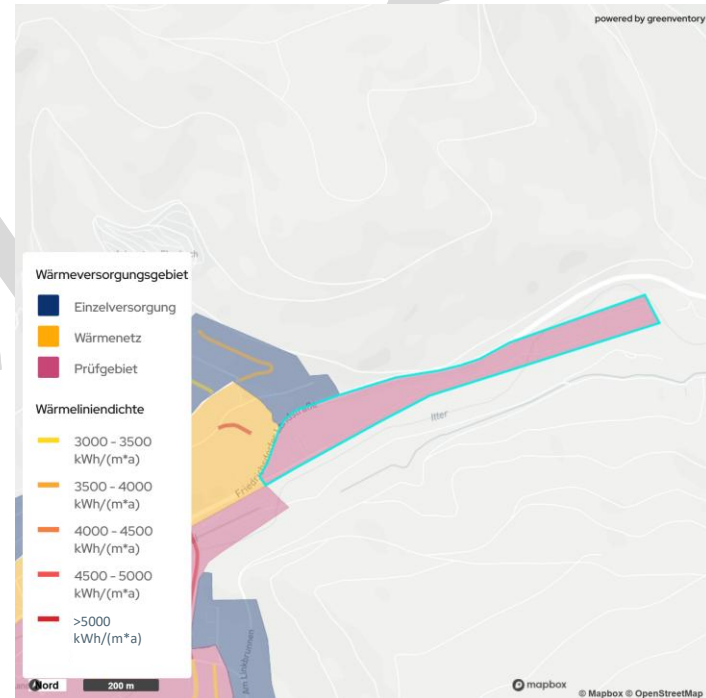
Aus der vorliegenden Mehrfamilienhausbebauung resultiert ein erhöhter Wärmebedarf, der für eine Wärmenetzlösung lukrativ ist. Hinzu kommt die Gemeinschaftsschule Eberbach als Ankerkunde. Die Machbarkeitsprüfung (PN 432 – Programmteil A) im Rahmen des Integrierten Quartierskonzepts Eberbach aus dem Jahr 2024 betrachtete bereits die Möglichkeit einer Netzerweiterung des Wärmenetzes Steige. Sie kommt zu dem Schluss, dass eine Wärmenetzerweiterung Chancen bietet, die Flexibilität des Bestandsnetzes zu sowie die Effizienz zu erhöhen und weitere Gebäude mit umweltfreundlicher Wärme zu versorgen. Eine Erweiterung des Bestandsnetzes wird außerdem seitens der Stadtwerke angestrebt. Das Gebiet wird daher im Zuge der Wärmeplanung als **Wärmenetzgebiet** aufgeführt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Nutzung von dezentralen Versorgungslösungen durch Gebäudeeigentümer:innen in Wärmenetzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.

Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

7) Eberbach Gewerbegebiet Nordost

Gebietseinteilung	Prüfgebiet (für eine potenzielle Wärmenetzversorgung)
Energieeinsparpotenzial [bis 2035]	Gering [~ 12 % Wärmebedarfsreduktion]
Umstellung der Wärmeversorgung	Weitere Analysen notwendig
Gebäudetypen und Nutzungsart	Überwiegende Struktur: Gewerbliche Hallen Überwiegende Nutzungsart: Gewerbe
Gebäudealter	Nicht bekannt
Netzbestand aktuell	Gasnetz: vorhanden Wärmenetz: nicht vorhanden
Wärmebedarfsdichte	mittel
Wärmebedarf Status Quo	2,1 GWh/a



*Die gezeigte Wärmeliniedichte bezieht sich auf den Wärmebedarf im Zieljahr 2035










Übersicht Eignungsgebiete

REGIOPLAN |



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

7) Eberbach Gewerbegebiet Nordost

Gebietskategorie	Wärmenetzgebiet	Wasserstoffnetzgebiet	Dezentrales Gebiet
Voraussichtliche Wärmegestehungskosten			
Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit			
Kumulierte Treibhausgasemissionen	mittel	hoch	niedrig
Gesamtbewertung der Eignung			

Bewertung der Eignung nach WPG:



Sehr wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich ungeeignet



Sehr wahrscheinlich ungeeignet



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

7) Eberbach Gewerbegebiet Nordost

Fazit / Zusammenfassung:

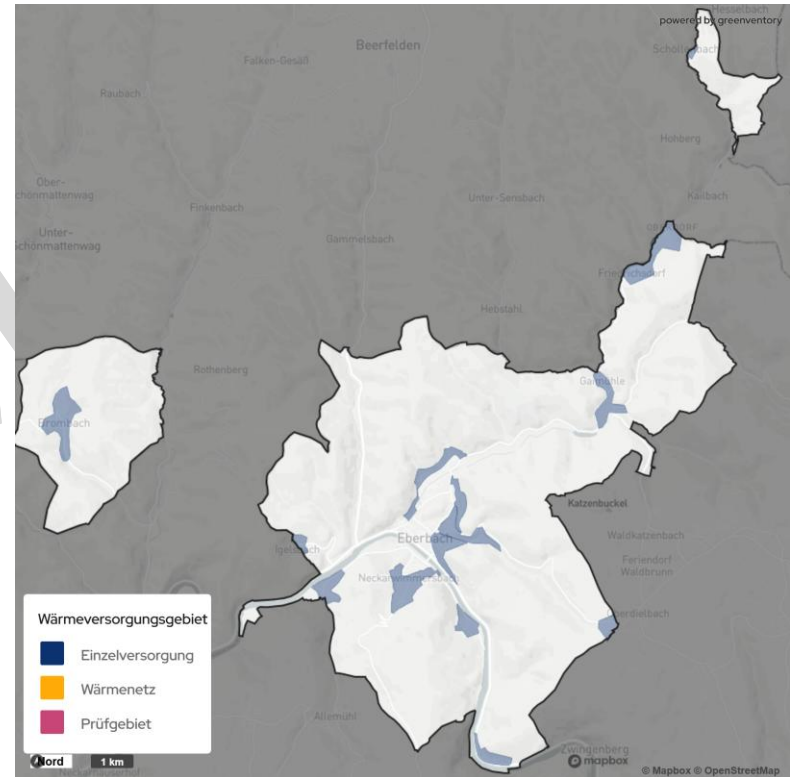
Das Wärmeversorgungsgebiet Eberbach Gewerbegebiet Nordost umfasst Bereiche entlang der Friedrichsdorfer Landstraße bzw. der Itter am Ortsausgang. Im Gebiet liegt eine gewerbliche Nutzung vor. Der Großteil der Gebäude innerhalb des Gebiets wird im Status Quo mit Erdgas versorgt. Vor dem Hintergrund des Meilensteinplans der Stadt Eberbach mit Ziel der Klimaneutralität bis 2035 muss dieser fossile Energieträgeranteile künftig durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden.

Durch gewerbliche Nutzungen können erhöhte Wärmebedarfe entstehen. Zudem liegt eine räumliche Nähe zum bestehenden Wärmenetz Steige vor. Inwiefern ein Wärmenetz, bzw. eine Wärmenetzerweiterung für das Gewerbegebiet realisiert, bzw. wirtschaftlich abgebildet werden kann, müsste mit tiefergehenden Analysen (Machbarkeitsstudie) geprüft werden. Das Gebiet wird daher im Zuge der Wärmeplanung als **Prüfgebiet** aufgeführt.

Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete










8) Dezentrale Gebiete

Gebietseinteilung	Gebiet für die dezentrale Wärmenetzversorgung
Energieeinsparpotenzial [bis 2035]	Gering [~ 12 % Wärmebedarfsreduktion]
Umstellung der Wärmeversorgung	Fortlaufend Zieljahr 2035
Gebäudetypen und Nutzungsart	Überwiegende Struktur: EFH Überwiegende Nutzungsart: Wohnen
Gebäudealter	Ortsteilkerne z. T. vor 1919, überwiegend 1949-1978, einzelne Gebietsentwicklungen in den 1970er und 1990er Jahren, z. B. in Lindach
Netzbestand aktuell	Gasnetz: in Brombach, Igelsbach Lindach, Gaimühle / Antonslust, Friedrichsdorf, Schöllnbach nicht vorhanden. Vorhanden in Pleutersbach, Neckarwimmersbach, Rockenau Wärmenetz: nicht vorhanden
Wärmebedarfsdichte	Überwiegend gering, Ausnahme bilden vereinzelte, verdichtete Wohnbereiche (z. B. in Pleutersbach und dem Süden von Neckarwimmersbach)



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

8) Dezentrale Gebiete

Gebietskategorie	Wärmenetzgebiet	Wasserstoffnetzgebiet	Dezentrales Gebiet
Voraussichtliche Wärmegestehungskosten			
Realisierungsrisiko und Versorgungssicherheit			
Kumulierte Treibhausgasemissionen	mittel	hoch	niedrig
Gesamtbewertung der Eignung			

Bewertung der Eignung nach WPG:



Sehr wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich geeignet



Wahrscheinlich ungeeignet



Sehr wahrscheinlich ungeeignet



Detailbetrachtung Wärmeversorgungsgebiete

8) Dezentrale Gebiete

Fazit / Zusammenfassung:

Gebiete, die im Zuge der Wärmeplanung nicht als Wärmenetzgebiete oder Prüfgebiete gekennzeichnet werden, eignen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine **dezentrale Wärmeversorgung**. Hier liegen überwiegend niedrige Wärmebedarfsdichten vor und die Dichte an potenziellen Ankerkunden ist gering.

Für die dezentrale Versorgung sind folgende Energieträger bzw. Technologien geeignet:

- Luftwärmepumpen (Umweltwärme + Strom)
- Erdwärmesonden / Erdwärmekollektoren (Erdwärme + Strom)
- Biomassekessel (z. B. Pelletheizungen)
- Solarthermie (auf Dachflächen, meist nur als Ergänzung zu den oben genannten Energiequellen genutzt)
- Photovoltaik zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs

Das Handlungskonzept verweist auf mögliche Förderungen zur Umsetzung der Wärmewende in dezentralen Gebieten.

Maßnahmenkatalog Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Stand: 10/2025 (1. Version der kommunalen Wärmeplanung)

Maßnahmenkatalog Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Der Maßnahmenkatalog der kommunalen Wärmeplanung ist zum aktuellen Stand noch ein **Entwurf potenzieller Maßnahmen**, mit denen die Stadt Eberbach ihre Zielsetzung in Bezug auf die Wärmewende erreichen kann.

Diese Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der Kommunalverwaltung erarbeitet und müssen noch von der Politik verbindlich beschlossen werden.

Maßnahmenkatalog Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Strategiefeld A:
Potenzialerschließung und
Ausbau Erneuerbarer Energien

Strategiefeld B:
Netzausbau und -transformation

Strategiefeld C:
Sanierung/Modernisierung/
Effizienzsteigerung in Industrie, Gewerbe und
öffentlichen Gebäuden

Strategiefeld D:
Kommunikation / Verbraucherverhalten

Strategiefeld E:
Strategische Entwicklung

Strategiefeld F:
Heizungsumstellung und Transformation in
Gebäuden

Maßnahmenkatalog

Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Nr.	Maßnahmentitel	Priorität	Start	Abschluss
A Potenzialerschließung und Ausbau Erneuerbarer Energien				
A.1	Prüfung des Ausbaus von PV-Freiflächen-Anlagen	C	bereits laufend	2026
A.2	Prüfung der Erschließung des Flusswasserwärmepotenzials	A	2026	2027
A.3	Umsetzung Windkraftausbau	B	bereits laufend	2032
B Netzausbau und -transformation				
B.1	Transformationsplan Wärmenetz Steige	A	2026	2027
B.2	Machbarkeitsstudie Kernstadt	A	2026	2027
B.3	Machbarkeitsprüfungen Prüfgebiete	B	2026	2027
B.4	Prüfung Wärmenetzverbund	A	2026	2027
B.5	Prüfung von Beteiligungsmodellen für Investitionen in Wärmenetze	B	2026	2027
B.6	Erstellung eines Gasnetztransformationsplans	A	2026	2028
C Sanierung/Modernisierung/Effizienzsteigerung in Industrie, Gewerbe und öffentlichen Gebäuden				
C.1	Klimaneutraler kommunaler Gebäudebestand	A	bereits laufend	2035
C.2	Runder Tisch Gewerbe & Industrie	B	2026	fortlaufend
D Kommunikation / Verbraucherverhalten				
D.1	Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung zur Umsetzung	A	2026	fortlaufend
D.2	Fortführung Beratung und Informationsangebote für Private Haushalte zu Sanierung und Energiewende	C	bereits laufend	fortlaufend
D.3	"Bürger für Bürger" - Beispielprojekte	C	2027	fortlaufend
D.4	Energieberatungstage mit lokalen Handwerksbetrieben	B	2027	fortlaufend
D.5	Online Wärmeportal für Bürgerinnen und Bürger	B	2026	fortlaufend
E Strategische Entwicklung				
E.1	Aufbau handlungsfähiger Strukturen in der Verwaltung zur Umsetzung der Wärmewende	A	2026	2026
E.2	Klimaschutz/Wärmewende in der Bauleitplanung	B	2027	2027
E.3	Fachkräftestrategie entwickeln	B	2026	fortlaufend
E.4	Wärmewende interkommunal	C	2027	fortlaufend
F Heizungsumstellung und Transformation in Gebäuden				
F.1	Bündelungsaktionen für Photovoltaik- und Wärmepumpenausbau in dezentralen Gebieten	A	2026	2027
F.2	Unterstützungsangebote Gebäudenetze	A	2026	fortlaufend

Maßnahmenkatalog

Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Strategiefeld A: Potenzialerschließung und Ausbau Erneuerbarer Energien

Hinweis: Nicht alle Maßnahmen können ausschließlich einem Strategiefeld zugeordnet werden. Der Übersichtlichkeit ist jeder Maßnahme jedoch nur ein Strategiefeld zugeordnet.

Strategiefeld	Potenzialerschließung und Ausbau Erneuerbarer Energien
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: 2028

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Die Stadt Eberbach hat bereits neun Standorte als Vorranggebiete für die Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen auf Eberbacher Gemarkung identifiziert. Diese wurden durch den Regionalverband in einer Stellungnahme vom 12.05.2025 aufgrund des Vorhandenseins eines Landschaftsschutzgebietes abgelehnt. Am 17.07.2025 wurde im Gemeinderat eine erneute Prüfung beschlossen.</p> <p>Kommt die erneute Prüfung zu einem positiven Ergebnis, sind neben der rechtlichen Zulässigkeit auch die technische Eignung (z. B. Netzanbindung, Verschattung) sowie ökologische Belange (z. B. Bodenversiegelung, Artenvielfalt) und soziale und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Ziel ist es, robuste Kriterien zu definieren, die eine transparente, faire und nachhaltige Flächenentwicklung ermöglichen. Parallel dazu ist die Entwicklung eines geeigneten Betreibermodells essenziell. Die Entscheidung für ein Modell hängt u. a. von den finanziellen und personellen Ressourcen, dem gewünschten Einflussgrad sowie von der politischen Zielsetzung (z. B. lokale Wertschöpfung) ab.</p>
Ziel und Auswirkung	<p>Ziel ist die Entwicklung bzw. Förderung der lokalen erneuerbaren Stromerzeugung zur Versorgung u.a. von strombasierten Wärmetechnologien (z. B. Wärmepumpen).</p>

Details

Umsetzungsschritte & Meilensteine	<ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Prüfung• Prüfung weiterer relevanter Kriterien• Perspektivisch Wahl eines Betreibermodells und Umsetzung
Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind	Kostenträger: Kommune (ggf. Projektierer) Kostenschätzung: Abhängig von Betreibermodell
Einfluss der Kommune	Versorgen
Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen	Kommune, Stadtwerke, Stromnetzbetreiber, ggf. Investor/Projektierer
Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen	Ggf. E4

Prüfung der Erschließung des Flusswasserwärmepotenzials

A.2

Strategiefeld	Potenzialerschließung und Ausbau Erneuerbarer Energien
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: 2027

Allgemeine Informationen

Beschreibung	Flusswasserwärme stellt eine mögliche Wärmequelle für Wärmenetze auf der Gemarkung Eberbachs dar. Neben der systemischen Betrachtung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ist die konkrete Umsetzbarkeit einer Flusswasserwärmepumpe zu prüfen.
Ziel und Auswirkung	Ziel ist zu prüfen, inwiefern eine Flusswasserwärmepumpe in Eberbach realisiert werden kann, um damit ein klimaneutrales Wärmenetz zu versorgen.

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung von Messwerten (Temperatur, Durchflussgeschwindigkeit) • Prüfung möglicher Standorte • Prüfung möglicher Umweltauswirkungen (z. B. Gewässerschutz, Fischschutz, Schallemissionen) • Prüfung von Gesetzen und Verordnungen zum Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Baurecht und Auflagen hinsichtlich der Nutzung von Kältemitteln • Integration der Ergebnisse in Untersuchungen zu Wärmenetzen
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalaufwand • Kosten für Gutachten o.ä.
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Versorgen</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune, Stadtwerke</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>Machbarkeitsstudien und -prüfungen Wärmenetze bzw. Transformationsplan</p>

Strategiefeld	Potenzialerschließung und Ausbau Erneuerbarer Energien
Priorität (A-C)	B
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: bereits laufend Abschluss: 2032

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>In Eberbach soll der Windpark Herbert errichtet werden, um klimaneutralen Strom zu erzeugen. Dieser kann für die Wärmezeugung beispielsweise mittels Wärmepumpen genutzt werden.</p> <p>Ein Projektierungsunternehmen soll konkretere Prüfungen durchführen und das Vorhaben voranbringen.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erzeugung von treibhausgasneutralem Strom• Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch

Details

Umsetzungsschritte & Meilensteine	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung detaillierter Kartierungen, Gutachten und Prüfungen• Einholen von Genehmigungen• Teilnahme an Ausschreibung der Bundesnetzagentur• Umsetzung der Windkraftanlagen
Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind	Werden derzeit durch Projektierer (JUWI GmbH) ermittelt
Einfluss der Kommune	Versorgen
Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen	Kommunalverwaltung, Projektierer
Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen	keine

Maßnahmenkatalog

Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Strategiefeld B: Netzausbau und -transformation

Hinweis: Nicht alle Maßnahmen können ausschließlich einem Strategiefeld zugeordnet werden. Der Übersichtlichkeit ist jeder Maßnahme jedoch nur ein Strategiefeld zugeordnet.

Transformationsplan Wärmenetz Steige

B.1

Strategiefeld	Netzausbau und -transformation
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: 2027

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Wärmenetzbetreiber müssen ihre bestehenden Netze dekarbonisieren. Die BEW-Förderung des Bundes setzt Anreize und verfolgt dabei einen systemischen Ansatz, der das Wärmenetz als Ganzes in den Blick nimmt und darauf zielt, die zeitaufwändige Umstellung bestehender Netze auf erneuerbare Energien und Abwärme zuverlässig zu unterstützen. So können beispielsweise Kommunen oder Unternehmen Zuschüsse erhalten, wenn diese bestehende Wärmenetze auf erneuerbare Energien und Abwärme umrüsten.</p> <p>Aktuell wird die Wärmeerzeugung des Wärmenetzes Steige unter anderem durch den Einsatz von fossilen Energieträgern in Form von Erdgas gedeckt. Der Einsatz dieser fossilen Energieträger muss spätestens bis 2040 nach Landesgesetz BW auf null gesenkt werden, wodurch ein spezifischer Transformationsplan für das Wärmenetz erstellt werden muss. Durch das Ziel des Meilensteinplans 2035 der Stadt Eberbach ist der Prozess entsprechend vorzuziehen. Neben der Umstellung von teilweiser fossiler auf vollständige erneuerbare Wärmeerzeugung ist eine Erweiterung des Wärmenetzes zu betrachten.</p>
Ziel und Auswirkung	<p>Durch den Transformationsplan werden die gesetzlichen Anforderungen nach § 32 WPG zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplänen erstellt. Des Weiteren ist dieser wesentlich, um einen Pfad aufzuzeigen, wie eine vollständige klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2035 ermöglicht wird und einen Ausbau des Wärmenetzes konkret zu planen.</p>

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsstellung Förderung BAFA (BEW) • Angebotseinholung und Angebotsvergleich, Vergabe nach Förderzusage • Alternativ eigene Durchführung durch Stadtwerke • Transformationsplanerstellung, ggf. mit Beteiligungsprozess
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Stadtwerke unter Nutzung BEW-Förderung (50%-Förderung) Kostenschätzung: Kosten für Transformationsplan bei < 100.000 €</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Koordination mit Stadtwerken, politische Unterstützung, Wissenstransfer</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Stadtwerke, ggf. Planungsbüro</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>Maßnahme B.5, B.6, B.7</p>

Machbarkeitsstudie Kernstadt

B.2

Strategiefeld	Netzausbau und -transformation
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss Machbarkeitsstudie: 2027

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Ziel der Studie ist es, die technische, wirtschaftliche und ökologische Umsetzbarkeit des Wärmenetzes Kernstadt systematisch zu prüfen. Im Fokus stehen dabei die Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs im Versorgungsgebiet, die Identifikation erneuerbarer und unvermeidbarer Wärmequellen sowie die Bewertung möglicher Netzstrukturen und Erzeugungskonzepte. Die aktuelle BEW-Förderung ermöglicht einen Zuschuss in Höhe von 50 %.</p> <p>Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie dienen als belastbare Entscheidungsgrundlage für die weitere Projektentwicklung und sind Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln in den BEW-Modulen 2 (Transformationsplan) oder 3 (Investitionszuschuss für Neubau).</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Belastbare Entscheidungsgrundlage für weiter Projektentwicklung• Ausgangsbasis für weiterführende BEW-Fördermittel

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsstellung Förderung BAFA (BEW) • Angebotseinholung und Angebotsvergleich • Vergabe nach Förderzusage und Projekteinstieg • Erstellung Machbarkeitsstudie inkl. Beteiligungsprozess
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Kommune unter Nutzung BEW-Förderung (50%-Förderung) Kostenschätzung: Kosten für Machbarkeitsstudie bei < 100.000 €</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Versorgen</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune, Stadtwerke, Akteure vor Ort</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung von Akteuren und Bürgerschaft • Maßnahmen B.4 und B.5

Machbarkeitsprüfungen Prüfgebiete

B.3

Strategiefeld	Netzausbau und -transformation
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss:2027

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>In Rahmen von Machbarkeitsprüfungen, können ersten konkretere Untersuchungen für im Rahmen der Wärmeplanung ausgewiesene Prüfgebiete durchgeführt werden. Diese können bei positiven Ergebnissen dann auch als Grundlage für eine Projektskizze für einen BEW-Fördermittelantrag für eine tiefergehende Machbarkeitsstudie genutzt werden.</p> <p>In Eberbach gibt es bereits ein Tool zur Abfrage des Wärmenetzinteresses. Eigentümerinnen und Eigentümer in den Prüfgebieten können nochmal explizit darauf hingewiesen werden, um einen bessern Einblick in das Interesse der potenziellen Kunden zu erhalten.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidungsgrundlage, ob eine vertiefende Machbarkeitsstudie durchgeführt werden soll• Ggf. Ausgangsbasis für Projektskizze für Fördermittelantrag für BEW-Machbarkeitsstudie.

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung einer Machbarkeitsprüfung für jedes Prüfgebiet, ggf. gemeinsame Prüfung, s. Maßnahme B.5 • Durchführung der Machbarkeitsprüfung • Interessenabfrage • Politische Bewertung der Ergebnisse und Planung des weiteren Vorgehens
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Ca. 5 – 10 Tsd. € je Machbarkeitsprüfung</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Versorgen</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune, Dienstleister</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>B.2, B.4, B.5</p>

Strategiefeld	Netzausbau und -transformation
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: 2027

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>In Eberbach gibt es bereits ein Wärmenetz. Im Rahmen der Wärmeplanung wurden weitere Gebiete als potenzielle Wärmenetz- bzw. Prüfgebiete identifiziert, welche teils in räumlicher Nähe zueinander liegen. Im Rahmen der Prüfung eines Wärmenetzverbundes kann untersucht werden, ob ein Zusammenschluss zu einem großen Wärmenetz vorteilhaft sein kann, um beispielsweise Potenziale, welche mit einem höheren Erschließungsaufwand einhergehen, wie Flusswasserwärme, effizient zu nutzen. Des Weiteren können sich Vorteile in der Betriebsführung und bei administrativen Themen ergeben. Die Vorteile gilt es quantitativ gegenüber möglichen Nachteilen abzuwägen.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> Planung effizienter Wärmenetze

Details

Umsetzungsschritte & Meilensteine	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Möglichkeit der Integration in geförderte Studien• Auswahl der zu untersuchenden Gebiete• Ggf. Einbindung zusätzlicher Partner• Durchführung der Wärmenetzverbund-Untersuchung
Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind	In Abhängigkeit des gewählten Umfangs
Einfluss der Kommune	Versorgen
Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen	Kommune, Stadtwerke
Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen	B.1, B.2, B.3, B.5

Strategiefeld	Netzausbau und -transformation
Priorität (A-C)	B
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: 2027

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Für Wärmenetze ist ein geeignetes Investitions- und Betreibermodell zu finden. Da die Stadtwerke Eberbach bereits ein Wärmenetz betreiben, können sie hierbei eine zentrale Rolle einnehmen. Es können aber auch weitere Optionen in Frage kommen, wie beispielsweise die Gründung einer Bürgergenossenschaft, welche die lokale Beteiligung und Akzeptanz fördern kann oder eine Kombination verschiedener Ansätze. Durch die sorgfältige Auswahl des passenden Investitions- und Betreibermodells kann sichergestellt werden, dass das Wärmenetz nachhaltig wirtschaftlich tragfähig ist.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Umsetzung von Wärmenetzen

Details

Umsetzungsschritte & Meilensteine	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung und Bewertung möglicher Betreiber- und Investorenmodelle• Ggf. Einbindung Beratung• Führen von Gesprächen mit Banken und möglichen weiteren Partnern• Erarbeitung einer konkreten Umsetzungslösungen
Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind	Interner Personalaufwand, ggf. weitere Kosten, wenn Kommune sich an Finanzierung beteiligt
Einfluss der Kommune	Koordinieren, ggf. finanzieren
Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen	Kommune, Stadtwerke, Banken sowie ggf. Beratung oder weitere Akteure
Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen	Machbarkeitsstudien und Transformationsplan

Erstellung eines Gasnetztransformationsplans

B.6

Strategiefeld	Netzausbau und -transformation
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss:2028

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>In Eberbach wird derzeit ein wesentlicher Teil des Wärmebedarfs mit Erdgas gedeckt. Um das Zieljahr der Klimaneutralität 2035 zu erreichen, kann mit der Erstellung eines Gasnetztransformationsplans die Perspektive des Gasnetzes erarbeitet werden.</p>
Ziel und Auswirkung	<p>Ziel ist es, das Gasnetz so zu transformieren, dass eine klimaneutrale Wärmeversorgung 2035 in Eberbach möglich ist und dabei die Belange der Bürgerschaft und der Unternehmen zu berücksichtigen.</p>

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Netztechnische Analyse und Bewertung • Definition von Zielzustand und Zeithorizonten • Entwicklung eines technischen und wirtschaftlichen Transformationspfads • Einbindung relevanter Akteure
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Stadtwerke Eberbach Kostenschätzung: Kosten für Transformationsplan bei < 100.000 €</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Koordination mit Stadtwerken, politische Unterstützung</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Stadtwerke, ggf. Fachplaner</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>Maßnahmen zu Wärmenetzen</p>

Maßnahmenkatalog

Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Strategiefeld C:
Sanierung/Modernisierung/
Effizienzsteigerung/Heizungsumstellung in
Industrie, Gewerbe und öffentlichen
Gebäuden

Hinweis: Nicht alle Maßnahmen können ausschließlich einem Strategiefeld zugeordnet werden. Der Übersichtlichkeit ist jeder Maßnahme jedoch nur ein Strategiefeld zugeordnet.

Klimaneutraler kommunaler Gebäudebestand

C.1

Strategiefeld	Sanierung/Modernisierung/ Effizienzsteigerung/Heizungsumstellung in Industrie, Gewerbe und öffentlichen Gebäuden
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: laufend Abschluss: 2035

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Die Klimaneutralität der kommunalen Liegenschaften zu erreichen ist ein Baustein des Ziels der Erreichung der Klimaneutralität bis 2035 in Eberbach. Nach Angaben der KEA BW lässt sich allein durch ein gutes Energiemanagement der Energieverbrauch in kommunalen Liegenschaften um bis zu 10-20 % senken, was ohne Umsetzung von investiven Maßnahmen möglich ist. Bspw. bekommen kommunale Mitarbeitende in Baden-Württemberg, die für den Energieverbrauch in den Liegenschaften zuständig sind, die Möglichkeit sich zum kommunalen Energiemanager weiterzubilden. Eine Schulung von weiteren kommunalen Mitarbeitenden (z. B. Hausmeister) sollte vorangetrieben werden und somit eine breite Basis zu Erreichung der Klimaneutralität im kommunalen Gebäudebestand zu schaffen. Des weiteren gilt es den Umstieg von einer fossilen auf erneuerbare Wärmeherzeugung zu forcieren.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Im Hinblick auf die Wärmewende wird der Austausch aller bestehenden fossilen Wärmeherzeugungsanlagen durch regenerative Anlagen bis spätestens 2035 in kommunalen Gebäuden auf den Weg gebracht.• Durch die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen wird der Wärmebedarf gesenkt.

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer geförderten Personalstelle • Einführung einer Energiemanagementsoftware (2026) • Bewertung der Liegenschaften • Tausch der Heizungsanlage
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 250 Tsd. für Personal, ggf. Förderungen möglich • Kosten für die Umsetzung in Abhängigkeit der gewählten Technologien
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Agieren</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Energiemanager</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>keine</p>

Strategiefeld	Sanierung/Modernisierung/ Effizienzsteigerung/Heizungsumstellung in Industrie, Gewerbe und öffentlichen Gebäuden
Priorität (A-C)	B
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: fortlaufend, nach Bedarf

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>In diesem Format kommen Unternehmen, Fachexperten, und Kommunalvertreter zusammen, um sich gezielt über Herausforderungen, Bedürfnisse und Lösungsansätze rund um die Wärmeversorgung in Gewerbe und Industriebetrieben auszutauschen.</p> <p>Gerade Gewerbe- und Industrieunternehmen haben häufig einen hohen und spezifischen Wärmebedarf, der in Zukunft aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden muss. Der „Runde Tisch“ schafft Transparenz, fördert den Dialog und ermöglicht es, Synergien zu erkennen – etwa bei der Nutzung von Abwärme, der Gebäudeautomation oder übergeordnet der Entwicklung standortbezogener Transformationsstrategien.</p> <p>Gleichzeitig stärkt er das Vertrauen zwischen öffentlichen und privaten Akteuren und schafft Planungssicherheit. So kann er zu einem zentralen Instrument für eine wirtschaftlich tragfähige und klimafreundliche Wärmeversorgung werden.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation und Nutzung von Abwärmepotenzialen • Ggf. Förderung gemeinsamer Investitionen in klimafreundliche Technologien • Verbesserung der Datenlage durch direkte Unternehmensbeteiligung • Stärkung der Akzeptanz und des lokalen Engagements für die Wärmewende • Vertrauen schaffen zwischen öffentlich und privaten Akteuren

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsanalyse und Zielklärung • Identifikation und Ansprache relevanter Akteure, prüfen von Interesse • Organisation und Moderation eines Pilot-Termins • Dokumentation und Verstetigung
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Kommune Kostenschätzung: Hauptsächlich Personalkosten; sonstige Kosten < 10.000 €</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Motivieren</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune, IHK, Wirtschaftsförderung, Fachexperten, lokale Gewerbe- und Industriebetriebe</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>keine</p>

Maßnahmenkatalog

Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Strategiefeld D: Kommunikation / Verbraucherverhalten

Hinweis: Nicht alle Maßnahmen können ausschließlich einem Strategiefeld zugeordnet werden. Der Übersichtlichkeit ist jeder Maßnahme jedoch nur ein Strategiefeld zugeordnet.

Strategiefeld	Kommunikation / Verbraucherverhalten
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: fortlaufend

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind die fortlaufende Information und Beteiligung der Bürgerschaft sowie weiterer kommunaler Stakeholder zur Bewusstseinsbildung und Akzeptanzsteigerung bei der Umsetzung der Wärmeplanung.</p> <p>Bei der Entwicklung von Wärmenetzen, aber auch dort, wo perspektivisch keine Wärmenetze entstehen werden, müssen Anwohnende und Bürgerschaft frühzeitig informiert und eingebunden werden. Die Beteiligung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung ist hierbei als Auftakt für weitere Formate und eine dauerhafte Öffentlichkeitsarbeit zur Wärmewende zu sehen.</p> <p>Damit Informationen und Wissen vermittelt werden können, ist eine gute Kommunikation nach außen wichtig, wie z. B. über eine eigene Homepage, die Bespielung von Social-Media-Kanälen oder Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist über die gesamte Projektlaufzeit erforderlich, um (Zwischen-)Ergebnisse der Wärmewende der breiten Öffentlichkeit in digitaler und analoger Form zu präsentieren. Für den Austausch unter den Beteiligten können Klima-Stammtische, DIY-Workshops oder eine Wärmewende-AG dienen.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Dauerhafte Beteiligung und Informationsweitergabe an Bürgerschaft und die Öffentlichkeit sicherstellen• Förderung des Dialogs• Sichtbarmachen von Fortschritten und Erfolgen

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie für die relevanten Akteursgruppen • Aufbau Homepage und Auftritte auf Social-Media-Kanälen • Durchführung von Infokampagnen und -veranstaltungen zu Ergebnissen sowie anstehenden Prozessen und Maßnahmen • Initiierung / Verstetigung von Austauschformaten (Wärmewende-AG, Klima-Stammtisch etc.)
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Kommune Kostenschätzung: Personalkosten Verwaltung, ggf. Beauftragung externer Dienstleister</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Motivieren, informieren</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune, Bürgerschaft</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>Übergeordnete Maßnahme zur Umsetzung der kommunalen Wärmewende / Wärmeplanung</p>

Fortführung Beratung und Informationsangebote für Private Haushalte zu Sanierung und Energiewende

D.2

Strategiefeld	Kommunikation / Verbraucherverhalten
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: bereits laufend Abschluss: fortlaufende Maßnahme

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Eberbach bietet bereits ein Beratungsangebot für private Haushalte rund um Energieeffizienz und Sanierung an. Dazu gehören eine kostenlose Energieberatung, ein PV-Konfigurator sowie verschiedene Veranstaltungen rund um das Thema Sanierung und Energiewende. Diese Angebote sollen fortgeführt werden, um auch weiterhin die Bürgerschaft bei der Wärmewende zu informieren und zu unterstützen.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der energetischen Sanierung privater Haushalte• Übersetzung der Hinweise aus der kommunalen Wärmeplanung für Privateigentümer• Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümerschaft• Sicherstellung neutraler Informationsweitergabe• Aufzeigen individueller Lösungen abhängig vom Zustand der Immobilie und ihrer Heizungsanlage

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Intensives Bewerben des Angebots auf der Homepage und in der Presse • Ggf. weitere Veranstaltung zum Thema der Energie- und Sanierungsberatung, um Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken • Regelmäßige Prüfung auf Anpassungsbedarfs des Angebots • Prüfung neuer Formate zur Erweiterung des Angebots bzw. zur Erreichung neuer Zielgruppen • Fortlaufendes Monitoring der Maßnahme
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Kommune Kostenschätzung: gering, < 20.000 €</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Motivieren</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune, Bürgerschaft, Energieberatung, ggf. Stadtwerke oder externe Partner</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>Weitere Maßnahmen im Strategiefeld D „Kommunikation/Verbraucherverhalten“</p>

"Bürger für Bürger" - Beispielprojekte

D.3

Strategiefeld	Kommunikation / Verbraucherverhalten
Priorität (A-C)	B
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2027 Abschluss: fortlaufend

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>„Bürger für Bürger“-Projekte können eine zentrale Rolle dabei spielen, die Wärmewende in einer Kommune voranzubringen.</p> <p>In solchen Initiativen tauschen sich engagierte Bürgerinnen und Bürger untereinander über ihre Erfahrungen mit energetischer Sanierung, Heizungstausch oder dem Einsatz erneuerbarer Energien aus. Dieser direkte Austausch auf Augenhöhe schafft Vertrauen, senkt Hemmschwellen und motiviert andere, selbst aktiv zu werden.</p> <p>Der große Vorteil liegt darin, dass Menschen oft eher auf die Erfahrungen von Nachbarn oder Bekannten hören als auf abstrakte Informationen von Behörden oder Fachleuten. Wenn Bürger miteinander kommunizieren, entstehen praxisnahe Tipps, gegenseitige Unterstützung und ein Gemeinschaftsgefühl, das die Wärmewende zu einem gemeinsamen Projekt macht – nicht nur zu einer technischen oder politischen Aufgabe.</p> <p>Die Kommune übernimmt dabei eine motivierende, moderierende Rolle und organisiert zunächst die Treffen und führt ggf. Baustellenbegehungen durch. Hierzu bedarf engagierter Vorreiter aus Eberbach, die ihr Wissen teilen und anderen praktische Tipps und Lösungen zeigen wollen.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Vertrauensaufbau durch persönliche Erfahrungen• Stärkung der Eigeninitiative• Abbau von Informationsbarrieren• Förderung des Gemeinschaftsgefühls• Niedrigschwelliger Zugang zu Wissen und Bekanntwerden von konkreten Praxisbeispielen („Wie hat das eigentlich mein Nachbar gemacht?“)

Details

Umsetzungsschritte & Meilensteine	<ul style="list-style-type: none">• Verwaltungsinterner Kick-Off zu Unterstützung der Bürgerschaft• Organisation eines Pilot-Treffens, um Mitstreitende aus der Bürgerschaft zu gewinnen und das Interesse am Austausch zu prüfen• Organisation regelmäßiger Termine/Treffen (inkl. Moderation)• Vernetzung zwischen den Teilnehmenden sicherstellen
Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind	Kostenträger: Kommune Kostenschätzung: hauptsächlich Personalkosten
Einfluss der Kommune	Motivieren
Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen	Kommune, Bürgerschaft
Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen	Insbesondere D.1

Strategiefeld	Kommunikation / Verbraucherverhalten
Priorität (A-C)	B
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2027 Abschluss: fortlaufend

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Unterstützung der lokalen Wärmewende durch das Zusammenbringen und einem direkten Austausch zwischen Bürgerschaft und lokalen Handwerksbetrieben für Heizungswechsel und Sanierung. Durch das lokale Format, können die Akteure zusammengebracht werden, ein einfacher Zugang geschaffen werden und die lokale Wertschöpfung vor Ort vorangetrieben werden.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Umsetzung der Wärmewende durch Abbau von Hemmnissen • Unterstützung der lokalen Wertschöpfung

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anfrage bei lokalen Unternehmen • Planung und Organisation • Bewerbung und Durchführung der Veranstaltung • Ggf. Initiierung eines regelmäßigen Formats
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Interne Personalkosten, Kosten Veranstaltungsdurchführung und Bewerbung</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Motivieren, informieren</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune, lokale Handwerks- und Energiebetriebe, Energieberatung, Stadtwerke</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>Weitere Maßnahmen im Strategiefeld D „Kommunikation/Verbraucherverhalten“</p>

Strategiefeld	Kommunikation / Verbraucherverhalten
Priorität (A-C)	B
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: fortlaufend

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Durch ein Online-Wärmeportal können, die Bürgerinnen und Bürger Eberbachs über (Beteiligungs-)Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen zur Wärmewende informiert werden. Des Weiteren kann durch eine Integration einer Community eine Möglichkeit für den Austausch geschaffen werden sowie Umfragen integriert werden, beispielsweise zum Wärmenetzinteresse.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Informationsmöglichkeiten für Bürgerschaft zur Wärmewende • Zeigen von Fortschritten bei der Wärmewende • Austauschmöglichkeiten innerhalb der Bürgerschaft

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines individuellen Konzeptes für ein Online Wärmeportal für Eberbach • Entwicklung bzw. Ausschreibung für die technische Umsetzung des Portals • Pilotierung des Wärmeportals • Bewerbung des Wärmeportals
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenschätzung: Personalkosten, Kosten für Plattform in Abhängigkeit der gewählten Lösung bzw. des gewählten Anbieters</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Informieren, motivieren, vernetzen</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>Insbesondere Maßnahmen aus den Strategiefeldern D und F, teilweise Maßnahmen aus dem Strategiefeld B</p>

Maßnahmenkatalog

Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Strategiefeld E: Strategische Entwicklung

Hinweis: Nicht alle Maßnahmen können ausschließlich einem Strategiefeld zugeordnet werden. Der Übersichtlichkeit ist jeder Maßnahme jedoch nur ein Strategiefeld zugeordnet.

Aufbau handlungsfähiger Strukturen in der Verwaltung zur Umsetzung der Wärmewende

E.1

Strategiefeld:	Strategische Entwicklung
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: 2026

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Die Maßnahme zielt darauf ab, innerhalb der kommunalen Verwaltung die organisatorischen, personellen und fachlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Wärmewende effektiv und zielgerichtet umzusetzen.</p> <p>Eine erfolgreiche kommunale Wärmeplanung erfordert nicht nur strategische Konzepte, sondern auch eine Verwaltungsstruktur, die in der Lage ist, Maßnahmen zu koordinieren, Fördermittel zu akquirieren, Genehmigungsprozesse zu begleiten und die Zusammenarbeit mit externen Akteuren wie Energieversorgern, Wohnungswirtschaft und Bürgerschaft zu gestalten.</p> <p>Dazu gehört auch die Schaffung klarer Zuständigkeiten und effizienter Entscheidungswege, Schulungen und Weiterbildungen für Mitarbeitende sowie die Einrichtung zentraler Koordinierungsstellen.</p> <p>Bei Fachthemen kann es nötig werden, externe Fachplaner hinzuzuziehen (z. B. zur Strategieberatung, fachplanerischen Lösungen, Prozessberatung).</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Die Maßnahme wirkt sich positiv auf die Umsetzungsgeschwindigkeit, die Qualität der Maßnahmen und die Akzeptanz in der Bevölkerung aus.• Die Maßnahme ermöglicht es der Kommune, proaktiv zu handeln, statt nur auf externe Entwicklungen zu reagieren, und stellt sicher, dass die Wärmewende als langfristiger Transformationsprozess nachhaltig in der kommunalen Struktur verankert wird.

Details

Umsetzungsschritte & Meilensteine	<u>Aufbau organisatorischer Strukturen</u> <ul style="list-style-type: none">• Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für die Wärmewende oder Benennung eines zuständigen Fachbereichs• Aufbau eines Monitoringsystems zur Fortschrittskontrolle.• Aufbau von Netzwerken mit externen Akteuren (z. B. Energieversorger, Wohnungswirtschaft, Zivilgesellschaft) mit entsprechenden Formaten.• Regelmäßige Evaluation der Strukturen und Prozesse
Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind	Kostenträger: Kommune Kostenschätzung: fortlaufend durchschnittlich 0,5 FTE zur Koordination von Maßnahmen etc. (ggf. ergänzt durch externe Unterstützung)
Einfluss der Kommune	Direkter Einfluss auf eigene Verwaltungsstrukturen
Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen	Kommune
Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen	s. hierzu auch die Verstetigungsstrategie im Abschlussbericht

Strategiefeld	Strategische Entwicklung
Priorität (A-C)	B
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2027 Abschluss: 2027

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Klimaschutz gehört zu den zu berücksichtigenden Belangen in der kommunalen Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauGB).</p> <p>Klimaschutzrelevante Grundsätze sind z. B. der Vorrang der Innenentwicklung (z. B. Nutzung von Baulücken, flächensparendes Bauen), konkrete Vorgaben für die Bauweise von Gebäuden (Kompaktheit, solare Orientierung, energetische Standards oder der Einsatz von erneuerbaren Energien). Zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes in der Stadtentwicklung – insb. im Neubau – werden Kriterien der Bauleitplanung angewendet, die bei jedem künftigen Vorhaben anhand einer Checkliste überprüft und bewertet werden. Darüber hinaus ist die entsprechende Prüfung von Bauanträgen und ggf. -ausführung notwendig.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme verfolgt das Ziel, den Klimaschutz als festen Bestandteil in der kommunalen Entwicklung zu verankern. • Durch die gezielte Berücksichtigung klimarelevanter Kriterien – wie flächensparendes Bauen, energetische Standards und die Nutzung erneuerbarer Energien – sollen nachhaltige, energieeffiziente und klimaangepasste Siedlungsstrukturen entstehen. • Dies wirkt sich langfristig positiv auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Lebensqualität der Bewohner sowie die Resilienz der Stadt gegenüber den Folgen des Klimawandels aus.

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Checkliste mit hohen Anforderungen an Gebäude in Bebauungsplänen bzw. städtebaulichen Verträgen • Ggfs. Beschluss einer Leitlinie zur energieeffizienten und klimagerechten Stadtplanung • Ggfs. Umsetzung und Überprüfung der Qualitätssicherung
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Kommune Kostenschätzung: interne Personalkosten bzw. externe Kosten für Ausarbeitung einer Checkliste/Leitlinie</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Regulieren</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>keine</p>

Strategiefeld	Strategische Entwicklung
Priorität (A-C)	B
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: fortlaufend

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Für die Umsetzung der Wärmewende sind qualifizierte Fachkräfte in den verschiedenen energetischen Bereichen notwendig, z. B. Energieberater, Dachdecker, Stuckateure, Heizungs- und Solarinstallateure.</p> <p>Bereits tätige Fachkräfte sollen unterstützt werden, Lösungen so umzusetzen, dass sie konform mit den Zielen der städtischen Wärmewende sind.</p> <p>Das Handwerk soll in Kooperation mit Innung, Handwerkskammer und Berufsschulen mit passenden Kampagnen (z. B. Berufsmessen) weiter beworben und Schulungsangebote für bereits aktive InstallateurInnen entwickelt werden. Hierbei können aktive oder angehende Fachkräfte bspw. in den Praxisaustausch mit Pilot- oder Vorzeigeprojekten integriert werden.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Wertschöpfung steigern • Als Multiplikator und Kommunikator zwischen Dienstleistern und Bürgerschaft fungieren • Austausch hilft, die Wärmewendestrategie zu kommunizieren und gleichzeitig Erfahrungswerte aus der praktischen Umsetzung mitzubekommen

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Austauschtermine mit Innung, Berufsschule • Partnerschaftliche Planung und Durchführung von Kampagnen und Aktionen • Aufsetzen von Weiterbildungs- und Umschulungsangeboten • ggf. inhaltliche Weiterentwicklung in Zusammenarbeit
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Gemeinde Kostenschätzung: Sachmittelbudget < 10.000 €</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Motivieren</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune, Innung, Berufsschulen, Handwerksbetriebe</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>keine</p>

Strategiefeld	Strategische Entwicklung
Priorität (A-C)	C
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2027 Abschluss: fortlaufend

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Die Wärmewende macht nicht an der Eberbacher Gemeindegrenze halt – viele Herausforderungen und Potenziale in der Wärmeversorgung betreffen mehrere Kommunen gleichzeitig.</p> <p>Ob es um die Nutzung regionaler Wärmequellen, die Erschließung erneuerbarer Energien oder um großflächige Infrastrukturplanung geht: Eine rein kommunale Betrachtung greift oft zu kurz. Deshalb ist es sinnvoll die Wärmewende auch interkommunal zu denken und zu gestalten.</p> <p>Im Rahmen dieser Maßnahme schließt sich Eberbach mit seinen benachbarten Kommunen zusammen, um sich regelmäßig zum Thema Wärmeplanung und Wärmewende auszutauschen. Gemeinsam analysieren und diskutieren sie regionale Potenziale, stimmen Planungen aufeinander ab und entwickeln bei Bedarf gemeinsame Projekte.</p> <p>Der Dialog ermöglicht Synergien, verhindert Doppelarbeit und erhöht die Effizienz in Planung und Umsetzung. Zudem können Nachbarkommunen von den Erfahrungen aus Eberbach profitieren.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. gemeinsame Nutzung von erneuerbaren Energien • Abstimmung zu relevanten interkommunalen oder regionalen Themen • Stärkung von Know-How-Transfer und gegenseitiger Unterstützung • Effizienter Einsatz kommunaler Ressourcen (Vermeidung von „Doppelarbeit“)

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Initiierung der Kooperation • Festlegung gemeinsamer Regeltermine mit jeweiligen thematischen Schwerpunkten • Ggf. Entwicklung gemeinsamer Projekte
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Kommune Kostenschätzung: keine, lediglich Personalkosten</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Motivieren</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<p>Kommune, Bürgerschaft</p>
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<p>Abhängig von den gewählten Themen grundsätzlich Bezug zu allen Strategiefeldern möglich</p>

Maßnahmenkatalog

Kommunale Wärmeplanung Eberbach

Strategiefeld F: Heizungsumstellung und Transformation in Gebäuden

Hinweis: Nicht alle Maßnahmen können ausschließlich einem Strategiefeld zugeordnet werden. Der Übersichtlichkeit ist jeder Maßnahme jedoch nur ein Strategiefeld zugeordnet.

Bündelungsaktionen für Photovoltaik- und Wärmepumpenausbau in dezentralen Gebieten

F.1

Strategiefeld	Heizungsumstellung und Transformation in Gebäuden
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: 2027

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Im Rahmen der kommunalen Energie- und Wärmewende wird eine Photovoltaik- und/oder Wärmepumpen-Bündelungsaktion initiiert, bei der private Haushalte gezielt über die Vorteile der Anlagen informiert und bei der Umsetzung unterstützt werden. Ziel ist es, durch gemeinsame Ausschreibungen und standardisierte Prozesse Synergien zu nutzen, Installationskosten zu senken und die regionale Energiewende zu beschleunigen. Die Aktion wird durch ein zentrales Projektteam organisiert, welches in engem Austausch mit der Kommune und weiteren Partnern steht.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Steigerung des Photovoltaik- und Wärmepumpenausbaus im Gemeindegebiet• Entlastung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Planung und Umsetzung von PV-Anlagen und Wärmepumpen• Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch• Schaffung eines transparenten, niederschweligen Informations- und Beteiligungsangebots• Förderung regionaler Wertschöpfung durch lokale Handwerksbetriebe• Beitrag zur Erreichung kommunaler Klimaziele

Bündelungsaktionen für Photovoltaik- und Wärmepumpenausbau in dezentralen Gebieten

F.1

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Initialisierung & Projektaufbau / Installateursauswahl: Definition Auswahlkriterien, Vergleich von Angeboten, Kooperationsgespräche • Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit: Gestaltung von Infomaterialien, Pressearbeit, Ankündigung über kommunale Kanäle, Printmedien, Social Media etc. • Bürgerbeteiligung & Anmeldung: Informationsveranstaltungen, digitale Anmeldeöglichkeiten • Individuelle Beratung & Umsetzung: Vor-Ort-Termine, Angebotserstellung durch Installateure, Umsetzung in Bündeln • Evaluation & Abschlussbericht: Auswertung der Ergebnisse
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Stadt Kostenschätzung: jeweils ca. 25.000 – 50.000 €</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Motivieren</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektträger: Kommune • Durchführungspartner: Planungsbüro, regionale Energieberater:innen, ausgewählte Solarteure bzw. Heizungsunternehmen • Vereinbarungen: Kooperationsverträge mit Installationsbetrieben; Verteilung von Aufgaben in der Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit; ggf. Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende (digitale) Vortragsabende zu PV, Speicher, Förderung und Mieterstrommodellen • Aufbau eines Erfahrungsnetzwerks aus Bürger*innen mit bereits installierten Anlagen • Integration in bestehende kommunale Klimaschutzstrategien und Förderprogramme • Anbindung an weitere Initiativen wie z. B. Sanierungsberatung • Evaluation durch eine begleitende Bürgerbefragung und ggf. Veröffentlichung der Ergebnisse zur Transparenzsteigerung

Unterstützungsangebot Gebäudenetze

F.2

Strategiefeld	Heizungsumstellung und Transformation in Gebäuden
Priorität (A-C)	A
Zeitliche Einordnung (Beginn, Abschluss)	Beginn: 2026 Abschluss: fortlaufend

Allgemeine Informationen

Beschreibung	<p>Gebäudenetze sind kleine Wärmenetze, die zwei bis 16 Gebäude umfassen. In Gebieten, die als dezentral ausgewiesen wurden, können sich Privatpersonen oder Unternehmen bei Interesse an einem Gebäudenetz mit Eigentümern umliegender Gebäude zusammenschließen und eine Initiative für ein Gebäudenetz starten. Die Kommune kann dabei beratend unterstützen.</p>
Ziel und Auswirkung	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung von klimaneutralen alternativen Lösungen in dezentralen Gebieten• Beteiligung der Bürgerschaft

Details

<p>Umsetzungsschritte & Meilensteine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wissensaneignung und ggf. sucht externer Partner • Initiierung eine Unterstützungsangebots • Bewerbung des Angebots • Durchführung von Beratungen • Know-How Transfer bei durchgeführten Projekten
<p>Kosten, die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verbunden sind</p>	<p>Kostenträger: Stadt Kostenschätzung: interne Kosten, ggf. externe Kosten Unterstützung Ingenieur-/Planungsbüro</p>
<p>Einfluss der Kommune</p>	<p>Unterstützen</p>
<p>Für die Umsetzung verantwortliche Akteure und ggf. getroffene (verbindliche) Vereinbarungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektträger: Kommune • Bürgerschaft als wesentlicher Akteur • Ggf. Ingenieur-/Planungsbüro
<p>Flankierende Aktivitäten / Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integration in Strategiefeld D „Kommunikation und Verbraucherverhalten“ • Ggf. Prüfung, ob räumlicher Bezug zu Maßnahmen aus Strategiefeld B besteht und eine Kombinationsmöglichkeit besteht

Anhang 3: Verteilung dezentraler Wärmeerzeuger nach Art der Wärmeerzeuger in Form einer baublockbezogenen Darstellung

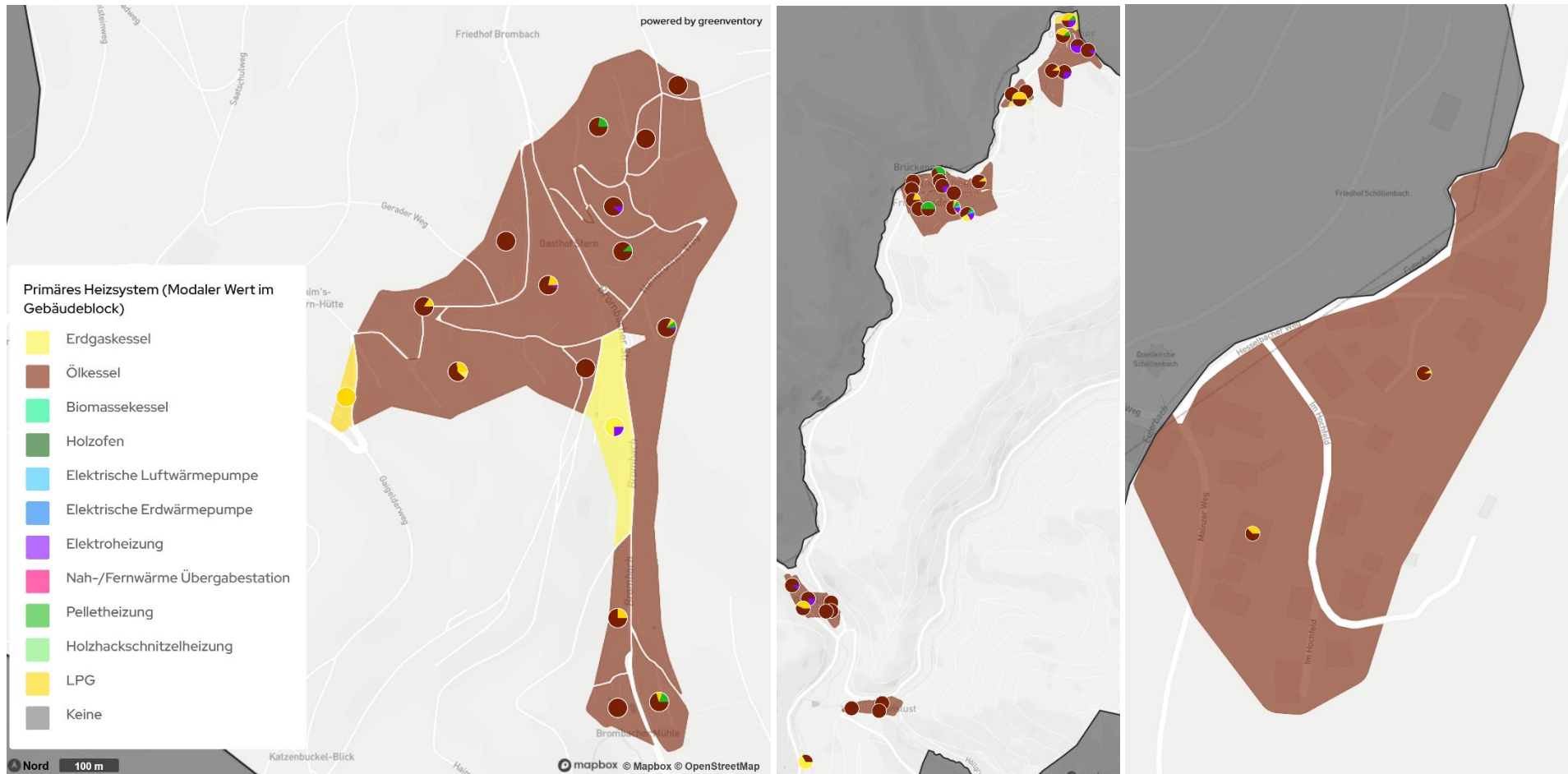


Abbildung 1: Teilausschnitte Brombach (links), Antonslust / Gaimühle / Friedrichsdorf (mitte) und Badisch-Schöllnbach (rechts)

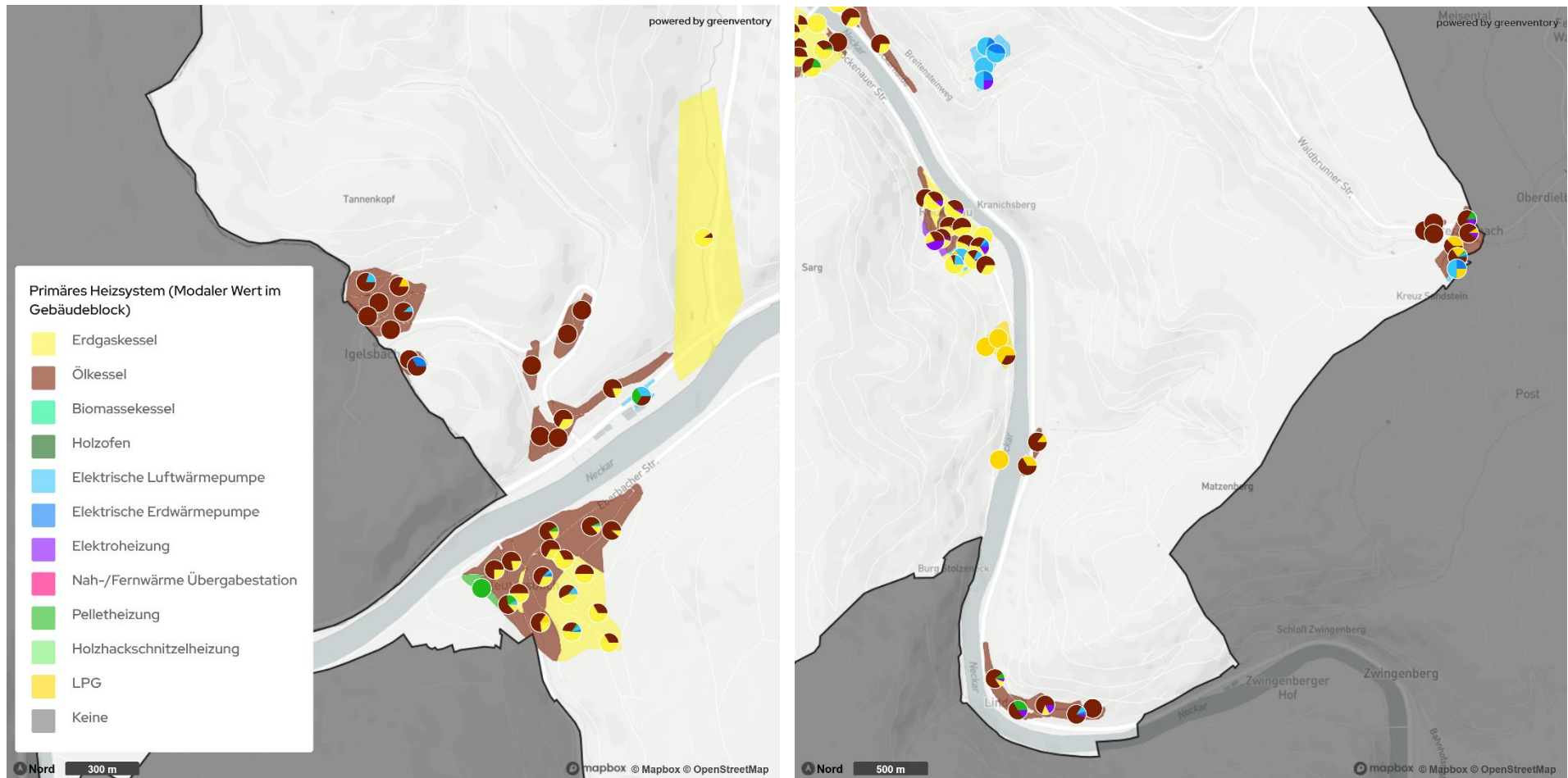


Abbildung 2: Teilausschnitte Igelsbach / Pleutersbach (links) und Rockenau / Lindach / Unterdielbach (rechts)



Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-015/1

Datum: 06.02.2026

Beschlussvorlage

Neubau eines Jugendzentrums in der Güterbahnhofstraße
hier: Grundsatzbeschluss weitere Planung

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung für den Neubau eines Jugendzentrums voran zu treiben.
2. Die weitere Planung des Jugendzentrums soll als systemoffene Planung fortgeführt werden.
3. Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt über den Investitionsauftrag I36200000060 „Neubau Jugendzentrum“. Hier sind für das Jahr 2026 Mittel in Höhe von 500.000,00 € eingestellt. Damit stehen ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

Klimarelevanz:

Vor dem Hintergrund des Beschlusses zur Klimaneutralität ist hier in der Planung ein besonderes Augenmerk auf die zu verwendende Baustoffe zu legen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Zum 01.04.2005 wurde das „Jugendhaus“ in der Güterbahnhofstraße 14 für die Jugendlichen geschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen neuen Standort mit geeigneten Räumlichkeiten in Zusammenarbeit mit dem Verein Postillion e.V. zu suchen. Als Übergangslösung sollten die Jugendräume die Kellerräume im Gebäude der Dr. Weiss-Grundschule beziehen.
- b) Der Wunsch nach neuen Räumlichkeiten wuchs auf Grund der Hochwasserproblematik bei den Jugendlichen stetig an. Wenn auch mit

zwischenzeitlichen Unterbrechungen, war dies auch immer wieder Bestandteil der politischen Beratungen in den Gremien.

- c) Im jetzigen Jugendzentrum wurden zuletzt in der Regel 30 Jugendliche betreut. Nach dem letzten Hochwasser war trotz Einbau von Einzelraumlüftungen ein feuchttypischer Geruch wahrnehmbar, sodass die Räume durch die Jugendlichen eher gemieden statt genutzt wurden. Daher wurde im Herbst 2025 in Abstimmung zwischen Verwaltung und Verein Postillion e.V. entschieden, dass auf eine Nutzung der Kellerräume in der Dr. Weiss-Grundschule verzichtet wird um sich vorübergehend auf Streetwork-Arbeit zu konzentrieren. Für Einzel- und Gruppengespräche werden momentan Räume der „Freiräume“ genutzt.

2. Planung

Als Platz für einen Neubau eines Jugendzentrums wurde das Grundstück im Anschluss an das Kulturzentrum „Depot 15/7“ vorgesehen. Im vorläufigen Bebauungsplan wurde hierfür eine Fläche mit den Maßen 15 x 15 Meter ausgewiesen. Da die Räumlichkeiten im Untergeschoss der Dr. Weiss-Grundschule auf Grund ihres Zustandes und der Lage im Hochwasserbereich des Neckars nicht mehr sinnvoll für die Jugendarbeit genutzt werden können, ist hier der Platz zwischen Kulturzentrum und Skaterpark von der Verwaltung als sinnvoller Standort erachtet worden. Synergieeffekte zwischen den Jugendlichen sowie dem Verein „Depot 15/7“ sind zu erwarten, da sich hier eine größere Schnittmenge an Interessensfelder ergeben. Vorgesehen ist die Planung nach Vorgabe des beauftragten Vereines Postillion e.V. für eine Gruppe von ca. 30 Jugendlicher. Auch die Aufstellung des Raumprogrammes erfolgte in Absprache mit dem Verein.

Für den Neubau des Jugendzentrums ergeben sich aus Sicht der Verwaltung zwei mögliche Bauarten. Diese sind zum einen die Errichtung als Modul- oder Container Lösung oder als Holzrahmenbau in konventioneller Bauart. Vor- und Nachteile der jeweiligen Lösung sind:

Container- oder Modulbauweise

- + kurze Bauzeit
- + geringere Kosten als bei konventioneller Bauart
- Nicht so individuell planbar
- Schlechtere Ausbaumöglichkeiten
- Verwendung ökologischer Baustoffe nur schwer machbar

Holzrahmenbau in konventioneller Bauweise

- + Grundriss individuell planbar
- + Nutzung von ökologischen Baustoffen gut machbar
- + wertigere und höherwertige Optik und Materialien
- Längere Bauzeit als bei Containerlösung
- Etwas höhere Baukosten als bei Containerlösung

3. Baukosten

Die voraussichtlichen Baukosten für eine Containeranlage betragen ca. 339.000 € brutto bei Ausführung der Innenwände als PU-Wandelemente in Ausführung glatt. Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt hier ca. 20 Jahren. Bei Verkleidung der Innenwandflächen mit

Gipskartonplatten, wie bei der Ausführung in Holzrahmenbauweise, kämen nochmals Zusatzkosten in Höhe von ca. 25.000, € bis 30.000, - € dazu.

Demgegenüber betragen die Kosten für die Umsetzung in Holzbauweise ca. 441.000 € brutto bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 40 Jahren und mehr. In Anbetracht der voraussichtlichen Nutzungsdauer ist die Holzbauweise günstiger, ermöglicht mehr Flexibilität in der Raumplanung und stellt gerade im Umfeld der Jugendarbeit auch ein kulturelles Bekenntnis zur Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung dar.

4. Weiteres Vorgehen

Die Planung des Gebäudes soll durch die Hochbauabteilung mit Beteiligung von geeigneten Fachplanern für Tragwerksplanung und Gebäudetechnik erfolgen. Ziel ist, dem Gemeinderat noch im zweiten Quartal 2026 die Entwurfsplanung zum Beschluss vorzulegen und einen Bauantrag zu stellen.

5. Förderung

Zur Förderung des Projektes soll ein Antrag auf Leader-Förderung gestellt werden. Der mögliche Zuschuss liegt hier bei 60 % der zuwendungsfähigen Nettokosten. Voraussetzung für den Zuwendungsbescheid ist das Vorliegen einer Baugenehmigung, die zum Förderantrag nachgereicht werden kann.

6. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I36200000060 „Hochbaumaßnahme Jugendzentrum“. Hier sind für das Jahr 2026 Mittel in Höhe von 500.000 € eingestellt. Damit stehen ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Planungsabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-013/1

Datum: 10.02.2026

Beschlussvorlage

Zweites Beteiligungsverfahren, Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar; hier: Erneute Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz.

Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn.

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung des nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

1. Der Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, auf der Grundlage des erneuten Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 12.12.2025, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) folgende Stellungnahme vorzulegen:
 - a) Der Standort „Hebert“, Gemarkung Eberbach, wurde bereits als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bereits ausgewiesene Fläche ist um den Standort der Windenergieanlage „WEA 3“, sh. Anlage 3, 3a und 3b zu erweitern.
 - b) Der Standort „Hohe Warte“, Gemarkung Eberbach, soll künftig als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 6 (Fläche Nr. 1).
 - c) Der Standort „Regberg“, Gemarkung Schönbrunn, soll künftig als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 7, mindestens jedoch um den Abstandspuffer von 1000 m gemäß der Anlage 3a.
 - d) Die Gemeinde Schönbrunn begrüßt die Herausnahme der Flächen „Kolben“ und Kreuzberg“ und bittet daran festzuhalten.

Klimarelevanz:

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung gemäß § 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u.a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen besteht für die Stadt Eberbach die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar einen Einheitlichen Regionalplan aufstellt.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15.12.2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) beschlossen. Die Stellungnahme aus der 1. Offenlage war bis zum 13.05.2024 vorzubringen.

Mit Sitzung vom 12.12.2025 wurde von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar die 2. Anhörung und die 2. Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

2. Anhörung zur Offenlage

Mit Schreiben des Verbandes vom 21.01.2026 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am weiteren Verfahren beteiligt.

Mit der erneuten formellen Beteiligung erhalten die Gemeinden, die Möglichkeit, zu den Planungen des überarbeiteten Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Stellung zu nehmen (nach § 9 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 ROG).

Die Offenlagefrist läuft von 03. Februar bis 02.März 2026.

Nach den Vorgaben des Verbandes sollen Anregungen bis spätestens 16.03.2026 vorgebracht werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung der Stadt Eberbach

Der derzeit vorliegende Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sieht für die Gesamtmarkung Eberbach sowie die Gemeinde Schönbrunn verschiedene Vorranggebiete für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung vor.

Für die Stadt Eberbach wurden insgesamt drei Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, sh. Anlage 1 und 1a.

Hebert (RNK-VRG03-W):

Hierbei handelt es sich um das Gebiet „Hebert“ (RNK-VRG03-W) mit einer Fläche von **207,4ha**. Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn (vVG) hatte in der Sitzung vom 29.04.2024 um eine Aufnahme der Fläche am Hebert mit **221,9 ha** gebeten.

Über diese Fläche besteht bereits der Beschluss des Gemeinderates vom 19.08.2025 (Beschlussvorlage: 2025-102/2) einen Pachtvertrag mit der JUWI GmbH zu vereinbaren, da zeitnah ein entsprechendes Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die geplanten fünf Windenergieanlagen bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden soll.

Es wird weiterhin darum gebeten den Entwurf des Regionalplans entsprechend der beigefügten Anlage 3, 3a und 3b zu ergänzen, da derzeit lediglich vier der fünf Anlagenstandorte von dem ausgewiesenen Vorranggebiet umfasst werden.

Die Verkleinerung von 221,9ha auf 207,4ha wird von der Stadt Eberbach nicht akzeptiert und wir bitten um nochmalige Prüfung der vollständigen Flächen von 221,9ha.

Kettenwald (RNK-VRG01-W):

Darüber hinaus wird der Standort „Augstel“ (Kettenwald; RNK-VRG01-W), mit **78,4ha**, für welchen derzeit ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen anhängig ist, ausgewiesen. Siehe Anlage 4 und 4a.

Die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung wird seitens der Stadt Eberbach begrüßt.

Salzlackenkopf (NOK-VRG34-W):

Hier wurde von der Stadt Eberbach darum gebeten, die Ausweisung eines Vorranggebiets im Bereich des Reisenbacher Grunds (Salzlackenkopf; vorher NOK/RNK-VRG01-W – jetzt NOK-VRG34-W) miteinzubeziehen.

Die Fläche 367,2ha wurde nun auf 118,ha vermindert und der Gemeinde Mudau unter neuer Nummer NOK-VRG34-W zugeteilt, die Stadt Eberbach bittet laut Anlage 5 und 5a die vollständigen Flächen mit einzubeziehen.

Zu Beschlussantrag b):

Seitens der Stadt Eberbach bestehen, abgesehen von den vorliegend bereits berücksichtigten Gebieten, Bestrebungen den Standort „**Hohe Warte**“ (sh. Anlage 6, Nr.1) als Standort für Windenergieanlagen langfristig zu sichern. Diesbezüglich ist derzeit die Durchführung eines entsprechenden Interessenbekundungsverfahrens vorgesehen. Um die Genehmigungszeiten zur Errichtung von Windkraftanlagen am dortigen Standort zu verkürzen, wird um Aufnahme des Standorts in den Teilregionalplan Windenergie gebeten.

4. Stellungnahme der Gemeinde Schönbrunn c) und d):

Bei der Anhörung zur ersten Offenlage waren auf der Gemarkung Schönbrunn 3 Vorranggebiete angemeldet.

Hierbei handelte es sich im Einzelnen um folgende Flächen:

- RNK-VRG02-W - Kolben mit einer Fläche von 54 ha
- RNK-VRG03-W - Hebert mit einer Fläche von 221,9 ha – diese Fläche soll um die Fläche der Anlage 3a und 7 erweitert werden
- RNK-VRG0-W - Kreuzberg mit einer Fläche von 76,9 ha

Von diesem Flächen stand nur ein kleiner Teil des Flurstücks 4451 im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn. Aus diesem Grund hatte die Gemeinde darum gebeten die Vorrangfläche „Hebert“ um das gemeindeeigene Grundstück Flst. Nr. 4451 „Regberg“ zu erweitern. Mit der Ausweisung dieser Fläche möchte sich die Gemeinde Schönbrunn die Möglichkeit sichern auf einem gemeindeeigenen Grundstück Windkraftanlagen errichten zu können. Der Gemeinderat hat somit alleinige Planungsgewalt. Gleichzeitig bat die Gemeinde darum die Flächen „Kreuzberg“ und „Kolben“ nicht weiter zu verfolgen, da die Gemeinde ansonsten von Windkraftanlagen „umringt“ wird.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung wurden die Flächen „Kolben“ und „Kreuzberg“ herausgenommen aber auch nur ein geringer Teil der von uns angemeldeten Fläche des Flst. 4451 in das Vorranggebiet „Hebert“ miteinbezogen. Vielmehr wurde das Vorranggebiet Hebert insgesamt von 221 ha auf 207 ha verkleinert. Dies ist in der Anlage 3 und 3a dargestellt.

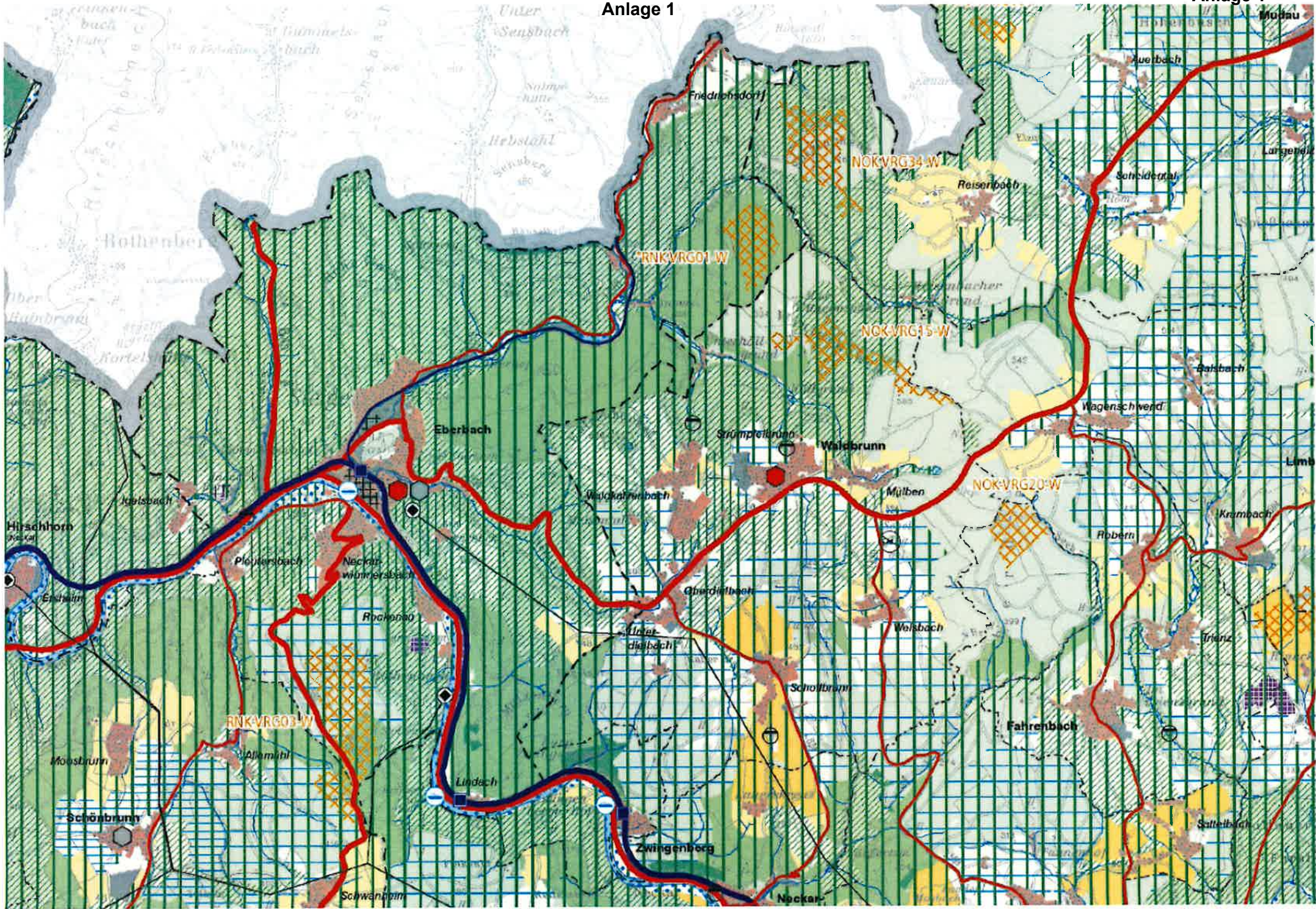
Einer Verkleinerung bzw. teilweiser Nichteinbeziehung der angemeldeten Fläche „Regberg“ der Gemeinde Schönbrunn wird nicht zugestimmt. Wir bitten die Abgrenzung der Vorrangfläche Hebert (RNK-VRG03-W) um die Fläche der Anlage 7 vollumfänglich, zumindest jedoch um einen Abstandspuffer von 1000m gemäß Anlage 3a zu erweitern.

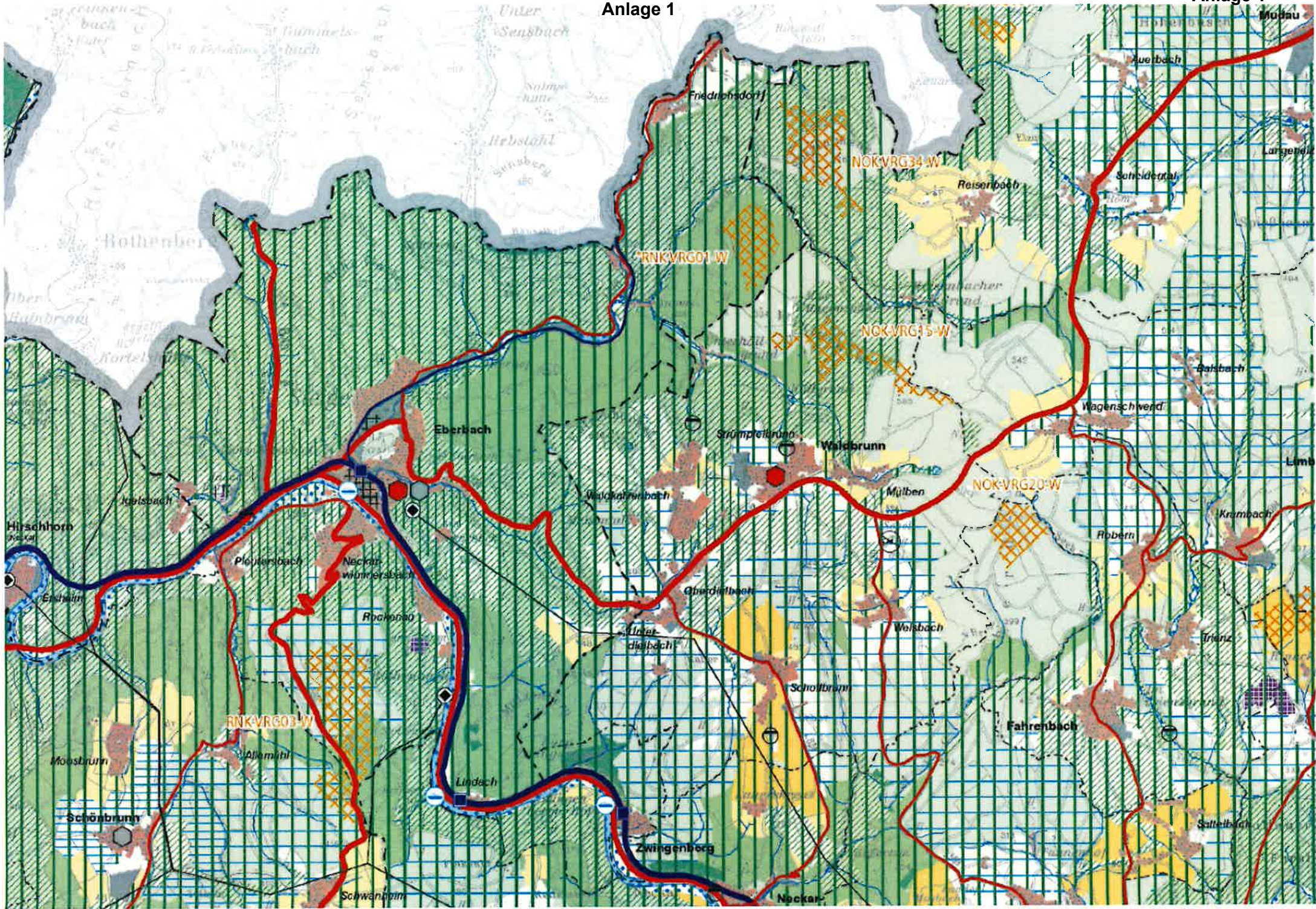
Die Gemeinde Schönbrunn begrüßt die Herausnahme der Flächen „Kolben“ und Kreuzberg“ und bittet daran festzuhalten.

Peter Reichert
Bürgermeister

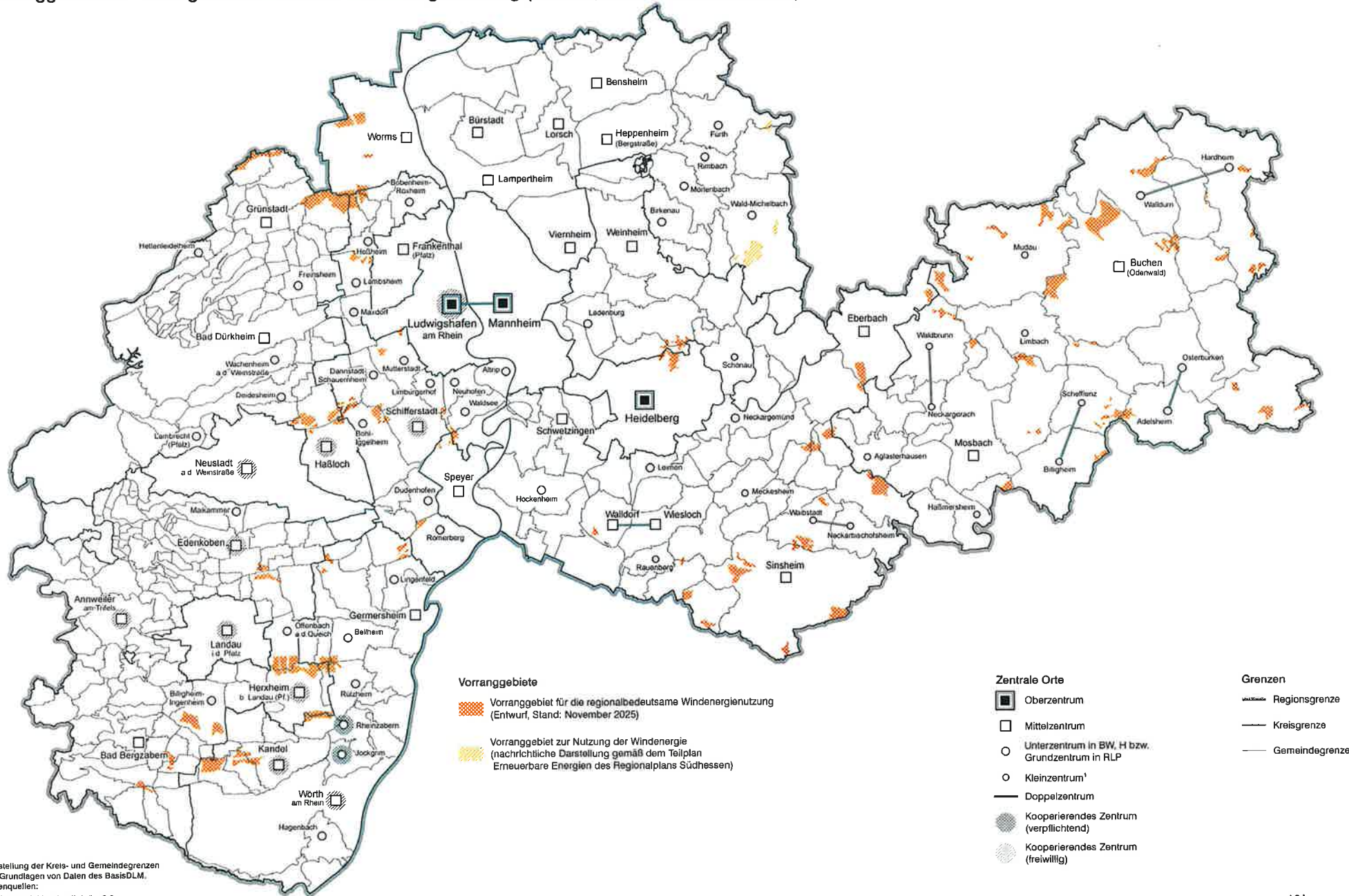
Anlagen:

- Anlage 1_Auszug aus der Raumnutzungskarte Gemarkung Eberbach-Schönbrunn
- Anlage 2_Überisichtskarten der Vorranggebiete
- Anlage 3_ Hebert_RNK-VRG03-W
- Anlage 3a_Hebert
- Anlage 3b_Überisicht Hebert_WEA3
- Anlage 4_ Kettenwald_RNK_VRG01-W
- Anlage 4a_Kettenwald
- Anlage 5_Salzlackenkopf_NOK-VRG34-W
- Anlage 5a_Salzlackenkopf
- Anlage 6_Konzentrationszone Hohe Warte
- Anlage 7_ Gemeinde Schönbrunn_Lageplan Distrikt Regberg
- Anlage 8_Tabellarische Übersicht der Abwägungsvorschläge





EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR – FORTSCHREIBUNG DES TEILREGIONALPLANS WINDENERGIE
 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Entwurf, Stand: November 2025)



Vorranggebiete

- Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Entwurf, Stand: November 2025)
- Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (nachrichtliche Darstellung gemäß dem Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen)

Zentrale Orte

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Unterzentrum in BW, H bzw. Grundzentrum in RLP
- Kleinzentrum¹
- Doppelzentrum
- Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)
- Kooperierendes Zentrum (freiwillig)

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

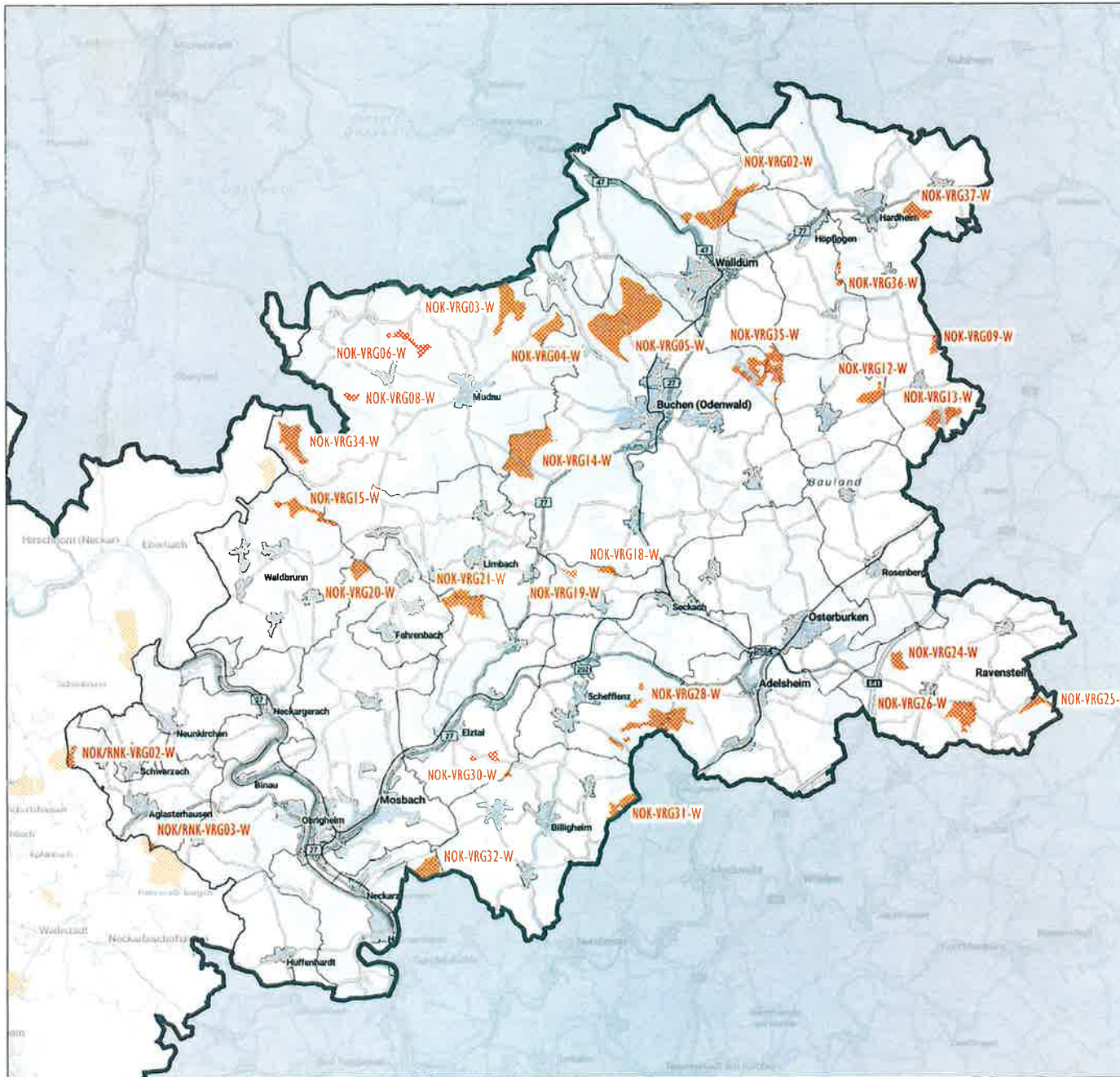
¹ Im hessischen Teilraum nicht dargestellt (vgl. Begründung zu Plansatz 1.2.4.1)

10 km

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlagen von Daten des BasisDLM.
 Datenquellen:
 LGL, www.lgl.bw.de, dl-de/by-2-0
 Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR – FORTSCHREIBUNG DES TEILREGIONALPLANS WINDENERGIE
 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Entwurf, Stand: November 2025)

– Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis –



Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
 (Entwurf, Stand: November 2025)

 NOK-VRG03-W Vorranggebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen

auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Hintergrundkarte basemap.de Web Restler.

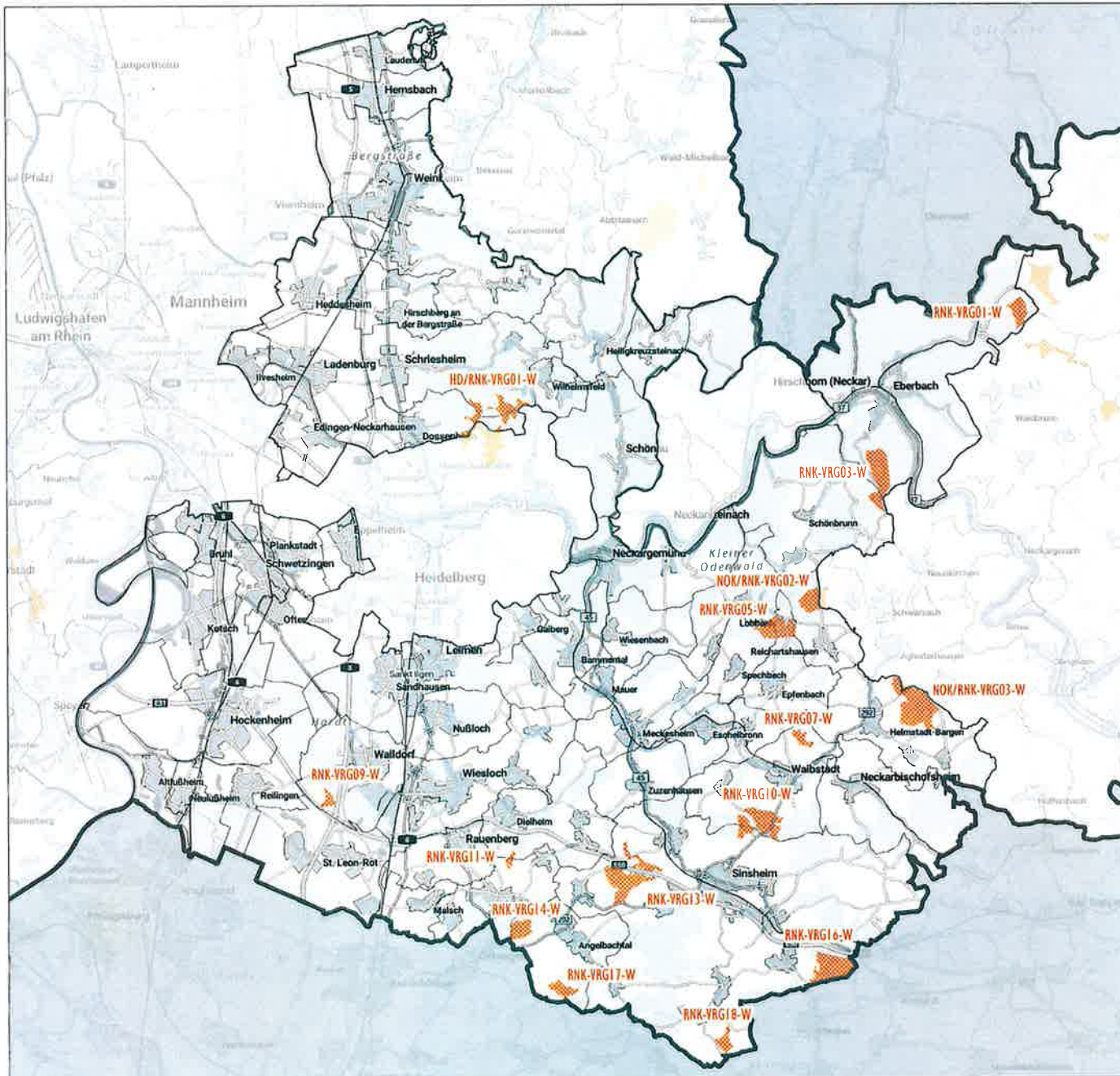
Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-2-0







EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR – FORTSCHREIBUNG DES TEILREGIONALPLANS WINDENERGIE
 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Entwurf, Stand: November 2025)

– Landkreis Rhein-Neckar-Kreis –



Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
 (Entwurf, Stand: November 2025)

 RNK-VRG09-W Vorranggebiet mit Gebietsbezeichnung

- Grenzen
-  Regionsgrenze
 -  Kreisgrenze
 -  Gemeindegrenze

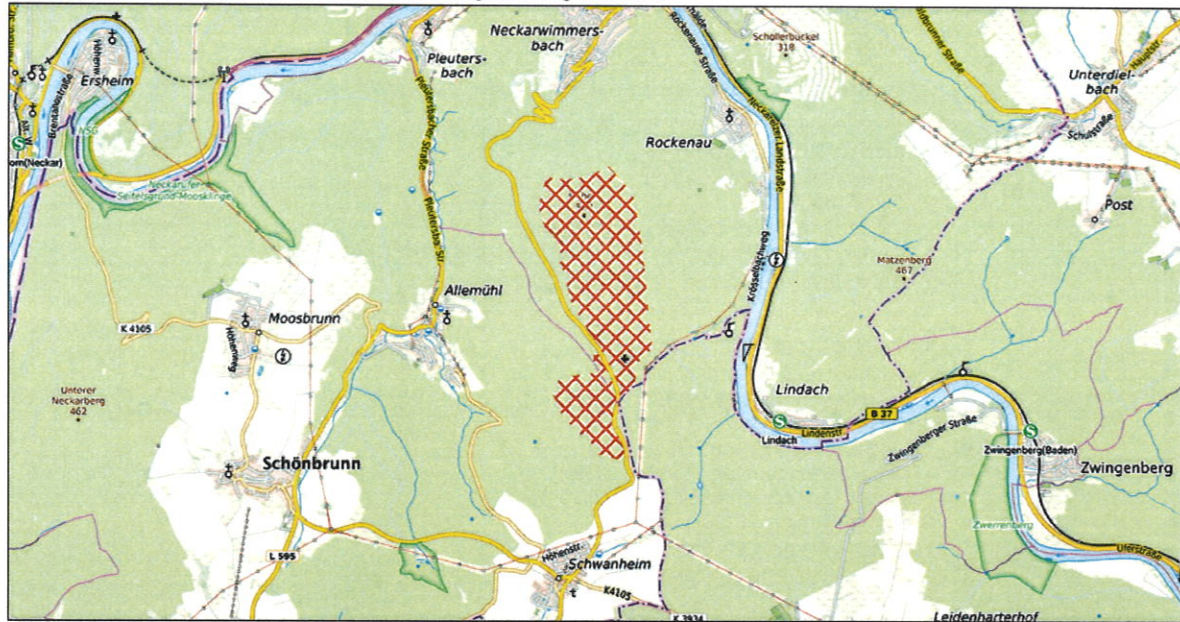
Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen
 auf Grundlage von Daten des BasisDLM.
 Datenquelle(n):
 - LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
 - Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 - © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.
 Datenquelle:
 © GeoBasis-DE / BKG 2025 dl-de/by-2-0

5 km 

RNK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (207,4 ha)



RNK-VRG03-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2.0. Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE

Name	Hebert
Gebietsnummer	RNK-VRG03-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Eberbach, Schönbrunn
Flächengröße in ha	207,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

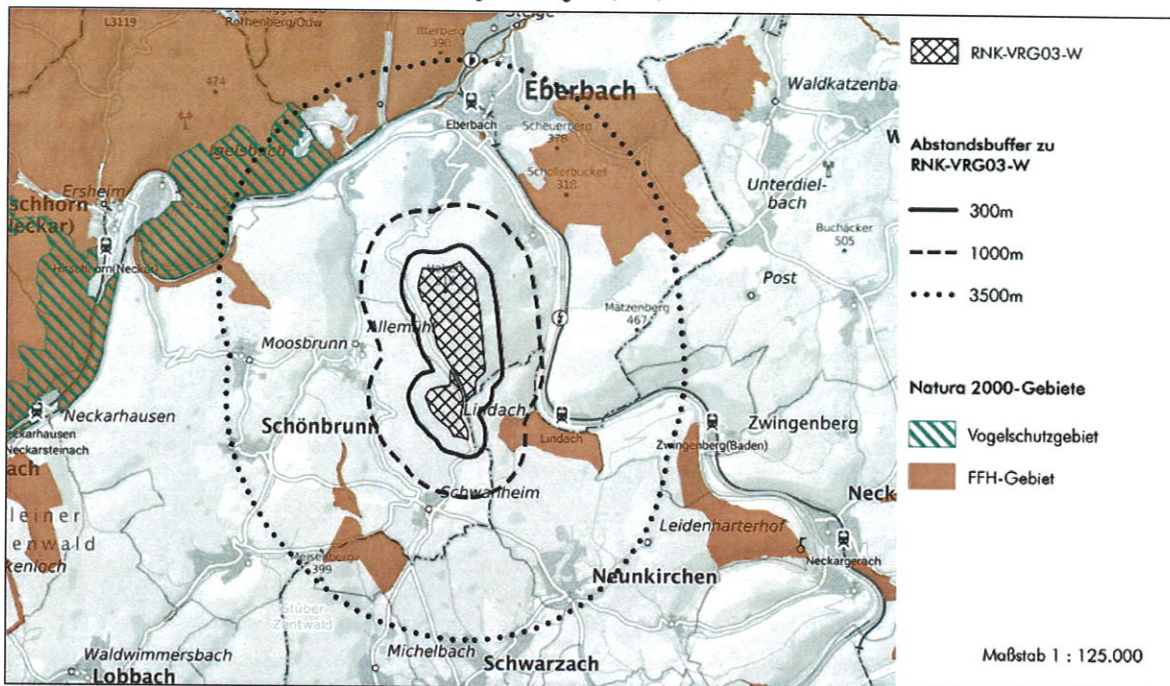
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1b: ca. 22,3 ha (10,8 %) - Stufe 2: ca. 111,5 ha (53,7 %) 	-
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Tümpel im Fronwald N Schwanheim Waldrefugien: <ul style="list-style-type: none"> - Buchen-Laubbaum-Mischwald Habitatbaumgruppen: diverse Anteil alter Waldbestände (>100 Jahre-sofern Daten vorhanden): <ul style="list-style-type: none"> - ca. 45,0 ha (21,7 %) <p>Natura 2000 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).</p> <p>Besonderer Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrags Artenschutz BW (2023): <ul style="list-style-type: none"> - Fachbeitrag B: ca. 16,3 ha (7,9 %) Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): <ul style="list-style-type: none"> - 1500m Puffer um Wochstube Großes Mausohr: : ca. 10,3 ha (4,7 %) 	-

	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2019): erweiterter Prüfbereich - Schwarzmilan (2022): erweiterter Prüfbereich - Wanderfalke (2018): erweiterter Prüfbereich - Wespenbussard (2016): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan 6519SO (2019) - Schwarzmilan 6519SO (2019) - Uhu 6519SO (2023) - Wanderfalke 6519SO (2023) - Schwarzstorch-Suchräume: Odenwald-West ca. 207,4 ha (100 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: <ul style="list-style-type: none"> - Teichmolch, Blaugrüne Mosaikjungfer, Plattbauch, Färber-Ginster • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) <ul style="list-style-type: none"> - Braunes Langohr 6519SO (2010) - Breitflügel-Fledermaus 6519SO (2011) - Graues Langohr 6519SO (2011) - Großer Abendsegler 6519SO (2016) - Kleine Bartfledermaus 6519SO (2013) - Kleiner Abendsegler 6519SO (2017) - Nordfledermaus 6519SO (2016) - Zwergfledermaus 6519SO (2017) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): <ul style="list-style-type: none"> - Kategorie 3 (hoch): ca. 207,4 ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: <ul style="list-style-type: none"> - Die Höhere Naturschutzbehörde beim RP Karlsruhe weist darauf hin, dass im Bereich Alte Suhl 110-190-jähriger Traubeneichen-Mischwald und 130-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald besteht. In der südlichen Teilfläche befinden sich kleine 100-210-jährige Traubeneichen-Mischwaldbestände. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin, dass sich ein Brutplatz des Wespenbussards im Jahr 2023 im Nahbereich zum nördlichen Teil des Hebert befand. Ein Rotmilan-Revier konnte vom NABU Eberbach östlich des geplanten Vorranggebiets bei Rockenau festgestellt werden. Ein weiterer Rotmilan-Brutplatz befindet sich nördlich von Schwanheim innerhalb des zentralen Prüfbereichs. <p>Fazit: Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG03-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz randlich und in geringem Umfang innerhalb eines Schwerpunktorkommens der Kategorie B. In ähnlich geringem Umfang wird zudem ein Pufferbereich um eine Wochenstube des Großen Mausohr tangiert. Es sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial kann aufgrund der untergeordneten Inanspruchnahme des Pufferbereichs ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p>	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: 207,4 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch) 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald: ca. 1,3 ha (0,6 %) 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - WSG Rotenbachquelle Eberbach-Rockenau - Schutzzone IIIA und IIIB (festgesetzt): ca. 80,1 ha (10,2 %) - WSG Rotenbachquelle Eberbach-Rockenau - Schutzzone III (fachtechnisch abgegrenzt): ca. 21,2 ha (38,6 %) - WSG Hirschbr.-, Moosbr.-, Seislerqu. Schönbrunn - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 32,5 ha (15,7 %) - WSG Hirschbr.-, Moosbr.-, Seislerqu. Schönbrunn - Schutzzone IIIA (fachtechnisch abgegrenzt): ca. 32,5 ha (15,7 %) - WSG Br. Gew. Au, Ohrsbr./Humpenqu. Eberbach-Neckarwimmersb. - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 96,4 ha (46,5 %) • Sonstiger Wasserschutzwald: ca. 1,1 ha (0,5 %) 	-
Klima und Luft	-	o

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - LSG 2.26.021 Neckartal II - Eberbach: ca. 166,8ha (80,4 %) - LSG 2.26.045 Neckartal I - Kleiner Odenwald: ca. 40,6 ha (19,6 %) • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 207,4ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 207,4 ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Minneburg ca. 6,1 km entfernt: keine Betroffenheit - Burg Stolzeneck ca. 0,8km entfernt: keine Betroffenheit - Schloss Zwingenberg ca. 3,3km entfernt: keine Betroffenheit • Archäologische Kulturdenkmale: Kapelle / Mittelalter (Liste Nr.: MA 15) • Bau- und Kunstdenkmale: Kapelle / Spätgotik 	-
Kumulative Wirkungen	-	o
Hinweise und Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen und den alten Waldbeständen sicher zu stellen. • Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten. • Das geplante Vorranggebiet liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. • Das geplante Vorranggebiet liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. 	
Ergebnis		☑

RNK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (207,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0. Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6521-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	520m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		
VSG 6519-450	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Unteres Neckartal bei Hirschhorn	2.420m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):		
<ul style="list-style-type: none"> • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wanderfalke, Wespenbussard • Zugvögel: Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauschnäpper, Kleinspecht, Kormoran, Waldaubsänger 		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG03-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Abstand des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W zu dem EU-Vogelschutzgebiet beträgt mehr als 2400m. Das geplante Vorranggebiet befindet sich damit gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdete Zielarten Schwarzmilan, Wanderfalke und Wespenbussard innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für

diese Arten in Bezug auf solche potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: das dicht bewaldete Gebiet des geplanten Vorranggebiets stellt kein essenzielles Jagdgebiet der o.g. Zielarten dar).

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6519-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o.g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6521-311 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz ist daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6521-311.

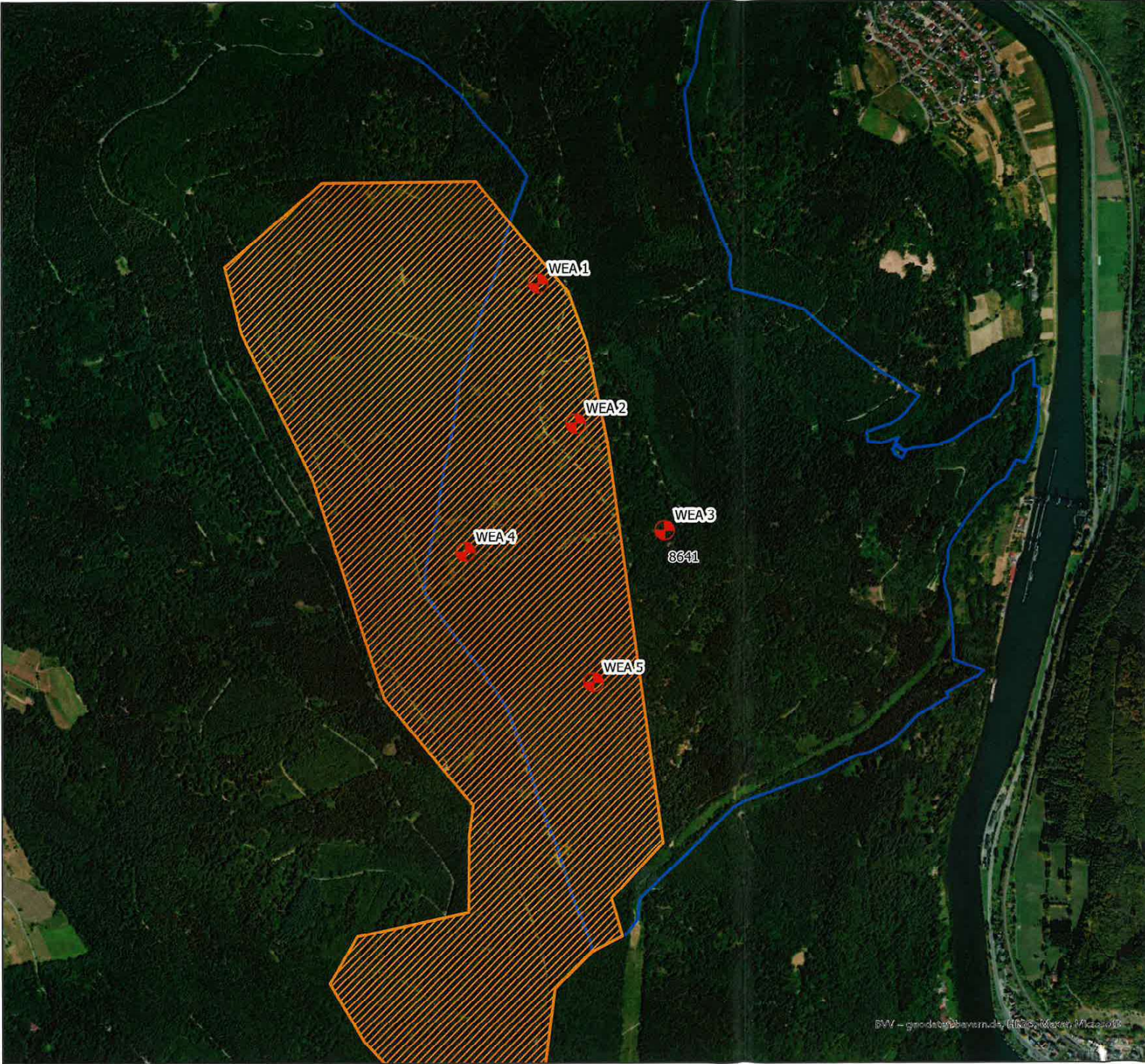
Für die genannte Fledermausart ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitats, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG03-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6519-450 und des FFH-Gebiets 6521-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.




Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W als nicht erforderlich angesehen.



Windpark Eberbach

Planinhalt: Lageplan

Legende

-  geplanter WEA-Standort
-  vorläufige Regionalplanfortschreibung
-  Flurstücksgrenze (8641)

Planung	
Geprüft	
Gezeichnet	
Kartengrundlage	
Datum	
Koordinatensystem	
Papierformat	

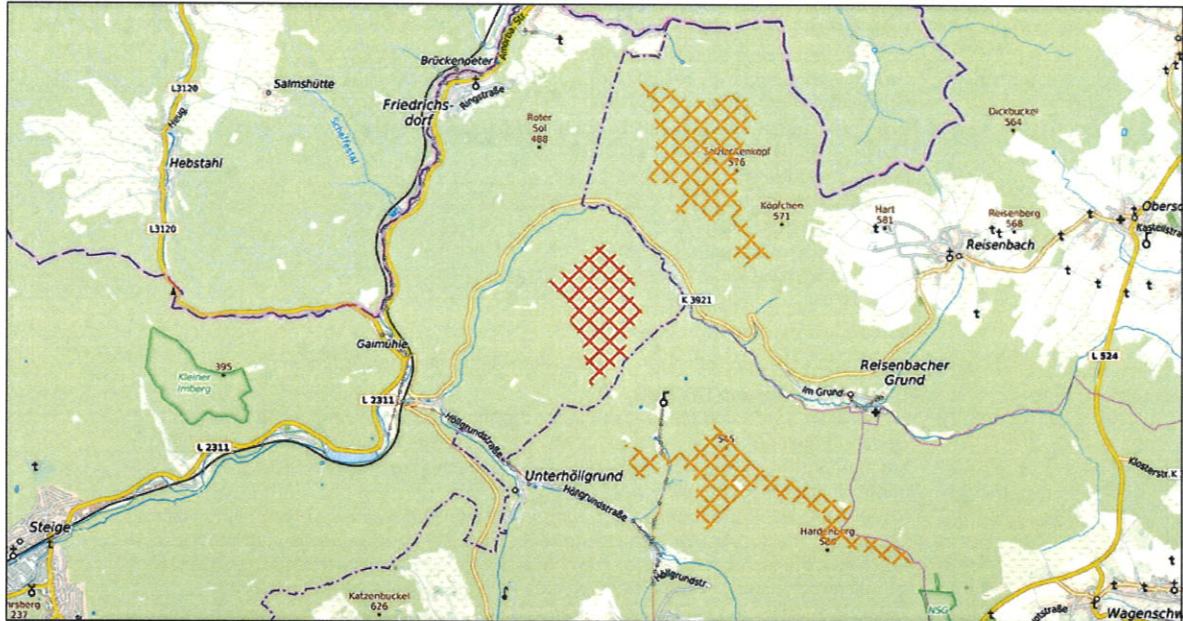


Maßstab: 1:12.000



RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (78,4 ha)



RNK-VRG01-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0. Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE

Name	Kettenwald „Augstel“
Gebietsnummer	RNK-VRG01-W
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Eberbach
Flächengröße in ha	78,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

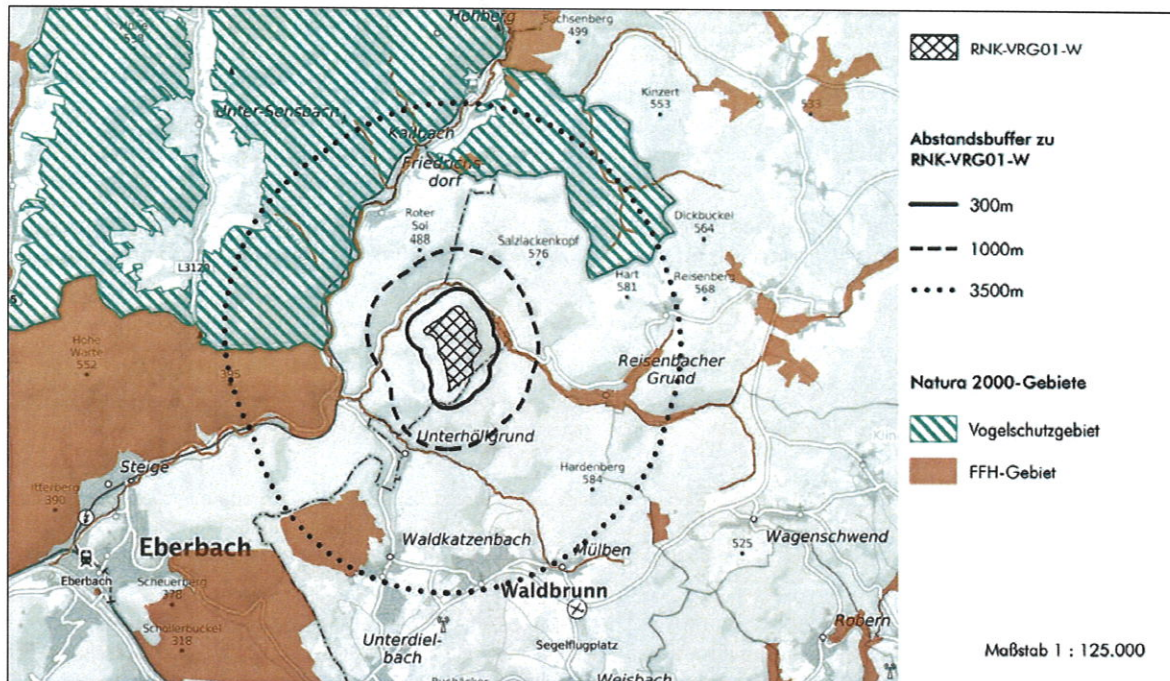
ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> Feldgehölze Kettenwald NE Antonslust <p>Natura 2000</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).</p> <p>Besonderer Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrags Artenschutz BW (2023): <ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): <ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> Rotmilan (20159): erweiterter Prüfbereich Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): <ul style="list-style-type: none"> Rotmilan 6520NW (2013) Uhu 6520NW (2023) ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: <ul style="list-style-type: none"> keine Betroffenheit 	-

	<ul style="list-style-type: none"> • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) <ul style="list-style-type: none"> - Bechsteinfledermaus 6420SW, 6520NW (2016) - Braunes Langohr 6520NW (2011) - Breitflügelfledermaus 6520NW (2016) - Fransenfledermaus 6520NW (2016) - Großer Abendsegler 6520NW (2016) - Große Bartfledermaus 6520NW (2011) - Großes Mausohr 6420SW (2016), 6520NW (2012) - Kleiner Abendsegler 6520NW (2016) - Kleine Bartfledermaus 6520NW (2016) - Mopsfledermaus 6420SW, 6520NW (2016) - Nordfledermaus 6520NW (2016) - Wasserfledermaus 6420SW (2014) - Zwergfledermaus 6420SW, 6520NW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): <ul style="list-style-type: none"> - Kategorie 3 (hoch): ca. 77,9ha (99 %) • Artenschutzfachliche Prüfungen aus aktuellen Genehmigungsverfahren: <p>Windpark Waldbrunn (7 WEA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Waldbrunn“ mit sieben geplanten Windenergieanlagen wurden umfangreiche Fachuntersuchungen durchgeführt, wonach das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig angesehen wird. - Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag „Windpark Waldbrunn“ (Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 2023) - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag“ (Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 2023) - Windpark Waldbrunn“ „Ornithologisches Fachgutachten“, Fledermausgutachten (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, BFL, 2023) - Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Waldbrunn (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, BFL, 2023) • Hinweise aus der 1. Offenlage: <ul style="list-style-type: none"> - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV weisen darauf hin dass sich kontinuierlich seit vielen Jahren ein Rotmilan-Revier im erweiterten Prüfbereich zu den geplanten WEA 1 und 2 im Bereich Augstel befindet. Gleiches gilt für den Wespenbussard, der – ebenso wie der Rotmilan - in den Jahren 2017-2021 regelmäßig vom NABU durch erfahrene Ornithologen mit Brutrevieren im Bereich Markgrafenwald kartiert wurde. - Nach übereinstimmender Einschätzung der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg), des NABU sowie des BUND handelt es sich beim Markgrafenwald um ein Gebiet mit außerordentlich guter Habitataignung für den Schwarzstorch. Reisenbach, Höllbach, Itter und Mülbener See werden als optimale Nahrungshabitate genutzt. Einflüge in die Gebiete und Beobachtungen Nahrung suchender Störche weisen dies eindeutig nach. Die Beobachtungen seit 2014 zeigen, dass die Störche auf ihren Flügen zu den Nahrungsgebieten und von diesen weg immer wieder den gesamten Höhenrücken von Markgrafenwald und Augstel überfliegen. Die Hangbereiche mit ihren Aufwinden werden regelmäßig zum Aufkreisen genutzt. - Auch die Initiative Hoher Odenwald (IHO) weist u.a. auf regelmäßige Schwarzstorchbeobachtungen und das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets im Bereich des geplanten Vorranggebiets hin. Es wird zudem auf diverse Stellungnahmen der IHO verwiesen, die im Verfahren des Teilregionalplans Windenergie (2021) und im laufenden Genehmigungsverfahren eingebracht wurden und nach wie vor als gültig anzusehen seien. - Der Vorhabenträger stellt dar, dass bis auf ein Brutvorkommen des Wespenbussards kein Brutplatz oder Revier der nach BNatSchG § 45b Anlage 1 im zentralen Prüfbereich festgestellt wurde. Weitere Vorkommen lagen demnach außerhalb des zentralen Prüfbereichs. - Bzgl. des Schwarzstorchs teilt der Vorhabenträger mit, dass Nachweise oder Hinweise auf Brutplätze oder Reviere vom Schwarzstorch im Untersuchungsraum von 3,3km nicht festgestellt wurden. Auch wenn der Schwarzstorch insbesondere im Umfeld des Reisenbach und Höllbach als regelmäßiger Nahrungsgast nachgewiesen wurde. Die nächstgelegenen geeigneten Bäche und Feuchtwiesen in den Tälern sind deutlich vom geplanten Windpark entfernt. Eine Störung von Tieren bei der Nahrungssuche in diesen Habitaten ist nicht gegeben. Auch potenzielle Barrierewirkungen zwischen den zwei Nahrungshabitaten Reisenbach und Höllbach sind nicht zu prognostizieren. Datenabfragen ergaben ebenfalls keine weiteren Hinweise auf tatsächliche Brutnachweise und Reviere innerhalb des Nah- bzw. zentralen Prüfbereichs der geplanten WEA von windkraftsensiblen Arten. Insgesamt liegt kein unüberwindbarer artenschutzfachlicher Konflikt vor. <p>Fazit: Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG01-W liegt außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag Artenschutz umfassten Arten. Zudem sind keine Sonderstatus-Arten und keine, vom Fachbeitrag nicht umfassten, relevanten Arten betroffen: Von den beiden</p>
--	--

RNK-VRG01-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (78,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2.0
 Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6520-341	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Odenwald Eberbach	300m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
VSG 6420-450	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Südlicher Odenwald	1.620m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wanderfalke		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Im Zuge des laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens zum „Windpark Waldbrunn“ wurde eine Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt (bhm, 2023). Diese kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen folgender Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können: FFH-Gebiet 6521-311, FFH-Gebiet 6520-341 und EU-Vogelschutzgebiet 6420-450.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Abstand des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W zu dem EU-Vogelschutzgebiet beträgt mehr als 1600m. Das geplante Vorranggebiet befindet sich damit gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdete Zielart Wanderfalke innerhalb bzw. am Gebiets-

rand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art in Bezug auf diese potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: das dicht bewaldete Gebiet des geplanten Vorranggebiets stellt kein essenzielles Jagdgebiet des Wanderfalken dar).

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 (2022) befindet sich ein derzeit bekannter, aber nach Angaben der Aktion Wanderfalken- und Uhuschutz e.V. nicht besetzter Brutstandort des Wanderfalken mehr als 1900 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6420-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6520-341 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6520-341, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 300 m beträgt.

Gemäß MaP für das FFH-Gebiet 6520-341 sind im Bereich des Reisenbachs als nächstgelegener Bereich keine Fundpunkte von Fledermausarten kartiert. Für den Reisenbach sind gewässerbezogene Maßnahmen vorgesehen. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets sind im Bereich des geplanten Vorranggebiets nicht vorgesehen.

Für die genannten Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitats, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

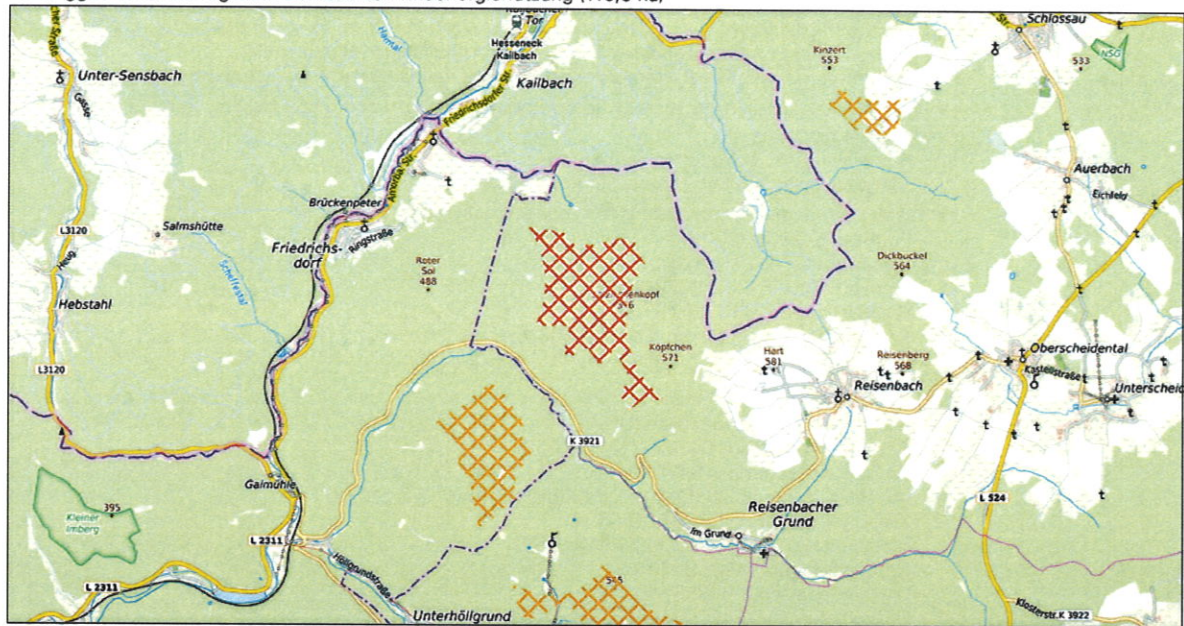
Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6420-450 und des FFH-Gebiets 6520-341 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG01-W als nicht erforderlich angesehen.

NOK-VRG34-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (118,5 ha)



NOK-VRG34-W

weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000

Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:50.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

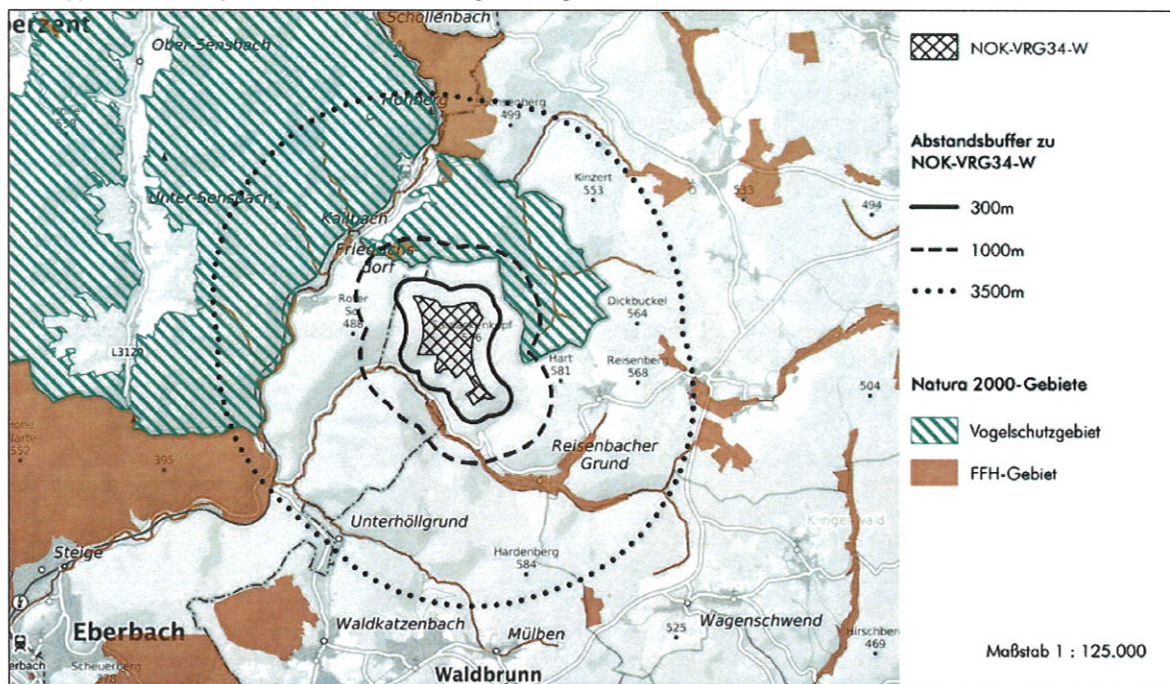
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Salzlackenkopf
Gebietsnummer	NOK-VRG34-W (ehemals NOK/RNK-VRG01-W)
Land-/Stadtkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde(n)	Mudau
Flächengröße in ha	118,5
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG		
Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	-	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Waldbiotopkartierung: <ul style="list-style-type: none"> - Buchenwald Fahrbachsspitze NW Reisenbach - Buchenwald am Salzlackenkopf NW Reisenbach - Tümpel beim Bauwald NW Reisenbach - Tümpel beim Salzlackenkopf NW Reisenbach - Quellrinne Zimmerplatz NW Reisenbach Waldrefugien: <ul style="list-style-type: none"> - Buchen-Laubbaum-Mischwald (2) Habitatbaumgruppen: diverse Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 77,5 ha (65,4 %): <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Warte / Eberbach (Sandstein-Odenwald) - Salzlackenkopf / Kailbach (H) Regionaler Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> - bedeutende Räume: ca. 52,2 ha (44,1 %) 	-
Natura 2000 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2 i. V. m. Anhang 2).		

Besonderer Artenschutz		
	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkträume A und B des Fachbeitrag Artenschutz BW (2023): <ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit • Fledermausdaten in Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz (RP Karlsruhe): <ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit von Pufferbereichen um bedeutende Fledermausvorkommen • Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG (ARTIS, jeweils aktuellste Einträge): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (2013): erweiterter Prüfbereich - Wespenbussard (2020): erweiterter Prüfbereich • Rastererfassung windenergiesensible Vogelarten (LUBW): <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan 6420SO (2019) - Schwarzmilan 6420SO (2019) - Schwarzstorch 6420SO (2016) - Wanderfalke 6420SO (2021) - Schwarzstorch-Suchräume: 118,5ha (100 %) • ARTIS (LUBW)-Artenfunde „Rote Liste“, „Schutzstatus“: <ul style="list-style-type: none"> - Bergmolch, Blaugrüne Mosaikjungfer • Rastererfassung Fledermäuse (LUBW) <ul style="list-style-type: none"> - Bechsteinfledermaus 6420SW (2016) - Große Bartfledermaus 6420SO (2011) - Großes Mausohr 6420SO (2011), 6420SW (2016) - Kleine Bartfledermaus 6420SO (2011) - Mopsfledermaus 6420SO, 6420SW (2016) - Nordfledermaus 6420SO (2016) - Wasserfledermaus 6420SW (2014) - Zwergfledermaus 6420SO, 6420SW (2016) • Fledermaus Sensibilität (Kategorien 3 und 4): <ul style="list-style-type: none"> - Kategorie 3 (hoch): ca. 118,5ha (100 %) • Hinweise aus der 1. Offenlage: <ul style="list-style-type: none"> - Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass direkt auf dem Salzbu-ckel 110-jähriger Traubeneichen-Mischwald (außerhalb direkt angrenzend weitere 100-110-jährige Eichenbestände) und 200-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald, im Bereich Solschlag 110-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald besteht. - Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass nach Aussage der Naturschutzbeauftragten die für das Gebiet zuständig ist, der Salzlacken-kopf nicht nur zahlreiche kartierte Biotope, sondern auch nichtkartierte Biotope wie Felsstrukturen und Trockenmauern enthält. - Die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV stellen fest, dass im östlichen Bereich des Vorranggebietes auf Mudauer Gemarkung innerhalb des 1200- bzw. 1000m-Radius je ein Brutrevier von Rotmilan und Wespenbussard bekannt sind. Weitere Reviere des Wespenbussards sind aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten. - Zudem befindet sich weniger als 500m vom Plangebiet entfernt ein Winterquartier des Großen Mausohrs. <p>Fazit: Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG34-W liegt gemäß Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zudem sind keine Vorkommen von Sonderstatus-Arten bekannt. Es sind auch keine Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz durch das RP Karlsruhe erfolgt.</p> <p>Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz kann damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird.</p>	
Fläche	• Flächengröße: 118,5ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch)	-
Boden	-	o
Wasser	-	o
Klima und Luft	-	o
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark: <ul style="list-style-type: none"> - Neckartal-Odenwald 118,5ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 118,5ha (100 %) • Unzerschnittene verkehrssarme Räume größer 100qkm: 118,5ha (100 %) 	-
Kultur- und Sachgüter	• 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Waldleiningen ca. 5,6km entfernt: keine Betroffenheit gem. Sichtbarkeitsanalyse VRRN	o

NOK-VRG34-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (118,5 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

VSG 6420-450	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Südlicher Odenwald	300m	500m
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)): Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wanderalpe		
FFH-Gebiet 6520-341	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Odenwald-Eberbach	300m	400m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr		
FFH-Gebiet 6420-351	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Leegwald und Höllklinge bei Kailbach	500m	690m
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: -		

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde das geplante Vorranggebiet NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) neu abgegrenzt. Dadurch haben sich die Abstände zu den umliegenden Natura 2000-Gebieten vergrößert.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung des geplanten Vorranggebiets zu den Natura 2000-Flächen auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Vorsorgeabstand des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) zu dem EU-Vogelschutzgebiet hat sich mit der geänderten Gebietsabgrenzung auf 500m erhöht. Dieser Vorsorgeabstand wird als erforderlich angesehen, um zu gewährleisten, dass sich ein am nächstgelegenen Gebietsrand des EU-Vogelschutzgebiets befindlicher potenzieller Brutstandort des Wanderfalken, der die einzige kollisionsgefährdete Zielart des Vogelschutzgebiets darstellt, außerhalb des Nahbereichs des geplanten Vorranggebiets befindet. Gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs.3 BNatSchG kann mit dem Vorsorgeabstand davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art in Bezug auf solche potenziellen Brutplätze nicht besteht, soweit eine der beiden Bedingungen gemäß der Sätze 1 und 2 zu § 45b Abs.3 BNatSchG erfüllt sind.

Ein solcher Brutstandort ist zwar momentan nicht zu erwarten, da sich die beiden einzigen aktuellen Brutstandorte des Wanderfalken innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets in deutlich größerer Entfernung außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu dem geplanten Vorranggebiet befinden (gem. Bewirtschaftungsplan zum EU-Vogelschutzgebiet 6420-450 (2022), Aktion Wanderfalken- und Uhuschutz e.V.). Allerdings wird mit diesem Vorsorgeabstand auch dem Ziel des Bewirtschaftungsplans zum EU-Vogelschutzgebiets Rechnung getragen, wonach die nähere Umgebung des Gebiets von größeren baulichen Erschließungen (vor allem Windenergieanlagen und Einrichtungen zur Intensivierung der Freizeitnutzung) in Anbetracht der Unzerschnittenheit der Waldfläche freigehalten werden soll.

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6420-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o. g. Zielarten.

FFH-Gebiete

Die Abstände zu den umliegenden FFH-Gebieten werden als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz sind daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdeten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6520-341, dessen minimaler Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet 400m beträgt. Für beide Fledermausarten ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitats, Wochenstuben und Winterquartiere durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

In dem anderen FFH-Gebiet sind keine Fledermausarten nach Anhang II als geschützte Arten aufgeführt.

Fazit:

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG34-W (ehemals Teilbereich von NOK/RNK-VRG01-W) umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG34-W im weiteren Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

Anlage 7 Distrikt "Regberg"



Gemeinde Schönbrunn

Maßstab: 1:10.000

Bearbeiter: Ernst, Nicole

Datum: 30.08.2023

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

500 m



Nur für den internen Gebrauch

Anlage 7 Distrikt "Regberg"



Gemeinde Schönbrunn

Maßstab: 1:10.000

Bearbeiter: Ernst, Nicole

Datum: 30.08.2023

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

500 m



Beschlussvorlage

Kalkulation der Wassergebühren mit Entwurf zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-) der Stadt Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

- Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 2,98 €/m³ (netto) auf 3,55 €/m³ (netto). Die Erhöhung beträgt somit 0,57 €/m³ (netto). In der Gebührenkalkulation wurden die Vorjahresergebnisse zu Gunsten unserer Kunden berücksichtigt.
- Die Grundgebühren werden entsprechend den Beträgen in der nachfolgenden Tabelle beschlossen.

Ne	nd	MID	Nennweite	Preis je Monat netto	Preis je Monat incl. 7 % USt., brutto
a)	QN 2,5	Q ₃ 4	DN 20	5,84 €	6,2488 €
b)	QN 6	Q ₃ 10	DN 30	14,02 €	15,0014 €
c)	QN 10	Q ₃ 16	DN 40	23,36 €	24,9952 €
d)	QN 15	Q ₃ 25	DN 50	35,04 €	37,4928 €
e)	QN 40	Q ₃ 63	DN 80	93,44 €	99,9808 €
f)	QN 60	Q ₃ 100	DN 100	140,16 €	149,9712 €
g)	QN 150	Q ₃ 250	DN 150	350,40 €	374,9280 €

- Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2026 bis 31.12.2028 wird zugestimmt.

4. In der Kalkulation der Verbrauchsgebühren für Wasser wird ein 10-prozentiger Gewinnzuschlag zur teilweisen Deckung der dauernden Verlustbetriebe (Bäderbetriebe und ÖPNV) eingerechnet.
5. Die Belieferung von kommunalen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO mit 10 % Nachlass erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.
6. Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf der Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-) der Stadt Eberbach wird als Satzung beschlossen.

Klimarelevanz:

Die Kalkulation der Wassergebühren ist nicht klimarelevant.

Sachverhalt / Begründung:

Die Wassergebühren der Stadt Eberbach wurden zuletzt für den Zeitraum 01.10.2021 bis 31.12.2025 von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH kalkuliert. Im Rahmen dessen wurden die Verbrauchsgebühren in Höhe von 2,81 €/m³ (netto) um 0,17 €/m³ auf 2,98 €/m³ (netto) festgesetzt. Die Höhe der Grundgebühren wurde beibehalten.

Aufgrund der Gebührenneukalkulation wird die derzeitige Verbrauchsgebühr von 2,98 €/m³ netto (3,1886 €/m³ brutto) um 0,57 €/m³ netto (0,6099 € brutto) auf 3,55 €/m³ netto (3,7985 €/m³ brutto) für den Erhebungszeitraum 2026, 2027 und 2028 festgesetzt.

Der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum liegen der Gebührenkalkulation die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2026 bis 2028 (Erfolgsplan) zugrunde. Die zu erwartende Entwicklung für den Bemessungszeitraum wurde gewissenhaft geschätzt bzw. wenn möglich anhand gesicherter Werte errechnet.

Bei Gebührenkalkulationen gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % angestrebt werden kann. Ausnahmen hiervon sind bei einem durch die Finanzbehörde genehmigten sogenannten steuerlichen Querverbund bei mehreren Sparten eines Unternehmens zulässig. Die Städtischen Dienste Eberbach betreiben die Bäderbetriebe, den ÖPNV und die Wasserversorgung als einen steuerlichen Querverbund. Um eine angemessene Gegenfinanzierung für die stetigen Verlustbetriebe (Bäderbetriebe und ÖPNV) zu generieren, wird bei der Kalkulation der Verbrauchsgebühren für Wasser ein 10-prozentiger Gewinnzuschlag eingerechnet. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen von mehr als 10 Prozent, so hat die Stadt Eberbach gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2021 bis 2024 die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Jahre ab 2026 eine prognostizierte Abgabemenge (= Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Gebühr pro Einheit) von 624.951 m³ pro Jahr.

Dem Gemeinderat wird diese Gebührenkalkulation Wasser 2026 - 2028 vorgelegt. Die vollständige Gebührenkalkulation wird als Anlage 1 beigefügt. Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation ergibt sich eine Verbrauchsgebühr für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 in Höhe von 3,55 €/m³ (netto) bzw. 3,7985 €/m³ (brutto).

Die Grundgebühren nach § 41 der Wasserversorgungssatzung werden ebenfalls entsprechend der unten aufgeführten Tabelle erhöht.

Neindurch- MID	Nennweite	Preis/Monat netto bisher	Preis/Monat netto neu	Preis je Monat incl. 7 % USt., brutto
QN 1,5 Q ₃ 2,5	DN 15	2,90 €	Auslaufmodell	
QN 2,5 Q ₃ 4	DN 20	4,83 €	5,84 €	6,2488 €
QN 6 Q ₃ 10	DN 30	11,60 €	14,02 €	15,0014 €
QN 10 Q ₃ 16	DN 40	19,34 €	23,36 €	24,9952 €
QN 15 Q ₃ 25	DN 50	29,01 €	35,04 €	37,4928 €
QN 40 Q ₃ 63	DN 80	77,37 €	93,44 €	99,9808 €
QN 60 Q ₃ 100	DN 100	116,06 €	140,16 €	149,9712 €
QN 150 Q ₃ 250	DN 150	290,15 €	350,40 €	374,9280 €

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Deklaratorisch wurde die Satzung aufgrund einer Empfehlung des Gemeindetages BW in den §§ 15 und 35 mit dem Zusatz „Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer“ ergänzt, gleichermaßen wird der § 54 (Umsatzsteuer) aufgehoben und der bisherige § 55 (Inkrafttreten) wird zum neuen § 54 (Inkrafttreten). Ebenso wurde der § 12 (Zutrittsrecht) von Beauftragten der Stadt Eberbach gemäß Empfehlung des Gemeindetages BW (Mustersatzung) konkretisiert. Laut einer weiteren Empfehlung des Gemeindetages BW ist der Nettogebührensatz in der Satzung weiterhin mit zwei Nachkommastellen anzugeben, anschließend der Bruttogebührensatz einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer je Monat gemäß der Preisangabenverordnung -PAngV- (deutsche Verbraucherschutzregelung) mit vier Nachkommastellen auszuweisen.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis

darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der Wasserversorgung ergaben sich in den Jahren 2021 bis 2023 Kostenüberdeckungen i.H.v. 595.217,49 € und im Jahre 2024 eine Kostenunterdeckung i.H.v. 315.445,15 € im Saldo insgesamt 279.772,34 €. Der Ausgleich für die Kostenüber-/Unterdeckung der Vorjahre 2021 bis 2024 wurde bei der Kalkulation der Wassergebühren entsprechend berücksichtigt.

Deshalb ist die Gebührenerhöhung trotz der hohen Investitionen moderat: Für einen durchschnittlichen 3-Personenhaushalt (ca. 130 m³/a) beträgt die Mehrbelastung ca. 78,00 €/a bzw. 6,50 €/Monat (brutto). Hiermit erhöhen sich die Umsatzerlöse der Wasserversorgung ab 2026 um rund 398.000 € (netto) pro Jahr.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Wassergebührenkalkulation 2026 - 2028

GuV Wasserversorgung 2024 - 2028

Entwurf zur Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-) der Stadt Eberbach



Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach

Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung

für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 - 31.12.2028

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Übersicht über Aufwendungen und Erträge	2
2. Ermittlung der Grundgebühren	3
3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr	3
4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen	
4.1 Ermittlung kalkulatorischer Zinsen	4
4.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr	4
4.3 Errechnung der voraussichtlich zu erwirtschaftenden Erträge	5

Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach

Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung

für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 - 31.12.2028

1. Übersicht über Aufwendungen und Erträge

Aufwendungen	€
Strombezug	90.047,79
Fremdwasserbezug	160.429,97
Brenn-Treibstoffe	9.315,29
Material - Lagerentnahmen	35.191,09
Material Direktverbrauch (mit Zuschlag)	1.035,03
Material Direktverbrauch	76.592,37
Aufwendung für Bezogene Leistungen	559.952,33
Aufw. F. bez. Leistg. Verb. Unternehmen	95.222,95
Entgelt für Wasserentnahme	46.576,44
sonstige betriebliche Aufwendungen	385.031,92
Umlage und Leistungsausgleich	731.767,65
Energiesteuererstattung	-1.035,03
Löhne, Gehälter	654.140,25
Abschreibungen	328.105,16
Zinsen für Kredite	103.503,20
Steuern, Abgaben	1.035,03
	3.276.911,44

Erträge	€
Erlös aus Installation, Materialverkauf	609.633,87
Auflösung Ertragszuschüsse	26.910,83
Aktivierte Eigenleistungen	65.207,02
Sonstige Erträge	114.888,56
Erträge aus Rückstellungen	279.772,34
	1.096.412,62

Ungedeckte Aufwendungen	€
Kosten	3.276.911,44
abzgl. Erträge	-1.096.412,62
zzgl. 10 % Gewinnerzielungsabsicht gemäß steuerlichem Querverbund (Bäderbetriebe, ÖPNV und Wasserversorgung)	218.049,88
	2.398.548,71

2. Ermittlung der Grundgebühren

Von den Fixkosten der Einrichtung (insbesondere Abschreibungen) sollen **373.725,14 €** über Grundgebühren finanziert werden.

Die Grundgebühren werden nach der Nenngroße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Maximaldurchfluss gestaffelt. Folgende Zählertypen kommen im Gemeindegebiet vor:

s (Q3)	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Zähler	Bemessungs- einheiten
m ³ /h			(b x c)
Q ₃ 4	1,00	4.070	4.070,00
Q ₃ 10	2,40	188	451,20
Q ₃ 16	4,00	26	104,00
Q ₃ 25	6,00	6	36,00
Q ₃ 63	16,00	10	160,00
Q ₃ 100	24,00	19	456,00
Q ₃ 250	60,00	1	60,00
			<u>5.337,20</u>

Aus den über Grundgebühren zu deckenden Kosten ergeben sich folgende Grundgebührensätze je Bemessungseinheit (BE) und Monat:

$$373.725,14 \text{ €} : 5.337,20 = 70,0227 \text{ € / BE}$$

$$70,02 \text{ € / BE} : 12 = \frac{5,8352 \text{ € / BE mtl.}}{\underline{\underline{5,84 \text{ € / BE mtl. gerundet}}}}$$

Dies führt bei den einzelnen Zählertypen zu folgenden **monatlichen Grundgebührensätzen**:

Dauerdurchflus s	Aquivalenz- ziffer	Gebühren- satz je BE	Gebühren- satz / Zähler	incl. 7 % Ust.
m ³ /h		€	(b x c) in €	in €
Q ₃ 4	1,00	5,84	5,84	6,2488
Q ₃ 10	2,40	5,84	14,02	15,0014
Q ₃ 16	4,00	5,84	23,36	24,9952
Q ₃ 25	6,00	5,84	35,04	37,4928
Q ₃ 63	16,00	5,84	93,44	99,9808
Q ₃ 100	24,00	5,84	140,16	149,9712
Q ₃ 250	60,00	5,84	350,40	374,9280

3. Bemessungseinheiten für Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch	m ³
insgesamt	624.951
davon	
Normalgebühr *	624.951
Fälle ohne Grundgebühr	0

* einschl. Eigenverbrauch der Gemeinde

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühren mit Erwirtschaftung von Eigenkapitalzinsen

4.1 Ermittlung kalkulatorischer Zinsen

Restbuchwert Anlagen Jahresanfang *	9.145.596,09	€
Restbuchwert Anlagen Jahresende *	12.389.200,83	€
Mittelwert	<u>10.767.398,46</u>	€

* jeweils netto (abzgl. Restwert Zuschüsse und Beiträge)

Kalkulatorischer Zinssatz:	2,03	%	
10.767.398,46 € x	2,03	% =	218.578,19 €

kalkulatorische Zinsen	218.578,19	€
abzgl. Fremdzins	-103.503,20	€ (s. Nr. 1)
zzgl. Zinserträge	0,00	€ (s. Nr. 1)
zzgl. Ertrag aus aktivierten Bauzinsen	65.207,02	€ (s. Nr. 1)
	<u>180.282,00</u>	€

Um diesen Betrag erhöhen sich die ungedeckten Aufwendungen nach Nr. 1:
 2.398.548,71 € + 180.282,00 € = 2.578.830,71 €

4.2 Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr

Ungedeckte Kosten 2.578.830,71 € (s. Nr. 4.1)

Aus den Kosten ergeben sich folgende

Verbrauchsgebührensätze je m³ :

2.578.830,71 € : 624.951,00 m³ = **4,1265 € / m³**

Zwecks Ermittlung des für Fälle mit Grundgebühr maßgebenden Verbrauchsgebührensatzes ist der unter Nr. 4.2 ermittelte Verbrauchsgebührensatz um die Entlastungswirkung der Grundgebühren zu reduzieren.

373.725,14 € : 624.951,00 m³ = 0,5980 € / m³

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

4,1265 € / m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,5980 € / m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
<u>3,5284 € / m³</u>	

Die Belieferung von kommunalen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO mit 10 % Nachlass erfolgen. Die Hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.

Menge Eigenbedarf Stadt / Stadtwerke in m ³	37.968,00
Nachlass 10 % § 14 EigBVO bezogen auf Wassergebühr	0,35 €
Summe Einnahmeausfall	13.396,80 €
Gebührenfähige Kosten	2.578.830,71 €
zzgl. Einnahmeausfall	13.396,80 €
Gebührenfähige Kosten	2.592.227,51 €
prognostizierte Wassermengen in m ³	624.951,00
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre und Nachlass Eigenbedarf Stadt / Stadtwerke in € / m³	4,1479

Die **Verbrauchsgebühr für Fälle mit Grundgebühr** ermittelt sich somit wie folgt:

4,1479	€/ m ³	erhöhte Verbrauchsgebühr
-0,5980	€/ m ³	abzgl. Ermäßigung wegen Grundgebühr
3,5499	€/ m³	

4.3 Errechnung der voraussichtlich zu erwirtschaftenden Erträge:

Grundgebühren

Dauerdurchfluss	Anzahl der Zähler	Gebührensatz / Zähler / Monat	Erlöse	Erhöhung/ Monat	bisheriger Gebührensatz / Monat	Erhöhung um
m ³ /h		€	€	€	€	%
Q ₃ 4	4.070	5,84	285.225,60	1,01	4,83	20,91
Q ₃ 10	188	14,02	31.620,10	2,42	11,60	20,83
Q ₃ 16	26	23,36	7.288,32	4,02	19,34	20,79
Q ₃ 25	6	35,04	2.522,88	6,03	29,01	20,79
Q ₃ 63	10	93,44	11.212,80	16,07	77,37	20,77
Q ₃ 100	19	140,16	31.956,48	24,10	116,06	20,77
Q ₃ 250	1	350,40	4.204,80	60,25	290,15	20,77
			374.030,98			

Verbrauchsgebühren

	Einheiten m ³	Gebührensatz € / m ³	Erlöse €
	624.951	3,55	2.218.502
Summe Verbrauchsgebühren			2.218.502
Summe Grundgebühren			374.031
Summe Gesamtgebühren			2.592.533
abzüglich Nachlass 10 % Stadt / Stadtwerke			13.397
Summe Gesamtgebühren abzgl. Nachlass			2.579.137

Ein steuerpflichtiger Gewinn ist allerdings in Höhe der Eigenkapitalzinsen zu erwarten, die zwar gebührenfähige Kosten aber keinen Aufwand darstellen. Sofern keine steuerlichen Verlustvträge bestehen, führt dies zu einer Steuerbelastung und somit zu einer weiteren Erhöhung des Gebührenbedarfs.



STADTWERKE EBERBACH
Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach

Gewinn- und Verlustrechnung

Wasserversorgung

Konto	Bezeichnungen	Ergebnis 2024 €	Plan 2025 €	Plan 2026 €	Plan 2027 €	Plan 2028 €
1	2	6	7	8	9	10
	1. Umsatzerlöse					
43001000	Umsatzerlöse aus Wasserabgabe	2.060.660	2.070.000	2.482.000	2.482.000	2.482.000
43008100	Umsatzerlöse Wasserabgabe Stadt hoheitl. Bereich	42.088	43.000	50.000	50.000	50.000
43008200	Umsatzerlöse Wasserabgabe Stadt BGA's	5.633	4.000	6.000	6.000	6.000
43008800	Umsatzerlöse Wasserabgabe e.con GmbH	716	2.000	1.000	1.000	1.000
43191000	Umsatzerlösabgrenzung Sonstige Wasser	304.000	0	0	0	0
43800000	Aufl. empfangener Ertragszusch. WV	20.920	19.000	21.000	20.733	21.738
43810000	Erlöse aus Baukostenzuschüsse Wa	235	7.000	5.000	5.000	5.000
43900000	Sonstige Umsatzerlöse WV	193.554	325.000	300.000	300.000	300.000
43901000	Sonstige Umsatzerl. WV Betriebsführung	217.255	250.000	460.000	460.000	460.000
43908100	Sonstige Umsatzerlöse WV hoheitlicher B	6.515	8.000	14.000	14.000	14.000
43908200	Sonstige Umsatzerlöse WV BGA's	6.177	6.000	6.000	6.000	6.000
		2.857.751	2.734.000	3.345.000	3.344.733	3.345.738
	3. Andere aktivierte Eigenleistungen					
51010000	Andere aktivierte Eigenleistungen	15.670	63.000	47.000	50.000	50.000
	4. Sonstige betriebliche Erträge					
52000000	Erträge aus der Auflös. v. Wertber. n.	33.622	5.000	24.000	33.622	33.622
53000000	Ertr. aus d. Abgang d. Anl/Verm	1.284	0	0	0	0
53100000	Ertr. Aus Zuschreib. Zu Ford. Wg. Herab	0	0	0	0	0
53153000	Auflösung von Einzelwertber. Auf Forderungen Wasser	0	0	0	0	0
53200000	Erträge aus der Auflösung von Rückstell	11	0	0	0	0
53400000	Andere betriebliche Erträge	2.150	0	3.000	3.000	3.000
53401000	Sonstige betr. Erträge periodenfremd	0	2.000	2.000	2.000	2.000
53403001	Verw. v. Gegenst. außerh. d. Untern.	722	0	0	0	0
53500000	Skontoerträge	0	0	0	0	0
53550000	Mahngebühren	27	0	0	0	0
		37.816	7.000	29.000	38.622	38.622
	5. Materialaufwand					
54010000	Strombezug von SWE GmbH	88.726	87.000	83.000	85.490	88.055
54021000	Energiesteuererstattung	-1.552	-1.000	-1.000	-1.030	-1.061
54030000	Fremdwasserbezug	167.874	155.000	152.000	156.560	161.257
54100000	Brenn- und Treibstoffe	7.669	9.000	8.000	8.240	8.487
54400000	Material - Lagerentnahmen	32.804	34.000	32.000	32.960	33.949
54450000	Material - Direktverbrauch (mit Zuschla	0	1.000	0	0	0
54500000	Material - Direktverbrauch	76.911	74.000	69.000	71.070	73.202
54700000	Aufwendungen für bezogene Leistungen	699.830	541.000	511.000	526.330	542.120
54702000	Aufw. f. bez. Leistg. verb. Unternehmen	183.987	92.000	131.000	134.930	138.978
54709000	Konzessionsabgaben, Wegebenutzungsentge	206.480	0	207.000	207.000	207.000
54800000	Abschreibungen auf Vorräte, Inventurdif	2.725	7.000	7.000	7.000	7.000
54900000	Entgelt für Wasserentnahme	57.358	45.000	53.000	55.000	55.000
		1.522.811	1.044.000	1.252.000	1.283.550	1.313.987
	6. Personalaufwand					
	a) Löhne und Gehälter					
55000000	Löhne brutto	442.988	481.000	650.000	668.200	686.910
55800000	Unentgeltliche Wertabgaben	860	0	0	0	0
		443.848	481.000	650.000	668.200	686.910
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
56000000	Arbeitg'anteile zur gesetzl. SozVers. L	94.010	97.000	135.000	138.780	142.666

56200000	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	5.733	6.000	6.000	6.168	6.341
56400000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0
56500000	Zuweisungen zur ZVK Lohnempfänger	48.336	48.000	70.000	71.960	73.975
56520000	Beiträge zu Pensionskassen	0	0	0	0	0
56600000	Unterstützungen	249	0	0	0	0
		148.329	151.000	211.000	216.908	222.981
	7. Abschreibungen					
57000000	Abschreibungen auf immaterielle Vermöge	17.527	18.000	19.000	19.000	19.000
57100000	Abschreibungen auf Sachanlagen	325.025	292.000	420.000	491.000	484.000
57300000	Vollabschreibung geringwertiger Vermöge	1.763	0	0	0	0
		344.315	310.000	439.000	510.000	503.000
	8. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
58410000	Ausbuchungen IS-U	551	0	1.000	1.000	1.000
58453000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	1.060	1.000	2.000	2.000	2.000
59000000	Konzessionsabgaben, Wegebeneutzungsentge	0	207.000	0	0	0
59100000	Mieten, Pachten und Leasinggebühren	3.750	4.000	4.000	4.120	4.244
59101000	Kfz-Leasinggebühren	0	0	0	0	0
59120000	Gebühren und Beiträge	52.313	57.000	52.000	53.560	55.167
59200000	Haftpflichtversicherung	0	0	0	0	0
59210000	Kraftfahrzeugversicherung	4.350	5.000	5.000	5.150	5.305
59220000	Gebäudebrandversicherung	4.138	4.000	4.000	4.120	4.244
59290000	Sonstige Versicherungen	12.706	11.000	13.000	13.390	13.792
59300000	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschrift	2.077	2.000	4.000	4.120	4.244
59400000	Postaufwand, Frachten und ähnliche Aufw.	666	1.000	0	0	0
59401000	Telefongebühren	3.946	4.000	4.000	4.120	4.244
59500000	Werbung und Inserate	0	1.000	1.000	1.030	1.061
59600000	Reiseaufwand, Auslösungen, Bewirt.+Gesc	332	0	0	0	0
59610000	Bewirtungen an Kunden u. Geschäftsfreun	38	0	0	0	0
59700000	Beratung und Prüfung	15.127	10.000	8.000	8.240	8.487
59710000	Andere Dienst- und Fremdleistungen	38.079	36.000	31.000	31.930	32.888
59712000	Andere Dienst- und Fremdleistungen Rech	9.985	12.000	12.000	12.360	12.731
59720000	Reparatur/Wartung von Büromaschinen	0	0	0	0	0
59900000	Verwaltungskostenbeitrag	548.771	0	550.000	566.500	583.495
59920000	Grundstücksaufwendungen	1.246	0	0	0	0
59940000	Aufwendungen für Lehrgänge	2.835	4.000	4.000	4.120	4.244
59960000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.204	2.000	1.000	1.030	1.061
59961000	Sonstige betriebliche Aufwendungen aperiodisch	0	0	0	0	0
59962000	Arbeits- und Berufskleidung	11.396	11.000	8.000	8.240	8.487
		714.571	372.000	704.000	725.030	746.691
	11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
62100000	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Ertr	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0
	13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
65100000	Zinsen f. Darlehen	103.878	100.000	210.000	299.000	343.000
65110000	Sonstige Zinsen	4.640	0	3.000	3.000	3.000
		108.518	100.000	213.000	302.000	346.000
	20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					
67010000	Gewerbeertragssteuer	0	0	0	0	0
67010001	Gewerbeertragssteuer Vorjahre	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0
	21. Sonstige Steuern					
68020000	Grundsteuer	478	0	0	0	0
68100000	Kraftfahrzeugsteuern	954	1.000	1.000	1.030	1.061
		1.432	1.000	1.000	1.030	1.061
	Interne Leistungsverrechnung					
70300000	Erträge a.d. Abgabe v. Wasser	59.431	98.000	71.000	70.000	70.000
		59.431	98.000	71.000	70.000	70.000
	Zwischensumme	-313.154	443.000	22.000	-203.363	-316.269

Umlage und Leistungsausgleich						
Uml. HB u. gem. BT	Umlage der Hilfsbetriebe und gemeinsamen Betriebsteile	5.323	685.000	26.000	26.000	26.000
	Verteilung Zinsen	0	0	0	0	0
	<u>Belastung für erbrachte Leistung von:</u>					
interne Aufw. WV	Wasserversorgung	0	0	0	0	0
interne Aufw. VB	Verkehrsbetrieb	0	0	0	0	0
interne Aufw. BB	Bäderbetrieb	0	0	0	0	0
interne Aufw. KB	Kommunale Beziehungen	0	0	0	0	0
interne Aufw. HB	Hilfsbetriebe	-3.032	22.000	2.000	2.000	2.000
	Summe	-3.032	22.000	2.000	2.000	2.000
	<u>Entlastung für erbrachte Leistung von:</u>					
interne Ertr. WV	Wasserversorgung	0	0	0	0	0
interne Ertr. VB	Verkehrsbetrieb	0	0	0	0	0
interne Ertr. BB	Bäderbetrieb	0	5.000	20.000	20.000	20.000
interne Ertr. KB	Kommunale Beziehungen	0	1.000	11.000	11.000	11.000
interne Ertr. HB	Hilfsbetriebe	0	0	0	0	0
aktiv. EL	Aktivierete Eigenleistungen	15.670	63.000	47.000	47.000	47.000
	Summe	15.670	69.000	78.000	78.000	78.000
	Aktivierete Eigenleistungen in Pos. 3 enthalten	-15.670	-63.000	-47.000	-47.000	-47.000
	Betriebsergebnis	-315.445,15	-258.000	25.000	-200.363	-313.269

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Eberbach vom
01.01.2026**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 (GBl. S. 2025 Nr. 124) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31. Dezember 2020 hat der Gemeinderat am **XXX** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Eberbach ((**Eigenbetrieb** Städtische Dienste **Eberbach (Eigenbetrieb SDE)**)) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**).
- (2) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Die Stadtwerke Eberbach GmbH werden von den Städtischen Diensten Eberbach beauftragt, die Abrechnung der Wassergebühren gegenüber dem Gebührenschuldner vorzunehmen. Dies umfasst die Berechnung der Gebühren, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide, die Entgegennahme und Abführung der Gebühren, Führung der Nachweise darüber für **den Eigenbetrieb SDE** sowie die Verarbeitung der erforderlichen Daten und die Mitteilung der verarbeiteten Daten an den **Eigenbetrieb SDE**.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) und den Anschluss- und Wasserabnehmern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Eberbach liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf

einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, Wasser sparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**), im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, **soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.**

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrverrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**). Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) bestimmt. Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt Eberbach (Städtische Dienste) zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) oder ein von ihr zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Eberbach (Städtische Dienste) zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS- Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der

Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**). Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes -MessEG- in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 25. Juli 2013 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**), so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) oder auf Verlangen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Eberbach zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche und die Grundstücksfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 33 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis

einschließlich 0,49 abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) Teilflächenabgrenzung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 29). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Ist im Bebauungsplan neben der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Geschosszahl) nur die Größe der überbaubaren Grundfläche festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der überbaubaren Grundfläche (Grundflächenzahl) mit der zulässigen Geschosszahl.
- (5) In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 BauGB) ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Die §§ 31-33 und Abs. 1 gelten entsprechend.
- (6) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Abs. 1 ergebenden Wertes zugrunde zu legen.

§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die keine Planfestsetzung i.S. des § 30 besteht

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 30 enthält, ist als Geschossflächenzahl 70 % der für das jeweilige Baugebiet nachfolgend genannten höchstzulässigen GFZ maßgebend.

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
	1	0,5
4. In Dorfgebieten bei	2 und mehr	0,8
	1	1,0
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ...) bei	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
	1 und 2	0,2

- (2) Sofern sich die Art des Baugebietes i.S. von Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden 70 % der für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:
1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 30 Abs. 2 und 3 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschosszahl oder eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.
 2. Soweit keine Geschosszahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken 70 % der für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 33

Sonderregelungen

- (1) Sind im Bebauungsplan Grundstücke für Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen, so gilt die Geschossflächenzahl 0,8.
- (2) Bei Stellplatz- oder Garagengrundstücken und bei Grundstücken, die ausschließlich mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Trafo- Gasregler- oder Pumpstationen) bebaut werden dürfen, wird nur die Grundstücksfläche herangezogen.
- (3) Maßgebend ist die GFZ 0,03, soweit die Ausweisung von Grünflächen ohne Angabe einer GFZ nur Friedhöfe, Freischwimmbäder, Sportplätze, Übungsplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zulässt.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht Gemeinbedarfs- oder Grünflächen sind und für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, ist als Beitragsmaßstab nur die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen.

§ 34

Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte, höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Grundstücks- und Geschossfläche (§ 28) 1,97 €. **Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.**

§ 36 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 37 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen begonnen wird.

§ 38 Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 40 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 41 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

	Nenn- durchfluss	MID	Nennweite	Preis je Monat Netto	Preis je Monat inkl. 7 % USt., Brutto
a.	QN 2,5	Q ₃ 4	DN 20	5,84 €	6,2488 €
b.	QN 6	Q ₃ 10	DN 30	14,02 €	15,0014 €
c.	QN 10	Q ₃ 16	DN 40	23,36 €	24,9952 €
d.	QN 15	Q ₃ 25	DN 50	35,04 €	37,4928 €
e.	QN 40	Q ₃ 63	DN 80	93,44 €	99,9808 €
f.	QN 60	Q ₃ 100	DN 100	140,16 €	149,9712 €
g.	QN 150	Q ₃ 250	DN 150	350,40 €	374,9280 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,55 € (netto) bzw. **3,7985 €** (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Brauchwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,55 € (netto) bzw. **3,7985 €** (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 43 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt Eberbach (Städtische Dienste) den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden bei der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Die Kosten für das Herstellen und Abbauen des Anschlusses sind der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) zu ersetzen. Wird zur Feststellung des Verbrauches ein Wasserzähler verwendet, so ist zur Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat noch eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 41 Abs. 1 zu entrichten.

§ 45 Bereitstellungsgebühren

- (1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 41, 42) eine Bereitstellungsgebühr.
- (2) Bei Anschlussnehmern mit privater Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.
- (3) Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben der Verbrauchsgebühr eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 41, 42 Abs. 1 und 45 entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Verbrauchsgebühr festgestellt wird. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Ende des Benutzungsverhältnisses; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Ende der Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 sowie 44 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zu den in § 47 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschnldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Eberbach

- (**Eigenbetrieb SDE**) oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt Eberbach (**Eigenbetrieb SDE**) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 16.12.2021 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eberbach, den _____ 2026

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder• der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2024-273

Datum: 24.10.2025

Beschlussvorlage

Ausgleich von Kostenunter/überdeckungen für die Kläranlage und Kanalisation nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG, Feststellung des Jahresergebnisses 2019

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Kostenstelle 53805001 bis 53805004 Kläranlage, RÜB., HS., PW., Rj. 2019

Das tatsächliche Jahresergebnis **2019** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Unterdeckung** von **210.262,11 €** festgestellt.

Der Ausgleich der obigen Unterdeckung soll durch Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation 2026 erfolgen.

2. Kostenstelle 53805005 Kanalisation, Rj. 2019

Das tatsächliche Jahresergebnis **2019** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Überdeckung** von **585.890,42 €** festgestellt.

Der Ausgleich der obigen Überdeckung soll durch Berücksichtigung in der Gebührenkalkulationen 2026 erfolgen.

Klimarelevanz:

Der Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahre 2019 hat keinen Einfluss auf das Klima bzw. den CO₂-Ausstoß. Es handelt sich um ein rein administratives Verfahren.

Sachverhalt / Begründung:

Die Unterdeckung bei der Kläranlage ist nicht näher zu begründen.

Die **Überdeckung bei der Kanalisation aus 2019 (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)** ist primär den etwas zu hohen Ausgabenplanansätzen geschuldet. In der Anlage 1 (Nachkalkulation Kanalisation 2019) wird bezügl. der Sachkonten 42710000 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ auf eine größere Abweichung des Rechnungsergebnisses (hier: Wenigerausgaben bzw. Wenigeraufwendungen) zum Planansatz näher begründet.

Grundsätzlich dürfen bei den kostenrechnenden Einrichtungen keine Überdeckungen zu Ungunsten der Gebührenzahler erzielt werden. Aufgrund des zeitlich verzögerten Jahresabschlusses 2019 begründet durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz rückwirkend zum 01.01.2014 war auch die entsprechende Gebührennachkalkulation bei der Kläranlage und der Kanalisation nicht zeitnahe gegeben. Der § 14 Abs. 2 KAG sieht einen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen bei Kostenrechnenden Einrichtungen nur in einem Fünfjahreszeitraum vor. Nach dieser gesetzlichen Regelung dürften die Überdeckungen nicht mehr den Gebührenzahlern zur Entlastung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe der Überdeckungen an die Gebührenzahler wäre lediglich aufgrund eines freiwilligen Beschlusses des Gemeinderates möglich. Nichtsdestotrotz dürfen bei kostenrechnenden Einrichtungen keine Überdeckungen aufgrund zeitlich verzögerter Jahresabschlüsse angesammelt werden. Die Stadt darf schließlich unter dieser kostenrechnenden Einrichtung keine Gewinne erzielen, zumal lediglich in diesem Bereich eine 100-prozentige Kostendeckung nach dem § 14 Abs. 1 KAG zulässig ist.

Obwohl der Fünfjahreszeitraum zum Ausgleich der Überdeckungen überschritten ist, schlägt die Verwaltung vor, die Überdeckungen den Gebührenzahlern zurück zu geben.

Die administrative Abwicklung der Nachholung der Unterdeckung (Kläranlage) und Rückgabe der Überdeckung (Kanalisation) aus 2019 (im Saldo Überdeckung 375.628,31 €) an die Gebührenzahler erfolgt durch die Einstellung des Gesamtbetrages i.H.v. 210.262,11 € (Unterdeckung Kläranlage) und durch Einstellung des Gesamtbetrages i.H.v. 585.890,42 € (Überdeckung Kanalisation) in die Gebührenkalkulationen 2026 (vgl. Vorlage-Nr. 2025-243).

Von der Verwaltung wird angestrebt die Rechnungsergebnisse 2022, 2023 bis 2024 noch im Jahre 2026 dem Gemeinderat als Beschlussvorlage vorzulegen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Nachkalkulation Kläranlage, RÜB's, PW, HS 2019

Nachkalkulation Kanalisation 2019

Jahresergebnis Schmutzwasser und Niederschlagswasser 2019

Sachkonten	Kläranlage, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke und Hauptsammler; KoSt. 53805001-53805004	Planansatz 2019	2019			
			RE gesamt (Euro)	RE Schmutzwasser (Euro)	RE Regenwasser (Euro)	RE Straßen- entwässerung (Euro)
	Aufwendungen					
	Kläranlage; KoSt. 53805001					
4012/4041	Personalkosten	147.385,00	149.526,98	142.947,79	4.784,86	1.794,32
4212/42220000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen u. GWG's	193.570,00	202.622,12	193.706,75	6.483,91	2.431,47
42410100	Aufwendungen Strom	197.400,00	211.562,79	202.254,03	6.770,01	2.538,75
42410000	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen			0,00	0,00	0,00
42410200	Aufw. Wasserversorgung	7.430,00	9.455,84	9.039,78	302,59	113,47
42410300	Aufw. Abfallbeseitigung	133.620,00	104.867,45	100.253,28	3.355,76	1.258,41
42410500	Aufw. Gebäudereinigung	6.300,00	6.314,13	6.036,31	202,05	75,77
42410600	Aufw. gebäudebezog. Versicherungen	4.230,00	4.144,49	3.962,13	132,62	49,73
42610000	Bes. Aufwendungen für Beschäftigte	800,00	805,81	770,35	25,79	9,67
42410120	Aufwendungen Heizöl	0,00	6.081,09	5.813,52	194,59	72,97
42710000	Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	71.790,00	45.729,22	43.717,13	1.463,34	548,75
42810000	Aufwendungen Verbrauch von Vorräten	600,00	1.193,44	1.140,93	38,19	14,32
43110000	Zuweisungen Land; Abwasserabgabe RNK	142.000,00	231.489,72	221.304,17	7.407,67	2.777,88
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	32.000,00	33.134,42	31.676,51	1.060,30	397,61
4431/44317000	Geschäftsaufwendungen/Dienstreisen	3.240,00	6.837,43	6.536,58	218,80	82,05
4429/44294000	Rechts- u. Beratungskosten	540,00	3.345,91	3.198,69	107,07	40,15
44550000	Kostenerstattungen an verb. Unternehmen	23.200,00	18.808,78	17.981,19	601,88	225,71
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	642,50	614,23	20,56	7,71
				0,00	0,00	0,00
	Summe ordentliche Aufwendungen	964.105,00	1.036.562,12	990.953,39	33.169,99	12.438,75
92111000	I.V. Steuerung	5.294,19	5.447,46	5.207,77	174,32	65,37
92111100	I.V. Gemeindegremien	3.414,62	3.228,76	3.086,69	103,32	38,75
92111200	I.V. Controlling	1.341,96	1.440,57	1.377,18	46,10	17,29
92111401	I.V. Zentr. Funktionen	4.345,81	3.473,72	3.320,88	111,16	41,68
92111403	I.V. Personalrat	491,50	495,83	474,01	15,87	5,95
92112001-3	I.V. EDV, Organisation, Telekommunikation	17.293,53	15.743,72	15.051,00	503,80	188,92
92112102	I.V. Versorgungsaufwand	11.987,35	11.404,10	10.902,32	364,93	136,85
92112103	I.V. Ausbildung	1.740,71	1.267,67	1.211,89	40,57	15,21
92112201	I.V. Finanzwesen	13.175,98	4.149,16	3.966,60	132,77	49,79
92112301-2	I.V. Rechtsabteilung u. Versicherungen	7.347,93	6.773,61	6.475,57	216,76	81,28
92112400	I.V. Gebäudemanagement	13.122,05	12.926,26	12.357,50	413,64	155,12
92112504-6	I.V. Fahrzeuge	8.533,08	2.364,24	2.260,21	75,66	28,37
92112601	I.V. Zentraler Einkauf; Registratur	9.697,31	7.613,70	7.278,70	243,64	91,36
92122101	I.V. Personalwesen	6.033,94	6.098,35	5.830,02	195,15	73,18
	Summe Innere Leistungsverrechnungen	103.819,96	82.427,15	78.800,36	2.637,67	989,13
	Zwischensumme Kläranlage	1.067.924,96	1.118.989,27	1.069.753,74	35.807,66	13.427,87
	Regenüberlaufbecken, Hauptsammler, Pumpwerke (RÜB, HS, PW)					
	KoSt. 53805002-53805004					
4012/4041	Personalkosten	146.045,83	148.061,53	71.361,30	54.576,70	22.123,53
4211 bis 4222	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	121.480,00	35.797,61	17.253,39	13.195,29	5.348,92
42410100	Aufwendungen Strom	76.480,00	73.740,62	35.540,81	27.181,40	11.018,41
42410200	Aufw. Wasserversorgung	1.060,00	942,36	454,19	347,36	140,81
42410600	Aufw. gebäudebezog. Versicherungen	1.670,00	1.341,69	646,66	494,56	200,48
42610000	Bes. Aufwendungen für Beschäftigte	780,00	542,91	261,67	200,12	81,12
42620000	Aus-, Fortbildung, Umschulung			0,00	0,00	0,00
42710000	Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	31.790,00	892,50	430,16	328,98	133,36
42810000	Aufwendungen f. d. Verbrauch Vorräte Lager			0,00	0,00	0,00
44290000	Sons. Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	600,00		0,00	0,00	0,00
44317000	Geschäftsaufwendungen/Dienstreisen		50,75	24,46	18,71	7,58
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	600,00	441,50	212,79	162,74	65,97
	Summe ordentliche Aufwendungen	380.505,83	261.811,47	126.185,42	96.505,87	39.120,18
92111000	I.V. Steuerung	5.198,01	5.348,37	2.577,76	1.971,45	799,16
92111100	I.V. Gemeindegremien	3.352,53	3.170,05	1.527,87	1.168,51	473,67
92111200	I.V. Controlling	1.317,56	1.414,37	681,68	521,35	211,34
92111401	I.V. Zentr. Funktionen	4.266,78	3.410,55	1.643,78	1.257,16	509,61
92111403	I.V. Personalrat	482,57	486,85	234,65	179,46	72,75
92112001-3	I.V. EDV, Organisation, Telekommunikation	16.979,05	15.457,46	7.450,04	5.697,75	2.309,67
92112102	I.V. Versorgungsaufwand	11.769,40	11.196,73	5.396,49	4.127,21	1.673,03
92112103	I.V. Ausbildung	1.709,05	1.244,63	599,88	458,78	185,97
92112201	I.V. Finanzwesen	12.936,46	4.073,70	1.963,40	1.501,60	608,70
92112301-2	I.V. Rechtsabteilung u. Versicherungen	7.214,33	6.649,50	3.204,86	2.451,06	993,58
92112400	I.V. Gebäudemanagement	12.883,51	12.691,23	6.116,80	4.678,09	1.896,34
92112504-6	I.V. Fahrzeuge	8.377,95	2.321,23	1.118,76	855,62	346,84
92112601	I.V. Zentraler Einkauf; Registratur	9.520,95	7.475,29	3.602,87	2.755,45	1.116,97
92122101	I.V. Personalwesen	5.924,20	5.987,45	2.885,77	2.207,02	894,65
	Summe Innere Leistungsverrechnungen	101.932,35	80.927,41	39.004,63	29.830,51	12.092,27
	Zwischensumme RÜB, HS, PW/HW	482.438,18	342.738,88	165.190,05	126.336,38	51.212,44
	Summe laufende Betriebskosten insgesamt	1.550.363,14	1.461.728,15	1.234.943,80	162.144,04	64.640,31
	Kläranlage; KoSt. 53805001					
47000000	Abschreibung für unbewegliches Vermögen	472.000,00	468.309,02	398.062,67	46.830,90	23.415,45
47000000	Abschreibung für bewegliche Sachen		7.393,72	6.284,66	739,37	369,69
97100000	Kalkulatorischer Zins	77.700,00	104.739,53	89.028,60	10.473,95	5.236,98
	Zwischensumme Kläranlage	549.700,00	580.442,27	493.375,93	58.044,23	29.022,11
	RÜB, HS, PW; KoSt. 53805002-53805004					
47000000	Abschreibung für unbewegliches Vermögen	295.000,00	321.026,90	144.462,11	96.308,07	80.256,73
47000000	Abschreibung für bewegliche Sachen		1.855,15	834,82	556,55	463,79
97100000	Kalkulatorischer Zins	157.400,00	111.431,90	50.144,36	33.429,57	27.857,98
	Zwischensumme RÜB, HS, PW/HW	452.400,00	434.313,95	195.441,28	130.294,19	108.578,49
	Summe kalkulatorische Kosten	1.002.100,00	1.014.756,23	688.817,21	188.338,41	137.600,60
	Gesamtsumme	2.552.463,14	2.476.484,38	1.923.761,01	350.482,45	202.240,92

	Verhältnis Ausgaben (als Maßstab für das Verhältnis der Einnahmen) Kläranlage		100%	91,98%	5,52%	2,50%
	Verhältnis Ausgaben (als Maßstab für das Verhältnis der Einnahmen) RÜB, HS, PW		100%	46,41%	33,03%	20,56%
	Erlöse					
	Kläranlage; KoSt. 53805001					
34210000	Erträge aus Verkauf		0,00	0,00	0,00	0,00
34820000	Erstattungen angeschl. Gemeinden	480.000,00	323.420,46	297.480,72	17.861,04	8.078,70
34870000	Erstattung private Untenehmen		1.379,21	1.268,59	76,17	34,45
35640000	Verrechnung Abwasserabgabe		0,00	0,00	0,00	0,00
31600000	Bil. Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	398.000,00	205.950,68	189.432,53	11.373,72	5.144,43
	RÜB, HS, PW; KoSt. 53805002-53805004					
34880000	Erstattungen übr. Bereich		48,00	22,28	15,85	9,87
34820000	Erstattung angeschl. Gemeinden		147.881,67	68.632,10	48.839,61	30.409,97
35640000	Verrechnung Abwasserabgabe		0,00	0,00	0,00	0,00
31600000	Bil. Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen		94.169,46	43.704,18	31.100,54	19.364,74
	Gesamtsumme	878.000,00	772.849,48	600.540,39	109.266,93	63.042,15
	Gebührenfähige Kosten	1.674.463,14	1.703.634,90	1.323.220,62	241.215,52	139.198,76

VEDEWA-Verteilschlüssel Kläranlage

	Schmutzwasser	Regenwasser	Straßen-entwässerung
laufende Betriebskosten Kläranlage	95,60%	3,20%	1,20%
laufende Betriebskosten RÜB, HS, PW (wie Kanäle)	48,20%	36,86%	14,94%
kalkulatorische Kosten	85,00%	10,00%	5,00%
kalkulatorische Kosten RÜB, HS, PW (wie Kanäle)	45,00%	30,00%	25,00%

Verteilungsschlüssel Einnahmen excl. Auflösung Zuweisungen/Zuschüsse		Verteilungsschlüssel Zuweisungen/Zuschüsse gemäß Restbuchwerte	
2019	%	2019	%
Kläranlage	68,62%	Kläranlage	50,09%
PW, HS, RÜB	31,38%	PW, HS, RÜB	49,91%

	Jahresanfang	Jahresende	Mittelwert	Zuführung	AHK
Restbuchwerte					
Unbewegliches Vermögen - Kläranlage	5.223.008,79 €	4.754.699,77 €	4.988.854,28 €	468.309,02 €	50,06%
Bewegliche Sachen - Kläranlage	87.571,00 €	86.750,62 €	87.160,81 €	7.393,72 €	90,70%
Unbewegliches Vermögen - RÜB, HS, PW	5.209.735,09 €	4.888.708,19 €	5.049.221,64 €	321.026,90 €	49,94%
Bewegliche Sachen - RÜB, HS, PW	8.980,77 €	9.581,53 €	9.281,15 €	1.855,15 €	9,30%
AiB				-	
Insgesamt	10.529.295,65 €	9.739.740,11 €	10.134.517,88 €	798.584,79 €	
Restwerte Zuschüsse					
Kläranlage	1.668.722,42 €	1.501.402,28 €	1.585.062,35 €	300.120,14 €	
PW, HS, RÜB	1.410.506,00 €	1.277.706,00 €	1.344.106,00 €	0,00 €	
	3.079.228,42 €	2.779.108,28 €	2.929.168,35 €	300.120,14 €	
	Kläranlage 50,09%		PW, HS, RÜB 49,91%		
	3,00%				
kalkulatorische Zinsen					
Kläranlage					
Mittelwert Restbuchwerte Unbewegliches Vermögen	4.988.854,28 €				
Mittelwert Restbuchwerte Bewegliche Sachen	87.160,81 €				
Mittelwert Restwerte Zuschüsse	1.585.062,35 €				
Gesamt	3.490.952,74 €	104.728,58 €			
Rundungsdifferenz zur SAP-Buchung		10,95 €			
RÜB, HS, PW					
Mittelwert Restbuchwerte Unbewegliches Vermögen	5.049.221,64 €				
Mittelwert Restbuchwerte Bewegliche Sachen	9.281,15 €				
Mittelwert Restwerte Zuschüsse	1.344.106,00 €				
Gesamt	3.714.396,79 €	111.431,90 €		216.171,44 €	

Sachkonten	Kanalisation; KoSt. 53805005	Planansatz 2019	2019			
			RE gesamt (Euro)	RE Schmutzwasser (Euro)	RE Regenwasser (Euro)	RE Straßen- entwässerung (Euro)
	Aufwendungen					
4012/4041	Personalkosten	142.602,63	144.686,94	69.734,85	53.332,80	21.619,29
42120000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	110.800,00	90.111,81	43.431,24	33.215,96	13.464,61
42410100	Aufwendungen Strom		5,00	2,41	1,84	0,75
42410300	Aufw. Abfallbeseitigung	13.800,00	3.958,76	1.908,01	1.459,23	591,52
42410400	Aufw. Abwasserbeseitigung	1.500,00		0,00	0,00	0,00
42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500,00	734,74	354,12	270,83	109,79
42710000	Besondere Verw. - u. Betriebsaufwendungen	312.200,00	34.426,55	16.592,58	12.689,91	5.144,06
42730000	Aufwendungen f. bezog. Leistungen u. Waren		0,00	0,00	0,00	0,00
42790000	Son. Aufw. Sachleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
43110000	Zuweisungen Land		0,00	0,00	0,00	0,00
44290000	sonst. Aufw. Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	100,00		0,00	0,00	0,00
44317000	Geschäftsaufwendungen/Dienstreisen	300,00	96,58	46,55	35,60	14,43
44410000	Betriebliche Steueraufwendungen			0,00	0,00	0,00
44550000	Kostenerstattungen an wirtschaft. Unternehmen	23.200,00	18.808,78	9.065,28	6.933,07	2.810,43
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		570,00	274,72	210,11	85,17
68790000	Verr. Gutschrift aus Bauleistungen			0,00	0,00	0,00
	Summe ordentliche Aufwendungen	606.002,63	293.399,16	141.409,76	108.149,35	43.840,04
92111000	I.V. Steuerung	5.077,61	5.224,63	2.518,12	1.925,84	780,67
92111100	I.V. Gemeindegremien	3.274,90	3.096,67	1.492,50	1.141,46	462,71
92111200	I.V. Controlling	1.287,07	1.381,64	665,91	509,28	206,45
92111401	I.V. Zentr. Funktionen	4.168,00	3.331,60	1.605,73	1.228,06	497,81
92111403	I.V. Personalrat	471,40	475,56	229,21	175,30	71,06
92112001-3	I.V. EDV, Organisation, Telekommunikation	16.586,10	15.099,67	7.277,60	5.565,86	2.256,21
92112102	I.V. Versorgungsaufwand	11.496,98	10.937,57	5.271,59	4.031,68	1.634,30
92112103	I.V. Ausbildung	1.669,50	1.215,82	585,99	448,16	181,67
92112201	I.V. Finanzwesen	12.636,97	3.979,43	1.917,97	1.466,85	594,61
92112301-2	I.V. Rechtsabteilung u. Versicherungen	7.047,32	6.495,56	3.130,67	2.394,32	970,57
92112400	I.V. Gebäudemanagement	12.585,24	12.397,44	5.975,20	4.569,80	1.852,44
92112504-6	I.V. Fahrzeuge	8.184,02	2.267,53	1.092,88	835,83	338,82
92112601	I.V. Zentraler Einkauf; Registratur	9.300,59	7.302,22	3.519,46	2.691,66	1.091,11
92122101	I.V. Personalwesen	5.787,11	5.848,89	2.818,99	2.155,95	873,95
	Summe Innere Leistungsverrechnungen	99.572,81	79.054,23	38.101,81	29.140,04	11.812,38
	Summe laufende Betriebskosten	705.575,44	372.453,39	179.511,57	137.289,40	55.652,42
47000000	Abschreibungen					
	Mischwasserkanäle	499.000,00	543.000,73	244.350,33	162.900,22	135.750,18
	Schmutzwasserkanäle		2.060,49	2.060,49	0,00	0,00
	Regenwasserkanäle		21.735,68	0,00	10.867,84	10.867,84
	Bewegliche Sachen		443,88	199,75	133,16	110,97
9710/9810	kalkulatorischer Zins (ohne Beiträge)					
	Mischwasserkanäle	316.500,00	311.916,39	140.362,37	93.574,92	77.979,10
	Schmutzwasserkanäle		4.736,46	4.736,46	0,00	0,00
	Regenwasserkanäle		13.242,29	0,00	6.621,14	6.621,14
	Bewegliche Sachen		6,66	3,00	2,00	1,66
	Summe kalkulatorische Kosten	815.500,00	897.142,58	391.712,40	274.099,28	231.330,90
	Gesamtsumme Kosten	1.521.075,44	1.269.595,97	571.223,97	411.388,68	286.983,32
	Erlöse					
34880000	Erstattungen aus übrigen Bereichen		332,00	160,01	122,38	49,61
35610000	Bußgelder / Zwangsgelder		1.415,00	681,99	521,58	211,43
31600000	Auflösung Beiträge	214.100,00	175.411,43	105.246,86	70.164,57	0,00
	Mischwasserkanäle		1.647,03	1.647,03	0,00	0,00
	Auflösung Beiträge Schmutzwasserkanäle		7.561,56	0,00	7.561,56	0,00
	Auflösung Beiträge Regenwasserkanäle					
	Auflösung Staatszuschüsse		55.426,88	24.942,10	16.628,06	13.856,72
	Mischwasserkanäle		1.656,86	1.656,86	0,00	0,00
	Auflösung Staatszuschüsse Schmutzwasserkanäle		5.576,89	0,00	2.788,45	2.788,45
	Auflösung Staatszuschüsse Regenwasserkanäle					
	Verzinsung Beiträge	115.500,00	77.151,17	46.290,70	30.860,47	0,00
	Mischwasserkanäle		252,42	252,42	0,00	0,00
	Verzinsung Beiträge Schmutzwasserkanäle		1.617,00	0,00	1.617,00	0,00
	Verzinsung Beiträge Regenwasserkanäle					
	Gesamtsumme Erlöse	329.600,00	328.048,24	180.877,97	130.264,07	16.906,20
	Gebührenfähige Kosten	1.191.475,44	941.547,72	390.346,00	281.124,61	270.077,11

VEDEWA-Verteilschlüssel Kanalisation

	Schmutzwasser	Regenwasser	Straßen- entwässerung
laufende Betriebskosten	48,20%	36,86%	14,94%
Kanalbeiträge (Mischwasserkanäle)	60,00%	40,00%	0,00%
Kanalbeiträge (Schmutzwasserkanäle)	100,00%	0,00%	0,00%
Kanalbeiträge (Regenwasserkanäle)	0,00%	100,00%	0,00%
kalkulatorische Kosten (Mischwasserkanäle)	45,00%	30,00%	25,00%
kalkulatorische Kosten (Schmutzwasserkanäle)	100,00%	0,00%	0,00%
kalkulatorische Kosten (Regenwasserkanäle)	0,00%	50,00%	50,00%

	Jahresanfang	Jahresende	Mittelwert	Zuführung
Restbuchwerte				
Mischwasserkanäle	11.473.796,89 €	10.924.311,86 €	11.199.054,38 €	543.000,73 €
Schmutzwasserkanäle	163.207,72 €	159.646,82 €	161.427,27 €	2.060,49 €
Regenwasserkanäle	475.418,04 €	461.837,03 €	468.627,54 €	21.735,68 €
Bewegliches Vermögen	443,88 €	0,00 €	221,94 €	443,88 €
AIB			-	-
	12.112.866,53 €	11.545.795,71 €	11.829.331,12 €	567.240,78 €
Restwerte Zuschüsse				
Mischwasserkanäle	825.287,00 €	770.021,33 €	797.654,17 €	55.426,88 €
Schmutzwasserkanäle	4.149,11 €	2.941,11 €	3.545,11 €	1.656,86 €
Regenwasserkanäle	30.311,46 €	24.124,50 €	27.217,98 €	5.576,89 €
	859.747,57 €	797.086,94 €	828.417,26 €	62.660,63 €
Restwerte Beiträge				
Mischwasserkanäle	2.652.252,96 €	2.491.158,67 €	2.571.705,82 €	175.411,43 €
Verzinsung		77.151,17 €		
Schmutzwasserkanäle	8.938,00 €	7.890,00 €	8.414,00 €	1.647,03 €
Verzinsung		252,42 €		
Regenwasserkanäle	58.300,00 €	49.500,00 €	53.900,00 €	7.561,56 €
Verzinsung		1.617,00 €		
	2.719.490,96 €	2.548.548,67 €	2.634.019,82 €	184.620,02 €
	3.579.238,53 €	3.345.635,61 €	3.462.437,07 €	
		79.020,59 €	Einnahmeverzinsung Beiträge	
kalkulatorische Zinsen		3,00%		
Mischwasserkanäle				
Mittelwert Restbuchwerte	11.199.054,38 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse/Beiträge	3.369.359,98 €			
Gesamt	7.829.694,40 €	312.042,01 € brutto		
Rundungsdifferenz zum SAP-Buchung		-125,62 €	250.881,20 €	Voraussichtliches Netto-Ergebnis Jahresrechnung
Schmutzwasserkanäle				
Mittelwert Restbuchwerte	161.427,27 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse/Beiträge	11.959,11 €			
Gesamt	149.468,16 €	4.736,46 € brutto		
Regenwasserkanäle				
Mittelwert Restbuchwerte	468.627,54 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse/Beiträge	81.117,98 €			
Gesamt	387.509,56 €	13.242,29 € brutto		
Bewegliches Vermögen				
Mittelwert Restbuchwerte	221,94 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse	0,00 €			
Gesamt	221,94 €	6,66 € brutto		
		329.901,80 €		

Verweis insbes. auf folgende Positionen die für Überdeckung in 2019 mit verantwortlich waren:

Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Sachkonto 42710000

Ansatz 2019	312.200,00
SOLL-Ergebnis 2019	<u>34.426,55</u>
Weniger-Aufwendungen	277.773,45

Begründung: Der für 2019 geplante Beginn der Bauarbeiten für den 6. Abschnitt EKVO hat sich auf das Jahr 2020 verschoben. Die Schlussrechnung der hydraulischen Berechnung und das Sanierungskonzept für den 3. u. 4. Abschnitt der EKVO hat sich von 2019 auf 2020 verschoben.

Zum anderen wurden die eingestellten Mittel für die Überarbeitung der Globalberechnung nicht wie angesetzt abgerufen.

2019

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Kosten Kläranlage	1.323.220,62 €	241.215,52 €
Kosten Kanalnetz	390.346,00 €	281.124,61 €
Gesamtkosten	1.713.566,62 €	522.340,12 €
Verrechnung Kostenunter-/überdeckung Kläranlage	0,00 €	0,00 €
Verrechnung Kostenunter-/überdeckung Kanalnetz	0,00 €	0,00 €
Gebührenfähige Kosten gesamt	1.713.566,62 €	522.340,12 €

Aufteilung der Über/Unterdeckungen auf einzelne Kostenmassen (nach Relation der Gesamtkosten)

Kläranlage	2019		
Kostenunterdeckung 2010 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenunterdeckung 2011 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenüberdeckung 2012 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenüberdeckung 2013 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenunter-/überdeckung Kläranlage insgesamt		-	€
			Überdeckung
Schmutzwasserkosten	1.323.220,62 €	84,58%	0,00 €
Niederschlagswasserkosten	241.215,52 €	15,42%	0,00 €
	<u>1.564.436,13 €</u>	<u>100,00%</u>	<u>0,00 €</u>

Kanalisation

Kostenunterdeckung 2010 Ausgleich bereits in 2015			
Kostenunterdeckung 2011 Ausgleich bereits in 2015			
Kostenüberdeckung 2012 Ausgleich bereits in 2015			
Kostenüberdeckung 2013 Ausgleich in 2015-2018			
Kostenunter-/überdeckung Kanalnetz insgesamt		-	€
			Überdeckung
Schmutzwasserkosten	390.346,00 €	58,13%	0,00 €
Niederschlagswasserkosten	281.124,61 €	41,87%	0,00 €
	<u>671.470,61 €</u>	<u>100,00%</u>	<u>0,00 €</u>

Jahresergebnis

Schmutzwassergebühr

Kläranlage	
Gebühreobergrenze	1.323.220,62 €
Gebühreinnahmen	1.137.343,80 € aus Einnahmenkalk.
Saldo (- Unterdeckung/+ Überdeckung)	-185.876,82 €

Kanalisation

Gebühreobergrenze	390.346,00 €
Gebühreinnahmen	710.133,65 € aus Einnahmenkalk.
Saldo (-Unterdeckung/+ Überdeckung)	319.787,65 €

Niederschlagswassergebühr

Kläranlage	
Gebühreobergrenze	241.215,52 €
Gebühreinnahmen	216.830,23 € aus Einnahmenkalk.
Saldo (-Unterdeckung/+ Überdeckung)	-24.385,29 €

Kanalisation

Gebühreobergrenze	281.124,61 €	2.235.906,75 € Geb.-Obergrenze
Gebühreinnahmen	547.227,38 € aus Einnahmenkalk.	2.611.535,06 € Gesamteinnahmen
Saldo (-Unterdeckung/+ Überdeckung)	266.102,77 €	375.628,31 € Gesamtüberdeckg.

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2025-109

Datum: 24.10.2025

Beschlussvorlage

Ausgleich von Kostenunter/überdeckungen für die Kläranlage und Kanalisation nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG, Feststellung des Jahresergebnisses 2020

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Kostenstelle 53805001 bis 53805004 Kläranlage, RÜB., HS., PW., Rj. 2020

Das tatsächliche Jahresergebnis **2020** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Unterdeckung** von **281.005,88 €** festgestellt.

2. Kostenstelle 53805005 Kanalisation, Rj. 2020

Das tatsächliche Jahresergebnis **2020** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Überdeckung** von **397.204,33 €** festgestellt.

Die Unterdeckung bei der Kläranlage von 281.005,88 € wird mit der Überdeckung bei der Kanalisation von 397.204,33 € vollständig aufgerechnet, so dass am Ende eine Gesamtüberdeckung von **116.198,45 €** verbleibt. Die über diesen Aufrechnungsbeschluss verbleibende Überdeckung soll bei der Gebührenkalkulation 2026 für die Klärgebühren vollumfänglich zum Ausgleich gebracht werden.

Klimarelevanz:

Der Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahre 2020 hat keinen Einfluss auf das Klima bzw. den CO₂-Ausstoß. Es handelt sich um ein rein administratives Verfahren.

Sachverhalt / Begründung:

Die Unterdeckung bei der Kläranlage ist nicht näher zu begründen.

Die **Überdeckung bei der Kanalisation aus 2020 (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)** ist primär den etwas zu hohen Ausgabenplanansätzen geschuldet. In der Anlage 1 (Nachkalkulation Kanalisation 2020) wird bezügl. den Sachkonten 42120000 u. 42220000 „Unterhaltung sonstigen unbewegl. Vermögens und GWG's bewegl. Vermögen“ auf eine größere Abweichung des Rechnungsergebnisses (hier: Wenigerausgaben) zum Planansatz näher begründet.

Grundsätzlich dürfen bei den kostenrechnenden Einrichtungen keine Überdeckungen zu Ungunsten der Gebührenzahler erzielt werden. Aufgrund des zeitlich verzögerten Jahresabschlusses 2020 begründet durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz rückwirkend zum 01.01.2014 war auch die entsprechende Gebührennachkalkulation bei der Kläranlage und der Kanalisation nicht zeitnahe gegeben. Der § 14 Abs. 2 KAG sieht einen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen bei Kostenrechnenden Einrichtungen nur in einem Fünfjahreszeitraum vor. Nach dieser gesetzlichen Regelung dürften die Überdeckungen nicht mehr den Gebührenzahlern zur Entlastung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe der Überdeckungen an die Gebührenzahler wäre lediglich aufgrund eines freiwilligen Beschlusses des Gemeinderates möglich. Nichtsdestotrotz dürfen bei kostenrechnenden Einrichtungen keine Überdeckungen aufgrund zeitlich verzögerter Jahresabschlüsse angesammelt werden. Die Stadt darf schließlich unter dieser kostenrechnenden Einrichtung keine Gewinne erzielen, zumal lediglich in diesem Bereich eine 100-prozentige Kostendeckung nach dem § 14 Abs. 1 KAG zulässig ist.

Obwohl der Fünfjahreszeitraum zum Ausgleich der Überdeckungen überschritten ist, schlägt die Verwaltung vor, die Überdeckungen den Gebührenzahlern zurück zu geben.

Die administrative Abwicklung der Nachholung der Unterdeckung (Kläranlage) und Rückgabe der Überdeckung (Kanalisation) aus 2020 wird gemäß des Aufrechnungsbeschlusses des Gemeinderates (im Saldo Überdeckung 116.198,45 €) an die Gebührenzahler durch die Einstellung in die nachfolgende Gebührenkalkulation 2026 bei den Klärgebühren erfolgen (vgl. Vorlage-Nr. 2025-243). Entsprechende Gebührenrückstellungen wurden gebildet.

Von der Verwaltung wird angestrebt die Rechnungsergebnisse 2022, 2023 bis 2024 noch im Jahre 2026 dem Gemeinderat als Beschlussvorlage vorzulegen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Nachkalkulation Kläranlage, RÜB's, PW, HS 2020

Nachkalkulation Kanalisation 2020

Jahresergebnis Schmutzwasser und Niederschlagswasser 2020

Sachkonten	Kläranlage, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke und Hauptsammler; KoSt. 53805001-53805004	Planansatz 2020	2020			
			RE gesamt (Euro)	RE Schmutzwasser (Euro)	RE Regenwasser (Euro)	RE Straßenentwässerung (Euro)
	Aufwendungen					
	Kläranlage; KoSt. 53805001					
4012/4041	Personalkosten	159.234,80	162.451,25	155.303,40	5.198,44	1.949,42
4212/42310000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen u. GWG's, Mietk. u. Pacht	168.250,00	186.571,66	178.362,51	5.970,29	2.238,86
42410100	Aufwendungen Strom	201.350,00	218.198,80	208.598,05	6.982,36	2.618,39
42410000	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen			0,00	0,00	0,00
42410200	Aufw. Wasserversorgung	7.580,00	9.049,15	8.650,99	289,57	108,59
42410300	Aufw. Abfallbeseitigung	201.180,00	203.511,37	194.556,87	6.512,36	2.442,14
42410500	Aufw. Gebäudereinigung	6.600,00	11.460,48	10.956,22	366,74	137,53
42410600	Aufw. gebäudebezog. Versicherungen	4.230,00	4.392,34	4.199,08	140,55	52,71
42610000	Bes. Aufwendungen für Beschäftigte	820,00	490,65	469,06	15,70	5,89
42410120	Aufwendungen Heizöl		9.414,27	9.000,04	301,26	112,97
42710000	Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	73.210,00	39.689,35	37.943,02	1.270,06	476,27
42810000	Aufwendungen Verbrauch von Vorräten	600,00	723,30	691,47	23,15	8,68
43110000	Zuweisungen Land; Abwasserabgabe RNK	116.000,00	115.744,86	110.652,09	3.703,84	1.388,94
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	34.000,00	32.936,40	31.487,20	1.053,96	395,24
4431/44317000	Geschäftsaufwendungen/Dienstreisen	4.030,00	705,40	674,36	22,57	8,46
4429/44294000	Rechts- u. Beratungskosten	550,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44550000	Kostenerstattungen an verb. Unternehmen	23.200,00	19.293,63	18.444,71	617,40	231,52
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51300000	Außerordentliche AfA		37.848,11	32.170,89	3.784,81	1.892,41
	Summe ordentliche Aufwendungen	1.001.834,80	1.052.481,02	1.002.159,96	36.253,06	14.068,00
92111000	I.V. Steuerung	5.312,03	4.278,61	4.090,35	136,92	51,34
92111100	I.V. Gemeindegremien	3.236,67	2.888,85	2.761,74	92,44	34,67
92111200	I.V. Controlling	1.473,24	1.277,20	1.221,00	40,87	15,33
92111401	I.V. Zentr. Funktionen	3.901,76	3.847,58	3.678,29	123,12	46,17
92111403	I.V. Personalrat	614,07	395,59	378,18	12,66	4,75
92112001-3	I.V. EDV, Organisation, Telekommunikation	17.535,88	15.854,95	15.157,33	507,36	190,26
92112102	I.V. Versorgungsaufwand	11.559,96	11.652,88	11.140,15	372,89	139,83
92112103	I.V. Ausbildung	1.173,38	967,75	925,17	30,97	11,61
92112201	I.V. Finanzwesen	12.379,20	9.075,27	8.675,96	290,41	108,90
92112301-2	I.V. Rechtsabteilung u. Versicherungen	7.344,55	6.316,20	6.038,29	202,12	75,79
92112400	I.V. Gebäudemanagement	12.891,74	15.568,49	14.883,48	498,19	186,82
92112504-6	I.V. Fahrzeuge	4.263,87	2.340,41	2.237,43	74,89	28,08
92112601	I.V. Zentraler Einkauf; Registratur	10.063,39	6.918,01	6.613,62	221,38	83,02
92122101	I.V. Personalwesen	6.822,00	6.418,93	6.136,50	205,41	77,03
	Summe Innere Leistungsverrechnungen	98.571,74	87.800,72	83.937,49	2.809,62	1.053,61
	Zwischensumme Kläranlage	1.100.406,54	1.140.281,74	1.086.097,44	39.062,69	15.121,61
	Regenüberlaufbecken, Hauptsammler, Pumpwerke (RÜB, HS, PW)					
	KoSt. 53805002-53805004					
4012/4041	Personalkosten	157.323,21	159.826,50	77.031,67	58.913,37	23.881,46
4211 bis 4222	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	156.900,00	77.492,65	37.349,18	28.564,43	11.579,04
42410100	Aufwendungen Strom	78.000,00	64.800,29	31.231,83	23.885,92	9.682,53
42410200	Aufw. Wasserversorgung	1.080,00	874,80	421,63	322,46	130,71
42410600	Aufw. gebäudebezog. Versicherungen	1.470,00	1.468,61	707,83	541,34	219,44
42610000	Bes. Aufwendungen für Beschäftigte	780,00	817,88	394,19	301,48	122,21
42620000	Aus-, Fortbildung, Umschulung			0,00	0,00	0,00
42710000	Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	32.130,00	1.050,69	506,40	387,29	157,00
42810000	Aufwendungen f. d. Verbrauch Vorräte Lager			0,00	0,00	0,00
4429 bis 44294	Sons. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten; Rechtsberatung	600,00	30.612,75	14.754,44	11.284,11	4.574,19
44317000	Geschäftsaufwendungen/Dienstreisen		2,64	1,27	0,97	0,39
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.100,00	17.446,00	8.408,46	6.430,74	2.606,80
	Summe ordentliche Aufwendungen	429.383,21	354.392,81	170.806,91	130.632,12	52.953,79
92111000	I.V. Steuerung	5.214,64	4.200,08	2.024,31	1.548,18	627,58
92111100	I.V. Gemeindegremien	3.177,27	2.835,85	1.366,80	1.045,32	423,74
92111200	I.V. Controlling	1.446,19	1.253,81	604,30	462,16	187,35
92111401	I.V. Zentr. Funktionen	3.830,23	3.776,96	1.820,38	1.392,22	564,36
92111403	I.V. Personalrat	602,84	388,29	187,14	143,13	58,02
92112001-3	I.V. EDV, Organisation, Telekommunikation	17.214,17	15.564,06	7.501,42	5.737,04	2.325,60
92112102	I.V. Versorgungsaufwand	11.347,80	11.439,09	5.513,30	4.216,54	1.709,24
92112103	I.V. Ausbildung	1.151,82	950,02	457,88	350,19	141,95
92112201	I.V. Finanzwesen	12.152,05	8.908,78	4.293,77	3.283,85	1.331,16
92112301-2	I.V. Rechtsabteilung u. Versicherungen	7.209,82	6.200,30	2.988,36	2.285,48	926,46
92112400	I.V. Gebäudemanagement	12.655,23	15.282,85	7.365,88	5.633,38	2.283,58
92112504-6	I.V. Fahrzeuge	4.185,68	2.968,70	1.430,83	1.094,29	443,59
92112601	I.V. Zentraler Einkauf; Registratur	9.878,66	6.791,05	3.273,09	2.503,24	1.014,73
92122101	I.V. Personalwesen	6.696,81	6.301,08	3.036,94	2.322,63	941,51
	Summe Innere Leistungsverrechnungen	96.763,21	86.860,92	41.864,41	32.017,65	12.978,86
	Zwischensumme RÜB, HS, PW/HW	526.146,42	441.253,73	212.671,31	162.649,77	65.932,65
	Summe laufende Betriebskosten insgesamt	1.626.552,96	1.581.535,47	1.298.768,76	201.712,46	81.054,26
	Kläranlage; KoSt. 53805001					
47000000	Abschreibung für unbewegliches Vermögen	472.000,00	467.506,29	397.380,35	46.750,63	23.375,31
47000000	Abschreibung für bewegliche Sachen		7.353,68	6.250,63	735,37	367,68
97100000	Kalkulatorischer Zins	75.400,00	96.096,21	81.681,78	9.609,62	4.804,81
	Zwischensumme Kläranlage	547.400,00	570.956,18	485.312,75	57.095,62	28.547,81
	RÜB, HS, PW; KoSt. 53805002-53805004					
47000000	Abschreibung für unbewegliches Vermögen	295.000,00	319.373,11	143.717,90	95.811,93	79.843,28
47000000	Abschreibung für bewegliche Sachen		1.525,65	686,54	457,70	381,41
97100000	Kalkulatorischer Zins	148.500,00	106.053,16	47.723,92	31.815,95	26.513,29
	Zwischensumme RÜB, HS, PW/HW	443.500,00	426.951,92	192.128,37	128.085,58	106.737,98
	Summe kalkulatorische Kosten	990.900,00	997.908,10	677.441,12	185.181,20	135.285,79
	Gesamtsumme	2.617.452,96	2.579.443,57	1.976.209,88	386.893,65	216.340,05

	Verhältnis Ausgaben (als Maßstab für das Verhältnis der Einnahmen) Kläranlage		100%	91,83%	5,62%	2,55%
	Verhältnis Ausgaben (als Maßstab für das Verhältnis der Einnahmen) RÜB, HS, PW		100%	46,62%	33,49%	19,89%
	Erlöse					
	Kläranlage; KoSt. 53805001					
34210000	Erträge aus Verkauf		0,00	0,00	0,00	0,00
34820000	Erstattungen angeschl. Gemeinden	480.000,00	315.869,46	290.059,31	17.749,41	8.060,74
34210000	Erträge aus Verkauf		312,00	286,51	17,53	7,96
35640000	Verrechnung Abwasserabgabe		0,00	0,00	0,00	0,00
31600000	Bil. Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	398.000,00	179.083,40	164.450,24	10.063,10	4.570,06
	RÜB, HS, PW; KoSt. 53805002-53805004					
34880000	Erstattungen übr. Bereich		58,00	27,04	19,42	11,54
34820000	Erstattung angeschl. Gemeinden		160.258,05	74.720,09	53.665,49	31.872,47
35640000	Verrechnung Abwasserabgabe		0,00	0,00	0,00	0,00
31600000	Bil. Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen		90.858,92	42.362,84	30.425,85	18.070,22
	Gesamtsumme	878.000,00	746.439,83	571.906,03	111.940,81	62.592,99
	Gebührenfähige Kosten	1.739.452,96	1.833.003,74	1.404.303,84	274.952,84	153.747,06

VEDEWA-Verteilschlüssel Kläranlage

	Schmutzwasser	Regenwasser	Straßen-entwässerung
laufende Betriebskosten Kläranlage	95,60%	3,20%	1,20%
laufende Betriebskosten RÜB, HS, PW (wie Kanäle)	48,20%	36,86%	14,94%
kalkulatorische Kosten	85,00%	10,00%	5,00%
kalkulatorische Kosten RÜB, HS, PW (wie Kanäle)	45,00%	30,00%	25,00%

Verteilungsschlüssel Einnahmen excl. Auflösung Zuweisungen/Zuschüsse		Verteilungsschlüssel Zuweisungen/Zuschüsse gemäß Restbuchwerte	
2020	%	2020	%
Kläranlage	66,34%	Kläranlage	49,50%
PW, HS, RÜB	33,66%	PW, HS, RÜB	50,50%

	Jahresanfang	Jahresende	Mittelwert	Zuführung	AHK
Restbuchwerte					
Unbewegliches Vermögen - Kläranlage	4.754.699,77 €	4.367.976,22 €	4.561.338,00 €	467.506,29 €	49,31%
Bewegliche Sachen - Kläranlage	86.750,62 €	79.791,94 €	83.271,28 €	7.353,68 €	90,05%
Unbewegliches Vermögen - RÜB, HS, PW	4.888.708,19 €	4.569.335,08 €	4.729.021,64 €	319.373,11 €	50,69%
Bewegliche Sachen - RÜB, HS, PW	9.581,53 €	8.055,88 €	8.818,71 €	1.525,65 €	9,95%
AiB				-	
Insgesamt	9.739.740,11 €	9.025.159,12 €	9.382.449,62 €	795.758,73 €	
Restwerte Zuschüsse					
Kläranlage	1.501.402,28 €	1.381.402,26 €	1.441.402,27 €	269.942,32 €	
PW, HS, RÜB	1.277.706,00 €	1.127.763,70 €	1.202.734,85 €	0,00 €	
	2.779.108,28 €	2.509.165,96 €	2.644.137,12 €	269.942,32 €	
kalkulatorische Zinsen					
Kläranlage					
Mittelwert Restbuchwerte Unbewegliches Vermögen	4.561.338,00 €				
Mittelwert Restbuchwerte Bewegliche Sachen	83.271,28 €				
Mittelwert Restwerte Zuschüsse	1.441.402,27 €				
Gesamt	3.203.207,01 €	96.096,21 €			
Rundungsdifferenz zur SAP-Buchung		-83,75 €			
RÜB, HS, PW					
Mittelwert Restbuchwerte Unbewegliches Vermögen	4.729.021,64 €				
Mittelwert Restbuchwerte Bewegliche Sachen	8.818,71 €				
Mittelwert Restwerte Zuschüsse	1.202.734,85 €				
Gesamt	3.535.105,49 €	106.053,16 €		202.065,62 €	

Sachkonten	Kanalisation; KoSt. 53805005	Planansatz 2020	2020			
			RE gesamt (Euro)	RE Schmutzwasser (Euro)	RE Regenwasser (Euro)	RE Straßen- entwässerung (Euro)
	Aufwendungen					
4012/4041	Personalkosten	162.421,37	164.608,43	79.336,42	60.676,03	24.595,98
42110000	Unterhaltung GrdSt. u. baul. Anlagen		5.162,82	2.488,33	1.903,06	771,43
42120000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	329.300,00	182.057,44	87.746,33	67.107,88	27.203,24
42410100	Aufwendungen Strom			0,00	0,00	0,00
42410300	Aufw. Abfallbeseitigung	14.000,00	3.179,90	1.532,62	1.172,14	475,14
42410400	Aufw. Abwasserbeseitigung	1.500,00		0,00	0,00	0,00
42510000	Haltung von Fahrzeugen		6.489,66	3.127,83	2.392,14	969,69
42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42710000	Besondere Verw. - u. Betriebsaufwendungen	184.680,00	167.893,75	80.919,85	61.887,02	25.086,88
42730000	Aufwendungen f. bezog. Leistungen u. Waren		0,00	0,00	0,00	0,00
42910000	Son. Aufw. Sachleistungen		4.076,50	1.964,75	1.502,63	609,12
42910000	sonstige Aufwendungen Inanspruchn. Rechte	1.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4431 bis 44317	Geschäftsaufwendungen/Dienstreisen	300,00	491,48	236,88	181,16	73,44
44550000	Kostenerstattungen an wirtschaft. Unternehmen	23.200,00	19.293,63	9.298,96	7.111,79	2.882,88
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.100,00	1.677,50	808,51	618,34	250,65
68790000	Verr. Gutschrift aus Bauleistungen			0,00	0,00	0,00
	Summe ordentliche Aufwendungen	719.051,37	554.931,11	267.460,47	204.552,19	82.918,45
92111000	I.V. Steuerung	5.141,48	4.141,21	1.995,94	1.526,48	618,78
92111100	I.V. Gemeindegremien	3.132,75	2.796,08	1.347,63	1.030,66	417,79
92111200	I.V. Controlling	1.425,92	1.236,21	595,82	455,68	184,72
92111401	I.V. Zentr. Funktionen	3.776,50	3.724,04	1.794,88	1.372,71	556,45
92111403	I.V. Personalrat	594,38	382,86	184,53	141,13	57,21
92112001-3	I.V. EDV, Organisation, Telekommunikation	16.972,83	15.345,85	7.396,25	5.656,61	2.292,99
92112102	I.V. Versorgungsaufwand	11.188,76	11.278,70	5.436,00	4.157,42	1.685,28
92112103	I.V. Ausbildung	1.135,70	936,69	451,46	345,27	139,96
92112201	I.V. Finanzwesen	11.981,72	8.783,85	4.233,56	3.237,80	1.312,49
92112301-2	I.V. Rechtsabteilung u. Versicherungen	7.108,76	6.113,38	2.946,47	2.253,44	913,47
92112400	I.V. Gebäudemanagement	12.477,76	15.058,58	7.257,79	5.550,72	2.250,07
92112504-6	I.V. Fahrzeuge	4.126,81	2.329,76	1.122,88	858,77	348,12
92112601	I.V. Zentraler Einkauf; Registratur	9.740,29	6.695,88	3.227,22	2.468,16	1.000,51
92122101	I.V. Personalwesen	6.602,99	6.212,81	2.994,39	2.290,09	928,33
	Summe Innere Leistungsverrechnungen	95.406,65	85.035,90	40.984,80	31.344,94	12.706,16
	Summe laufende Betriebskosten	814.458,02	639.967,01	308.445,27	235.897,13	95.624,62
47000000	Abschreibungen					
	Mischwasserkanäle	512.000,00	493.425,54	222.041,49	148.027,66	123.356,39
	Schmutzwasserkanäle		3.560,90	3.560,90	0,00	0,00
	Regenwasserkanäle		65.401,43	0,00	32.700,72	32.700,72
	Bewegliche Sachen		0,00	0,00	0,00	0,00
9710/9810	kalkulatorischer Zins (ohne Beiträge)					
	Mischwasserkanäle	350.100,00	297.324,82	133.796,17	89.197,45	74.331,21
	Schmutzwasserkanäle		4.658,86	4.658,86	0,00	0,00
	Regenwasserkanäle		12.957,86	0,00	6.478,93	6.478,93
	Bewegliche Sachen		0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe kalkulatorische Kosten	862.100,00	877.329,41	364.057,42	276.404,75	236.867,24
	Gesamtsumme Kosten	1.676.558,02	1.517.296,42	672.502,69	512.301,88	332.491,85
	Erlöse					
34880000	Erstattungen aus übrigen Bereichen		0,00	0,00	0,00	0,00
35610000	Bußgelder / Zwangsgelder Aufhebung		-600,00	-289,18	-221,16	-89,65
31600000	Auflösung Beiträge Mischwasserkanäle	215.000,00	170.411,43	102.246,86	68.164,57	0,00
	Auflösung Beiträge Schmutzwasserkanäle		1.107,03	1.107,03	0,00	0,00
	Auflösung Beiträge Regenwasserkanäle		6.561,74	0,00	6.561,74	0,00
	Auflösung Staatszuschüsse Mischwasserkanäle		54.226,86	24.402,09	16.268,06	13.556,72
	Auflösung Staatszuschüsse Schmutzwasserkanäle		1.569,81	1.569,81	0,00	0,00
	Auflösung Staatszuschüsse Regenwasserkanäle		4.976,60	0,00	2.488,30	2.488,30
	Verzinsung Beiträge Mischwasserkanäle	96.500,00	72.334,76	43.400,86	28.933,90	0,00
	Verzinsung Beiträge Schmutzwasserkanäle		213,75	213,75	0,00	0,00
	Verzinsung Beiträge Regenwasserkanäle		1.236,75	0,00	1.236,75	0,00
	Gesamtsumme Erlöse	311.500,00	312.038,73	172.651,21	123.432,16	15.955,36
	Gebührenfähige Kosten	1.365.058,02	1.205.257,69	499.851,48	388.869,72	316.536,49

VEDEWA-Verteilschlüssel Kanalisation

	Schmutzwasser	Regenwasser	Straßen- entwässerung
laufende Betriebskosten	48,20%	36,86%	14,94%
Kanalbeiträge (Mischwasserkanäle)	60,00%	40,00%	0,00%
Kanalbeiträge (Schmutzwasserkanäle)	100,00%	0,00%	0,00%
Kanalbeiträge (Regenwasserkanäle)	0,00%	100,00%	0,00%
kalkulatorische Kosten (Mischwasserkanäle)	45,00%	30,00%	25,00%
kalkulatorische Kosten (Schmutzwasserkanäle)	100,00%	0,00%	0,00%
kalkulatorische Kosten (Regenwasserkanäle)	0,00%	50,00%	50,00%

	Jahresanfang	Jahresende	Mittelwert	Zuführung
Restbuchwerte				
Mischwasserkanäle	10.924.311,86 €	10.379.365,70 €	10.651.838,78 €	493.425,54 €
Schmutzwasserkanäle	159.646,82 €	156.085,92 €	157.866,37 €	3.560,90 €
Regenwasserkanäle	461.837,03 €	448.256,02 €	455.046,53 €	65.401,43 €
			-	-
	11.545.795,71 €	10.983.707,64 €	11.264.751,68 €	562.387,87 €
Restwerte Zuschüsse				
Mischwasserkanäle	770.021,33 €	712.001,33 €	741.011,33 €	54.226,86 €
Schmutzwasserkanäle	2.941,11 €	2.201,11 €	2.571,11 €	1.569,81 €
Regenwasserkanäle	24.124,50 €	22.111,23 €	23.117,87 €	4.976,60 €
	797.086,94 €	736.313,67 €	766.700,31 €	60.773,27 €
Restwerte Beiträge				
Mischwasserkanäle	2.491.158,67 €	2.331.158,67 €	2.411.158,67 €	170.411,43 €
Verzinsung		72.334,76 €		
Schmutzwasserkanäle	7.890,00 €	6.359,80 €	7.124,90 €	1.107,03 €
Verzinsung		213,75 €		
Regenwasserkanäle	49.500,00 €	32.950,00 €	41.225,00 €	6.561,74 €
Verzinsung		1.236,75 €		
	2.548.548,67 €	2.370.468,47 €	2.459.508,57 €	178.080,20 €
		3.345.635,61 €	3.106.782,14 €	3.226.208,88 €
		73.785,26 €	Einnahmeverzinsung Beiträge	
kakulatorische Zinsen	3,00%			
Mischwasserkanäle				
Mittelwert Restbuchwerte	10.651.838,78 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse/Beiträge	3.152.170,00 €			
Gesamt	7.499.668,78 €			
Rundungsdifferenz zur SAP-Buchung		297.324,82 € brutto		
		321,42 €	241.477,70 €	Voraussichtliches Netto-Ergebnis Jahresrechnung
Schmutzwasserkanäle				
Mittelwert Restbuchwerte	157.866,37 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse/Beiträge	9.696,01 €			
Gesamt	148.170,36 €			
		4.658,86 € brutto		
Regenwasserkanäle				
Mittelwert Restbuchwerte	455.046,53 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse/Beiträge	64.342,87 €			
Gesamt	390.703,66 €			
		12.957,86 € brutto		
Bewegliches Vermögen				
Mittelwert Restbuchwerte	0,00 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse	0,00 €			
Gesamt	0,00 €		0,00 € brutto	
		315.262,96 €		

Verweis insbes. auf folgende Positionen die für Überdeckung in 2020 mit verantwortlich waren:

Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögens, Sachkonten 42120000 + 42220000	
Ansatz 2020	329.300,00
SOLL-Ergebnis 2020	182.057,44
Weniger-Aufwendungen	147.242,56

Begründung: Im Haushaltsjahr 2020 waren von unserer Seite die Leistungen für ein Gewässerökologisches Gutachten und wasserrechtliche Genehmigungen von RÜ's und RÜB's mit Gebührenbescheide in Höhe von 135.000 Euro vorgesehen, welche Corona bedingt nicht kassenwirksam geworden sind.

Weiterhin gab es aufgrund des Corona Lockdown im Februar 2020 allgemeine Verschleppungen / Verzögerungen in der Abarbeitung von Leistungen und damit verbundenen Ausgaben.

2020

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Kosten Kläranlage	1.404.303,84 €	274.952,84 €
Kosten Kanalnetz	499.851,48 €	388.869,72 €
Gesamtkosten	1.904.155,32 €	663.822,56 €
Verrechnung Kostenunter-/überdeckung Kläranlage	0,00 €	0,00 €
Verrechnung Kostenunter-/überdeckung Kanalnetz	0,00 €	0,00 €
Gebührenfähige Kosten gesamt	1.904.155,32 €	663.822,56 €

Aufteilung der Über/Unterdeckungen auf einzelne Kostenmassen (nach Relation der Gesamtkosten)

Kläranlage	2020		
Kostenunterdeckung 2010 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenunterdeckung 2011 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenüberdeckung 2012 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenüberdeckung 2013 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenunter-/überdeckung Kläranlage insgesamt		-	€
		Überdeckung	
Schmutzwasserkosten	1.404.303,84 €	83,63%	0,00 €
Niederschlagswasserkosten	274.952,84 €	16,37%	0,00 €
	1.679.256,68 €	100,00%	0,00 €

Kanalisation

Kostenunterdeckung 2010 Ausgleich bereits in 2015			
Kostenunterdeckung 2011 Ausgleich bereits in 2015			
Kostenüberdeckung 2012 Ausgleich bereits in 2015			
Kostenüberdeckung 2013 Ausgleich in 2015-2018			
Kostenunter-/überdeckung Kanalnetz insgesamt		-	€
		Überdeckung	
Schmutzwasserkosten	499.851,48 €	56,24%	0,00 €
Niederschlagswasserkosten	388.869,72 €	43,76%	0,00 €
	888.721,20 €	100,00%	0,00 €

Jahresergebnis

Schmutzwassergebühr

Kläranlage

Gebührenobergrenze	1.404.303,84 €
Gebühreneinnahmen	1.181.910,19 € aus Einnahmenkalk.
Saldo (- Unterdeckung/+ Überdeckung)	-222.393,65 €

Kanalisation

Gebührenobergrenze	499.851,48 €
Gebühreneinnahmen	739.933,85 € aus Einnahmenkalk.
Saldo (-Unterdeckung/+ Überdeckung)	240.082,37 €

Niederschlagswassergebühr

Kläranlage

Gebührenobergrenze	274.952,84 €
Gebühreneinnahmen	216.340,61 € aus Einnahmenkalk.
Saldo (-Unterdeckung/+ Überdeckung)	-58.612,23 €

Kanalisation

Gebührenobergrenze	388.869,72 €	2.567.977,88 € Geb.-Obergrenze
Gebühreneinnahmen	545.991,68 € aus Einnahmenkalk.	2.684.176,33 € Gesamteinnahmen
Saldo (-Unterdeckung/+ Überdeckung)	157.121,96 €	116.198,45 € Gesamtüberdeckg.

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2025-112

Datum: 24.10.2025

Beschlussvorlage

Ausgleich von Kostenunter/überdeckungen für die Kläranlage und Kanalisation nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG, Feststellung des Jahresergebnisses 2021

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Kostenstelle 53805001 bis 53805004 Kläranlage, RÜB., HS., PW., Rj. 2021

Das tatsächliche Jahresergebnis **2021** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Unterdeckung** von **198.775,40 €** festgestellt.

2. Kostenstelle 53805005 Kanalisation, Rj. 2021

Das tatsächliche Jahresergebnis **2021** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Überdeckung** von **331.400,04 €** festgestellt.

Die Unterdeckung bei der Kläranlage von 198.775,40 € wird mit der Überdeckung bei der Kanalisation von 331.400,04 € vollständig aufgerechnet, so dass am Ende eine Gesamtüberdeckung von **132.624,64 €** verbleibt. Die über diesen Aufrechnungsbeschluss verbleibende Überdeckung soll bei der Gebührenkalkulation 2026 für die Kanalgebühren vollumfänglich zum Ausgleich gebracht werden.

Klimarelevanz:

Der Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahre 2021 hat keinen Einfluss auf das Klima bzw. den CO₂-Ausstoß. Es handelt sich um ein rein administratives Verfahren.

Sachverhalt / Begründung:

Die Unterdeckung bei der Kläranlage ist nicht näher zu begründen.

Die **Überdeckung bei der Kanalisation aus 2021 (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)** ist primär den etwas zu hohen Ausgabenplanansätzen geschuldet. In der Anlage 1 (Nachkalkulation Kanalisation 2021) wird bezügl. dem Sachkonto 4271000 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ auf eine größere Abweichung des Rechnungsergebnisses (hier: Wenigerausgaben) zum Planansatz näher begründet.

Grundsätzlich dürfen bei den kostenrechnenden Einrichtungen keine Überdeckungen zu Ungunsten der Gebührenzahler erzielt werden. Aufgrund des zeitlich verzögerten Jahresabschlusses 2021 begründet durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz rückwirkend zum 01.01.2014 war auch die entsprechende Gebührennachkalkulation bei der Kläranlage und der Kanalisation nicht zeitnahe gegeben. Der § 14 Abs. 2 KAG sieht einen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen bei Kostenrechnenden Einrichtungen nur in einem Fünfjahreszeitraum vor.

Aus oben genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Überdeckung den Gebührenzahlern zurück zu geben.

Die administrative Abwicklung der Nachholung der Unterdeckung (Kläranlage) und Rückgabe der Überdeckung (Kanalisation) aus 2021 wird gemäß des Aufrechnungsbeschlusses des Gemeinderates (im Saldo Überdeckung 132.624,64 €) an die Gebührenzahler durch die Einstellung in die nachfolgende Gebührenkalkulation 2026 (vgl. Vorlage-Nr. 2025-243) erfolgen. Der Fünf-Jahreszeitraum zum Ausgleich von Überdeckungen gemäß § 14 Abs.2 Satz 2 KAG wird dadurch eingehalten. Entsprechende Gebührenrückstellungen wurden gebildet.

Von der Verwaltung wird angestrebt die Rechnungsergebnisse 2022, 2023 bis 2024 noch im Jahre 2026 dem Gemeinderat als Beschlussvorlage vorzulegen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Nachkalkulation Kläranlage, RÜB's, PW, HS 2021

Nachkalkulation Kanalisation 2021

Jahresergebnis Schmutzwasser und Niederschlagswasser 2021

Sachkonten	Kläranlage, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke und Hauptsammler; KoSt. 53805001-53805004	Planansatz 2021	2021			
			RE gesamt (Euro)	RE Schmutzwasser (Euro)	RE Regenwasser (Euro)	RE Straßenentwässerung (Euro)
	Aufwendungen					
	Kläranlage; KoSt. 53805001					
4012/4041	Personalkosten	161.963,48	166.329,72	159.011,21	5.322,55	1.995,96
4212/42220000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen u. GWG's	181.980,00	247.035,94	236.166,36	7.905,15	2.964,43
42410100	Aufwendungen Strom	205.380,00	206.216,33	197.142,81	6.598,92	2.474,60
42310000	Miete incl. Nk.		4.800,00	4.588,80	153,60	57,60
42410200	Aufw. Wasserversorgung	7.730,00	9.125,76	8.724,23	292,02	109,51
42410300	Aufw. Abfallbeseitigung	192.300,00	156.544,65	149.656,69	5.009,43	1.878,54
42410500	Aufw. Gebäudereinigung	7.500,00	13.889,68	13.278,53	444,47	166,68
42410600	Aufw. gebäudebezog. Versicherungen	4.580,00	4.442,30	4.246,84	142,15	53,31
42610000	Bes. Aufwendungen für Beschäftigte	840,00	583,88	558,19	18,68	7,01
42410120	Aufwendungen Heizöl		7.650,95	7.314,31	244,83	91,81
42710000	Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	73.340,00	47.377,50	45.292,89	1.516,08	568,53
42810000	Aufwendungen Verbrauch von Vorräten	600,00	712,44	681,09	22,80	8,55
43110000	Zuweisungen Land; Abwasserabgabe RNK	116.000,00	108.336,33	103.569,53	3.466,76	1.300,04
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	34.000,00	33.314,74	31.848,89	1.066,07	399,78
4431/44317000	Geschäftsaufwendungen/Dienstreisen	4.110,00	74,12	70,86	2,37	0,89
4429/44294000	Rechts- u. Beratungskosten	560,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44550000	Kostenerstattungen an verb. Unternehmen	20.000,00	24.858,61	23.764,83	795,48	298,30
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe ordentliche Aufwendungen	1.010.883,48	1.031.292,95	985.916,06	33.001,37	12.375,52
92111000	I.V. Steuerung	5.676,20	6.191,97	5.919,52	198,14	74,30
92111100	I.V. Gemeindegremien	3.196,72	3.156,08	3.017,21	100,99	37,87
92111200	I.V. Controlling	1.495,36	1.638,24	1.566,16	52,42	19,66
92111401	I.V. Zentr. Funktionen	6.210,25	4.077,51	3.898,10	130,48	48,93
92111403	I.V. Personalrat	497,83	612,18	585,24	19,59	7,35
92112001-3	I.V. EDV, Organisation, Telekommunikation	22.813,73	18.353,69	17.546,13	587,32	220,24
92112102	I.V. Versorgungsaufwand	15.718,03	15.731,35	15.039,17	503,40	188,78
92112103	I.V. Ausbildung	1.752,75	1.579,02	1.509,54	50,53	18,95
92112201	I.V. Finanzwesen	14.041,09	9.704,78	9.277,77	310,55	116,46
92112301-2	I.V. Rechtsabteilung u. Versicherungen	7.341,62	6.838,93	6.538,02	218,85	82,07
92112400	I.V. Gebäudemanagement	10.901,92	14.267,67	13.639,89	456,57	171,21
92112504-6	I.V. Fahrzeuge	6.278,14	2.512,11	2.401,58	80,39	30,15
92112601	I.V. Zentraler Einkauf; Registratur	8.894,13	8.441,10	8.069,69	270,12	101,29
92122101	I.V. Personalwesen	8.485,12	7.217,78	6.900,20	230,97	86,61
	Summe Innere Leistungsverrechnungen	113.302,89	100.322,41	95.908,22	3.210,32	1.203,87
	Zwischensumme Kläranlage	1.124.186,37	1.131.615,36	1.081.824,28	36.211,69	13.579,38
	Regenüberlaufbecken, Hauptsammler, Pumpwerke (RÜB, HS, PW)					
	KoSt. 53805002-53805004					
4012/4041	Personalkosten	159.653,39	160.206,39	77.214,77	59.053,40	23.938,23
4211 bis 4222	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	153.320,00	7.277,01	3.507,30	2.682,37	1.087,34
42410100	Aufwendungen Strom	79.530,00	65.208,66	31.428,66	24.036,45	9.743,55
42410200	Aufw. Wasserversorgung	1.100,00	758,12	365,39	279,45	113,28
42410600	Aufw. gebäudebezog. Versicherungen	1.730,00	1.506,70	726,19	555,38	225,13
42610000	Bes. Aufwendungen für Beschäftigte	810,00	203,56	98,11	75,03	30,42
42620000	Aus-, Fortbildung, Umschulung			0,00	0,00	0,00
42710000	Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	31.450,00	928,44	447,48	342,23	138,73
42810000	Aufwendungen f. d. Verbrauch Vorräte Lager			0,00	0,00	0,00
44290000	Sons. Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	600,00		0,00	0,00	0,00
44317000	Geschäftsaufwendungen/Dienstreisen		0,99	0,48	0,36	0,15
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	18.500,00	2.843,50	1.370,48	1.048,14	424,88
	Summe ordentliche Aufwendungen	446.693,39	238.933,37	115.158,85	88.072,81	35.701,70
92111000	I.V. Steuerung	5.572,04	6.078,39	2.929,61	2.240,54	908,24
92111100	I.V. Gemeindegremien	3.138,06	3.098,19	1.493,24	1.142,02	462,94
92111200	I.V. Controlling	1.467,93	1.608,15	775,08	592,78	240,29
92111401	I.V. Zentr. Funktionen	6.096,34	4.002,71	1.929,19	1.475,43	598,09
92111403	I.V. Personalrat	488,69	600,94	289,64	221,51	89,79
92112001-3	I.V. EDV, Organisation, Telekommunikation	22.395,11	18.016,95	8.683,64	6.641,20	2.692,11
92112102	I.V. Versorgungsaufwand	15.429,57	15.442,69	7.442,92	5.692,30	2.307,46
92112103	I.V. Ausbildung	1.720,61	1.550,05	747,08	571,36	231,61
92112201	I.V. Finanzwesen	13.783,44	9.526,70	4.591,59	3.511,62	1.423,49
92112301-2	I.V. Rechtsabteilung u. Versicherungen	7.206,93	6.713,49	3.235,70	2.474,65	1.003,14
92112400	I.V. Gebäudemanagement	10.701,93	14.005,87	6.750,42	5.162,68	2.092,77
92112504-6	I.V. Fahrzeuge	6.162,89	2.734,22	1.317,81	1.007,86	408,55
92112601	I.V. Zentraler Einkauf; Registratur	8.731,03	8.286,25	3.993,73	3.054,38	1.238,14
92122101	I.V. Personalwesen	8.329,43	7.085,36	3.414,94	2.611,72	1.058,70
	Summe Innere Leistungsverrechnungen	111.224,00	98.749,96	47.594,57	36.400,05	14.755,33
	Zwischensumme RÜB, HS, PW/HW	557.917,39	337.683,33	162.753,43	124.472,86	50.457,04
	Summe laufende Betriebskosten insgesamt	1.682.103,76	1.469.298,69	1.244.577,71	160.684,56	64.036,42
	Kläranlage; KoSt. 53805001					
47000000	Abschreibung für unbewegliches Vermögen	471.000,00	468.626,44	398.332,47	46.862,64	23.431,32
47000000	Abschreibung für bewegliche Sachen		7.305,31	6.209,51	730,53	365,27
97100000	Kalkulatorischer Zins	75.400,00	86.758,02	73.744,32	8.675,80	4.337,90
	Zwischensumme Kläranlage	546.400,00	562.689,77	478.286,31	56.268,98	28.134,49
	RÜB, HS, PW; KoSt. 53805002-53805004					
47000000	Abschreibung für unbewegliches Vermögen	298.300,00	330.749,41	148.837,23	99.224,82	82.687,35
47000000	Abschreibung für bewegliche Sachen		908,06	408,63	272,42	227,02
97100000	Kalkulatorischer Zins	148.500,00	109.709,50	49.369,27	32.912,85	27.427,37
	Zwischensumme RÜB, HS, PW/HW	446.800,00	441.366,97	198.615,14	132.410,09	110.341,74
	Summe kalkulatorische Kosten	993.200,00	1.004.056,74	676.901,44	188.679,07	138.476,23
	Gesamtsumme	2.675.303,76	2.473.355,43	1.921.479,16	349.363,62	202.512,65

	Verhältnis Ausgaben (als Maßstab für das Verhältnis der Einnahmen) Kläranlage		100%	92,08%	5,46%	2,46%
	Verhältnis Ausgaben (als Maßstab für das Verhältnis der Einnahmen) RÜB, HS, PW		100%	46,39%	32,97%	20,64%
	Erlöse					
	Kläranlage; KoSt. 53805001					
34210000	Erträge aus Verkauf		0,00	0,00	0,00	0,00
34820000	Erstattungen angeschl. Gemeinden	470.000,00	323.838,06	298.189,02	17.676,13	7.972,91
34850000/3488	Erstattungen übrigen Bereich		1.492,61	1.374,39	81,47	36,75
35640000	Verrechnung Abwasserabgabe		0,00	0,00	0,00	0,00
31600000	Bil. Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	300.000,00	177.815,26	163.731,71	9.705,73	4.377,82
	RÜB, HS, PW; KoSt. 53805002-53805004					
31410000	lfd. Zuweisungen Land		13.200,00	6.122,92	4.352,55	2.724,53
34820000	Erstattung angeschl. Gemeinden		148.902,42	69.069,55	49.098,88	30.733,99
35640000	Verrechnung Abwasserabgabe		0,00	0,00	0,00	0,00
31600000	Bil. Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen		81.760,38	37.925,19	26.959,55	16.875,64
	Gesamtsumme	770.000,00	747.008,73	576.412,78	107.874,32	62.721,63
	Gebührenfähige Kosten	1.905.303,76	1.726.346,70	1.345.066,38	241.489,31	139.791,02

VEDEWA-Verteilschlüssel Kläranlage

	Schmutzwasser	Regenwasser	Straßen- entwässerung
laufende Betriebskosten Kläranlage	95,60%	3,20%	1,20%
laufende Betriebskosten RÜB, HS, PW (wie Kanäle)	48,20%	36,86%	14,94%
kalkulatorische Kosten	85,00%	10,00%	5,00%
kalkulatorische Kosten RÜB, HS, PW (wie Kanäle)	45,00%	30,00%	25,00%

Verteilungsschlüssel Einnahmen excl. Auflösung Zuweisungen/Zuschüsse		Verteilungsschlüssel Zuweisungen/Zuschüsse gemäß Restbuchwerte	
2021	%	2021	%
Kläranlage	68,50%	Kläranlage	47,11%
PW, HS, RÜB	31,50%	PW, HS, RÜB	52,89%

	Jahresanfang	Jahresende	Mittelwert	Zuführung	AHK
Restbuchwerte					
Unbewegliches Vermögen - Kläranlage	4.367.976,22 €	3.899.349,78 €	4.133.663,00 €	468.626,44 €	48,87%
Bewegliche Sachen - Kläranlage	79.791,94 €	72.486,63 €	76.139,29 €	7.305,31 €	90,83%
Unbewegliches Vermögen - RÜB, HS, PW	4.569.335,08 €	4.867.719,65 €	4.718.527,37 €	330.749,41 €	51,13%
Bewegliche Sachen - RÜB, HS, PW	8.055,88 €	7.147,82 €	7.601,85 €	908,06 €	9,17%
AiB				-	
Insgesamt	9.025.159,12 €	8.846.703,88 €	8.935.931,50 €	807.589,22 €	
Restwerte Zuschüsse					
Kläranlage	1.381.402,26 €	1.254.334,12 €	1.317.868,19 €	244.303,73 €	
PW, HS, RÜB	1.127.763,70 €	1.010.528,11 €	1.069.145,91 €	15.271,91 €	
	2.509.165,96 €	2.264.862,23 €	2.387.014,10 €	259.575,64 €	
kalkulatorische Zinsen					
Kläranlage					
Mittelwert Restbuchwerte Unbewegliches Vermögen			4.133.663,00 €		
Mittelwert Restbuchwerte Bewegliche Sachen			76.139,29 €		
Mittelwert Restwerte Zuschüsse			1.317.868,19 €		
Gesamt			2.891.934,10 €		
Rundungsdifferenz zur SAP-Buchung				86.758,02 €	
RÜB, HS, PW					
Mittelwert Restbuchwerte Unbewegliches Vermögen			4.718.527,37 €		
Mittelwert Restbuchwerte Bewegliche Sachen			7.601,85 €		
Mittelwert Restwerte Zuschüsse			1.069.145,91 €		
Gesamt			3.656.983,31 €	194.263,49 €	

Sachkonten	Kanalisation; KoSt. 53805005	Planansatz 2021	2021			
			RE gesamt (Euro)	RE Schmutzwasser (Euro)	RE Regenwasser (Euro)	RE Straßen- entwässerung (Euro)
Aufwendungen						
4012/4041	Personalkosten	164.816,45	158.745,68	76.510,75	58.514,97	23.719,96
42110000	Unterhaltung GrdSt. u. baul. Anlagen		1.773,93	854,98	653,89	265,06
42120000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	146.180,00	119.697,43	57.690,64	44.121,46	17.885,33
42410100	Aufwendungen Strom			0,00	0,00	0,00
42410300	Aufw. Abfallbeseitigung	14.300,00	934,39	450,35	344,42	139,62
42410400	Aufw. Abwasserbeseitigung	1.500,00		0,00	0,00	0,00
42510000	Haltung von Fahrzeugen		2.373,10	1.143,76	874,74	354,59
42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500,00	212,77	102,55	78,43	31,79
42710000	Besondere Verw. - u. Betriebsaufwendungen	343.100,00	257.185,77	123.955,97	94.800,80	38.429,00
42730000	Aufwendungen f. bezog. Leistungen u. Waren		0,00	0,00	0,00	0,00
42910000	Son. Aufw. Sachleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
44290000	sonst. Aufwendungen für Inanspruchnahme Rechte	1.050,00	577,45	278,31	212,85	86,28
44310000	Geschäftsaufwendungen/Dienstleistungen	300,00	39,84	19,20	14,69	5,95
44550000	Kostenerstattungen an wirtschaft. Unternehmen	20.000,00	24.858,60	11.981,11	9.163,09	3.714,40
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
68790000	Verr. Gutschrift aus Bauleistungen			0,00	0,00	0,00
	Summe ordentliche Aufwendungen	694.046,45	566.398,96	272.987,63	208.779,33	84.631,99
92111000	I.V. Steuerung	5.493,93	5.993,13	2.888,51	2.209,12	895,50
92111100	I.V. Gemeindegremien	3.094,09	3.054,74	1.472,29	1.126,00	456,44
92111200	I.V. Controlling	1.447,37	1.585,64	764,23	584,48	236,93
92111401	I.V. Zentr. Funktionen	6.010,85	3.946,59	1.902,14	1.454,75	589,70
92111403	I.V. Personalrat	481,84	592,51	285,57	218,40	88,53
92112001-3	I.V. EDV, Organisation, Telekommunikation	22.081,15	17.764,32	8.561,88	6.548,08	2.654,37
92112102	I.V. Versorgungsaufwand	15.213,30	15.226,21	7.338,59	5.612,51	2.275,12
92112103	I.V. Ausbildung	1.696,46	1.528,30	736,60	563,34	228,36
92112201	I.V. Finanzwesen	13.590,22	9.393,14	4.527,22	3.462,39	1.403,53
92112301-2	I.V. Rechtsabteilung u. Versicherungen	7.105,87	6.619,31	3.190,31	2.439,93	989,07
92112400	I.V. Gebäudemanagement	10.551,87	13.809,53	6.655,79	5.090,31	2.063,44
92112504-6	I.V. Fahrzeuge	6.076,57	2.431,46	1.171,89	896,26	363,31
92112601	I.V. Zentraler Einkauf; Registratur	8.608,54	8.170,06	3.937,73	3.011,55	1.220,78
92122101	I.V. Personalwesen	8.212,63	6.986,02	3.367,06	2.575,10	1.043,86
	Summe Innere Leistungsverrechnungen	109.664,69	97.100,96	46.799,81	35.792,22	14.508,94
	Summe laufende Betriebskosten	803.711,14	663.499,92	319.787,44	244.571,55	99.140,93
47000000	Abschreibungen					
	Mischwasserkanäle	554.300,00	551.158,28	248.021,23	165.347,48	137.789,57
	Schmutzwasserkanäle		10.702,77	10.702,77	0,00	0,00
	Regenwasserkanäle		18.017,15	0,00	9.008,58	9.008,58
	Bewegliche Sachen		2.781,09	1.251,49	834,33	695,27
9710/9810	kalkulatorischer Zins (ohne Beiträge)					
	Mischwasserkanäle	350.100,00	288.030,20	129.613,59	86.409,06	72.007,55
	Schmutzwasserkanäle		11.634,90	11.634,90	0,00	0,00
	Regenwasserkanäle		26.080,27	0,00	13.040,13	13.040,13
	Bewegliche Sachen		4.023,64	1.810,64	1.207,09	1.005,91
	Summe kalkulatorische Kosten	904.400,00	912.428,29	403.034,61	275.846,67	233.547,01
	Gesamtsumme Kosten	1.708.111,14	1.575.928,21	722.822,05	520.418,22	332.687,94
34880000	Erlöse					
	Erstattungen aus übrigen Bereichen		3.109,15	1.498,52	1.146,06	464,57
35610000	Bußgelder / Zwangsgelder Aufhebung		0,00	0,00	0,00	0,00
31600000	Auflösung Beiträge	200.400,00				
	Mischwasserkanäle		174.100,02	104.460,01	69.640,01	0,00
	Schmutzwasserkanäle		1.148,79	1.148,79	0,00	0,00
	Regenwasserkanäle		6.399,98	0,00	6.399,98	0,00
	Auflösung Staatszuschüsse					
	Mischwasserkanäle		56.998,40	25.649,28	17.099,52	14.249,60
	Schmutzwasserkanäle		962,02	962,02	0,00	0,00
	Regenwasserkanäle		3.001,60	0,00	1.500,80	1.500,80
	Verzinsung Beiträge	96.500,00				
	Mischwasserkanäle		67.331,26	40.398,76	26.932,50	0,00
	Schmutzwasserkanäle		185,37	185,37	0,00	0,00
	Regenwasserkanäle		959,26	0,00	959,26	0,00
	Gesamtsumme Erlöse	296.900,00	314.195,85	174.302,75	123.678,13	16.214,97
	Gebührenfähige Kosten	1.411.211,14	1.261.732,37	548.519,30	396.740,09	316.472,97

VEDEWA-Verteilschlüssel Kanalisation

	Schmutzwasser	Regenwasser	Straßen- entwässerung
laufende Betriebskosten	48,20%	36,86%	14,94%
Kanalbeiträge (Mischwasserkanäle)	60,00%	40,00%	0,00%
Kanalbeiträge (Schmutzwasserkanäle)	100,00%	0,00%	0,00%
Kanalbeiträge (Regenwasserkanäle)	0,00%	100,00%	0,00%
kalkulatorische Kosten (Mischwasserkanäle)	45,00%	30,00%	25,00%
kalkulatorische Kosten (Schmutzwasserkanäle)	100,00%	0,00%	0,00%
kalkulatorische Kosten (Regenwasserkanäle)	0,00%	50,00%	50,00%

	Jahresanfang	Jahresende	Mittelwert	Zuführung
Restbuchwerte				
Mischwasserkanäle	10.379.365,70 €	10.189.748,87 €	10.284.557,29 €	551.158,28 €
Schmutzwasserkanäle	156.085,92 €	623.751,30 €	389.918,61 €	10.702,77 €
Regenwasserkanäle	1.127.025,43 €	652.045,67 €	889.535,55 €	18.017,15 €
Hausanschlüsse	128.858,25 €	139.384,34 €	134.121,30 €	2.781,09 €
AiB			-	-
	11.791.335,30 €	11.604.930,18 €	11.698.132,74 €	582.659,29 €
Restwerte Zuschüsse				
Mischwasserkanäle	712.001,33 €	655.100,00 €	683.550,67 €	56.998,40 €
Schmutzwasserkanäle	2.201,11 €	1.976,12 €	2.088,62 €	962,02 €
Regenwasserkanäle	22.111,23 €	18.275,53 €	20.193,38 €	3.001,60 €
	736.313,67 €	675.351,65 €	705.832,66 €	60.962,02 €
Restwerte Beiträge				
Mischwasserkanäle	2.331.158,67 €	2.157.591,92 €	2.244.375,30 €	174.100,02 €
Verzinsung		67.331,26 €		
Schmutzwasserkanäle	6.359,80 €	5.998,20 €	6.179,00 €	1.148,79 €
Verzinsung		185,37 €		
Regenwasserkanäle	32.950,00 €	31.000,44 €	31.975,22 €	6.399,98 €
Verzinsung		959,26 €		
	2.370.468,47 €	2.194.590,56 €	2.282.529,52 €	181.648,79 €
	3.106.782,14 €	2.869.942,21 €	2.988.362,18 €	
		68.475,89 €	Einnahmeverzinsung Beiträge	
akkulatorische Zinsen	3,00%			
Mischwasserkanäle				
Mittelwert Restbuchwerte	10.284.557,29 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse/Beiträge	2.927.925,96 €			
Gesamt	7.356.631,33 €	288.030,20 € brutto		
Rundungsdifferenz zur SAP-Buchung		3.002,56 €	264.295,68 €	Voraussichtliches Netto-Ergebnis Jahresrechnung
Schmutzwasserkanäle				
Mittelwert Restbuchwerte	389.918,61 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse/Beiträge	8.267,62 €			
Gesamt	381.651,00 €	11.634,90 € brutto		
Regenwasserkanäle				
Mittelwert Restbuchwerte	889.535,55 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse/Beiträge	52.168,60 €			
Gesamt	837.366,95 €	26.080,27 € brutto		
Hausanschlüsse				
Mittelwert Restbuchwerte	134.121,30 €			
Mittelwert Restwerte Zuschüsse	0,00 €			
Gesamt	134.121,30 €	4.023,64 € brutto		
		332.771,56 €		

Verweis insbes. auf folgende Positionen die für Überdeckung in 2021 mit verantwortlich waren:

Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Sachkonto 42710000

Ansatz 2021	343.100,00
SOLL-Ergebnis 2021	257.185,77
mithin Weniger-Aufwendungen:	85.914,23

Begründung:

Aufgrund Personalwechsels in der Tiefbauabteilung war es nicht möglich alle geplanten Maßnahmen in 2021 abzuarbeiten.

2021

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Kosten Kläranlage	1.345.066,38 €	241.489,31 €
Kosten Kanalnetz	548.519,30 €	396.740,09 €
Gesamtkosten	1.893.585,68 €	638.229,40 €
Verrechnung Kostenunter-/überdeckung Kläranlage	0,00 €	0,00 €
Verrechnung Kostenunter-/überdeckung Kanalnetz	0,00 €	0,00 €
Gebührenfähige Kosten gesamt	1.893.585,68 €	638.229,40 €

Aufteilung der Über/Unterdeckungen auf einzelne Kostenmassen (nach Relation der Gesamtkosten)

Kläranlage	2021		
Kostenunterdeckung 2010 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenunterdeckung 2011 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenüberdeckung 2012 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenüberdeckung 2013 Ausgleich bereits in 2015		-	€
Kostenunter-/überdeckung Kläranlage insgesamt		-	€
		Überdeckung	
Schmutzwasserkosten	1.345.066,38 €	84,78%	0,00 €
Niederschlagswasserkosten	241.489,31 €	15,22%	0,00 €
	1.586.555,68 €	100,00%	0,00 €
Kanalisation			
Kostenunterdeckung 2010 Ausgleich bereits in 2015			
Kostenunterdeckung 2011 Ausgleich bereits in 2015			
Kostenüberdeckung 2012 Ausgleich bereits in 2015			
Kostenüberdeckung 2013 Ausgleich in 2015-2018			
Kostenunter-/überdeckung Kanalnetz insgesamt		-	€
		Überdeckung	
Schmutzwasserkosten	548.519,30 €	58,03%	0,00 €
Niederschlagswasserkosten	396.740,09 €	41,97%	0,00 €
	945.259,40 €	100,00%	0,00 €

Jahresergebnis

Schmutzwassergebühr

Kläranlage	
Gebührenobergrenze	1.345.066,38 €
Gebühreneinnahmen	1.171.741,91 € aus Einnahmenkalk.
Saldo (- Unterdeckung/+ Überdeckung)	-173.324,47 €

Kanalisation	
Gebührenobergrenze	548.519,30 €
Gebühreneinnahmen	731.430,82 € aus Einnahmenkalk.
Saldo (-Unterdeckung/+ Überdeckung)	182.911,52 €

Niederschlagswassergebühr

Kläranlage	
Gebührenobergrenze	241.489,31 €
Gebühreneinnahmen	216.038,38 € aus Einnahmenkalk.
Saldo (-Unterdeckung/+ Überdeckung)	-25.450,93 €

Kanalisation		
Gebührenobergrenze	396.740,09 €	2.531.815,08 € Geb.-Obergrenze
Gebühreneinnahmen	545.228,61 € aus Einnahmenkalk.	2.664.439,72 € Gesamteinnahmen
Saldo (-Unterdeckung/+ Überdeckung)	148.488,52 €	132.624,64 € Gesamtüberdeckg.

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2025-243

Datum: 29.10.2025

Beschlussvorlage

Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2026 mit Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die ihm vollständig vorliegende Kalkulation mit den neuen Gebührensätzen (Anlage 2) einschließlich des Erläuterungstextes sowie die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.
2. Der Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (gemäß Anlage 2) wird als Satzung beschlossen.

Klimarelevanz:

Die neue Gebührenkalkulation 2026 hat keinen Einfluss auf das Klima bzw. den CO₂-Ausstoß. Es handelt sich um ein rein administratives Verfahren.

Sachverhalt / Begründung:

In Bezug auf die Ausgestaltung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie der bisherigen Vorgehensweise wird Bezug auf die Vorlage Nr. 2012-210 genommen.

1. Gebührenkalkulation

Es besteht ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.12.1996 über einen Kostendeckungsgrad von 100 % bei den Unterabschnitten 7010 (Kläranlage) und 7050 (Kanalisation), entsprechend seit Einführung des NKHR (doppischer Buchführungsstil) der Produktgruppen 5380 mit den Kostenstellen 53805001 bis 53805004 (Kläranlage / RÜB. / HS. / PW.) bzw. den Kostenstellen 53805005 bis 53805007 (Kanalisation / Kleineinleitungen / Hausanschlüsse). Dieser Beschluss findet analog Anwendung auf den Eigenbetrieb Städtische Entwässerung Eberbach (SEE).

Die Aufteilung der Kosten bei der Kläranlage zwischen der Kläranlage und den Pumpwerken, Hauptsammlern und Regenüberlaufbecken wurden nach dem endgültigen Abschluss der Erweiterungsarbeiten der Kläranlage neu ermittelt bzw. geschätzt. Die Aufteilung der Abschreibungen und der Verzinsung erfolgt anhand der jeweiligen Anlagenachweise.

Die Gebührenkalkulation wird anhand der Zahlen des Haushaltsplanentwurfs 2026 aufgebaut (sog. Vorkalkulation). Hierbei liegen folgende Überlegungen zugrunde:

a) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für die Produktgruppe 5380 (Kläranlage und Kanalisation) betragen **1.654.853,40 €**.

b) Abschreibungen und Auflösung der Zuschüsse und der Beiträge

Als Abschreibungssatz für die Anlagen die der Abwasserbeseitigung dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist. Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der von der Arbeitsgemeinschaft „Bilanzierung und Inventarisierung“ festgelegten Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg vom Februar 2009. Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet. Die der vorgelegten Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden den Anlagenachweisen Stand 31.12.2023 entnommen, fortgeschrieben um die bedeutenden Zu- und Abgänge des Jahres 2024 und 2025. Gemäß der Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans 2026 erfolgt die Abschreibung des unbeweglichen und beweglichen Anlagegutes ab dem Monat der Fertigstellung der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme des Anlagegutes.

Die Auflösung der Zuschüsse und der Beiträge müssen im gleichen Umfang erfolgen, wie die Abschreibung der Anlage selbst. Wie bisher wird daher ein Auflösungssatz in Höhe des Abschreibungssatzes vorgenommen.

c) Zinssatz

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird gemäß den Festsetzungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2026 mit 2,03 % beschlossen.

Die Höhe der Verzinsung ist gesetzlich nicht exakt definiert. In den §§ 4 GemHVO und 14 Abs. 3 KAG wird lediglich von einer „angemessenen Verzinsung“ gesprochen. Vor diesem Hintergrund wurde den Berechnungen bis zum Haushaltsjahr 2014 ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzins zugrunde gelegt, der sich aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung aus den Jahren 2003-2012 ergab. Bei der Berechnung der Verzinsung wird seit der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung aus dem allgemeinen Haushalt in den Eigenbetrieb Städtische Entwässerung Eberbach -SEE- auf prognostizierte auflaufende Fremdkapitalzinsen abgestellt. Nach weiterhin fallenden bzw. stagnierenden Zinsen am Markt wurde von der Kämmerei eine Neuberechnung des Zinssatzes zur Verzinsung des Fremdkapitals durchgeführt. Der sich daraus ergebende Zinssatz wird bei der Abwasserbeseitigung in der Gebührenkalkulation für 2026 i.H.v. 2,03 % angesetzt (nachrichtlich 2014: 3,06 % und ab 2015 bis 2022: 3,00 %).

d) Straßenentwässerungsanteil

Für die Straßenentwässerung müssen in Anlehnung an das KAG und der Globalberechnung der Stadt bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) Kostenabzüge vorgenommen werden. Dabei wird von den um die aufgelösten Zuschüsse verminderten kalkulatorischen Kosten ausgegangen. Die Beiträge werden nicht für die Straßenentwässerung entrichtet und daher nicht berücksichtigt. Im Kanalbereich ergeben sich folgende Kostenabzüge: 25 % für die Mischwasserkanäle, 50 % für die Regenwasserkanäle, 0 % für Schmutzwasserkanäle und Hausanschlüsse, 25 % für

Regenüberlaufbecken und Sammler. Im Klärbereich werden von den kalkulatorischen Kosten 5 % abgezogen. Für die laufenden Betriebskosten beim Kanalbereich wird anhand des VEDEWA-Modells (VEDEWA = Kommunale Vereinigung für Wasser-, Abfall- und Energiewirtschaft r.V.) der Anteil der Straßenentwässerungskosten auf 14,94 % festgelegt. Bei der Kläranlage werden für die Straßenentwässerung entsprechend einer Modellrechnung 1,2 % abgezogen. Die Einnahmen durch die Umlandgemeinden werden anhand des VEDEWA-Modells sowie der tatsächlichen Kostenverteilung zwischen Betriebs- und kalkulatorischen Kosten der Kläranlage aufgeteilt.

e) Bemessungsgrundlagen

Als Maßstab für die Abwassergebühr wird die in der Wasserstatistik aufgestellte und berechnete Abwassermenge des Jahres 2024 herangezogen. Für den Kalkulationszeitraum 2026 wird bei den **Klärgebühren** somit von einer Abwassermenge von **650.460 m³** und bei den **Kanalgebühren** von **651.367 m³** ausgegangen.

Als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr werden die ermittelten befestigten und versiegelten Flächen herangezogen. Insgesamt liegen in Eberbach **1.153.889 m²** (Stand 2024 incl. Bad. Schöllnbach) überbaute und darüber hinaus befestigte Flächen (**abflusswirksame versiegelte Flächen**) vor.

f) Ausgleich der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Die Umsetzung der in gleicher Sitzung durch den Gemeinderat entsprechend gefassten Beschlüsse, die Kostenunter-/Kostenüberdeckungen der Kläranlage und Kanalisation aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt saldiert 624.451,40 € (Kläranlage Unterdeckung -210.262,11 €, Kanalisation Überdeckung 834.713,51 €, vgl. Drucksachen 2024-273, 2025-109 u. 2025-112) nach § 14 Absatz 2 Satz 2 KAG zu berücksichtigen, wurden in die Kalkulation 2026 mit aufgenommen. Ebenso wurde noch die 2. Rate in Höhe von 250.649,82 € aus der Kostenüberdeckung bei der Kanalisation aus dem Jahre 2015 in die Kalkulation 2026 mit aufgenommen (vgl. Drucksache 2021-208).

2. Höhe der Gebührensätze

Es ergeben sich abgerundet auf zwei Nachkommastellen, um Gebührenüberdeckungen zu vermeiden, folgende Gebührensätze für das Jahr 2026. Der Ausgleich der rundungsbedingten Unterdeckung kann grundsätzlich im Rahmen des 5-jährigen Ausgleichszeitraums erfolgen.

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Schmutzwasser in Höhe von | 2,10 €/m ³ |
| - Anteil Gebühr Kläranlage: | 2,05 €/m ³ |
| - Anteil Gebühr Kanalisation: | 0,05 €/m ³ |
| b) für Niederschlagswasser in Höhe von | 0,25 €/m ² und Jahr |
| c) Klärgebühren für geschlossene Gruben in Höhe von
(Berechnung: Klärgebühr Schmutzwasser x 1,5 Schmutzfaktor) | 3,07 €/m ³ |
| d) Klärgebühren für Absetzgruben mit Überlauf in Höhe von
(Berechnung: Klärgebühr Schmutzwasser x 30 Schmutzfaktor) | 61,00 €/m ³ |
| e) Klärgebühr für vorbehandeltem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
(Berechnung: Klärgebühr Schmutzwasser x 20 Schmutzfaktor) | 41,00 €/m ³ |

Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2024 bleiben die Kosten bei der Produktgruppe **Abwasserbeseitigung** in etwa gleich.

Obwohl eines rückläufigen Frischwasserverbrauch in 2024 (Bemessungsgrundlage für 2026) gegenüber dem Vorvorjahr 2022 (Bemessungsgrundlage für 2024) um rd. 5.500 m³ (rd. 1 %), bei nahezu identischen Ausgaben- und Einnahmenhaushaltsansätzen in 2026 zum Vergleich 2024 lässt sich eine Gebührenerhöhung bei den Klärgebühren vermeiden. Auch durch die zusätzliche Belastung des Ausgleichs der Vorjahresergebnisse 2019 und 2020 (im Saldo eine Unterdeckung von 94.063,66 €) kann dennoch eine, wenn auch nur geringe, Gebührensenkung um 0,02 €/m³ von bisher 2,07 €/m³ auf 2,05 €/m³ erzielt werden.

Bei den Kanalgebühren hingegen fällt die Gebührensenkung viel größer aus. Hier kann durch den Ausgleich der Vorjahresergebnisse 2015 (2. Rate von 250.649,82 €), 2019 (585.890,42 €) und 2021 (132.624,64 €) von insgesamt 969.164,88 € an Überdeckungen eine immense Gebührensenkung erzielt werden.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Schmutzwassergebühr, bestehend aus Klär- und Kanalgebühr, im Vergleich zum Jahr 2024 (letztmalige Gebührenanpassung) um 0,45 €/m³ auf 2,10 €/m³ Abwasser sinkt. Verschiebungen ergeben sich bei der Verteilung innerhalb der Klär- und Kanalgebühr. Die Klärgebühr fällt um 0,02 €/m³ von bisher 2,07 €/m³ auf 2,05 €/m³ und die Kanalgebühr fällt um 0,43 €/m³ von bisher 0,48 €/m³ auf 0,05 €/m³ Abwasser.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach unten um 0,18 €/m² von bisher 0,43 €/m² auf 0,25 €/m² angepasst.

Im Zuge der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Gebührenteil (§ 41) ist auch unter den Absetzungen (§ 40) eine Korrektur vorzunehmen aufgrund des außer Krafttretens des § 51 des Bewertungsgesetzes. Ergänzt wird dahingehend der Verweis auf den § 35 des Landesgrundsteuergesetzes.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Gebührenkalkulation 2026

Entwurf zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung 2026

Sachkonten	Kläranlage, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke und Hauptsammler; KoSt. 53805001-53805004	2026			
		Planansatz (Euro)	Schmutzwasser (Euro)	Regenwasser (Euro)	Straßen- entwässerung (Euro)
	Aufwendungen				
	Kläranlage; KoSt. 53805001				
4012/4041	Personalkosten	160.800,00	153.724,80	5.145,60	1.929,60
42120000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	264.000,00	252.384,00	8.448,00	3.168,00
42220000	GWG bewegliches Vermögen b. 1.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00
42310000	Mieten u. Pachten inkl. Nebenkosten	2.000,00	1.912,00	64,00	24,00
42410100	Aufw. Energie	240.200,00	229.631,20	7.686,40	2.882,40
42410120	Aufwendungen Heizöl	12.500,00	11.950,00	400,00	150,00
42410200	Aufw. Wasserversorgung	5.600,00	5.353,60	179,20	67,20
42410300	Aufw. Abfallbeseitigung	203.000,00	194.068,00	6.496,00	2.436,00
42410500	Aufw. Gebäudereinigung	11.400,00	10.898,40	364,80	136,80
42410600	Aufw. gebäudebezog. Versicherungen	5.900,00	5.640,40	188,80	70,80
42510000	Haltung von Fahrzeugen	1.006,56	962,27	32,21	12,08
42610000	Bes. Aufwendungen für Beschäftigte	640,00	611,84	20,48	7,68
42710000	Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	93.400,00	89.290,40	2.988,80	1.120,80
42810010	Aufwendungen f. Verbrauch Vorräte Lager	0,00	0,00	0,00	0,00
43110000	Zuweisungen Land; Abwasserabgabe RNK	109.000,00	104.204,00	3.488,00	1.308,00
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	42.000,00	40.152,00	1.344,00	504,00
44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
44550000	Kostenerstattungen an wirtschaft. Unternehmen	104.737,00	100.128,57	3.351,58	1.256,84
		0,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Kläranlage	1.256.183,56	1.200.911,48	40.197,87	15.074,20
	Regenüberlaufbecken, Hauptsammler, Pumpwerke (RÜB, HS, PW)				
	KoSt. 53805002-53805004				
4012/4041	Personalkosten	148.500,00	71.572,63	54.738,33	22.189,04
42120000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	79.100,00	38.123,87	29.156,91	11.819,21
42220000	GWG bewegliches Vermögen b. 1.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00
42410100	Aufw. Energie	85.500,00	41.208,48	31.516,01	12.775,51
42410200	Aufw. Wasserversorgung	800,00	385,58	294,89	119,54
42450000	Aufw. Gebäudereinigung	0,00	0,00	0,00	0,00
42410600	Aufw. gebäudebezog. Versicherungen	2.000,00	963,94	737,22	298,84
42610000	Dienst- und Schutzkleidung	0,00	0,00	0,00	0,00
42710000	Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
42810000	Aufwendungen f. d. Verbrauch Vorräte Lager	0,00	0,00	0,00	0,00
44550000	Erstattung an verb. Unternehmen	86.537,00	41.708,29	31.898,25	12.930,46
	Zwischensumme RÜB, HS, PW/HW	402.437,00	193.962,79	148.341,60	60.132,61
	Summe laufende Betriebskosten insgesamt	1.658.620,56	1.394.874,28	188.539,48	75.206,81
	Kläranlage; KoSt. 53805001				
47000000	Abschreibung für unbewegliches Vermögen	228.000,00	193.800,00	22.800,00	11.400,00
47000000	Abschreibung für bewegliche Sachen	0,00	0,00	0,00	0,00
45170000	Zinsaufwendungen für Kreditinstitute	51.077,76	43.416,10	5.107,78	2.553,89
	Zwischensumme Kläranlage	279.077,76	237.216,10	27.907,78	13.953,89
	RÜB, HS, PW; KoSt. 53805002-53805004				
47000000	Abschreibung für unbewegliches Vermögen	451.200,00	203.040,00	135.360,00	112.800,00
47000000	Abschreibung für bewegliche Sachen	0,00	0,00	0,00	0,00
44550000	Zinsaufwendungen für Kreditinstitute	73.561,92	33.102,86	22.068,58	18.390,48
	Zwischensumme RÜB, HS, PW/HW	524.761,92	236.142,86	157.428,58	131.190,48
	Summe kalkulatorische Kosten	803.839,68	473.358,96	185.336,35	145.144,37
	Gesamtsumme	2.462.460,24	1.868.233,24	373.875,83	220.351,18
	Verhältnis Ausgaben (als Maßstab für das Verhältnis der Einnahmen) Kläranlage	100%	93,67%	4,44%	1,89%
	Verhältnis Ausgaben (als Maßstab für das Verhältnis der Einnahmen) RÜB, HS, PW	100%	46,39%	32,98%	20,63%
	Erlöse				
	Kläranlage; KoSt. 53805001				
34820000	Erstattungen angeschl. Gemeinden	366.598,27	343.404,13	16.262,65	6.931,49
31600000	Bil. Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	137.599,04	128.893,35	6.104,02	2.601,67
	RÜB, HS, PW; KoSt. 53805002-53805004				
34820000	Erstattung angeschl. Gemeinden	221.401,73	102.703,03	73.013,51	45.685,19
31600000	Bil. Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	83.100,96	38.548,57	27.404,90	17.147,49
	Gesamtsumme	808.700,00	613.549,08	122.785,08	72.365,84
	Gebührenfähige Kosten	1.653.760,24	1.254.684,15	251.090,75	147.985,34

VEDEWA-Verteilschlüssel Kläranlage

	Schmutzwasser	Regenwasser	Straßen- entwässerung
laufende Betriebskosten Kläranlage	95,60%	3,20%	1,20%
laufende Betriebskosten RÜB, HS, PW (wie Kanäle)	48,20%	36,86%	14,94%
kalkulatorische Kosten	85,00%	10,00%	5,00%
kalkulatorische Kosten RÜB, HS, PW (wie Kanäle)	45,00%	30,00%	25,00%

Verteilungsschlüssel Einnahmen excl. Auflösung Zuweisungen/Zuschüsse		Verteilungsschlüssel Zuweisungen/Zuschüsse gemäß	
2026	%	2026	%
Kläranlage	62,35%	Kläranlage	43,90%
PW, HS, RÜB	37,65%	PW, HS, RÜB	56,10%

	Jahresanfang	Jahresende	Mittelwert	Zuführung	AHK
Restbuchwerte					
Unbewegliches Vermögen - Kläranlage	2.740.545,72 €	2.556.534,42 €	2.648.540,07 €	228.000,00 €	40,65%
Bewegliche Sachen - Kläranlage	339.325,40 €	301.032,99 €	320.179,20 €	0,00 €	98,41%
Unbewegliches Vermögen - RÜB, HS, PW	4.001.226,68 €	3.577.165,60 €	3.789.196,14 €	451.200,00 €	59,35%
Bewegliche Sachen - RÜB, HS, PW	5.483,26 €	4.352,46 €	4.917,86 €	0,00 €	1,59%
AiB				-	
Insgesamt	7.086.581,06 €	6.439.085,47 €	6.762.833,27 €	679.200,00 €	
Restwerte Zuschüsse					
Kläranlage	1.533.249,27 €	1.398.269,83 €	1.465.759,55 €	146.000,00 €	
PW, HS, RÜB	725.751,65 €	711.155,03 €	718.453,34 €	74.700,00 €	
	2.259.000,92 €	2.109.424,86 €	2.184.212,89 €	220.700,00 €	
	Kläranlage 43,90%		PW, HS, RÜB 56,10%		

Sachkonten	Kanalisation; KoSt. 53805005	2026			
		Planansatz (Euro)	Schmutzwasser (Euro)	Regenwasser (Euro)	Straßen- entwässerung (Euro)
	Aufwendungen				
4012/4041	Personalkosten	103.100,00	49.691,17	38.003,51	15.405,32
42110000	Unterhaltung Grundst. u. baul. Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
42120000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	354.000,00	170.617,58	130.487,32	52.895,09
422220000	GWG bewegliches Vermögen b. 1.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00
42410300	Aufw. Abfallbeseitigung	20.100,00	9.687,61	7.409,03	3.003,37
42410400	Aufw. Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00
42510000	Haltung von Fahrzeugen	4.543,84	2.190,00	1.674,90	678,95
42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	0,00	0,00	0,00
42710000	Besondere Verw. u. Betriebsaufwendungen	12.300,00	5.928,24	4.533,88	1.837,88
42910000	Aufwendungen sonst. Sach-/Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
43110000	Zuweisungen Land	0,00	0,00	0,00	0,00
44290000	sonst. Aufw. Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	600,00	289,18	221,16	89,65
44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
44410000	Betriebliche Steueraufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
44550000	Kostenerstattungen an wirtschaft. Unternehmen	152.126,00	73.320,26	56.074,90	22.730,84
		0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe ordentliche Aufwendungen	646.769,84	311.724,03	238.404,71	96.641,10
	Summe laufende Betriebskosten	646.769,84	311.724,03	238.404,71	96.641,10
47000000	Abschreibungen Mischwasser-, Schmutzwasser-, Regenwasserkanäle	678.000,00	305.100,00	203.400,00	169.500,00
45170000	Zinsenaufwendungen für Kreditinstitute Mischwasser-, Schmutzwasser-, Regenwasserkanäle	228.429,12	102.793,10	68.528,74	57.107,28
	Summe kalkulatorische Kosten	906.429,12	407.893,10	271.928,74	226.607,28
	Gesamtsumme Kosten	1.553.198,96	719.617,13	510.333,44	323.248,38
31600000	Erlöse Verwaltungskostenbeitrag Stadtwerke	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auflösung Beiträge Mischwasser-, Schmutzwasser-, Regenwasserkanäle	200.000,00	120.000,00	80.000,00	0,00
	Auflösung Staatszuschüsse Mischwasser-, Schmutzwasser-, Regenwasserkanäle	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtsumme Erlöse	200.000,00	120.000,00	80.000,00	0,00
	Gebührenfähige Kosten	1.353.198,96	599.617,13	430.333,44	323.248,38

VEDEWA-Verteilschlüssel Kanalisation

	Schmutzwasser	Regenwasser	Straßen- entwässerung
laufende Betriebskosten	48,20%	36,86%	14,94%
Kanalbeiträge (Mischwasserkanäle)	60,00%	40,00%	0,00%
Kanalbeiträge (Schmutzwasserkanäle)	100,00%	0,00%	0,00%
Kanalbeiträge (Regenwasserkanäle)	0,00%	100,00%	0,00%
kalkulatorische Kosten (Mischwasserkanäle)	45,00%	30,00%	25,00%
kalkulatorische Kosten (Schmutzwasserkanäle)	100,00%	0,00%	0,00%
kalkulatorische Kosten (Regenwasserkanäle)	0,00%	50,00%	50,00%

	Jahresanfang	Jahresende	Mittelwert	Zuführung
Restbuchwerte				
Mischwasserkanäle	9.411.569,46 €	8.846.105,79 €	9.128.837,63 €	678.000,00 €
Schmutzwasserkanäle	571.040,22 €	557.862,46 €	564.451,34 €	0,00 €
Regenwasserkanäle	579.977,08 €	561.959,94 €	570.968,51 €	0,00 €
HA-Anschlüsse	127.994,78 €	125.147,14 €	126.570,96 €	0,00 €
bewegl. Vermögen	4.482,09 €	3.863,87 €	4.172,98 €	0,00 €
	10.695.063,63 €	10.094.939,20 €	10.395.001,42 €	678.000,00 €
Restwerte Zuschüsse				
Mischwasserkanäle	459.918,46 €	410.077,11 €	434.997,79 €	0,00 €
Schmutzwasserkanäle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Regenwasserkanäle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	459.918,46 €	410.077,11 €	434.997,79 €	0,00 €
Restwerte Beiträge				
Mischwasserkanäle	1.573.512,60 €	1.439.389,06 €	1.506.450,83 €	200.000,00 €
Schmutzwasserkanäle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Regenwasserkanäle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1.573.512,60 €	1.439.389,06 €	1.506.450,83 €	200.000,00 €
	2.033.431,06 €	1.849.466,17 €	1.941.448,62 €	200.000,00 €
Zinssatz	2,03%			

2026

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	
Kosten Kläranlage	1.254.684,15 €	251.090,75 €	
Kosten Kanalnetz	599.617,13 €	430.333,44 €	
Gesamtkosten	1.854.301,29 €	681.424,19 €	
Verrechnung Kostenunterdeckung Kläranlage	-78.378,37 €	-15.685,29 €	
Verrechnung Kostenüberdeckung Kanalnetz	564.228,89 €	404.935,99 €	
Gebührenfähige Kosten gesamt	1.368.450,77 €	292.173,48 €	
<u>Bemessungsgrundlage</u>	Kläargebühren	Kanalgebühren	
Frischwassermenge d. Abwasserkunden aus d. öff. Wasserversorgung incl. Friedh., Bäder, Brunnen +4.700 m ³ , Rothenbach, SWE;	631.450	632.771 m ³	
Sonderanschlussnehmer	17.862	17.862 m ³	
Bad.Schöllenbach inkl. 1 Fa. aus Fd.-dorf Wasserbezug aus Hesseneck	910	996 m ³	
Absetzungen	-	262 m ³	
Fäkalienschlamm, Schlachtschlamm, Fettfängerabfälle u. sonst. Flü.	500	m ³	
Abwassermenge	650.460	651.367 m³	
Abflussrelevante Fläche 1.151.918 m² + 1.971 m² Bad.Schöllenbach	1.153.889 m²	RE. 2024	
	rechnerisch	abgerundet	KD.-Grad
Schmutzwassergebühr		2,10 € pro m³	96,18%
diese teilt sich auf in eine			
Kläargebühr	2,0494 €	2,05 € pro m³	100,34%
Kanalgebühr	0,0543 €	0,05 € pro m³	92,03%
Niederschlagswassergebühr	0,2532 €	0,25 € pro m²	98,73%
Nachrichtlich Anteil Kläranlage	0,2312 €		
Nachrichtlich Anteil Kanalisation	0,0220 €		
Kläargebühren für geschlossene Gruben	3,0750 €	3,07 € pro m³	
(Berechnung: Kläargebühr Schmutzwasser x 1,5 Schmutzfaktor)			
Kläargebühren für Absetzgruben mit Überlauf	61,5000 €	61,00 € pro m³	
(Berechnung: Kärgebühr Schmutzwasser x 30 Schmutzfaktor)			
Kläargebühr für vorbehandeltem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	41,0000 €	41,00 € pro m³	
(Berechnung: Kläargebühr Schmutzwasser x 20 Schmutzfaktor)			
nachrichtlich Gebühr nach Berechnung ohne Niederschlag	2,553 € /m ³		
Kläranlage	2,460 € /m ³		
Kanalisation	0,093 € /m ³		
Aufteilung der Über/Unterdeckungen auf einzelne Kostenmassen (nach Relation der Gesamtkosten)			
Kläranlage		2026	
Kostenunterdeckung 2019, Gesamtbetrag Kläranlage	-	210.262,11 €	
Kostenüberdeckung 2020, Gesamtbetrag Kläranlage + Kanalisation		116.198,45 €	
Kostenunter-/überdeckung Kläranlage insgesamt	-	94.063,66 €	
		Unterdeckung	
Schmutzwasserkosten	1.254.684,15 €	83,32%	-78.378,37 €
Niederschlagswasserkosten	251.090,75 €	16,68%	-15.685,29 €
	1.505.774,90 €	100,00%	-94.063,66 €
Kanalisation			
Kostenüberdeckung 2015, 2. Rate von 2 Raten		250.649,82 €	
Kostenüberdeckung 2019, Gesamtbetrag Kanalisation		585.890,42 €	
Kostenüberdeckung 2021, Gesamtbetrag Kläranlage + Kanalisation		132.624,64 €	
Kostenunter-/überdeckung Kanalnetz insgesamt		969.164,88 €	
		Überdeckung	
Schmutzwasserkosten	599.617,13 €	58,22%	564.228,89 €
Niederschlagswasserkosten	430.333,44 €	41,78%	404.935,99 €
	1.029.950,58 €	100,00%	969.164,88 €

Kostendeckungsgrad

Schmutzwassergebühr

Kläranlage

Abwassermenge auf Grundlage 2024	649.960	m ³
Gebührenaufkommen Klärgelühren	1.332.418,00	€
Gebührenaufkommen Fäkaliengebühren		
geschlossene Gruben (in m ³) 1,5-facher Eindickungsfaktor	60	40 m ³ * 1,5 Eindickungsfaktor
vorbehandelter Klärschlamm (in m ³) 20-facher Eindickungsfaktor	2.000	100 m ³ * 20-fache Eindickungsf.
Gruben mit Überlauf (in m ³) 30-facher Eindickungsfaktor	450	15 m ³ * 30-fache Eindickungsf.
	5.145,50	€
Summe Einnahmen	<u>1.337.563,50</u>	€
Gebühreobergrenze	1.333.062,53	€
Kostendeckungsgrad Kläranlage	100,34%	

Kanalisation

Abwassermenge auf Grundlage 2024	651.367	m ³
Gebührenaufkommen Kanalgebühren	32.568,35	€
Summe Einnahmen	<u>32.568,35</u>	€
Gebühreobergrenze	35.388,25	€
Kostendeckungsgrad Kanalisation	92,03%	
Kostendeckungsgrad Schmutzwassergebühr gesamt	96,18%	

Niederschlagswassergebühr

Gebührenaufkommen	1.153.889	m ²
Niederschlagswassergebühren	288.472,25	€
Summe Einnahmen	<u>288.472,25</u>	€
Gebühreobergrenze	292.173,48	€
Kostendeckungsgrad Niederschlagswassergebühr	98,73%	

1. Kalkulatorische Kosten

Kanallängen Stadt Eberbach ohne Badisch Schöllenhbach (Trennsystem)

digital MW	digital SW	digital RW	insgesamt
120.409,00	196,00	4.967,00	125.572,00
95,89%	0,16%	3,96%	100,00%

Kanäle Badisch Schöllenhbach (Trennsystem)

	2014			AfA		
	Jahresanfang	Jahresende	Mittelwert			
Im Hochfeld Ba I	14.291,00 €	13.924,00 €	14.107,50 €	367,00 €		
Mainzer Weg	16.088,00 €	15.325,00 €	15.706,50 €	763,00 €		
Hesselbacher Weg	10.195,00 €	9.711,00 €	9.953,00 €	484,00 €		
Im Hochfeld Teil I	6.145,00 €	5.950,00 €	6.047,50 €	195,00 €		
Im Hochfeld BA 2	0,00 €	148.500,00 €	74.250,00 €	1.500,00 €		
	46.719,00 €	193.410,00 €	120.064,50 €	3.309,00 €		
Aufteilung						
SW	496,00	63,84%	29.823,20 €	123.463,78 €	76.643,49 €	2.112,31 €
RW	281,00	36,16%	16.895,80 €	69.946,22 €	43.421,01 €	1.196,69 €
			46.719,00 €	193.410,00 €	120.064,50 €	3.309,00 €

Aufteilung nach AHK-Wert

	01.01.2013	
MW	24.569.183,22 €	99,63%
SW	57.665,69 €	0,23%
RW	32.669,48 €	0,13%
Gesamt	24.659.518,39 €	100,00%

2. Betriebskosten

Kanallängen (in Meter) Stadt Eberbach (inkl. Trennsystem Bad. Schöllenhbach)

digital bzw. vermutlich MW	digital SW	digital RW	insgesamt
120.409,00	692,00	5.248,00	126.349,00
95,30%	0,55%	4,15%	100,00%

Anwendung auf den Vedewa-Verteilschlüssels

	Schmutzwasser	Regenwasser	SEKA	
MW	47,65%	34,78%	12,87%	95,30%
SW	0,55%			0,55%
RW		2,08%	2,08%	4,15%
	48,20%	36,86%	14,94%	100,00%

z.B. Personalausgaben

	MW	SW	RW	
	95,30%	0,55%	4,15%	
171.224,00	163.174,31 €	937,78 €	7.111,92 €	
	Schmutzwasser	Regenwasser	Str.EKA	
	81.587,15 €	59.558,62 €	22.028,53 €	
	47,65%	34,78%	12,87%	95,30%
	937,78 €			
	0,55%			0,55%
		3.555,96 €	3.555,96 €	
		2,08%	2,08%	4,15%
	82.524,93 €	63.114,58 €	25.584,49 €	171.224,00 €
	48,20%	36,86%	14,94%	100,00%

Entwurf

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 46 Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26) und den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom _____ 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

§ 40 Absatz 4 Satz 5 (Absetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 2,10 €.

Sie teilt sich auf in eine:

- a) Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser 2,05 €
- b) Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 0,05 €.

- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflusswirksamer versiegelter Fläche 0,25 €.

- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser (entsprechend Abs. 1) 2,10 €.

- 4) Bei Kleinkläranlagen (§ 37 Abs. 3) beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Klärschlamm 41,00 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- 5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt die Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 3,07 €
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,07 €,
 - c) bei Abwasser aus Absetzgruben mit Überlauf 61,00 €,
 - d) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) bis c) zuzuordnen ist 3,07 €.
- Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Kanalgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser (entsprechend Abs.1 lit.b) 0,05 €.

- 6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den _____ 2026

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2026-032

Datum: 06.02.2026

Beschlussvorlage

Annahme von Geld- und Sachspenden

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Geld- und Sachspenden zu.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet.

Spender, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2026-032

Datum	Spender	Betrag	Spendensache Verwendungszweck
Oktober- Dezember	Diverse Spender/innen	383,40 € Sachspende	Bücher und andere Medien Stadtbibliothek Eberbach
11.12.25	Michael Gärtner GmbH 69412 Eberbach	1.000,00 € Geldspende	Skaterpark Stadt Eberbach
17.12.25	Anonymer Spender/in	30,00 € Geldspende	Skaterpark Stadt Eberbach
19.12.25	Lions Club Eberbach 69412 Eberbach	1.550,00 € Sachspende	Bankspende „Am Wolfsstein“ Stadtförsterei Eberbach
08.01.26	Anonymer Spender/in	50,00 € Geldspende	Skaterpark Stadt Eberbach

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2025-293

Datum: 22.12.2025

Beschlussvorlage

Erhöhung Zuschuss Musikschule Eberbach e.V.

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.01.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Eberbach erhöht den jährlichen Zuschuss an die Musikschule Eberbach e.V. um 45.000 € auf jährlich 205.000 € beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026.
2. Der Gemeinderat beschließt hierzu unter der Kostenstelle 26205001 (Musikförderung) bzw. dem Sachkonto 43180000 (Allgemeine Zuweisungen an übrige Bereiche) eine überplanmäßige Ausgabe von 45.000 € im Haushaltsjahr 2026.
3. Der Beschluss nach Ziffer 1 und 2 steht unter dem Vorbehalt der äquivalenten Zuschusserhöhung durch die Gemeinde Schönbrunn.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

I. Vorgeschichte

Mit der Beschlussvorlage 2025-062 wurde im April 2025 die Fortführung der Musikschule Eberbach e.V. als eigenständiger Verein beschlossen.

Immer noch hat die Musikschullandschaft mit den Folgen des „Herrenberg-Urteils“ zu kämpfen, welches erhebliche Mehrkosten für die Musikschulen zur Folge hatte.

Danach war eine Beschäftigung von Lehrkräften an Musikschulen als Honorarkräfte zum damaligen Stand praktisch unmöglich. Die Rechtsprechung zu Honorarkräften machte somit die Überleitung von Honorarverträgen in Anstellungsverträge für Musikschullehrkräfte dringend erforderlich.

Eine kurzfristig doch geschaffene Übergangsregelung bis zum Ende des Jahres 2026 welche die selbstständige Tätigkeit von Musikschullehrerinnen und -lehrern, zumindest in der Übergangsfrist, wieder zulässt, kam hierbei zu spät. Eine solche Anstellung lässt sich am nunmehr von unselbstständiger Beschäftigung geprägten Arbeitsmarkt der Musikschullehrkräfte nicht mehr durchsetzen.

Weiterhin hat die Musikschule durch die sinngemäße Anwendung des TVöD auch entsprechend dynamische Kostensteigerungen zu refinanzieren.

Mit der Vorlage 2025-062 wurde u.a. Folgendes beschlossen:

„2. Die Stadt Eberbach stellt die Finanzierung im bisherigen Rahmen sicher.

3. Etwaige Abweichungen von der Finanzierungssituation werden dem Gemeinderat umgehend zur Kenntnis gebracht.“

II. Derzeitige Finanzsituation

Während sich die organisatorische Entwicklung positiv darstellt, die Benutzerzahlen stabil sind und auch ein motiviertes Arbeitsklima festgestellt werden kann, ist die finanzielle Situation angespannt.

Ausgabenseits wurden bereits diverse Optimierungsmöglichkeiten vorgenommen, ein weiteres Einsparungspotential wird derzeit geprüft, konkrete Maßnahmen sind hierbei bereits angedacht. Freilich wird dies aber nicht alleinig zu einem auskömmlichen Betrieb der Musikschule führen.

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt hauptsächlich aus den Säulen Landes- und Kreiszuschüsse, Elternbeiträge und nicht zuletzt den Zuschüssen der Mitgliedskommunen Eberbach und Schönbrunn.

Das Schulgeld liegt derzeit bereits über dem Landesdurchschnitt, auch im Vergleich zu anderen regionalen Musikschulen. Daher ist hier derzeit keine Erhöhung vorgesehen.

Eine Reduzierung des Unterrichtsangebots würde potenziell zu einer Reduzierung oder gar einem Wegfall der Landes- bzw. Kreiszuschüsse führen, was unbedingt vermieden werden sollte.

Einzig verbleibt somit die Erhöhung der Beiträge seitens der Mitgliedskommunen.

III. Finanzierungsbedarf

Das Geschäftsjahr 2025 schließt voraussichtlich mit einem Minus von 60 T € ab.

Jener Fehlbetrag kann noch durch die Rücklagen der Musikschule aufgefangen werden.

Ein ähnlicher bzw. potentiell sogar, aufgrund der Tarifsteigerung des Personals, höherer Fehlbetrag wäre aber im Jahr 2026 nicht mehr durch Rücklagen zu finanzieren.

Mit der Vorlage 2024-071 wurde im April 2024 ein Finanzierungsbedarf seitens der Stadt Eberbach von ca. 159 T € p.a. avisiert.

Im Haushaltsplan 2026 ist unter der Kostenstelle 26205001 (Musikförderung) saldiert ein solcher Betrag eingestellt.

Das Beitragsverhältnis zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn beträgt etwa 9:1.

IV. Finanzierungsvorschlag

Das bestehende Defizit soll grundsätzlich weiter reduziert werden, daher soll nicht das gesamte prognostizierte Jahresdefizit durch Zuschüsse der Mitgliedskommunen ausgeglichen werden.

Im Vorstand der Musikschule wurde daher in dessen Sitzung vom 13.11.2025 eine Zuschusserhöhung um 50 T € bei den Mitgliedskommunen auserbeten. Von dieser würden nach dem bisherigen Schlüssel von 9:1 45 T € auf die Stadt Eberbach entfallen, die weiteren 5 T € auf die Gemeinde Schönbrunn.

Der Zuschuss der Stadt Eberbach würde sodann etwa 205 T € jährlich betragen.

V. Fazit

Die Musikschule Eberbach e.V. hat derzeit 440 Schülerinnen und Schüler. Legt man den Gesamtzuschuss der Mitgliedsgemeinden von etwa 225 T € um, ergibt sich ein Zuschussbedarf von etwa 500 € pro Schüler.

Daneben trägt die Musikschule nicht unerheblich zum kulturellen Leben der Mitgliedsgemeinden bei.

Die Musikschule ist unverschuldet in die sich hier dargestellte finanzielle Situation geraten.

Das redliche Bemühen der Musikschulleitung ist klar zu erkennen, das Defizit weiter zu reduzieren bzw. zumindest zu stabilisieren.

Auch als kleinere Musikschule kann sich die Musikschule Eberbach e.V. trotz anfänglicher Bedenken gut im Markt behaupten.

Es ist reine Spekulation, ob eine Kooperation mit der Musikschule Neckargemünd e.V. hinsichtlich der Finanzierungssituation ein deutlich anderes Bild ergeben hätte, konkrete Zahlen hierzu waren bis zur Entscheidung zur eigenständigen Fortführung der Musikschule Eberbach e.V. weder bezifferbar noch belastbar. Festgestellt werden kann aber, dass die Organisation der Musikschule Eberbach e.V. effektiv und zweckmäßig erscheint, das Defizit daher nicht struktureller Natur ist, sondern vielmehr auf die dargestellte Anstellungssituation der Lehrkräfte zurückzuführen ist.

Ohne Erhöhung der Mitgliedsgemeinden wäre die Musikschule wohl kurz- bis mittelfristig zahlungsunfähig und müsste den Betrieb entsprechend einstellen. Um diesen herben Verlust für die Kulturkulisse in Eberbach abzuwenden, spricht sich die Verwaltung wie dargestellt für die Erhöhung des Zuschusses der Mitgliedskommunen aus.

Die Finanzsituation der Musikschule Eberbach e.V. gilt es aber weiterhin eng zu begleiten und ggf. nachzusteuern. Der Gemeinderat wird von der aktuellen Entwicklung entsprechend jeweils zeitnah unterrichtet.

Auch das Abrechnungssystem mit den Umlandgemeinden soll im Dialog mit der Musikschulleitung und dem Vorstand grundsätzlich neu strukturiert und vereinfacht werden.

Bürgermeister

Anlage/n:

Keine

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2026-019/1

Datum: 29.01.2026

Beschlussvorlage

Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Folgende Vorhaben werden entsprechend der Empfehlung des Partnerschaftskomitees finanziell unterstützt:

- 1. Freunde Thonons e. V.**
Durchführung des deutsch-französischen Tages im
Januar 2027 in Eberbach
Zuschuss zur Verpflegung der franz. Gäste **Euro ca. 3.000**
- 2. Freunde Thonons e.V**
Regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête
Zuschuss zu den Buskosten in Höhe von **Euro ca. 4.200**
Übernahme für Logistik **Euro ca. 300**

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.10.2007 und 26.01.2012 sollen für partnerschaftsbetreibende Institutionen in Eberbach Mittel in Höhe von jährlich 10.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Partnerschaftskomitee soll einen Verwendungsvorschlag an den Gemeinderat geben.

Die Anträge wurden dem Partnerschaftskomitee in seiner Sitzung am 26.01.2026 vorgelegt. Die Mitglieder haben die im Beschlussantrag aufgeführten Anträge befürwortet und das Partnerschaftskomitee schlägt vor, die Zuschüsse wie beantragt zu gewähren.

Im Einzelnen wurden folgende Anträge vorgelegt:

Die Freunde **Thonons e. V.** feiern regelmäßig den deutsch-französischen Tag im Januar eines jeden Jahres. Hierzu besuchen sich die beiden Freundeskreise abwechselnd gegenseitig. Im Januar 2027 wird der Freundeskreis aus Thonon in Eberbach erwartet. Die Freunde Thonons bitten nun um einen Zuschuss zu für die Verpflegung der französischen Gäste in Höhe von ca. 3.000 Euro.

Des Weiteren möchten die **Freunde Thonons e. V.** die regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête aufrechterhalten.

Wie bereits im vergangenen Jahr wird der Freundeskreis aus Eberbach typische Gerichte aus unserer Region anbieten. Der Partnerverein aus Thonon wird hierbei unterstützen, indem die Mitglieder das Festzelt aufbauen und die Lieferung der Infrastruktur übernehmen. Die Arbeiten rund um das Festzelt werden von den Freunden Thonons übernommen (Vorbereitung, Auf- und Abbau, Bewirtung).

Zur Betreuung des Festzeltes werden ca. 25 Vereinsmitglieder nach Thonon reisen. Für die Fahrt wird ein Bus angemietet, die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf rund 4.200 Euro.

Der Verein bittet um Unterstützung in Höhe von ca. 4.200 Euro für die Buskosten sowie um 300 Euro für erforderliche Logistik.

Im Beschlussantrag wurden jeweils die beantragen Circa-Kosten angegeben, damit die Verwaltung einen Spielraum (max. 10%) bei der Abrechnung hat.

Peter Reichert
Bürgermeister